



Öffentliche Bekanntmachung

5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.02.2022
5. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
6. Beförderung von Herrn Dirk Hornemann zum Kreisverwaltungsoberrat 2022/067
7. Versetzung des Beamten Dirk Sommer in den Ruhestand auf Antrag 2022/030
8. Versetzung der Amtstierärztin Frau Dr. Sarah Mammen zum Zweckverband Veterinäramt JadeWeser 2022/066
9. Benennung der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine 2021/975-01
10. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. 2022/077
11. Hybride Sitzungen der politischen Gremien 2022/058
12. Angemessenheit Aufwandsentschädigung Aufsichtsratsstätigkeit Klinikum Peine gGmbH 2022/089
13. Nutzung von sächlichen und personellen Ressourcen der Kreisverwaltung für ehrenamtliche Tätigkeiten 2022/100
14. Integrationskonzept des Landkreises Peine - Teil 1 2022/094
15. Pflegebericht des LK Peine 2022/080
16. Überörtliche Prüfung des Landkreises Peine durch den Landesrechnungshof; hier Untere Bauaufsichtsbehörde 2022/041
17. Warnung der Bevölkerung bei Krisensituationen im Landkreis Peine; Aufbau einer flächendeckenden Sireneninfrastruktur 2022/076
18. 7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis 2022/027

19.	7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis - Ergänzungsantrag	2022/027-01
20.	Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT); Beitritt neuer Träger/Satzungsänderung	2022/082
21.	Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen	2022/095
22.	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine	2022/039
23.	Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine - Beschlussfassung	2022/039-01
24.	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion - Zurückstellung der Entscheidung Sanierung oder Neubau des Schulzentrums Ilsede	
25.	Untersuchung zum Neubau des Schulzentrums Ilsede	2022/054
26.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geld- und Sachspenden der Robert-Bosch-Stiftung für die IGS Lengede	2022/047
27.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Sachspenden des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp	2022/048
28.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geldspende der Erich Mundstock Stiftung für das Jugendamt	2022/068
29.	Bericht des Landrates	
30.	Anfragen und Anregungen	



CDU Kreistagsfraktion



Freie Demokraten

Peine **FDP**

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstr. 1
31224 Peine

Referat Landrat

LR EKR I II III

FB: 127,19

Eingang 19. MAI 2022

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung

Bericht Rücksprache LR

Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib

19.05.2022

WV:

Hz:

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags zur nächsten Sitzung des Kreistages:

Zurückstellung der Entscheidung über die Sanierung oder den Neubau des Schulzentrums in Ilsede

Der Kreistag des Landkreises Peine möge die Zurückstellung der Entscheidung über die Sanierung oder den Neubau des Schulzentrums in Ilsede beschließen, bis der eingereichte Fragenkatalog zum Zustand des Schulzentrums und zu dem Vorgehen der Verwaltung in Bezug auf das Schulzentrum Ilsede beantwortet ist.

Begründung:

Die von der Kreisverwaltung am 21.04.2022 vorgelegte PowerPoint Präsentation zum Thema: Sanierung oder Neubau des Schulzentrums in Ilsede zeichnet aus Sicht der Gruppe CDU/FDP ein einseitiges Bild, indem einige gewichtige Fragen zu diesem Thema offen geblieben sind oder unzureichend beantwortet werden. Bevor der Kreistag eine fundierte Entscheidung über den Neubau oder die Sanierung des Schulzentrums in Ilsede treffen kann, sollte den Kreistagsabgeordneten die Antworten auf die von der Gruppe CDU/FDP eingereichten Fragenkatalog von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Da die Beantwortung durch die Kreisverwaltung nicht kurzfristig zu erwarten ist sollte die Entscheidung über die Sanierung oder den Neubau des Schulzentrums in Ilsede solange zurück gestellt werden, bis allen Kreistagsabgeordneten und Fraktionen die Informationen zur Verfügung stehen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Fragenkatalog der Gruppe CDU/FDP an die Kreisverwaltung zum Schulzentrum Ilsede:

1. Seit wann ist das Problem der Trinkwasserverunreinigung bekannt und hat das Regionale Landesamt Kenntnis von dieser Situation?
2. Bitte stellen Sie uns die Trinkwasseruntersuchungen ab 2011 (Wasseruntersuchungen sind zweijährig vorzunehmen) zur Verfügung.
3. Wie sollen die Schüler und Lehrer im Schulzentrum wieder mit gesundem Trinkwasser versorgt werden?
4. Wie soll die Installation von neuen Wasserleitungen und Entnahmestellen im laufenden Schulbetrieb von statten gehen?
5. Erste Berechnungen zur Sanierung der Trinkwasserleitungen ergaben eine Investition in Höhe von 1,5 Mio. Euro, in der o.g. Präsentation sind lediglich 500.000,00 Euro veranschlagt. Erläutern Sie uns bitte die Differenz.
6. Wann ist der aktuelle Schulentwicklungsplan erstellt worden? Bitte stellen Sie uns den Plan zur Verfügung.
7. Wann ist der aktuelle Schulbedarfsplan erstellt worden? Bitte stellen Sie uns diesen ebenfalls zur Verfügung.
8. Wie sehen die tatsächlichen Raumbedürfnisse der Real-, der Haupt- und der Grundschule aus?
9. Ist der zukünftige Raumbedarf, der sich unter anderem auf die aktuellen Schulentwicklungs- und Bedarfsplanungen stützt an diesem Standort räumlich zu realisieren?
10. Geplant ist der Neubau der Grundschule. Nach vertraglicher Regelung mit der Gemeinde Ilsede muss der Landkreis in diesem Fall die Kosten für den Neubau tragen. Wie hoch werden diese Neubaukosten veranschlagt, warum sind diese Kosten nicht in der Gesamtkalkulation enthalten und reichen die freiwerdenden Raumkapazitäten durch „Ausgliederung der Grundschule“ aus, um den Raumbedarf der weiterführenden Schulen zu decken?
11. Gibt es nach der brandschutztechnischen Sanierung auf Grund des Gutachtens von 2009 ein neues Brandschutzgutachten? Bitte stellen Sie uns das letzte Gutachten zur Verfügung.
12. Wer war an der Erstellung der Brandschutzgutachten in welcher Form beteiligt?
13. Wurde bei der Erstellung der Brandschutzgutachten speziell auf die Ansprüche inklusiver und barrierefreier Beschulung Rücksicht genommen?
14. Die in der Präsentation auf der Folie 14 gezeigten Lösungen zur barrierefreien Beschulung aller Schüler in allen Räumen ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie um eine sinnvolle Überarbeitung der Folie.
15. Wir bitten um die Bereitstellung des letzten GUV-Berichts, sowie eine Stellungnahme der Verwaltung zur Behebung der in dem Bericht aufgeführten Mängel.
16. In der Präsentation wird auf der Folie 28 eine Rückzahlung zweckgebundener Fördermittel aufgeführt. Müssen diese auch zurückgezahlt werden, wenn der Zweck in einem Neubau ebenfalls erfüllt ist?
17. Wird bei der Planung der Sanierung des Schulzentrums auf Innovation im Schulbetrieb und Bedürfnisse bei inklusiver Beschulung Rücksicht genommen?
18. Gibt es zum Schimmelbefall belastbare Untersuchungen zur Art, Gesundheitsschädlichkeit und Bekämpfbarkeit?

19. Die Sporthalle weist eklatante und sicherheitsrelevante Mängel auf (Geräteraumtore ragen in die Halle hinein, Einbauteile ebenflächig...). Bitte erläutern Sie uns Ihre Planungen wie die Sporthalle für 200.000 Euro diesbezüglich saniert werden soll.
20. Zeigen Sie bitte weitere Möglichkeiten eines Schulneubaus auf (z.B. modulare Bauweise) und stellen Sie diese dem geplanten Neubau aus der Präsentation gegenüber.
21. In der Folie 19 zeigen Sie einen Sanierungsbedarf in der Höhe von ca. 8 Mio. Euro in den nächsten 15 Jahren auf. Fällt diese Summe zusätzlich zu den geplanten 19,610 Mio. Euro an?
22. Ebenfalls zeigen Sie auf der Folie 19 getätigte Sanierungen in der Höhe von ca. 6,49 Mio Euro an. Was verbirgt sich hinter dieser Summe?
23. Wie sehen die laufenden Energiekosten des Schulzentrums aus, wie stehen diese im Vergleich zu einem Neubau?
24. Gibt es für die Sanierung des Schulzentrums ein Energiekonzept und wie sieht dieses gegenüber einem möglichen Neubau aus?
25. Wie sieht das Verkehrskonzept rund um das Schulzentrum in Abstimmung mit der Gemeinde Ilsede aus, um die gravierenden Probleme des bestehenden und weiter zunehmenden Verkehrs, insbesondere unter Sicherheitsaspekten und die Parkplatzprobleme zu lösen.

Der Erhalt des Schulstandortes Groß Ilsede mit den getrennten Schulformen ist für uns von entscheidender Bedeutung.

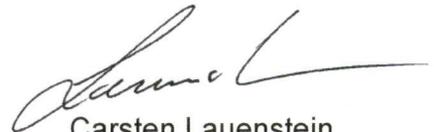
Mit freundlichen Grüßen



Enrico Jahn
Schulpolitischer Sprecher



Georg Raabe
Baupolitischer Sprecher



Carsten Lauenstein
Kreistagsabgeordneter



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2022/067
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.04.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.05.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	12.200 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beförderung von Herrn Dirk Hornemann zum Kreisverwaltungsoberrat

Beschlussvorschlag:

Herr Dirk Hornemann wird zum 01.07.2022 zum Kreisverwaltungsoberrat beim Landkreis Peine befördert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herrn Hornemann ist seit 01.08.1991 beim Landkreis Peine beschäftigt und hat in seiner beruflichen Laufbahn diverse Funktionen innerhalb der Kreisverwaltung erfüllt. Mit Wirkung vom 11.08.2009 wurde ihm die Leitung des Fachdienstes „Ordnungswesen“ übertragen.

Er verfügt über die Laufbahnbefähigung für den „gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst“ und hat mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2018 eine Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 NBesG durchlaufen. Der Kreistag hat entsprechend den Vorgaben der dafür gültigen Qualifizierungsrichtlinie beim Landkreis Peine in seiner Sitzung am 18.03.2020 vom erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung Kenntnis genommen.

Der Fachdienst „Ordnungswesen“ ist mit rd. 60 Beschäftigten und seiner heterogenen Aufgabenstellung einer der größeren Fachdienste der Kreisverwaltung. Eine Bewertung der Stelle der Fachdienstleitung hatte eine Wertigkeit nach Besoldungsgruppe A 14 NbesG ergeben. Die Stelle ist entsprechend im Stellenplan ausgewiesen.

Da Herr Hornemann in seiner Funktion als Fachdienstleiter eine große Wertschätzung genießt und alle formalen Anforderungen an eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 14 NbesG erfüllt, soll eine entsprechende Beförderung zum 01.07.2022 erfolgen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Anteilig alle Produkte des FD 16.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2022/030
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.03.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.04.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Versetzung des Beamten Dirk Sommer in den Ruhestand auf Antrag

Beschlussvorschlag:

Der Beamte Dirk Sommer wird in Abstimmung mit der Niedersächsischen Versorgungskasse zum 01.07.2022 in den Ruhestand versetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Schreiben vom 17.11.2021 hat Herr Kreisoberverwaltungsrat Dirk Sommer seine Versetzung in den Ruhestand zum 01.07.2022 beantragt. Er ist seit 43 Jahren beim Landkreis Peine tätig und leitet den Fachdienst „Arbeit“.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den Ruhestand auf Antrag sind erfüllt. Die Versorgungsbezüge werden für den Landkreis Peine von der Niedersächsischen Versorgungskasse berechnet und ausgezahlt; nach deren Satzung ist die Versetzung in den Ruhestand mit ihr abzustimmen. Die Absicht der Versetzung in den Ruhestand ist ihr bereits mitgeteilt worden.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2022/066
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.04.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	Entfällt	Kosten (Betrag in €):	nein
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Versetzung der Amtstierärztin Frau Dr. Sarah Mammen zum Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Beschlussvorschlag:

Frau Veterinäroberrätin Dr. Sarah Mammen wird zum 01.08.2022 zum Zweckverband Veterinäramt JadeWeser versetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Dr. Mammen wurde zum 01.07.2019 vom Landkreis Göttingen zum Landkreis Peine versetzt und ist als Amtstierärztin im Veterinäramt tätig.

Aufgrund erfolgreicher Bewerbung bittet Frau Dr. Mammen um Versetzung zum Zweckverband Veterinäramt JadeWeser zum 01.08.2022.

Gemäß § 28 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 15 des Beamtenstatusgesetzes bedarf eine Versetzung grundsätzlich der Zustimmung aller drei Beteiligten. Der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser hat sein Einverständnis zu der von Frau Dr. Mammen beantragten Versetzung bekundet, allerdings zum 01.07.2022. Eine angepasste Einverständniserklärung für den 01.08.2022 ist angefordert.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat Kreisentwicklung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2021/975-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin für Landrat Henning Heiß wird Erste Kreisrätin Frau Bettina Conrady in die
Verbandsversammlung entsandt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In Bezug auf die Vorlage 2021/975 steht die Benennung der Vertretung des Landrates des
Landkreises Peine in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Hildesheim Goslar Peine noch aus. Die Stellvertretung des der Verbandsversammlung
angehörigen Hauptverwaltungsbeamten bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Entsendung wird die Sicherstellung der Interessen des Gesellschafters Landkreis
Peine im Sparkassenzweckverband und der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine
gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2022/077
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	16.06.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	Ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	Nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	Nein	Migration	Nein
Prävention/Nachhaltigkeit	Nein	Bildung	Nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	Nein		

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

Beschlussvorschlag:

- Es wird gemäß der Sachdarstellung verfahren.
- In den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. werden berufen:

- Landrat Henning Heiß
- (Gruppe SPD/Grüne) stellvertretender Vorsitzender Herr Stefan Wilke
- (Gruppe CDU/FDP) weiteres Vorstandsmitglied Herr Dr. Christof Klinke

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Kulturrings für die Stadt und Kreis Peine e.V. ist der Landkreis Peine vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Landrat gehört kraft seines Amtes dem Vorstand ebenfalls an. Der Vorstand wird gem. § 10 Abs. 6 der Satzung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Somit bleibt der derzeitige Vorstand noch bis zum 31. Mai 2022 im Amt.

Der Kulturring ist eine Einrichtung für öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Mit seinem hochkarätigen Theater, Musik- und Kleinkunstprogramm dient er u.a. als bildende Schnittstelle zwischen pädagogischen Einrichtungen, Theatereinrichtungen und Künstler/innen.

Für die Wahl der Vertreter/innen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Es sind drei Vertreterinnen/ Vertreter zu benennen:

1.1 Der Landrat gehört dem Vorstand gemäß Satzung kraft seines Amtes an.

1.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

1.3 Soweit sie nicht dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisherige Vertreter: LR Einhaus/Heiß, stellv. Vorsitzende KTA Heilmann-Eschemann (SPD), weiteres Vorstandsmitglied KTA Dr. Klinke (CDU)

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 15, 158 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Mit der Benennung der Vertreter und Vertreterinnen des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine unterstützt der Landkreis Peine den Vorstand des Vereins.

Anlagen

Satzung des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.“ und wurde 1947 gegründet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Peine. Er ist beim Amtsgericht Peine unter der Registernummer 448 (Geschäftsnummer 17 VR 448) eingetragen worden.

§ 2

Geschäftsjahr und Spielzeit

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 3

Zwecke, Ziele, Aufgaben

Der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. ist eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung, die das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine fördert. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, weltanschaulichen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der

Kultur

zu fördern, insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- (2) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Landkreis, Stadt, übergeordnete Dachverbände)
 - d) Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmverkauf, u.ä.)
 - e) Kulturreisen

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf **steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Grundlage** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kulturring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die steuerbegünstigten (hier: gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins oder des vorhandenen Vereinsvermögens.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluß
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß einer Spielzeit erfolgen (30. Juni). Der Austritt muß spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob durch den Verein Beiträge und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Peiner Tageszeitungen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ehrenmitgliedschaften
 - e) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **sechs** weiteren Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
- (4) Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Peine benannt, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vom Kreistag des Landkreises Peine. Das Stahlwerk in Peine benennt (unabhängig von seinen Eigentumsverhältnissen) ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Peine und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Peine an. Sie können die Ausübung der Vorstandstätigkeit auf einen Mitarbeiter ihrer Behörde delegieren.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Peine bzw. den von ihnen bestimmten Vertretern steht gegen die Haushaltsentscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu.
- (6) Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, indem die zur Benennung der Vorstandsmitglieder Berechtigten ein anderes Vorstandsmitglied benennen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführer ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - a) Vertreter der Gewerkschaft
 - b) Vertreter des Jugendrings
 - c) Vertreter der karitativen Organisationen
 - d) Vertreter der Kirche
 - e) Vertreter der kulturellen Vereine
 - f) Vertreter der Presse
 - g) Vertreter der Schulen
 - h) Vertreter der Volkshochschule
 - i) Vertreter der Wirtschaft
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann ihn ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
- (3) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

§ 14
Kassenprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine überwacht die Rechnungs- und Kassenführung des Kulturrings. Es erstattet dem Vorstand spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

§ 15
Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16
Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen darüber hinaus erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vermerk : Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1998 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 6. März 1997, eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 448.

Peine, den 12.02.98

.....
- Vorsitzender des Kulturrings -

für das Protokoll

.....
- Geschäftsführer des Kulturrings -

**KULTURRING für STADT und KREIS PEINE
E.V.**

S A T Z U N G

**in der Fassung
vom 12. Februar 1998**



Beschlussvorlage Federführend: Referat Kreisentwicklung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2022/058
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.04.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.04.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Hybride Sitzungen der politischen Gremien

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung des Landkreises Peine wird nicht geändert.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der geänderte § 64 NKomVG sieht in der neuen Fassung vor, dass die Mitglieder der Vertretung an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet damit den Kommunen die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Mitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen. Dazu ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich. Da die Entscheidung, hybride bzw. digitale Sitzungen auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 182 und damit unabhängig von Pandemielagen zuzulassen, weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeuten würde, muss der entsprechende Hauptsatzungsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung gefasst werden (Absatz 3 Satz 2). Ob von der Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Kommune.

Unabhängig von den differenzierten Regelungsmöglichkeiten, die § 64 n.F. NKomVG für Regelungen in der Hauptsatzung zulässt, ist zunächst die regionale Umsetzbarkeit festzustellen.

Eine wesentliche Ausgangsvoraussetzung ist, dass bereits ein Mitglied der Vertretung in der Praxis für sich entscheiden könnte, an einer Sitzung (der Vertretung und seiner Ausschüsse) mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen. Dies würde bedeuten, dass auch bei einer

umfassenden Regelungstiefe überhaupt nicht steuerbar ist, für welche Sitzung die technischen Voraussetzungen (vgl. § 64 Abs. 4 n.F. NKomVG) geschaffen werden müssen. Bekanntermaßen stehen dem Landkreis Peine auch keine ausreichenden räumlichen Alternativen zur Verfügung, um dies gewährleisten zu können, denn jeder Raum müsste diesen Voraussetzungen gerecht werden. Der derzeit für hybride Sitzungen eingeplante Raum im Konferenz- und Schulungszentrum lässt nur eine bestimmte Anzahl an Teilnehmenden zu. Damit kann die geforderte Flexibilität nicht abgebildet werden. Inwieweit die Gebläsehalle in Ilsede weiterhin zur Verfügung stehen kann, ist ebenso nicht nachhaltig planbar, wie beispielsweise die Nutzung des Forums Peine oder auch von Schulmensen. Wie schon dargestellt, müsste dann auch jeder dieser Räume die technische Möglichkeit bieten, von dort hybride Sitzungen zu steuern.

§ 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG regelt bereits, dass unabhängig davon, ob eine Lage nach Satz 1 oder die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28a Abs. 8 IfSG festgestellt ist, die Vertretung die Anwendung der Regelungen des Absatzes 2 auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder für einen Zeitraum von jeweils längstens drei Monaten beschließen kann, wenn ein relevantes örtliches Infektionsgeschehen besteht oder das Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist.

Für die Fassung des Beschlusses können die Regelungen des Absatzes 2 bereits angewendet werden (z.B. Beschlussfassung im Umlaufverfahren über bestimmte Angelegenheiten oder die Teilnahme aller oder einzelner Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend).

Durch die einleitenden Worte des neuen § 182 Abs. 1 Satz 2 („Unabhängig davon, ob“) ist klargestellt, dass für diesen Fall entsprechende Beschlüsse auf Bundes- oder Landesebene nicht erforderlich sind. Voraussetzung ist auf Tatbestandsseite entweder ein „relevantes örtliches Infektionsgeschehen“ oder eine Situation, in der das „Zusammentreten der Organe der Kommune sonst aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage erheblich erschwert ist“.

Der Beschluss kann entsprechend der Lage wiederholt werden.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass der Kreistag durch einen entsprechenden Beschluss eigenständig je nach der Situation vor Ort entscheiden kann.

Die Anwendung einer generellen Regelung entsprechend §§ 64 Abs. 3 ff. n.F. NKomVG durch eine Änderung der Hauptsatzung ist deshalb nicht zwingend notwendig.

Im Übrigen hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens anlässlich einer Anhörung im Niedersächsischen Landtag klar zu der Präsenzsitzung als Leitbild für die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Vertretungen bekannt (vgl. Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens NLT vom 03.03.2022):

„Die Debatte in den Kreistagssitzungen lebt ganz wesentlich von der Anwesenheit der Abgeordneten am Sitzungsort. Die inhaltliche Diskussion unter den Mandatsträgern gewinnt im Prinzip erst durch die persönliche, auch nonverbale Kommunikation an Fahrt. Im Rahmen von „Hybridsitzungen“ ist es nicht möglich, mal eben zwecks Zwischenabsprachen „vor die Tür“ zu gehen und dort Kompromisse für eine Sachentscheidung auszuloten oder Themen „am Rande der Sitzung“ zu erörtern und kommunalpolitische Verständigungen zu erzielen.

Auch ist es gegenüber den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in den Sitzungsraum begeben, kein wirklich gutes Signal, wenn sie dort nur einige wenige Mitglieder der Vertretung in Person antreffen, während die anderen an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

Ziele / Wirkungen:

Soweit möglich, soll vorrangig eine Präsenzsitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse stattfinden. Durch die Anwendung des § 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG besteht demgegenüber die erforderliche Flexibilität des Kreistages, anlass- und situationsbezogen die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung zu gestalten, ohne die Hauptsatzung generell anzupassen zu müssen.

Schlussfolgerung:

Die Ziele/Wirkungen sind durch die aktuelle Rechtslage umsetzbar.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/089
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.06.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Angemessenheit Aufwandsentschädigung Aufsichtsratsstätigkeit Klinikum Peine gGmbH

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder der Klinikum Peine gGmbH, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind bzw. waren, ist in Höhe von 175,00 € pro Sitzung seit Übernahme der Gesellschaft am 01.10.2020 angemessen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Aufsichtsrat der Klinikum Peine gGmbH besteht gemäß Gesellschaftsvertrag seit Übernahme der Gesellschaft durch Stadt und Landkreis Peine im Oktober 2020 aus insgesamt elf Mitgliedern. Für die dem Landkreis Peine zustehenden fünf Sitze wurden sowohl in der letzten als auch in der laufenden Wahlperiode der Landrat, zwei Kreistagsabgeordnete, eine fachkundig externe sowie eine weitere Person entsandt.

Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder auf einen Betrag i.H.v. 175,00 € pro Sitzung sowie für den Aufsichtsratsvorsitzenden i.H.v. 250,00 € pro Sitzung ab dem 01.10.2020 festzulegen. Dieser Empfehlung ist die Gesellschafterversammlung am 07.06.2022 gefolgt.

Für jede Tätigkeit von Kreistagsabgeordneten als Mitglied in einem Aufsichtsrat setzt der Kreistag gemäß § 138 Abs. 8 i.V.m Abs. 7 S. 2 NKomVG die Höhe der angemessenen Entschädigung durch öffentlich bekanntzumachenden Beschluss fest. Entschädigungen, die über das angemessene Maß hinausgehen, sind an den Landkreis abzuführen.

Die komplexen Sachverhalte und Entscheidungen, die mit Überwachung der Geschäftsführung eines Krankenhauses einhergehen, sowie die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse, rechtfertigen eine Aufwandsentschädigung in vorgenannter Höhe. Damit ist diese angemessen.

Da mit Ende der letzten Kommunalwahlperiode einige Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gremium ausgeschieden sind, diesen jedoch nicht die verspätete Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung anzulasten ist, soll diese rückwirkend ab dem 01.10.2020 gezahlt werden. Auch für die Vergangenheit wird diese aus genannten Gründen als angemessen gesehen.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss wird Rechtssicherheit bezüglich der gesetzlichen Abführungspflichten aus dem NKomVG geschaffen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Gesellschaft.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2022/100
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Nutzung von sächlichen und personellen Ressourcen der Kreisverwaltung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Beschlussvorschlag:

Landrat Heiß wird ermächtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes die sächlichen und personellen Ressourcen der Kreisverwaltung zu nutzen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der Führung des Amtes als Landrat sind diverse ehrenamtliche Tätigkeiten verbunden, die es nötig machen, auf personelle und sachliche Ressourcen der Kreisverwaltung zuzugreifen. Neben der Vorbereitung von Reden, einem ggfls. nötigen Fahrdienst kann die Unterstützung verschiedener Fachdienste für adäquates Handeln nötig sein. Da diese Arbeiten nicht unmittelbar das Handeln als „Landrat“, sondern in der Funktion einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus dem übernommenen Amt als Landrat an sich erfolgen, ist eine Genehmigung des Kreistages für die Nutzung der vorhandenen Verwaltungsressourcen nötig.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Migration und Teilhabe	Vorlagennummer:	2022/094
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	6.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Integrationskonzept des Landkreises Peine - Teil 1

Beschlussvorschlag:

Der Umsetzung der im Integrationskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe im Landkreis Peine wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Entwicklung der Migration im Landkreis Peine zeigt insgesamt auf, wie groß die Veränderungen nicht nur in den Zuweisungszahlen sind. Damit verbunden sind zahlreiche Aufgaben und Integrationsbemühungen. Das vorliegende Integrationskonzept des Landkreises Peine ist als Handlungsleitfaden in diesem Sinne zu sehen. Das Konzept zeigt erste Ziele und grundlegende Kriterien für die einzelnen Handlungsfelder auf. Hieraus sollen in Arbeitsgruppen und Workshops konkrete Maßnahmen entwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Ausrichtung der Integrationspolitik und -arbeit und somit zur Gestaltung der Zukunft im Landkreis Peine geleistet.

Grundsätzliche Fragestellungen:

- Welches Verständnis von Integration wird zu Grunde gelegt?
- Welche Strukturen wurden bislang in der lokalen Integrationspolitik und –arbeit aufgebaut?
- Wie ist das Integrationsmanagement im Landkreis Peine aufgebaut?
- Welche Leitlinien gelten dabei?
- Wie kann ein Beteiligungsprozess bzw. die dauerhafte Fortschreibung des Konzeptes ausgerichtet sein?
- Ausschnitt von aktuellen Daten und Zahlen zur Migration im Landkreis Peine

Das vorliegende Integrationskonzept ist kein statisches Konstrukt, sondern in Bewegung, es muss dauerhaft fortgeschrieben, modifiziert und ergänzt werden.

Der erste Teil dieses Konzeptes liegt dieser Vorlage bei. Hierbei handelt es um die u.a. seit 2015 **aufgebauten Strukturen** im Landkreis Peine. Dazu gehören auch die aktuellen Daten und Zahlen zur Migration im Landkreis Peine (Integrationsmonitoring 2020/2021) und das neue Leitbild Integration, das im Frühjahr 2021 unter Beteiligung u.a. der Fachdienste der Landkreisverwaltung, der Caritas und der KAG FW Peine sowie der Flüchtlingssozialarbeitenden weiterentwickelt wurde. Diese Bausteine des Integrationskonzeptes liegen bereits in aktualisierter Form in dieser Vorlage vor.

Der zweite Teil des Konzeptes ist **der Beteiligungsprozess**. Dieser soll in diesem Jahr unter Beteiligung von Interessierten und relevanten Integrationsakteur*innen durchgeführt werden. Darin sollen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Integrationsmonitoring Maßnahmen und ggf. neue Strukturen sowie Ziele entwickelt werden.

Pandemiebedingt kann dieser Beteiligungsprozess leider nicht in einem großen Rahmen durchgeführt werden. Soweit möglich werden die unterschiedlichen integrationsrelevanten Themenfelder in Workshops unter Beteiligung der Institutionen bzw. Integrationsakteur*innen im Landkreis Peine gemeinsam bearbeitet werden.

Der vorliegende erste Teil des Integrationskonzeptes wurde in der zweiten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales am 22.03.2022 einstimmig angenommen. Im Vorfeld wurden die Kreistagsfraktionen kontaktiert, um mögliche Anregungen und Kritiken entgegenzunehmen. Auf Einladung der SPD-Fraktion wurde schließlich das vorliegende Konzept dort vorgestellt.

Gender:

Gesellschaftliche Teilhabe bzw. Integration haben große Auswirkungen auf den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. Die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau ist im Zuge des Migrationsprozesses eine der größten bzw. die größte gesellschaftspolitische/-n Herausforderung/-en. Frauen mit Zuwanderungsgeschichte eine chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, bedarf deswegen vielfältiger, insbesondere interkulturell sensibler Maßnahmen, die die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche umfassen.

Prävention:

Wirkungsvolle Prävention kann nur unter Berücksichtigung aller unterschiedlicher Gruppen innerhalb der Gesellschaft gelingen. Im Rahmen der Migration bilden sich neue soziale Räume. Neue gesellschaftliche Bilder, Ideologien und politische Bewegungen können mit der Einwanderung eingeführt werden. Die Beibehaltung der kulturellen Identität, der Geschlechterrollen, der Sprache, der eigenen Religion sowie auch der Konfliktlösungsmuster können im Zuge der Migration zu Herausforderungen werden. Je früher die zielgruppenspezifische Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet ist, umso mehr ist der Präventionsarbeit gedient und mögliche Konflikte können vermieden oder schneller erkannt werden.

Bildung:

Wie groß die Rolle der Bildung im Prozess der gesellschaftlichen Teilhabe bzw. im Integrationsprozess ist, ist unumstritten. Bildung ist nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene ein zentraler Punkt, um Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen. Das Bildungssystem steht im Zuge der Migration vor einer erheblichen Herausforderung. Dementsprechend müssen Zugänge für möglichst breite Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen geschaffen bzw. geöffnet werden. Bestehende Konzepte müssen auf ihre Gültigkeit hin überprüft bzw. angepasst werden.

Ziele / Wirkungen:

Die von unserem Kooperationspartner forumZFD e.V. im Rahmen des Projektes „Kommunale Konfliktberatung – Integration fördern – Kommunen stärken – Vernetzung schaffen“ erstellte Situationsanalyse von 2018/2019 hat gezeigt, dass die Integrationsakteur*innen im Landkreis Peine unterschiedliche Zugänge und Vorstellungen

von Integration haben und gleichzeitig es begrüßen würden, an einer gemeinsamen Zielsetzung und Orientierung zu arbeiten. Die konkrete Begegnung der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund auf kommunaler Ebene und ein gutes Gelingen des Zusammenlebens geben den Anstoß und die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer kommunalen Integrationskonzeption, **der einen Aushandlungsprozess von Interessen in Gang bringen soll**. Auch hier wurde vor allem darauf hingewiesen, dass die Arbeit an einer solchen Integrationskonzeption partizipativ und „auf Augenhöhe“ erfolgen sollte.

Grundziel der Integrationskonzeption ist die Förderung **des friedlichen Zusammenlebens aller Bevölkerungsgruppen unter Akzeptanz der Vielfalt in unserer Gesellschaft**. Ein gemeinsames Zusammenleben bedeutet nicht nur Rechte zu haben, sondern auch Pflichten wahrzunehmen. Voraussetzung für „gelungene Integration“ liegt in der Verantwortung bzw. in der Verantwortungsübernahme für die Belange der Gesellschaft.

Ressourceneinsatz:

Die in dem Integrationskonzept dargestellte Vorgehen bzw. Maßnahme des Beteiligungsprozesses kann aus dem Etat des Referats 2 – Migration und Teilhabe beglichen werden.

Produktsachkonto: 4271200 Öffentlichkeitsarbeit

Produktsachkonto: 4271305 Projektkosten Integration

Anlagen

CIVITAS Integrationskonzept Teil 1



LANDKREIS
PEINE

CIVITAS

Magazin zur gesellschaftlichen Teilhabe im Landkreis Peine

In dieser Ausgabe:

Die 4 Dimensionen der Integration

Der Irrtum von konfliktfreier Integration

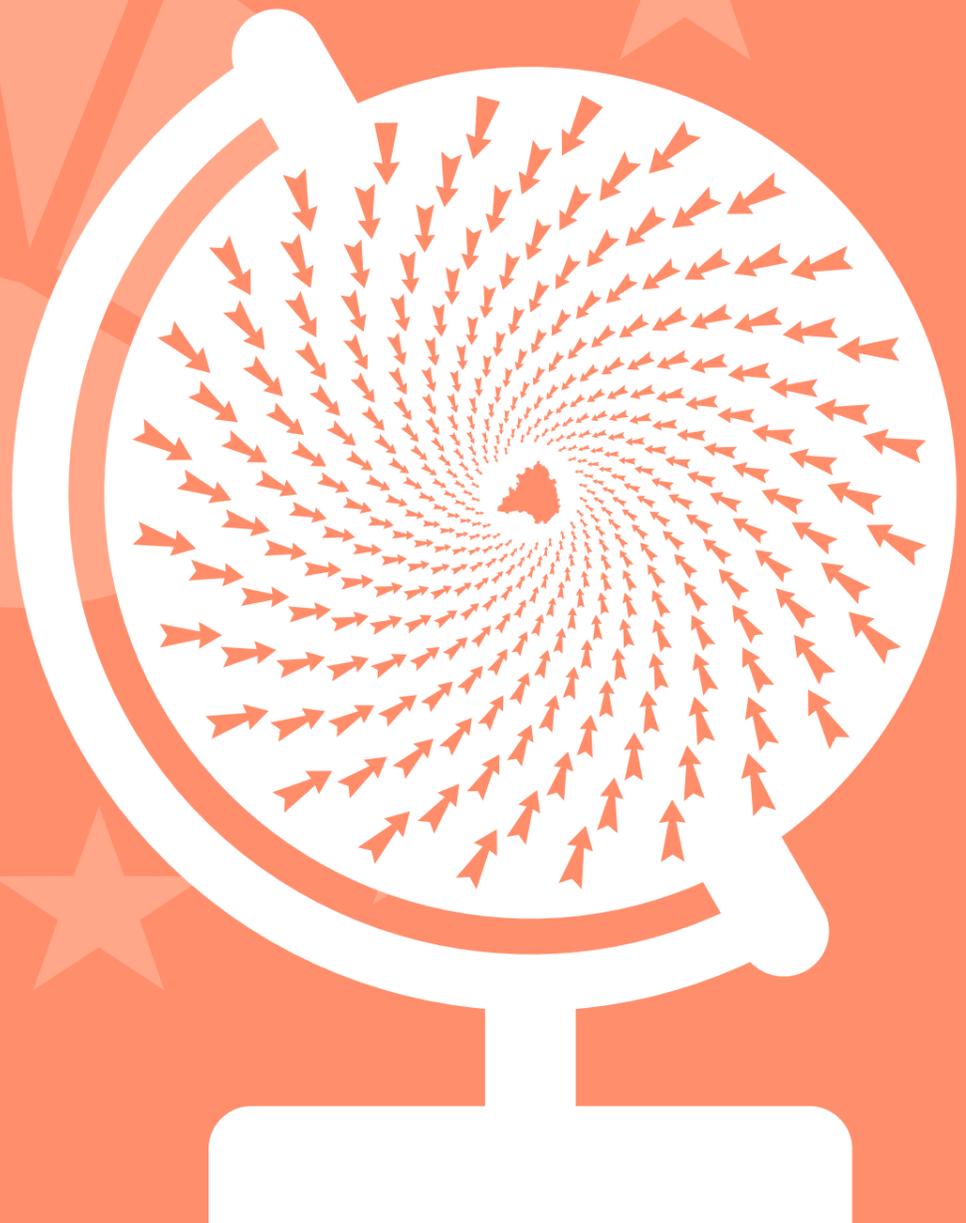
Verantwortungs- und Wertegemeinschaft
statt Parallelgesellschaft

Integrationsmonitoring –
ein junges Instrument der Steuerungspolitik

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



CIVITAS ist ein Begriff, der allgemein als Bürgerrecht oder Bürgerverbund bzw. politisch organisierte Gemeinschaft übersetzt werden kann. Er wird in verschiedenen Zusammenhängen genutzt.

Für uns ist CIVITAS ein Prozess, ein Zustand der Verantwortungsgemeinschaft, der den Zusammenhalt in der Gesellschaft aufbaut und fördert. CIVITAS birgt die Chance, unsere gegenwärtige Gesellschaft als ein faires Miteinander gemeinsam zu gestalten. In diesem System der politisch organisierten Gemeinschaft wird die Verantwortung für die Belange der Gemeinschaft geteilt. Nicht nur die Kommunalverwaltung, sondern auch die Zivilgesellschaft bzw. das Individuum nimmt hier eine zentrale Rolle ein, um den Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaft gemeinsam zu begegnen. Durch das Engagement jedes einzelnen Mitglieds wird dieser Zusammenschluss bzw. diese organisierte Einheit zu einer Gemeinschaft. Wir verstehen CIVITAS nicht nur als Zusammenschluss einer Gemeinschaft, sondern auch als ein Werte- und Normenvertrag, der diese Gemeinschaft zusammenhält, bzw. als einen Rahmen, in der die Werte und Normen dieser Gemeinschaft definiert und regelmäßig reflektiert werden. Sofern jede Person diesem Anspruch nachkommt, auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung für sich selbst wahrnimmt, ergibt sich ein Werte- und Normenvertrag, der die Gemeinschaft langfristig verbindet. Dabei werden die persönliche Freiheit und individuelle Rechte mit Verantwortung und den Pflichten für sich selbst und alle anderen als gleichwertig gelebt.

Das bedeutet, einerseits hat jede*r das Recht in dieser Gemeinschaft zu leben, andererseits ist jede*r dazu aufgerufen, sich als gleichwertiges Mitglied dieser Gemeinschaft zu verstehen und jederzeit Verantwortung für sich und diese Gesellschaft zu übernehmen – unabhängig der Herkunft, Ethnie, der Religion, des Geschlechts oder sexuellen Orientierung.

Im Vordergrund steht nicht nur das allmähliche Eingliedern in ein bestimmtes System. Denn bei nachhaltiger Umsetzung fördert dieser Prozess Zusammenhalt sowie Fairness und baut flexible Strukturen des Austausches auf. Durch die Verantwortung bzw. das Engagement des Einzelnen für das Fortbestehen und das Wohlergehen der Gemeinschaft werden auch die vielfältigen Interessen aufeinander abgestimmt, sodass eine von allen getragene Wertegemeinschaft entsteht.

Wir sind uns bewusst, dass dies weitreichende Änderungen im gemeinsamen Zusammenleben zur Folge haben wird, doch gibt es uns das Rüstzeug an die Hand, gesellschaftlich-soziale und klima- bedingte Herausforderungen gemeinsam im Dialog und in Handlungen gegenwärtig und zukünftig zu meistern.

Inhalt

Seite 1/2 Vorwort

Seite 3/4 Wortwolke

Seite 5/6 Was ist Integration?

Seite 7 Integration in vier Dimensionen

Seite 9/10 Gesellschaftliche Voraussetzungen von Integration

Seite 11 Zusammenfassung: Was ist Integration?

Seite 13/14 Leitbild Integration – Leben in Vielfalt mit Verantwortung

Seite 15/16 Abgestimmt denken und handeln – Integrationsmanagement
im Landkreis Peine

Seite 17 Bausteine des Integrationsmanagements

Seite 18 Zusammenfassung: Integrationsmanagement

Seite 19/20 Integrationskonzeption als Leitfaden für dauerhafte Aushandlungsprozesse

Seite 21/22 Partizipative Entwicklung einer Integrationskonzeption

Seite 23/24 Organigramm Partizipative Entwicklung einer Integrationskonzeption

Seite 25/26 Das drei-Phasenmodell

Seite 27 Prozessbegleitung und Unterstützung in den Kommunen

Seite 29/30 Gelungene Integration durch Organisationsentwicklung
in der Gemeinde Wendeburg

Seite 31/32 Gemeinde Ilsede: Integration als Serviceleistung

Operative Strukturen der Integration

Seite 34/35/36 Das Übergangsmangement in Arbeit

Gremien und Netzwerke als Instrumente des Integrationsmanagements

Seite 37/38 Der Koordinierungsstab Migration und Teilhabe

Seite 39 Die Kommission Migration und Teilhabe

Seite 40 Fazit

Seite 41 Hinweis Anhang Integrationsmonitoring

Umschlagrückseite Ausblick

Vorwort – Haltung des Landkreises zu Migration und Teilhabe



Das Thema Integration hat nicht nur im Landkreis Peine, sondern bedingt durch die Entwicklungen in den letzten Jahren auf allen Ebenen der Politik und Gesellschaft an Bedeutung gewonnen. Integration ist aufgrund der langen Migrationsgeschichte seit den 1950er Jahren für Kommunen kein neues Handlungsfeld. Im Gegenteil: Kommunen bleiben weiterhin der „Knotenpunkt“ der Integration in Deutschland.

Wenngleich seit geraumer Zeit Migration und Einwanderung zu unserer Gesellschaft gehört, spiegelt sich das Spannungsverhältnis bzw. die Ambivalenz dieses Prozesses in unserer Haltung wider. Heute erkennen und verstehen wir, Zuwanderung als Bestandteil unserer Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Wir wissen, dass Migration nicht nur eine demographische und wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch eine kulturelle Bereicherung für unsere Gesellschaft darstellt. Kulturelle Vielfalt oder Multikulti bedeutet aber auch, dass wir eine langfristig angelegte verantwortungsvolle Politik zur Steuerung und Förderung des Integrationsprozesses aufbauen müssen, mit dem Ziel das friedvolle Zusammenleben aller Gruppen innerhalb unsere Gesellschaft zu erreichen. Der Landkreis Peine steht daher für eine Integrationspolitik, die fördert und fordert. Nicht das „Für“, sondern das „Mit“ ist der Leitgedanke unserer Politik, das auf der Basis eines Bekenntnisses zu unserer Verfassung und Werteordnung durch alle Einwohner*innen des Landkreises fußt. Förderung der Gesellschaftlichen Teilhabe ist daher keine alleinige Aufgabe der Aufnahmegesellschaft, sondern auch ein aktives Einbringen der zugewanderten Menschen.

Im Landkreis Peine wird Integration von den Bürger*innen an den unterschiedlichsten Orten gelebt und gestaltet: Ob im Sportverein, in den Schulen, in den Kindergärten, in den Kirchen und Moscheen oder im Rahmen von Stadtteiltreffen und anderen Veranstaltungen – mehr denn je engagieren sich die Menschen im Landkreis Peine lokal für ein gutes, solidarisches Zusammenleben aller – mit oder ohne Migrationshintergrund.





Ziele unserer Integrationspolitik sind das friedliche Zusammenleben, die Förderung des sozialen Zusammenhalts sowie die gleichberechtigte Teilhabe in den Lebensbereichen innerhalb unserer Gesellschaft, unabhängig davon, woher die Einwohner*innen unseres Landkreises stammen.

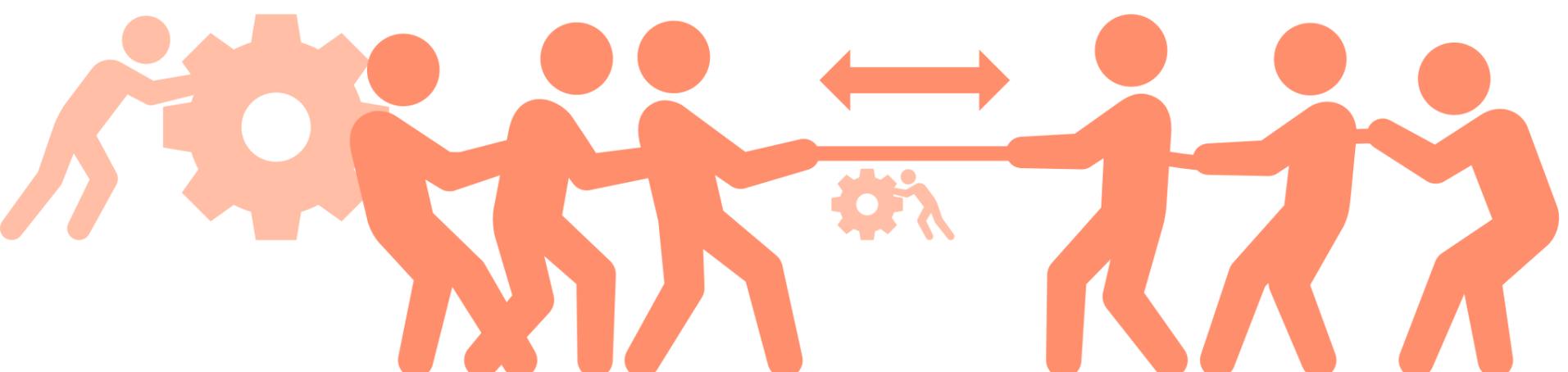
Mit dem vorliegenden Konzept ist es unser Anliegen, eine strategisch koordinierte bzw. systematische und übergreifende Herangehensweise an die Integrationsaufgabe und Integrationspolitik im Landkreis Peine zu gestalten sowie mit den aufgebauten Strukturen und praktischen Beispielen hinsichtlich der Handlungsbedarfe zu hinterlegen. Aus diesem Konzept wird deutlich, dass gleichberechtigte Teilhabe bzw. ihre Förderung zwar mit dem Einsatz finanzieller Ressourcen verbunden ist, aber durch eine gezielte Steuerung und Koordinierung auf kommunaler Ebene effektiv und effizient geleistet werden kann.

Das setzt natürlich auf kommunaler Ebene ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes Arbeiten auf Augenhöhe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kompetenzen voraus. Ein Flickenteppich an zusammenhangslos durchgeführten Integrationsmaßnahmen soll vermieden werden.

Aus diesem Grunde ist der Weg zur Entwicklung der Integrationskonzeption partizipativ ausgerichtet. Die Beteiligung der unterschiedlichen Akteur*innen der Integrationspolitik im Landkreis Peine ist eines der wichtigsten Mittel zur Entwicklung der Integrationskonzeption. Nach dem Leitgedanken „Der Weg ist das Ziel“ wollen wir im Landkreis Peine ein Integrationsmanagement aufbauen und das dazugehörige Integrationskonzept erstellen.

Das Konzept zu einer effektiven bzw. zielorientierten Integration kann nur vor dem Hintergrund eines gesellschaftspolitischen Leitbildes zum Thema Integration entwickelt werden. Nur wenn die Ziele bekannt sind, kann das Konzept auf seine Wirksamkeit überprüft bzw. sein Erfolg beurteilt werden. Unser Verständnis von einer vielfältigen Gesellschaft legt sich in unserem Leitbild **(Seiten 13/14)** nieder.

Henning Heiß, Landrat





Armut Flüchtling

Bikulturell

Rücküber

Schutzsuchende

Asylbewerber

Spätaussie

Migrant

Kontingentflüchtling

Hobbytürke

Asylant

Aus

ausländische Mitbürger

Staatsbürgerschaft

Aussiedler

Mer

Migrations

Migrationsgeschichte

Bildungs

Einwanderergesellschaft

Königsteiner Schlüssel

Aufnahmegesellschaft

Integrationsverweigerer

postmigrantisch

stammt aus der Kulturszene und wurde in Deutschland von der Kulturschaffenden Shermin Langhoff eingeführt. Post

Wird Deutschland als Einwanderungsgesellschaft akzeptiert, werden Kategorien wie **deutsch / nicht-deutsch** bedeu

auch eingliedern. Es gilt, die zuvor herrschenden (Miss-) Verhältnisse gemeinsam neu zu verhandeln. Postmigrantisch

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Schutzquote

Kette

Überfremdung



Flüchtling

Einwanderungsabkommen

Staatenlose

Asylsuchende

Wanderer

Pioniermigranten

Gastarbeiter

Willkommenskultur

Asylberechtigter

Einwanderländer

Familiennachzug

ist zur Standardvokabel in der Asyldebatte geworden. Gemeint ist meistens das Engagement der vielen Ehrenamtlichen, die sich für Geflüchtete einsetzen und damit eine Willkommenskultur schaffen. Vorher war Willkommenskultur eher ein politisches Leitbild für die multikulturelle Aufnahmegesellschaft in der Integrationspolitik.

So wurden z. B. in Hamburg oder Stuttgart städtische »Welcome-Center« für Einwanderer*innen eröffnet. Kritisiert wird der Begriff z. B. vom Medienwissenschaftler Alexander Kissler, der darauf verweist, dass sich das Wort »Willkommen« nur auf den kurzen Vorgang des Kommens beziehe, also keinen sich verstetigenden Zustand bezeichnen könne.

Quelle: <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/willkommenskultur/>

Mensch mit Fluchterfahrung

Vertriebene

hintergrund

Wirtschaftsflüchtling

Fremdarbeiter

Aufenthaltserlaubnis **multikulturell**

Zirkuläre Migration

postmigrantisch steht für den Prozess, die Gesellschaft nach erfolgter Einwanderung mitzugestalten.

Identitätslos; in einer postmigrantischen Gesellschaft müssen sich **Deutsche ohne Migrationshintergrund**

ist nur als Adjektiv zu verwenden.

Quelle: https://glossar.neuemedienmacher.de/?s=postmigrantisch&post_type=encyclopedia

Abwanderung/Zuwanderung/Auswanderung/Einwanderung

Einwandermigration

Sichere Herkunftsstaaten

Rückführung

Frage: Was ist Integration?

Antwort: Mehr als nur eine Frage der Definition.

Bislang wurde Integrationspolitik¹ in der Öffentlichkeit als eine „Angelegenheit“ großer Städte und Ballungszentren verstanden. Jedoch zeigt sich, dass sich insbesondere durch die Neuzuwanderung in den letzten Jahren auch und gerade Kommunen des ländlichen Raumes mit dem Prozess der Integration aktiver auseinandersetzen müssen und den gleichen Herausforderungen der großen Städte ausgesetzt sind.

Die Bedeutung kultureller Vielfalt sowie Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe wird nicht erst seit der hohen Zuwanderung von 2015 durch Asylsuchende hier im Landkreis Peine gesehen. Bedingt durch die Zuwanderung Ende des 20. Jahrhunderts im Zuge der Anwerbeabkommen, wird im Landkreis Peine dem Themengebiet Migration und Teilhabe eine hohe Bedeutung beigemessen. Auch wenn der Begriff der Integration, insbesondere seit den aktuellen Entwicklungen in und außerhalb von Europa, mittlerweile jedem ein Begriff ist, fehlt eine konkrete Definition dieses Begriffs und damit einhergehend auch ein kohärentes Integrationskonzept. Der bislang verwendete Begriff der Integration greift im gesamtgesellschaftlichen Prozess zu kurz und muss im Hinblick auf seine dispositive Auswirkung und unzureichende Beschreibung dieses „Aushandlungs- und Veränderungsprozesses“ als „gesellschaftliche Teilhabe“ beschrieben werden².

Integration ist also als ein gesellschaftlicher Anspruch auf Teilhabe und Partizipation zu verstehen. Als politischer Begriff der praktischen Gestaltung des Umgangs mit Vielfalt und Zuwanderung in unserem Landkreis ist er eher unzureichend, um diesen Prozess zu definieren.

Im vorliegenden Konzept wird versucht, möglichst genau den Integrationsprozess in den unterschiedlichen Lebensbereichen anwendungsorientiert zu beschreiben und passende Begrifflichkeiten zu nutzen. Die Begriffe „Menschen mit Migrationsgeschichte“, „Menschen mit Migrationshintergrund“, „Zugewanderte“ oder „Eingewanderte“ werden synonym als Werkzeug zur statistischen Erfassung benutzt. Wir orientieren uns an der Definition des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und vermeiden bewusst die Benutzung neuer Termini, die nicht weniger abstrakt und konkret sind.

> **Zusammenfassung**
auf Seite 11

¹ Der Begriff „Integrationspolitik“ wird hier als Sammelbegriff für sämtliche Aufgaben verwendet, die mit der Aufnahme und Unterbringung von Zugewanderten sowie der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft verbunden ist. Zur grundsätzlichen Problematik des Integrationsbegriffes s. Mecheril, Paul, Wirklichkeit schaffen: Integration als Dispositiv, in APuZ, 61. Jg. · 43/2011 · 24.10.2011

² Vgl. Mecheril

Definition: Menschen mit Migrationshintergrund oder Migrationsgeschichte

Einen Migrationshintergrund haben in Anlehnung an die Definition des Zensus 2011, der Integrationsministerkonferenz der Länder sowie des niedersächsischen Kultusministeriums jene Personen, die

1. Ausländer sind oder
2. im Ausland geboren und nach Deutschland zugewandert sind oder
3. einen im Ausland geborenen und nach Deutschland zugewanderten Elternteil haben,
4. sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil,
5. Eingebürgerte,
6. Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil in eine o.g. Kategorie fällt
7. Sowie Kinder, bei denen die Verkehrssprache in der Familie nicht Deutsch bzw. Deutsch nicht die Herkunftssprache mindestens eines Elternteils ist,

Sobald eines dieser o.g. Kriterien zutrifft, kann von einem Migrationshintergrund gesprochen werden.



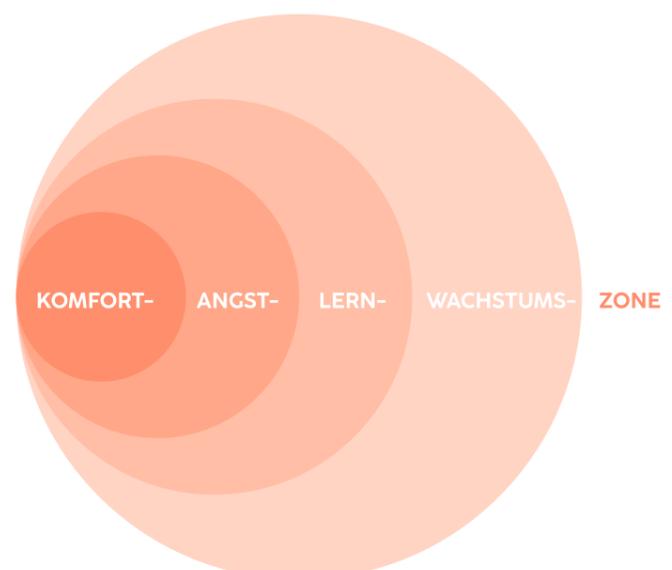
Integration oder die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe ist als wechselseitiger Prozess zu verstehen, der sowohl von der Aufnahmegesellschaft als auch von den Zugewanderten Erbringungsleistungen erfordert.

Die Grundlage gleichberechtigter Teilhabe bilden rechtliche Gleichstellung und die Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft. Zentrale Punkte gesellschaftlicher Teilhabe sind u. a. die Integration in den Erziehungs- und Bildungsbereichen, in den Arbeitsmarkt und die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund durch u. a. interkultureller Öffnung der Verwaltung und der Gesamtgesellschaft. Integration ist demnach als ein Teilaspekt eines ganzheitlich zu betrachtenden Prozesses innerhalb der Gesamtgesellschaft zu verstehen. Sie ist immer im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu betrachten, weshalb der weitgefaste Begriff der Inklusion (Förderung aller benachteiligten Gruppen in der Gesellschaft) deutlicher ist. Im Fokus darf nicht nur die Zuwanderergesellschaft, sondern muss auch die Aufnahmegesellschaft stehen. Denn dieser Prozess erfordert nicht nur von der zugewanderten Gesellschaft, sondern auch von der Aufnahmegesellschaft eine Erbringungsleistung. Es ist notwendig, dass sich in der Aufnahmegesellschaft eine Ankommens- und Anerkennungskultur etabliert, die auch Diskriminierungen entgegenwirkt. Alle Angebote zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe sollten im Sinne der Sicherung, des Aufrechterhaltens und der Wiederherstellung der sozialen Balance bzw. des sozialen Friedens innerhalb der Gesellschaft erfolgen.

„Gelungene Integration“ bzw. „gelungene“ gesellschaftliche Teilhabe setzt nicht nur eine integrationswillige Aufnahmegesellschaft voraus, sondern auch die Bereitschaft der Zugewanderten zur gesellschaftlichen Teilhabe. **Integration ist also ein langwieriger Prozess – der über mehrere Generationen ablaufen kann**, aber auch neben der gesellschaftlichen Unterstützung ein individueller Akt: Integration als bewusste Entscheidung. Ein Schritt der Emanzipation, die auch einsam machen kann, wenn aus den herrschenden dominanten Strukturen ausgebrochen wird. Integration bedeutet auch Identifikation. Wie verstehe ich mich und was bin ich bereit aus meiner Identifikation bzw. Werte und Normen zu verändern. Letztendlich verlangt Integration von jedem einzelnen ab, sowohl von der Aufnahmegesellschaft als auch von der Zuwanderergesellschaft, sich mit sich selbst zu beschäftigen!

Integration ist eine bewusste Entscheidung

Alle Beteiligten müssen ihre Komfortzonen verlassen, damit keine Parallelgesellschaften entstehen: Beide Seiten müssen sich miteinander befassen und sich nicht dem Trugschluss hingeben, die eigenen Sitten und Kulturen beizubehalten und leben zu können wie bisher. Integration, also die chancengerechte Teilhabe und Partizipation an den gesellschaftlichen Ressourcen, ist dann gelungen, wenn die Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte friedlich zusammenleben sowie an den gesellschaftlichen Ressourcen gleichberechtigt teilnehmen und diese gestalten können.



Integration findet in vier Dimensionen statt:



Nicht alle Dimensionen des Integrationsprozesses verlaufen gleichmäßig schnell. Es gibt **verschiedene Geschwindigkeiten im Integrationsprozess**. Während kulturelle oder strukturelle Integration gut gelingen kann, wie das Erlernen der deutschen Sprache oder der Zugang zum Arbeitsmarkt, findet die emotionale Integration nur sehr langsam oder auch gar nicht statt. Deshalb ist im Integrationsprozess diese letzte Ebene die Königsdisziplin. Sie ist subjektiv, nicht an harten Faktoren festzumachen und auch nicht kausal erklärbar.

Integrationspolitik ist ein Prozess und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Politikbereiche berührt. Sie ist Gesellschaftspolitik im weitesten Sinne.

Wege in eine vielfältige Werte- Gemeinschaft

Freiheit und Rechte sind die eine Seite der Medaille,
Verantwortung und Pflichten die andere;
gewissermaßen untrennbare Zwillingsschwestern.
Das Recht Freiheiten zu haben, verlangt nämlich die Pflicht ab,
Verantwortung zu übernehmen und zu handeln.





Die Basis des friedvollen Zusammenlebens und gleichberechtigte Teilnahme an den gesellschaftlichen Ressourcen beruht auf normativen Grundlagen dieser Gesellschaft, die im deutschen Grundgesetz festgeschrieben sind. Zwar besteht ein ständiger gesellschaftlicher Aushandlungsprozess, durch den immer wieder neu zu klären ist, wie sich das Grundgesetz auf die vielen verschiedenen Lebensbereiche eines Menschen auswirkt. Trotzdem sind diese normativen Grundlagen durch einzelne nicht zu verändern und gelten für alle Menschen in Deutschland gleichermaßen. In der Integrationsarbeit hat die Vermittlung der im Grundgesetz festgeschriebenen und zwingend erforderlichen normativen Grundlagen Vorrang. Zugleich sollten Neuzugewanderte dafür sensibilisiert werden, auf spezifische gesellschaftliche Werte oder Alltagskonventionen zu achten und diese wenn nötig zu respektieren.

Ein gemeinsames friedvolles Zusammenleben bedeutet nicht nur Rechte zu haben, sondern auch Pflichten wahrzunehmen. Neben dem Wert des demokratischen Verständnisses der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland nimmt insbesondere das Verständnis einer Bürger*innen- bzw. Zivilgesellschaft eine große Bedeutung ein. D.h. als Teil der Bürger*innen- bzw. Zivilgesellschaft übernimmt jeder Einzelne nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern auch für das Gemeinwesen bzw. die Gemeinschaft. Ein Teilhabe- bzw. Mitspracherecht geht mit den individuellen Leistungen um die Gemeinschaft einher.

Mit diesem Verständnis von Integration bedarf es der Schaffung zweier gesellschaftlicher Voraussetzungen:

1.

Chancengleichheit als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe durch Öffnung der Strukturen bzw. Statuslinien

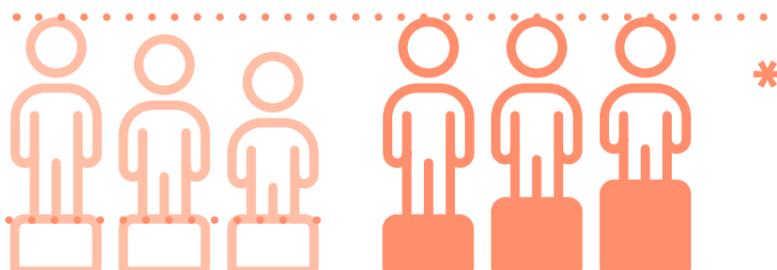
Unabhängig vom individuellen Hintergrund ist der Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe aller Minderheiten unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet nämlich systemische Chancengleichheit.

Die Voraussetzungen für unterschiedliche Personengruppen müssen zielgruppenspezifisch vorbereitet werden. **Nicht gleiche Voraussetzungen für alle, sondern zielgruppenspezifische Voraussetzungen sind bedeutend*.**

In den zentralen Lebensbereichen wie dem Schul- und Bildungssystem, dem Arbeitsmarkt, dem Wohnungsmarkt sowie dem Vereins- und Freizeitleben muss für alle Menschen unserer Gesellschaft Chancengleichheit bestehen.

Es gibt folglich nicht „die Integration in die Gesellschaft, sondern lediglich jeweils ge- oder misslingende Integrationsprozesse in verschiedenen Teilbereichen [...]“ (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2012, S. 55.)

Je nach persönlichen Voraussetzungen kann der Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe unterschiedliche Gestaltungen annehmen. Chancengleichheit bedeutet die Schaffung vielfältiger Rahmenbedingungen, die es jedem Individuum ermöglichen, gesellschaftliche Teilhabe aktiv wahrzunehmen.



2.

Vermittlung normativer Grundlagen und Sensibilisierung für gesellschaftliche Werte – Empowerment von Menschen mit Migrationshintergrund für gesellschaftliche und demokratische Teilhabe

Die Basis des Zusammenlebens innerhalb einer Gesellschaft beruht auf den normativen Grundlagen, die in jedem Kulturkreis auf unterschiedliche Weise im kollektiven Gedächtnis und Verhalten der Mitglieder dieser Gesellschaft verankert sind und stetig weiterentwickelt werden. In der Integrationsarbeit hat neben den sichtbaren Integrationsfaktoren wie das Erlernen der Sprache und / oder die Aufnahme einer Arbeit insbesondere die Vermittlung der Werte und Normen Vorrang.

Eine von Vielfalt geprägte Gesellschaft bedarf eines gemeinsamen Nenners bzw. eines Grundkonsenses an Regeln, Werten und Normen, um ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen. Diese normativen Grundlagen sind im deutschen Grundgesetz festgeschrieben. Als Grundwerteordnung der deutschen Verfassung gelten sie für alle Menschen in Deutschland gleichermaßen und sind nicht durch Einzelne zu verändern. Demnach müssen Überlegungen zur Wertevermittlung im Kontext der Integration auf der normativen Grundlage bzw. der rechtlichen und politischen Grundordnung in Deutschland basieren.

Gleichzeitig sollte die zugewanderte Gesellschaft bzw. gesamte Gesellschaft dafür sensibilisiert werden, auf spezifisch gesellschaftliche Werte oder Alltagskonventionen zu achten, diese zu hinterfragen und ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Die festgeschriebenen normativen Grundwerte sind von diesem Prüfprozess ausgeschlossen.

Voraussetzung für „gelungene Integration“ liegt also in der Verantwortung bzw. in der Verantwortungsübernahme für die Belange der Gesellschaft, in der man lebt. Gelungene Integration ist also der Aufbau einer Verantwortungsgesellschaft, in der jede*r Verantwortung für die Belange der Gesellschaft übernimmt, weil die Identifikation mit der Gesellschaft aufgebaut worden ist (**emotionale Integration - siehe Seite 7**).

Während Neuzugewanderte bzw. Menschen mit Migrationshintergrund dafür sensibilisiert werden, auf spezifische gesellschaftliche Werte oder Alltagskonventionen zu achten und diese zu respektieren, muss die Heranführung an demokratische Gestaltungsprozesse durch die besondere Berücksichtigung und Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund vorangebracht werden.



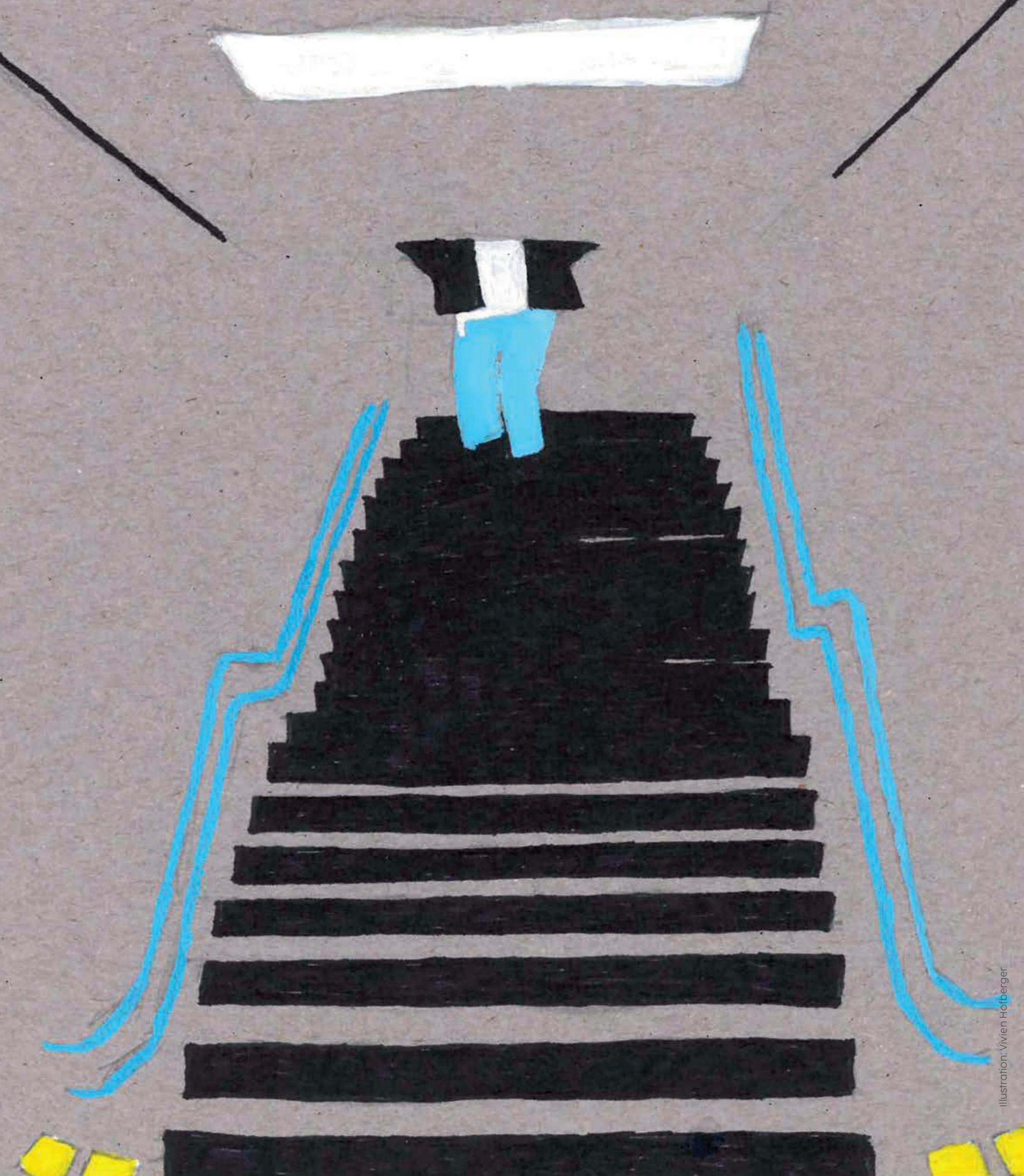
Integration ist ein dynamischer und mehrdimensionaler Prozess, der sich über mehrere Generationen erstrecken kann. Als individueller und sozialer Prozess, in dem sich die Aufnahmegesellschaft und Zugewanderte aufeinander zu bewegen und sich miteinander arrangieren. Er verläuft nie gleichförmig und bedarf der ständigen Reform.

Dieser interaktive Prozess innerhalb der Gesellschaft darf sich nicht allein auf Zuwanderer*innen beschränken, sondern muss auch die Aufnahmegesellschaft miteinbeziehen. Da Integration als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein wechselseitiger Prozess verstanden wird, betrifft sie letztlich alle Mitglieder unserer Gesellschaft. Integration erfordert deshalb Erbringungsleistungen sowohl von Eingewanderten als auch von der Aufnahmegesellschaft. Die Rahmenbedingungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe müssen auch in den Strukturen der Aufnahmegesellschaft geschaffen werden. Man muss anerkennen, dass in diesem Aushandlungsprozess zwischen den unterschiedlichen Parteien innerhalb der Gesellschaft zu Interessenkonflikten kommen kann.

Integration verläuft nicht konfliktfrei!

Friedliche Konfliktregelung, Eingehen von Kompromissen, Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft sind fundamentale Kennzeichen einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft, die sich über friedvolle Aushandlungsmöglichkeiten von Interessensgegensätzen definiert. Für ein friedvolles Zusammenleben ist es deshalb erforderlich, dass zum einen der Ausbau der Strukturen unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen und zum anderen auch die Vermittlung der normativen Grundlagen und gesellschaftlichen Werte der hiesigen Gesellschaft erfolgt. Ein Geben und ein Nehmen auf gesellschaftspolitischer bzw. sozialer und individueller Ebene.

Parallel-Gesellschaft



I. Das Leitbild Integration: Leben in Vielfalt mit Verantwortung

Der Landkreis Peine sieht es als eine seiner zentralen Aufgaben an, das soziale Gleichgewicht und den Zusammenhalt der vielfältiger werdenden Gesellschaft im Landkreis durch Verantwortungsübernahme zu wahren und dabei Ausgrenzungen zu vermeiden.

Die Realisierung einer solidarischen Gesellschaft, die bereit ist, Verantwortung für die Belange und Herausforderungen dieser Gemeinschaft zu übernehmen, ist das Ziel des Landkreises Peine. Der Maßstab zur Realisierung dieses Zieles liegt im Umgang mit den Einwohner*innen im Landkreis Peine. Das schließt natürlich auch diejenigen Einwohner*innen ein, die keine lange Geschichte mit dem Landkreis Peine haben bzw. vor kurzem aufgrund von Flucht und Vertreibung oder Arbeitsmigration in diese Gesellschaft eingewandert sind.

Im Rahmen seines allgemeinen Leitbildes hat der Landkreis Peine erstmals in **2006** sein Leitbild zur Integration entwickelt. Natürlich verändern sich die gesellschaftspolitischen Leitlinien, entsprechend der Entwicklungen und Herausforderungen innerhalb der Gesellschaft. So ist auch das existierende Leitbild „Integration“ des Landkreises Peine von 2006 unter Beteiligung der Akteur*innen vor Ort weiterentwickelt bzw. novelliert worden.

Dieser Beteiligungsprozess konnte pandemiebedingt nicht sehr groß angelegt werden. In kleineren Beteiligungsrunden bzw. Workshops wurde das vorhandene Leitbild durch interessierte Akteur*innen aus der Gesellschaft bearbeitet. Die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Workshops wurden anschließend sortiert und zusammengefasst. Begleitet wurde der Prozess vom Referat für Migration und Teilhabe.



Das Leitbild benennt die Ziele des Landkreises Peine. Nicht alle Ziele sind realisiert oder in absehbarer Zeit realisierbar. Sie sind handlungsleitend zu verstehen und geben eine Orientierung für die zukünftige Integrationsförderung.

Im Landkreis Peine bestimmt die kulturelle Vielfalt der Menschen das Bild der Gesellschaft. Sie führt zu grundlegenden Veränderungen der Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Dies bringt vielfältige Anforderungen für den Landkreis Peine hervor. So bedarf es eines gemeinsamen demokratischen Werteverständnisses, das einen aufgeklärten und toleranten Umgang mit Diversität ermöglicht und lebt. Das Grundgesetz ist die Basis eines friedvollen Zusammenlebens im Landkreis Peine.

Im Landkreis Peine lebt eine offene und vielfältige Gesellschaft, die sich entschieden gegen jegliche Form von Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, Extremismus und Fundamentalismus ausspricht.

Im Mittelpunkt der Integration, als dauerhafter Prozess der gesellschaftlichen Teilhabe, steht der Mensch als Individuum. Unterschiedliche Lebensweisen, Religionen, Wertvorstellungen und Normen sind Ausdruck unserer modernen, ausdifferenzierten und individualisierten Gesellschaft.

Integration im Landkreis Peine entwickelt eine Kultur des aufgeklärten und toleranten Umgangs miteinander auf Augenhöhe.

Bedingungen für einen erfolgreichen Integrationsprozess im Landkreis Peine sind Partizipation, Chancengleichheit, ein dauerhafter Dialog sowie die Vereinbarung und das Einhalten von Regeln. Dazu gehört die Akzeptanz der in Deutschland geltenden Gesetze und Grundwerte, wie Menschenwürde und -rechte, Freiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und betrifft die Menschen in allen Lebensbereichen im Landkreis Peine. Als Querschnittsaufgabe ist diese als Haltung bei allen Überlegungen kommunalen Denkens, Handelns und Reflektierens mit einzubeziehen.

Im Landkreis Peine wird die Vielfalt der Einwohner*innen als Bereicherung anerkannt und wertgeschätzt. So ist Integration ein wechselseitiger Prozess, der alle Menschen, die im Landkreis Peine leben, einschließt. Daher bedarf es der Anstrengung und Bemühung aller.

Die Integration im Landkreis Peine basiert auf einem präventiven Ansatz, im Sinne eines selbstständigen und verantwortungsbewussten Handelns jeder einzelnen Person.

Vor dem Hintergrund dieses gesellschaftlichen Bildes bzw. des gesellschaftlichen Verständnisses im Landkreis Peine kann die Entwicklung einer Integrationskonzeption nur dann erfolgreich sein, wenn dieser Prozess wie folgt gestaltet ist:

Partizipativ, d.h. die Mitwirkung und Mitentscheidung der einzelnen Gruppen und Organisationen und einzelner Individuen wird gefördert.

Interaktiv, d.h. Migrantengesellschaft und Aufnahmegesellschaft gehen aktiv aufeinander zu.

Die Erstellung und Fortentwicklung des Integrationskonzeptes mit diesen genannten Prämissen ist die Grundaufgabe des Integrationsmanagements.

II. Abgestimmt denken und Handeln – Integrationsmanagement im Landkreis Peine

Im Zuge der seit **Mitte 2015** kurzfristigen Erhöhung der Zuwanderung, die wachsende Anforderung an Zugewanderte und Aufnahmegesellschaft, die neuen Herausforderungen zur öffentlichen Sicherheit veranlasste den Landkreis Peine dazu, ein Integrationsmanagement sowie ein Integrationskonzept aufzubauen. Verbunden mit dem Ziel, die vorhandenen Strukturen der Integrationsarbeit zu verstärken, in denen sich Verwaltung, Zivilgesellschaft und Politik zu Integrationsthemen austauschen und vernetzen können, arbeitet der Landkreis Peine mit den kreisangehörigen Gemeinden daran, die zur kurzfristigen Aufnahme geschaffenen Strukturen und Ressourcen in ein langfristig angelegtes Integrationsmanagement zu überführen.

**Zusammenfassung
auf Seite 18**

Der Begriff Integrationsmanagement ist relativ neu und wird häufig in Zusammenhang mit Aktivitäten verwendet, die das Ziel haben, Maßnahmen und Institutionen mit der Aufgabe der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu bündeln und zu koordinieren. Die Abstimmung der Aufgaben innerhalb der Verwaltung, und die interkulturelle Öffnung der Organisationseinheiten gehören zur Teilaufgabe der verwaltungsinternen Koordination.

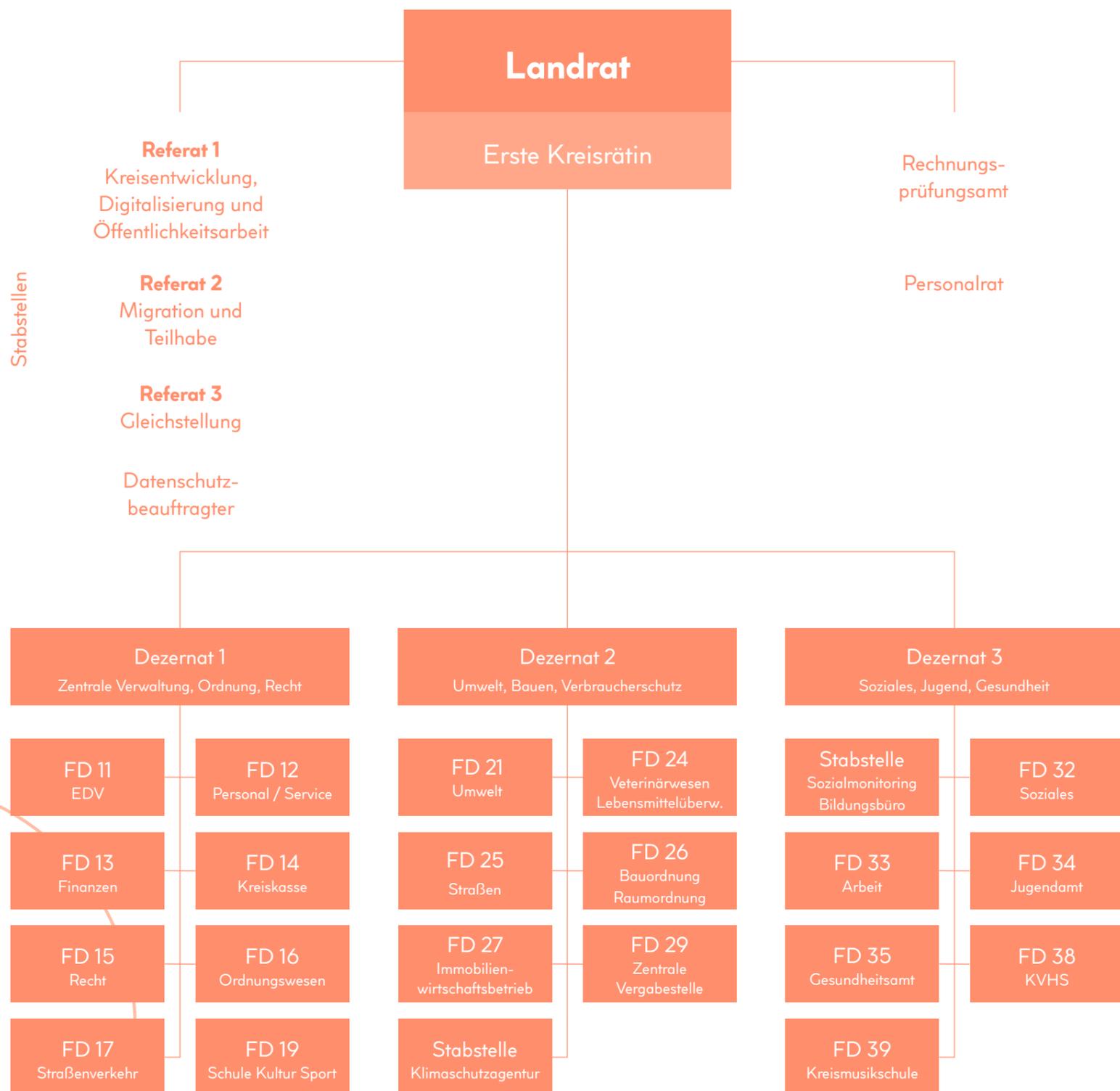
Die „Bewertung“ bzw. Begleitung der Angebote der Integrationsakteur*innen außerhalb der Verwaltung im Rahmen der Netzwerkarbeit sowie das Abgleichen dieser beiden ggf. parallel verlaufenden Leistungsprozesse gehören ebenfalls zur Teilaufgabe des Integrationsmanagements. Schon aus dieser einzelnen Sachlage ergibt sich die große Herausforderung und Anforderung, vor der ein kommunales Integrationsmanagement steht. Strukturveränderungsprozesse, die eine interkulturelle Öffnung einer Organisationseinheit bedeuten, haben immer Konflikte zur Folge. Die Veränderung von Menschen und Organisationen muss demnach als systematischer und gut gesteuerter Prozess angeregt, in dem unter Beteiligung der Organisation und der betroffenen Menschen diese Abläufe getragen werden.



Mit dem Integrationsmanagement soll der Integrationsprozess optimierend strukturiert, zielorientiert gefördert, strategisch angepasst und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden. Die verschiedenen integrativen Maßnahmen und Wirkungen der öffentlichen, privaten und halbstaatlichen Träger werden dadurch ganzheitlich ressortübergreifend koordiniert und aufeinander abgestimmt, um Synergien zu nutzen sowie Doppelstrukturen und vermeidbaren Konflikten vorzubeugen.

Die Integrationspolitik ist eine Querschnittspolitik, die einer ganzheitlichen Steuerung bedarf. Für dessen Erfolg ist Transparenz über den aktuellen Stand sowie den zukünftigen Verlauf unerlässlich. Zu vermeiden ist eine Politik mit blindem Aktionismus – alle Integrationsprozesse sollten regelmäßig überprüft und unter der Einbeziehung aller Akteur*innen weiterentwickelt werden.

Zur ressortübergreifenden Wahrnehmung dieser Koordinierungsaufgabe ist das Integrationsmanagement als Stabsstelle beim Landrat im Referat für Migration und Teilhabe angesiedelt. Hier lassen sich Parallelen zur Kultur-, Sozial- und Bildungspolitik ziehen.



Der Aufbau und die Umsetzung eines Integrationsmanagements im Landkreis Peine erfolgt mit der Maßgabe, das Thema Migration und Teilhabe als Querschnittsthema zu etablieren. Verlässliche und klare Aussagen über die Ausgangslage, in der wir uns als Gesellschaft befinden, sind die Voraussetzung für eine angemessene Maßnahmenentwicklung.

Im Rahmen des Auftrages zur Entwicklung eines modernen Steuerungs- und Koordinierungssystems für den Integrationsprozess hier im Landkreis Peine, aus dem Entwicklungen erkennbar werden bzw. Ziele für den Landkreis Peine formuliert werden können, wurden verschiedene Bausteine definiert, die eine Rückmeldung geben, über welche Wege die Steuerung und Koordinierung dieses Prozesses im Landkreis Peine aufgebaut wird.

Dieser als nachhaltiger Prozess zu verstehende Vorgang besteht aus verschiedenen Bausteinen und wird derzeit konzeptionell bearbeitet bzw. aus dem Gefüge heraus aufgebaut.

Aus diesen Aufgabenfeldern wird deutlich, dass das Integrationsmanagement ein lang andauernder mehrdimensionaler Aufbauprozess ist, der auch mit Strukturveränderungsprozessen in Organisationseinheiten eng verbunden ist.

Die wirkungsvolle Koordination der vielfältigen Angebote impliziert eine ausreichende eigene Ressourcenkapazität, nicht zuletzt um insbesondere Gemeinschaftsmaßnahmen anschieben bzw. initiieren zu können. Erst mit der Ausstattung bzw. Formulierung von Ressourcen- und Finanzzielen ist ein kommunales Integrationsmanagement ziel führend möglich bzw. komplett.

**Organisations-
veränderungsprozesse
hängen auch von
der Geschichte zum
Thema Migration und
Teilhabe der einzelnen
Kommunen ab.**

Bausteine des Integrationsmanagements



Die größten Herausforderungen im Integrationsmanagement und im Prozess der Integrationsförderung liegen nicht nur in den unterschiedlichen Kompetenzebenen bzw. den Zuständigkeitsstrukturen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene, sondern auch in den einzelnen Fachressorts (sozialer Bereich, ordnungspolitischer Bereich, Integrationsbeauftragte, Fachdienste für Migration, Wohlfahrtsverbände, Zivilgesellschaft etc.).

Es liegt aber auch in der Natur dieses Prozesses, die eine ganzheitliche Betreuung unter Einbezug aller relevanten Lebensbereiche erfordert, d.h. bedingt durch die unterschiedlichen rechtlichen Status der einzelnen Zugewanderten entstehen separate Angebotsstrukturen, die eine ganzheitliche Betreuung aus einer Hand unter Berücksichtigung aller Lebensbereiche sehr erschweren.

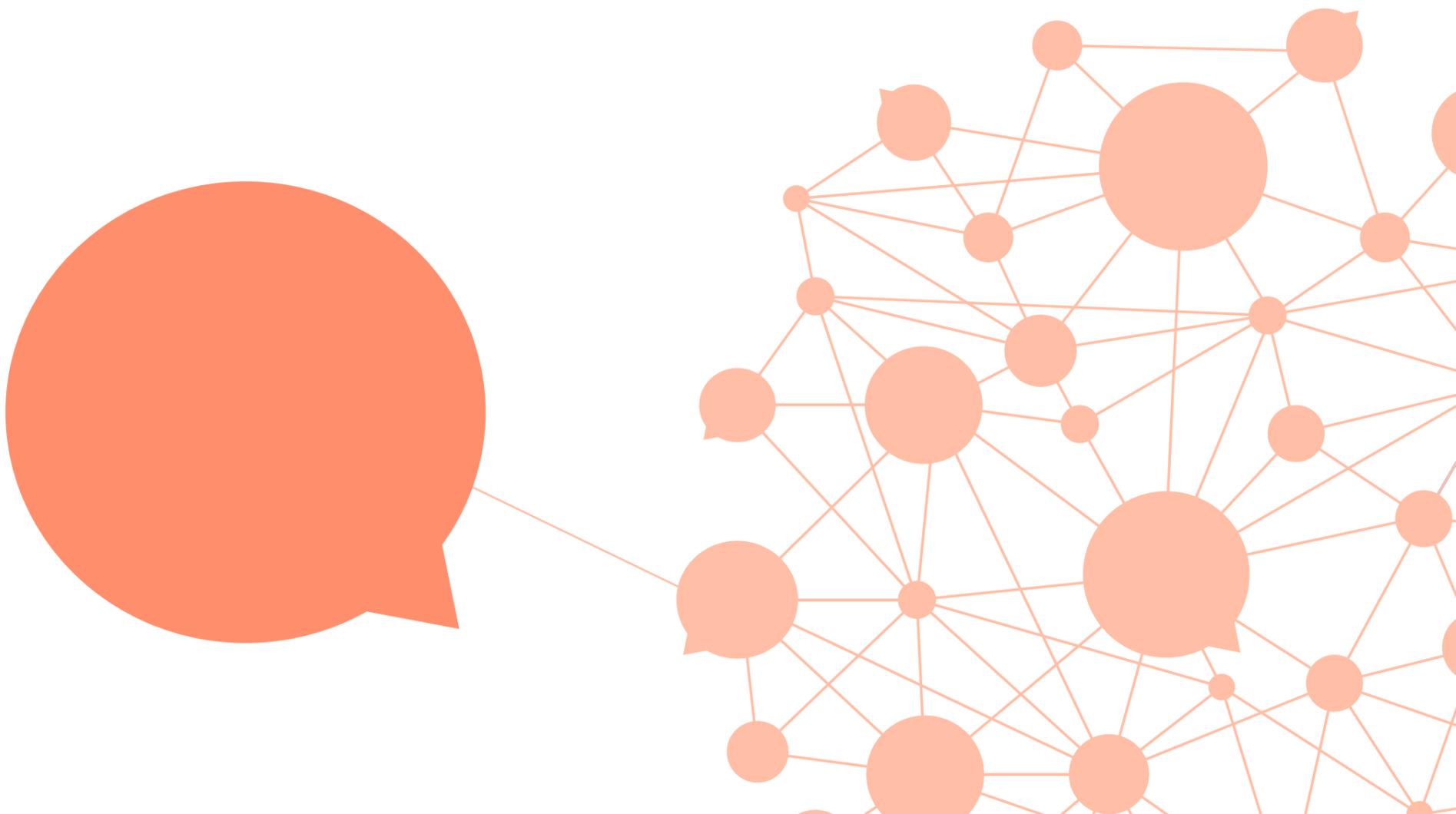
Integrationskonzeption als Leitfaden für dauerhafte Aushandlungsprozesse

Die verringerte Zuwanderung ist nicht gleichzusetzen mit einem Rückgang kommunaler Aufgaben.. Die Heterogenität der Gesellschaft hat vielmehr zugenommen. Die konkrete Begegnung der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund findet hier auf lokaler Ebene in der Kommune statt. Eine „erfolgreiche Integration“ ist deswegen für den Landkreis Peine von zentralem Interesse und stellt gleichzeitig eine große Herausforderung dar. Denn gerade die Begegnung und ein gutes Gelingen des Zusammenlebens gibt den Anstoß und die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer kommunalen Integrationskonzeption, die einen Aushandlungsprozess von Interessen in Gang bringen soll. Hierfür hat der Landkreis Peine mit dem Kooperationspartner forum ZFD e.V. mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums das Projekt „Kommunale Konfliktberatung – Integration fördern – Kommunen stärken – Vernetzung schaffen“ gestartet.

Die vom forumZFD e.V. erstellte Situationsanalyse als Resultat von etlichen Interviews und Gesprächen mit den Akteur*innen vor Ort hat gezeigt, dass die Integrationsakteure im Landkreis Peine unterschiedliche Zugänge und Vorstellungen von Integration haben und es gleichzeitig begrüßen würden, an einer gemeinsamen Zielsetzung und Orientierung zu arbeiten. Wie bereits im Leitbild (siehe Seite 14) dargestellt, sollte die Arbeit an einer solchen Integrationskonzeption partizipativ, interaktiv und „auf Augenhöhe“ erfolgen, um die gewünschte Wirkung zu entfalten. Die Diskussion zur erfolgreichen und effektiven Gestaltung dieses Prozesses, macht deutlich, dass Transparenz sehr bedeutend ist und die Beteiligungsmöglichkeit der einzelnen Gruppen, Organisationen und Individuen gewährleistet werden muss.

Mit dieser erarbeiteten Integrationskonzeption ist ein gemeinsames Grundverständnis von Integration und Integrationszielen verbunden. Die wünschenswerte Beteiligung von möglichst vielen Einwohner*innen im Landkreis Peine an der Entwicklung dieses Konzepts ist ein Versuch, die Zielgruppen zur Teilnahme an kommunalen Entscheidungsprozessen heranzuführen. Gleichzeitig kann diese Beteiligung die Akzeptanz und Legitimität des erarbeiteten Konzepts steigern und langfristig sichern.

**Kommunen als
Knotenpunkte der
Integration**



Integration ist ein dauerhafter wechselseitiger Aushandlungsprozess von Interessen, der einen institutionalisierten bzw. systematisierten Rahmen zur Realisierung eines gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis Peine wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen braucht. Dieser systematisierte Rahmen soll durch das Integrationskonzept definiert werden. Es benennt Rahmenbedingungen zur Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben und ist zugleich ein Prozess, dessen Rahmenbedingungen sich ständig entwickeln.

Mit dem Ziel, als Basis für eine respektvolle Begegnung und dem Abbau gegenseitiger Vorurteile und Ängste zu dienen, ruft dieser Prozess selbst Veränderungen in der Gesellschaft hervor, d.h. die Integrationskonzeption fördert einen gegenseitigen Dialog und die selbstverpflichtende Mitwirkung aller in ihrem Verantwortungsbereich.

Gleichzeitig hat die Situationsanalyse des forumZFD e.V. gezeigt, dass die Strukturen hinsichtlich der Förderung eines kritischen Dialoges zu Integrationsthemen noch gestärkt und ausgebaut werden können. Zudem wurde der Bedarf der Erstellung einer gemeinsamen Zielsetzung sowie des Aufbaus einer partizipativen und kooperativen Arbeitsweise mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ermittelt. Hier bedarf es zudem einer besonderen Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile, die nicht mit dem politischen System und seinen Gestaltungsmöglichkeiten vertraut sind.

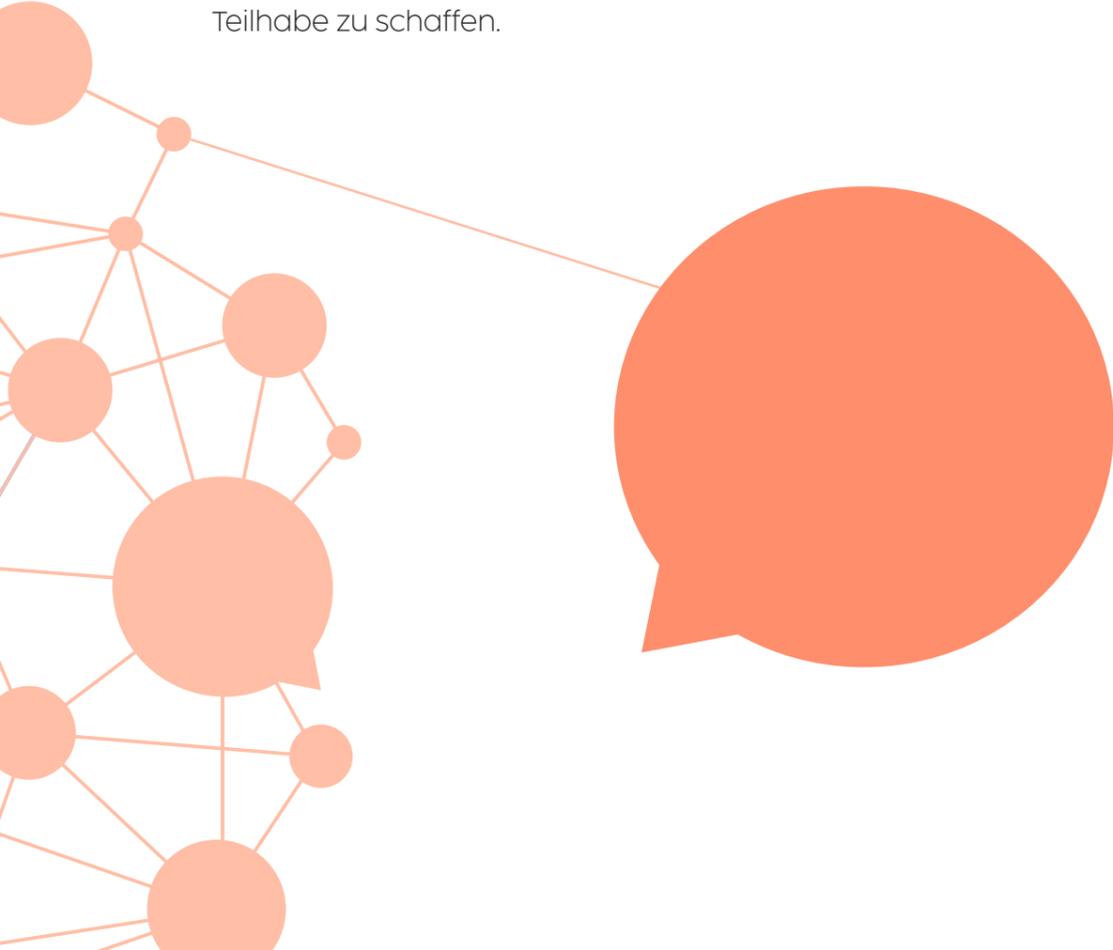
Der Prozess zur Erstellung einer Integrationskonzeption dient dazu, bestehende Strukturen für Aushandlungsprozesse im Landkreis Peine auf den Prüfstand zu stellen und bei Bedarf neue Strukturen für dauerhafte Aushandlungsprozesse zu entwickeln. Diese Strukturen sollen auf Gemeinde- und Landkreisebene permanente Aushandlungsräume für akute Themen der Integration ermöglichen, in denen Lösungsansätze erarbeitet und zur Empfehlung an die Politik gegeben werden. Der Prozess der Weiterentwicklung der Strukturen dient gleichzeitig der Befähigung der Menschen, an solchen Aushandlungsprozessen teilzunehmen und diese dauerhaft mitzugestalten. Ziel ist es, im Landkreis Peine eine Kultur der Offenheit und des Dialoges zu fördern bzw. weiterzuentwickeln. Dieses Vorgehen zur Etablierung strukturell verankerter Aushandlungsprozesse dient dazu, der Dynamik und den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen gerecht zu werden (**Flexibilität**). Denn die zu erarbeitende Integrationskonzeption ist kein abgeschlossenes Werk. Es ist ein flexibles Instrument, das im Austausch mit allen Beteiligten den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden muss. Aus diesem Grund ist die breite Beteiligung der Gesellschaft zur Erstellung bzw. Mitgestaltung einer solchen Konzeption unerlässlich (**partizipativer Prozess**), um öffentliche Räume für diesen Aushandlungsprozess im Rahmen der Meinungsäußerung als Ausdruck gesellschaftlicher Teilhabe zu schaffen.

gegenseitiger Dialog

**selbstverpflichtende
Mitwirkung**

Kultur der Offenheit

**Strukturen für Aushand-
lungsprozesse**



**Aushandlungsprozesse
müssen partizipativ und
flexibel gestaltet werden.**

Zur Entwicklung dieses Prozesses, der sich der Dynamik bzw. gesellschaftlichen Wandlung anpasst, ist ein Planungsteam aufgebaut worden, das bei Bedarf die Konzeption fortschreibt, um so die Nachhaltigkeit und Steuerung des Integrationsprozesses zu sichern. Zudem ist das Planungsteam für das Monitoring sowie die Umsetzung des partizipativen Prozesses verantwortlich. Somit ist der Entwicklungsprozess von vornherein auf eine breite und tragfähige Basis gestellt. Die Mitglieder des Planungsteams sind aus der Kreisverwaltung, dem Koordinierungsstab Migration und Teilhabe sowie der Kommission Migration und Teilhabe gewonnen worden. Sie haben und sich bereit erklärt, für ein bis zwei Jahre den Prozess maßgeblich mitzugestalten.

Kombiniert mit den zweimal jährlich stattfindenden Treffen des Koordinierungsstabs werden landkreisweit Bürger*innen dazu eingeladen, im Rahmen einer im Zweijahresrhythmus stattfindenden Integrationskonferenz das Thema Integration im Landkreis zu diskutieren. Ziel ist es, gemeinsam Schwerpunkte für die weitere Etablierung der Integrationsarbeit zu setzen und Aushandlungsorte (Bürger*innenforen) zu institutionalisieren. Akute Themen der Integration werden hier von Fach- und Netzwerkakteuren besprochen, mögliche Lösungen entwickelt sowie Empfehlungen für Politik und Verwaltung ausgesprochen. Die Ergebnisse dieser landkreisweiten Zusammenarbeit sollen direkt in die Verwaltungsarbeit einfließen. Bei Bedarf entstehen daraus **ad hoc Arbeitsgruppen** zu akuten Themen.

Neben der landkreisweiten **Integrationskonferenz** bzw. den Treffen im Koordinierungsstab Migration und Teilhabe sind alle Gemeinden des Landkreises eingeladen, für die Integrationskonferenz Inhalte hinsichtlich der landkreisweiten und gemeindeinternen Bedarfe bei integrationsrelevanten Themen zu benennen. Um diese Bedarfe zu ermitteln und gleichzeitig Neuzugewanderte an demokratische Gestaltungsprozesse heranzuführen, wird den Gemeinden empfohlen, eine sogenannte „Zukunftswerkstatt“ durchzuführen.

In diesen **„Zukunftswerkstätten“** können die Bedarfe in den Gemeinden ermittelt und diskutiert werden. Zudem können Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise aus der Bürgerschaft aufgenommen werden. Aus diesem partizipativen Prozess können konkrete Ziel- und Maßnahmenvorschläge für die Gemeinde gewonnen und ggf. Handlungsfelder erweitert werden. Zudem können Ideen für nachhaltige partizipative Strukturen zur Integrationsarbeit in den Gemeinden etabliert werden. Ziel ist es zudem, Themen zu identifizieren, die landkreisweit besser abgestimmt bzw. anders aufgestellt werden müssten. Die Ergebnisse aus diesen Aushandlungsprozessen fließen in Maßnahmen der Gemeinden ein.

Neuzugewanderte und Menschen mit Migrationsgeschichte sind aktiv am Aufbau und der Gestaltung der Strukturen beteiligt. Die Ausgestaltung dieser Strukturen basiert auf den Ideen, Bedarfen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden. Der Landkreis unterstützt die Gemeinden beim Aufbau dieser Strukturen durch Beratungsleistungen. Die Informationen aus den Gemeinden werden an das **Planungsteam** zurückgespiegelt, das diese wiederum in das jeweils nächste Bürger*innenforum zurückspiegelt.

Die zu erarbeitende Integrationskonzeption ist kein abgeschlossenes Werk. Es muss durch das Planungsteam Integrationskonzeption bei Bedarf fortgeschrieben werden, um so die Nachhaltigkeit und Steuerung des Integrationsprozesses zu sichern. Der Austausch in den Gemeinden und dem Landkreis ist eng gekoppelt. So werden auf der Integrationskonferenz Themen/Bedarfe zu landkreisweiten Fragen, die in den Gemeinden identifiziert wurden, aufgegriffen und bearbeitet.



Aufgaben

operativ und inhaltlich:

Rückmeldungen zur Weiterentwicklung des Prozesses

Mitorganisation der Integrationskonferenz(en)

Teilnehmende Beobachtung bei Prozessen in den Gemeinden



Beratung: Forum Ziviler Friedensdienst e.V.

Ziele:

Partizipative Entwicklung und Gestaltung einer Integrationskonzeption für den Landkreis Peine

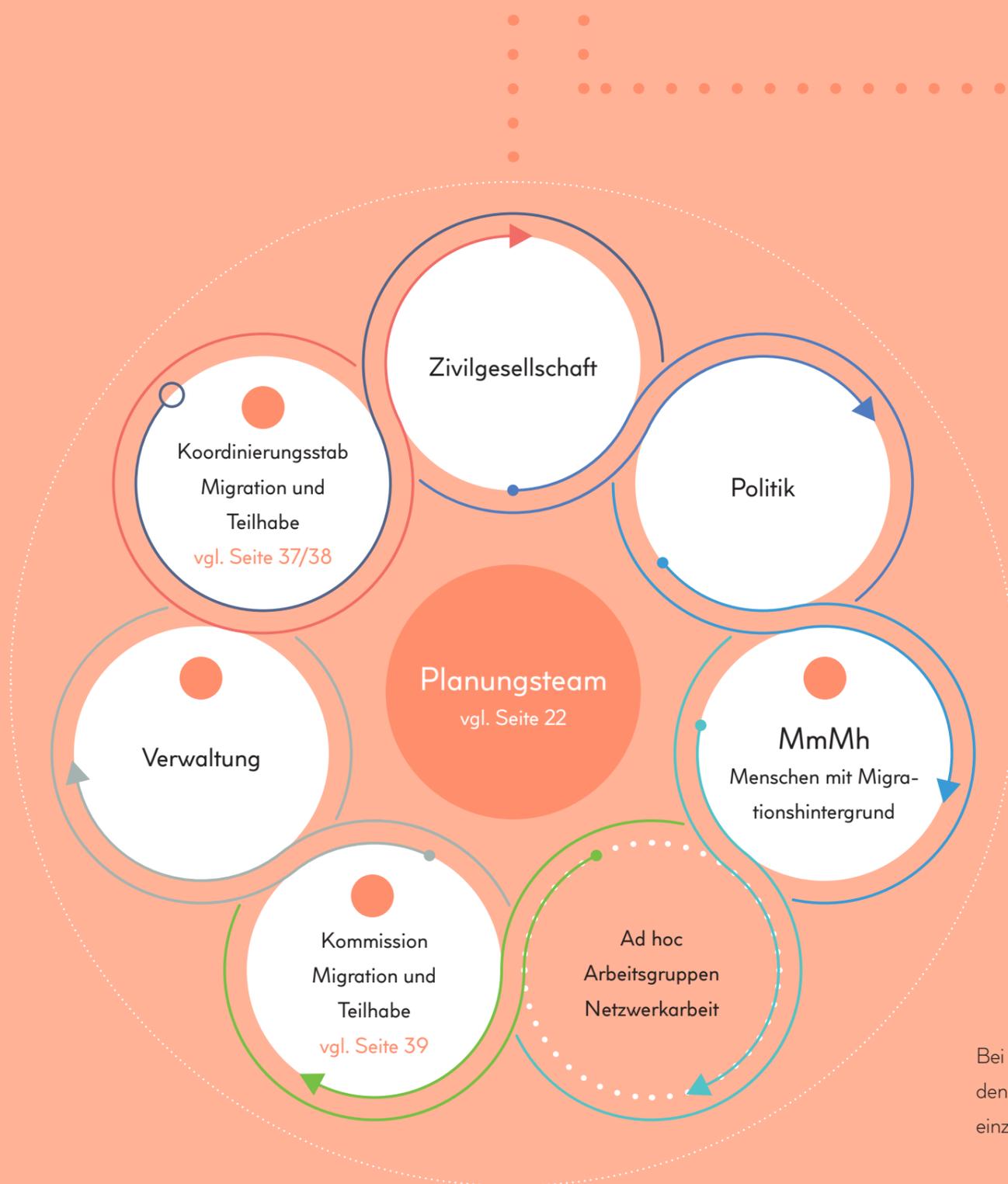
Mitgestaltung und kritische Begleitung des Gesamtprozesses der Integrationskonzeption

Der Weg ist das Ziel:

Integrationskonferenz

(Bürger*innenforen als Aushandlungsorte)

Integrationskonferenz



Bei Bedarf unterstützt der Landkreis den Aufbau von Dialogstrukturen in den einzelnen Gemeinden.

Die **Kommission Migration und Teilhabe** fungiert als Steuerungsausschuss zu diesem Themengebiet. In diesem Gremium werden alle strategischen Fragestellungen zur Migration und Teilhabe im Landkreis Peine erörtert. Sie hat die Aufgabe, die Ausschüsse des Kreistages (Stellungnahmen zu Ausschussvorlagen) zu allen migrationsrelevanten Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb des Landkreises Peine fachlich zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Entwicklung lokaler Handlungsempfehlungen und -strategien zur Integration von zugewanderten Personen und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben. Im **Koordinierungsstab Migration und Teilhabe** sind neben der Verwaltung auch externe in der Migrationsthematik engagierte Hauptakteur*innen auf Führungsebene vertreten, Mitglieder dieser beiden Gremien bilden zusammen mit Vertreter*innen aus der Verwaltung und den Gemeinden sowie Menschen mit Migrationshintergrund (MmMh) das Planungsteam.

Im Landkreis werden langfristig Aushandlungsorte (Bürger*innenforen) institutionalisiert, in denen aktuelle Themen der Integrationsakteur*innen besprochen, mögliche Lösungen entwickelt und Empfehlungen für Politik und Verwaltung auf den Weg gebracht werden. Im Format einer **Integrationskonferenz** werden Schwerpunktthemen von Integrationsakteur*innen gemeinsam bearbeitet sowie regelmäßig die akuten Handlungsoptionen in den Themenfeldern Arbeit, Sicherheit und Bildung tiefgreifend diskutiert. Die Ergebnisse fließen direkt in die Verwaltungsarbeit ein. Bei Bedarf entstehen daraus ad hoc Arbeitsgruppen zu akuten Themen.

Integrationskonferenz

alle 2 Jahre

Bedarfe zu landkreisweiten integrationsrelevanten Themen werden aus den einzelnen Kommunen in Integrationskonferenzen eingebracht



In den Gemeinden sind Strukturen institutionalisiert, die öffentliche Aushandlungsprozesse zu Integration ermöglichen. Sie bieten Raum für den Austausch zu Integrationsfragen und die Identifikation von Handlungsbedarfen der Gemeinde unter Einbeziehung von Einwohner*innen, Verwaltung und politischen Entscheidungsträger*innen. Die Ergebnisse aus diesen Aushandlungsprozessen fließen in Maßnahmen der Gemeinden ein. Neuzugewanderte und Menschen mit Migrationsperspektive sind aktiv am Aufbau und der Gestaltung der Strukturen beteiligt. Die Ausgestaltung dieser Strukturen basiert auf den Ideen, Bedarfen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden. Der Landkreis unterstützt die Gemeinden beim Aufbau dieser Strukturen durch Beratungsleistungen.

II.1 Operative Strukturen der Integration

Das drei-Phasenmodell

In **2015** hat der Landkreis Peine für die Aufnahme und Betreuung der Geflüchteten ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Ankunft und Integration der Neuzugewanderten verabschiedet. In Gesprächen mit kommunalen Vertreter*innen sowie Akteur*innen der Integrationsarbeit wurden die Grundzüge eines Konzepts für die Betreuung der Neuzugewanderten erarbeitet, an denen sich auch die Verteilung der Mittel orientierte.

Dabei ließ sich der Landkreis von zwei Überlegungen leiten:

1. Für die Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten wurden seit März 2015 den Gemeinden die Kosten für Sozialarbeiter*innenstellen erstattet. Mittlerweile werden die Kosten nur anteilig vom Landkreis Peine übernommen.

2. Darüber hinaus wurde eine kollegiale Beratung bzw. regelmäßiges Treffen (Prozessbegleitung) beim Landkreis Peine vereinbart, um die standardisierte Erstorientierung und die Integration in Arbeit sicherzustellen. Die Flüchtlingssozialarbeiter*innen werden begleitet, ein Aufnahme- bzw. Integrationskonzept ihrer kommunalen Gegebenheiten entsprechend zu entwickeln.

Ergänzend dazu wurde den Flüchtlingssozialarbeiter*innen bzw. den Gemeinden zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine jährliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt. Diese ist weiterhin ein Baustein der operativen Strukturen.

Die Umsetzung der Integrationspolitik in den Gemeinden des Landkreises erfolgte in **drei Phasen**. Allerdings spielen bei der Umsetzung dieser Phasen die lokal sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden eine sehr große Rolle.

Nicht überall kann die Einführung der dritten Phase vollzogen werden. Es bedarf noch weiterer Organisationsentwicklungen in diesen Kommunen.

1

1. Phase:

Einstellung von Sozialpädagogen*innen zur Erstversorgung

2

2. Phase:

Die Flüchtlingssozialarbeiter*innen übernehmen vermehrt die Aufgaben von Integrationsbegleiter*innen (scout)

3

3. Phase:

Integrationsbegleiter werden zu Integrationsbeauftragten der Gemeinden

Um diese **dritte Phase** im strukturellen Integrationsprozess zu fördern, wird weiterhin die Prozessbegleitung bzw. Umsetzungsbegleitung im Sinne eines regelmäßigen Austauschs und gemeinsamer Projektbesprechungen bzw. -planungen dabei angeboten. Nicht in jeder Gemeinde des Landkreises kann diese dritte Phase erreicht werden. Die individuellen Gegebenheiten der Kommunen spielen eine große Rolle und müssen berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Begleitgremiums werden die Flüchtlingssozialarbeiter*innen fachlich beraten, wie Sie ihre Aufgabe innerhalb der lokalen Verwaltung und der dortigen Gemeinden wahrnehmen können. Dies ist ein strukturell umfassender und nachhaltiger Veränderungsprozess, der ggf. durch eine organisatorische und mentale Veränderung sowie mit einer veränderten Außenwahrnehmung der Flüchtlingssozialarbeiter*innen einhergeht.

In der Prozessbegleitung geht es um ein planmäßiges Vorgehen, um beispielhafte Mikroprojekte landkreisweit lokalspezifisch umzusetzen. Nachhaltigkeit kann durch gezieltes Management (weg von Einzelmaßnahmen hin zu Gesamtkonzept) erreicht werden. Durch das regelmäßige Treffen soll eine produktive Gesamtatmosphäre geschaffen und gefördert werden.

Es ist nicht nur als ein Begleitungs-, sondern auch als Beteiligungsprozess zu verstehen, einen gemeinsamen Weg zur konkreten und erfolgreichen Integration landkreisweit zu entwickeln. Die Empfehlungen und Anmerkungen aus der Prozessbegleitung werden in den Koordinierungsstab Migration und Teilhabe und Kommission für Migration und Teilhabe einfließen.

Interkommunale und kommunale Projekte zur Integration können sehr verschieden gestaltet werden: Jede Gemeinde bzw. die Stadt Peine im Landkreis Peine hat ihren lokalen Gegebenheiten entsprechend unterschiedliche Schwerpunkte bzw. Inhalte im Integrationsprozess gesetzt. Die Individualität der Gemeinden bzw. die kommunale Vielfalt innerhalb des Landkreises Peine sollte aufrechterhalten bleiben.

Es wird deutlich, dass es kein Ideal der strategischen Steuerung oder Durchführung der Integrationsarbeit gibt. Viele Modelle oder Strukturentwicklungen in den Kommunen haben ihre Stärken und Schwächen. Viele Maßnahmen sind übertragbar auf andere Gemeinden. Nicht das komplette Modell kann wahrscheinlich übernommen werden, vielmehr das „Zusammenbauen“ einer eigenen auf die Strukturen und Anforderungen der Kommunen angepassten Version der Maßnahme.

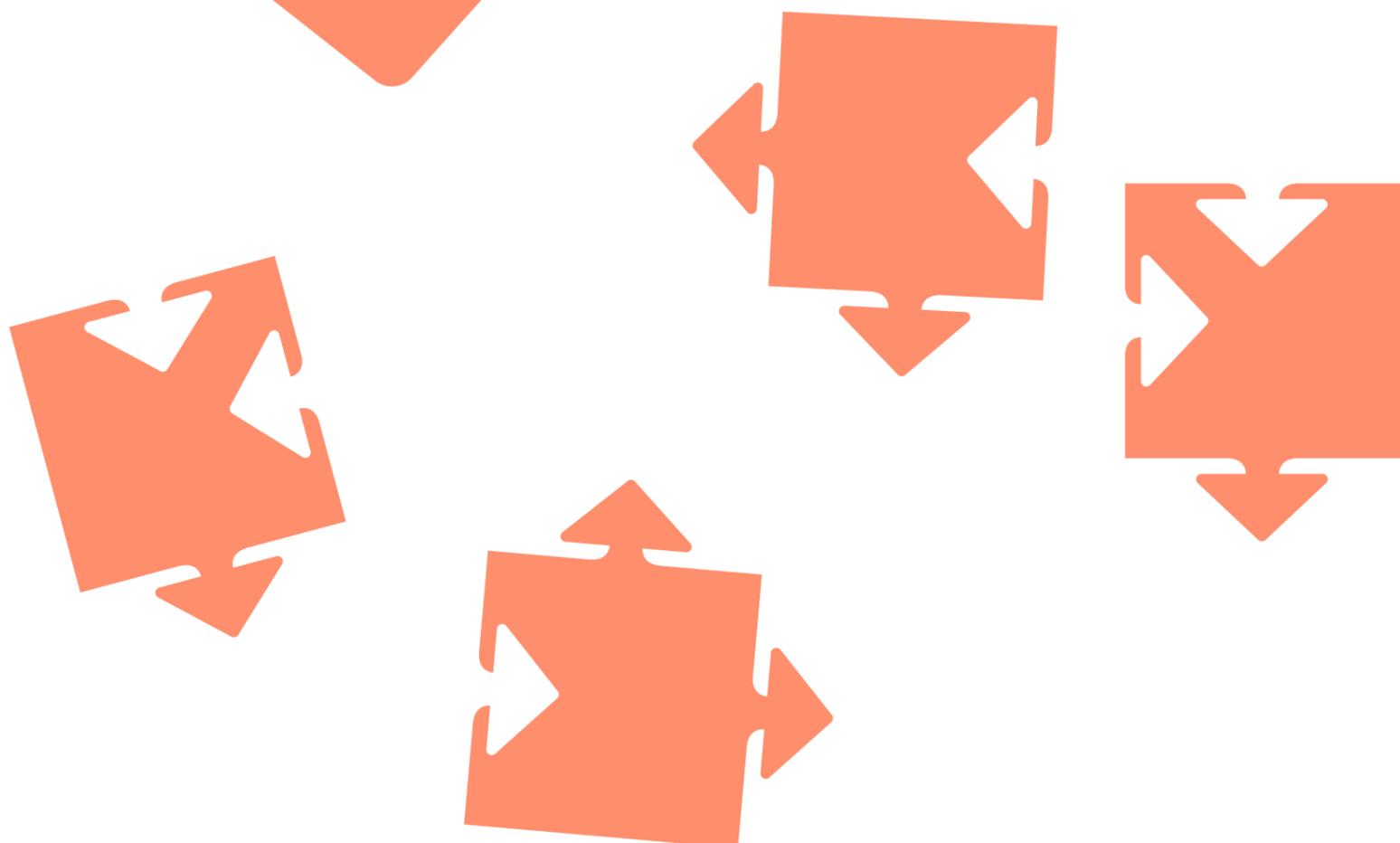
Die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeiter*innen sind u.a.

- Die Beratung und Orientierungshilfe als Erstmaßnahme nach Eintreffen der Geflüchteten in der Gemeinde/Stadt
- Die Beratung in allen Fragen des täglichen Lebens, z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Müllentsorgung
- Unterstützung bei Behördengängen (Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt),
Anmeldung in Schule und Kindergarten
- Beratung bei Fragen zur Gesundheitsversorgung, Kontakte mit Ärzten, Kliniken
- Unterstützung bei der Beschaffung von dezentralem Wohnraum sowie der Wohnungseinrichtung
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Unterstützungsgruppen vor Ort (Netzwerkarbeit)

Keines der mit den Kommunen des Landkreises entwickelten Konzepte zur Durchführung der Integrationspolitik auf Kommunalebene erhebt den Anspruch, der Königsweg zu sein. Im Gegenteil, aus der Prozessbegleitung geht heraus, dass die unterschiedlichen Ausgangslagen, Anforderungen und Zugänge sowie die politische Haltung der Hauptverwaltungsbeamten zu diversen Modellen und Prozessen in den Kommunen des Landkreises führen. Die Berücksichtigung der einzelnen lokalen Gegebenheiten ist von großer Bedeutung bei der Aufgabenwahrnehmung des Integrationsmanagements bzw. der Integrationspolitik im Landkreis Peine.

Es wird deutlich, dass es kein Ideal der strategischen Steuerung oder Durchführung der Integrationsarbeit gibt. Viele Modelle oder Strukturentwicklungen in den Kommunen haben ihre Stärken und Schwächen. Viele Maßnahmen sind übertragbar auf andere Gemeinden. Nicht das komplette Modell kann wahrscheinlich übernommen werden, vielmehr das „Zusammenbauen“ einer eigenen auf die Strukturen und Anforderungen der Kommunen angepassten Version der Maßnahme.

Wichtig ist, dass der Landkreis Peine mit der Unterstützung der Flüchtlingssozialarbeit in ihren Kommunen und der Prozessbegleitung versucht, eine vernetzte und erfolgsorientierte Organisation der Integrationsarbeit bzw. des Integrationsmanagements zu erreichen.





Gelungene Integration durch Organisationsentwicklung* in den Gemeinden

Von der Einzelfallberatung zur Maßnahmenentwicklung für eine Zielgruppe

Die Gemeinde Wendeburg sah im Zuge des Rückgangs der Zuwanderungszahlen die Notwendigkeit einer nachhaltigen Integrationspolitik in ihrer Kommune als unabdingbar. Die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeiter*innen veränderten sich.

Während in der 1. Phase eine individuelle fallbezogene Begleitung und Beratung bzw. die Einzelfallarbeit der Sozialarbeiter*innen im Mittelpunkt stand, ist nun vermehrt die Maßnahmenentwicklung für eine Zielgruppe vordergründig. Dabei sind die bisher gesammelten Erfahrungen aus der praxisbezogenen Arbeit zur Maßnahmenentwicklung eine große Bereicherung und praktische Grundlage.

Eine der Hauptaufgaben der Integrationsbeauftragten besteht darin, die gesellschaftliche Teilhabe der in der Gemeinde Wendeburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Zielgruppe ist nicht mehr ausschließlich die der neuzugewanderten Menschen mit Fluchterfahrung.

Die Integrationsbeauftragte soll die Bedingungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen allen Bürger*innen weiterentwickeln, das Verständnis füreinander fördern und Fremdenfeindlichkeit und Ungleichbehandlung entgegenwirken. Ziel ist es, Chancengleichheit von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu gewährleisten, Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Kennenlernen zu fördern. Die Integrationsbeauftragte arbeitet eng mit anderen Einrichtungen in der Gemeinde zusammen und unterstützt so Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft engagieren.

Dass erfolgreiche Integration auch mit Organisationsentwicklung verbunden ist, zeigen die Beispiele der Gemeinde Wendeburg und der Gemeinde Ilsede (siehe Seiten 31/32).

Die im Folgenden genannten Aufgaben der Integrationsbeauftragten bzw. der Flüchtlingssozialarbeitenden der Gemeinde Wendeburg resultieren aus den bisherigen in der Prozessbegleitung erarbeiteten bzw. bislang in den Gemeinden und der Stadt übernommenen Aufgaben und gesammelten Erfahrungen.

Aufgaben der Integrationsbeauftragten

- Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe bzw. Unterstützungsprojekte zur Arbeitsaufnahme oder Informations- und Fachveranstaltungen
- Förderung kultureller Aktivitäten der verschiedenen Nationalitäten als Beitrag zur Verständigung
- Ermöglichen und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements aller Bevölkerungsgruppen
- Aufbau eines Netzwerkes zur Zusammenarbeit und Austausch mit allen Akteuren der Integrationsarbeit (Integrationsbeauftragten, Einrichtungen, Verwaltungen, Vereinen und Verbänden etc.)
- Informationsweitergabe für Ratsuchende in Zusammenarbeit den vorhandenen Beratungsstellen, städtischen Ämtern und Einrichtungen





Shilan Shamo Kassem ist Schülerin am Gymnasium Silberkamp in Peine. 2016 ist sie mit ihren Schwestern aus dem Irak geflüchtet und lebt mit ihnen zusammen in Peine. Ihre erste Ausstellung hat sie mit der Integrationsbeauftragten der Gemeinde Wendeburg, Monika Giesen, organisiert. Ihre Kunstwerke sind noch im Wendeburger Rathaus zu sehen.

Integration als Serviceleistung

Vermittler*innen mit Migrationshintergrund

Das Servicebüro der Gemeinde Ilsede wurde mit dem Ziel initiiert, eine stärkere Kommunikation zwischen den Bürger*innen mit Migrationshintergrund und der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen und bestehende Bedürfnisse zu erkennen, die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger*innen transparenter und qualitativ gut, unbürokratisch und zeitnah zu erbringen.

Das Angebot basiert auf einem niedrighschwelligem Beratungsansatz – Lebens- und Rechtsberatung sind ausgeschlossen – und leistet durch den Einsatz von muttersprachlichen Multiplikator*innen einen großen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien. Die Multiplikator*innen orientieren sich in ihrer Aufgabenwahrnehmung am Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ziel ist, eine große Fluktuation in der Zielgruppe zu erreichen, sodass die Menschen mit geringen Kenntnissen des gesellschaftlichen Systems im Laufe der Zeit nach den Besuchen im Servicebüro eine gewisse Selbständigkeit erreicht haben sollten und Formblätter z. B. ohne Unterstützung ausgefüllt werden können.

Durch das Angebot soll die Situation der Bürger*innen mit Migrationshintergrund verbessert, ihre gesellschaftliche Teilhabe erleichtert werden. Interkulturelle Kompetenz, sowie der Einbezug der Menschen mit Migrationshintergrund als Vermittler*innen bekommen in diesem Rahmen eine zunehmende Bedeutung. Durch die Durchführung dieser interkulturellen Sprechzeiten werden direkte bzw. niedrighschwellige Zugangswege zu Beratungsangeboten geschaffen und die Angst vor Behördengängen geschmälert.

Das Angebot sieht im Augenblick folgendermaßen aus:

- Anlaufstelle bei schriftlichen und kommunikativen Verständigungsschwierigkeiten
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, Anträgen oder Fertigungen von Anschreiben
- Individuelle Unterstützung durch Begleitung, Dolmetschertätigkeiten (ohne Beglaubigung) sowie Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu weiterführenden Institutionen bzw. Behörden
- Vernetzte Begleitung bzw. Beratung

Das Integrationsteam der Gemeinde Ilsede, von links nach rechts:

Seyfeddin Arafat
Zican Yalçın
Jens Brandes



Seyfeddin Arafat ist im Oktober 1993 gemeinsam mit seiner Frau Khadije Azam und drei Kindern nach Deutschland geflüchtet. Zwei weitere Kinder sind in Deutschland geboren.

Seyfeddin Arafat hat in Syrien ein Studium als Bauingenieur erfolgreich abgeschlossen und dort für einige Jahre auch gearbeitet. In Deutschland hat er zunächst für mehr als ein Jahr als Bewachungsbaingenieur gearbeitet. Als er merkte, dass er durch diese Arbeit nicht ausreichend für seine Familie da sein konnte, wie eigentlich notwendig, hat er im Jahre 1997 eine Ausbildung zum Kulturmediator gemacht. Seitdem arbeitet er als Kulturmediator, Dolmetscher, Übersetzer und Betreuer bei verschiedenen Organisationen und Behörden wie z. B. Jugendamt, Caritas, Krankenhäuser, Ärzten, Amtsgericht oder der Polizei.

Er erinnert sich noch genau daran, dass er sich am 1. Tag bei der Einreise nach Deutschland ein deutsch-arabisches Wörterbuch gekauft hat. In den ersten Jahren lernte er täglich ca. 10 Stunden die deutsche Sprache, sodass er sich schon sehr bald selbst um seine Korrespondenz und amtliche Angelegenheiten kümmern konnte. Die Wände seiner Wohnung waren damals mit Vokabel-Zetteln vollgeklebt, um seinen Wortschatz tagtäglich zu erweitern.

Seine Frau ist seit 1999 herkunftssprachliche Lehrerin in den Fächern Arabisch und Kurdisch. Die Kinder haben alle das Gymnasium besucht und Abitur gemacht. Wir hatten einige Methoden, um unsere Kinder zu unterstützen: Z.B. haben wir uns 1x wöchentlich mit allen fünf Kindern zusammengesetzt und über die schulischen Leistungen und über das Sozialverhalten unterhalten: Was können wir anders bzw. besser machen? Was machen wir schon gut? Wie können wir unseren Geschwistern helfen? Ich sprach bis zur 7. Klasse fast wöchentlich mit allen Klassenlehrer*innen meiner Kinder und habe nie Elternabende und Elternsprechtage verpasst.

Zican Yalçın ist 1975 in Peine geboren. Sie ist das letzte Kind aus einer sechsköpfigen Gastarbeiterfamilie, die ursprünglich aus der Türkei stammt. Der Vater hat als ehemaliger Maschinenkontrolleur im Stahlwerk Salzgitter gearbeitet und war nebenberuflich als Taxifahrer unterwegs. Die Mutter hat in einer Peiner Kartonfabrik als Produktionshelferin gearbeitet und nebenbei im familieneigenen Schrebergarten Gemüse angebaut.

Zican Yalçın ist verheiratet hat drei Kinder und eine Enkeltochter. Die älteste Tochter ist Lehrerin und Dolmetscherin, nebenberuflich versucht sie sich Heilpraktiker-Wissen anzueignen. Die zweitjüngste Tochter ist Ergotherapeutin und befindet sich im letzten Jahr ihres Studiums. Der Sohn besucht die 9. Klasse, interessiert sich für Autos und träumt davon, sein eigenes Auto zu designen. Ihr Mann ist gelernter Metalltechniker und nebenbei betreibt er als Kleinunternehmer einen Bauservice.

Zican Yalçın hat Ihren Sekundarabschluss in der Gunzelin Realschule Peine absolviert und eine Ausbildung zur Arzthelferin begonnen. Seit Ihrer Kindheit ist sie sozial sehr engagiert und hilfsbereit und begleitete viele Menschen als Dolmetscherin in verschiedenen Bereichen. Als das Thema Integration in Deutschland ab 2005 gesellschaftlich wieder eine große Bedeutung bekam, fing auch Ihre Karriere an. Innerhalb der Stadt Peine hat sie mit einem Sportprojekt für Frauen, einem Leseprojekt für Kinder, dem Frauen-Café in der Südstadt, oder einem Kochkurs für Frauen, in dem gemeinsam ein selbst initiiertes Kochbuch erstellt wurde, für Aufmerksamkeit gesorgt. Durch diese vielen Projekte, die Sie geleitet hat, fiel Sie positiv auf und wurde im Januar 2010 zur ersten Integrationsbeauftragte der Gemeinde Ilsede ernannt. In dieser Funktion nahm Sie an Bundeskonferenzen in Wiesbaden, Hamburg, sowie auch weiterhin an den Niedersächsischen Kommunal-konferenzen teil. Sie organisierte Veranstaltungen und entwickelte weitere Projekte für die Gemeinde Ilsede. Seit dem 1. Juli 2021 ist sie im Migrationsbüro der Gemeinde Ilsede tätig. Im Buch **Angekommen – Eine neue Heimat in Peine** von Ursula Müller Alarcón (Hrsg.) kann man ihre ganze Erfolgsgeschichte nachlesen.



Das **Übergangsmanagement in Arbeit** für Neuzugewanderte

Um eine möglichst schnelle und erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt zu erreichen, müssen auf kommunaler Ebene verschiedene Herausforderungen gemeistert werden. Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit oder ohne Anerkennung im Asylverfahren erfordert eine enge Kooperation aller verantwortlichen Stellen und reibungslose Übergänge an den Schnittstellen. Der überwiegende Teil der Geflüchteten kommt ohne Kenntnisse des Arbeitsmarktes bzw. des Systems nach Deutschland. Die Vielfalt der Berufsfelder, der Bewerbungsverfahren und der damit verbundenen unterschiedlichen Anforderungen an das persönliche Verhalten sind dieser Personengruppe nicht bekannt.

Im **November 2016** wurde als Baustein eines Integrationsmanagements neben Datenerfassung und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) das Übergangsmanagement in Arbeit für Neuzugewanderte (im folgenden Übergangsmanagement) eingerichtet.

Das Übergangsmanagement im Landkreis Peine ist eine zentrale kommunale Anlaufstelle für Neuzugewanderte, die eine individuelle, berufliche und soziale Erstberatung bzw. Verweisberatung anbietet. Im Fokus stehen beispielsweise eine zielgerichtete Verweisberatung und bedarfsgerechte Vermittlung in den Bereichen Weiterbildung, Berufsanerkennung. Die Hauptaufgaben des Übergangsmanagements bestehen aus den folgenden drei Bereichen:

- 1 **Datenerfassung / Profiling**
- 2 **Beratung**
- 3 **Netzwerkarbeit**

Zum Aufbau bzw. Etablierung des Projektes ist das Übergangsmanagement dem Referat Migration und Teilhabe zugeordnet worden. Nach der Etablierung ist das Übergangsmanagement **2018** als etabliertes Instrument des Integrationsprozesses in die Linienorganisation bzw. in den Fachdienst Arbeit eingebunden worden.

Das Übergangsmanagement schließt die Schnittstelle zur Arbeitsagentur und das Wissensdefizit der Zielgruppe. Sie nimmt mit Ihrer Tätigkeit eine vor- bzw. zwischen-gelagerte Funktion wahr, damit auch vor Beginn des Asylverfahrens wichtige Weichen für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt gestellt werden können. Im Blick stehen deshalb die in diesem Prozess vorhandenen Schnittstellen zwischen Kommune und Arbeitsagentur, Kommune und Fachdienst Arbeit und zwischen Arbeitsagentur und Fachdienst Arbeit sowie die weitere Zusammenarbeit dieser Stellen.

Der Landkreis Peine hat im Rahmen des Integrationsmanagements keinen eigenständigen Fachdienst Migration aufgebaut, sondern versucht durch Strukturveränderungen in den bestehenden Fachdiensten sowie durch Etablierung von neuen migrationsrelevanten Maßnahmen in den Fachdiensten die notwendige Sensibilisierung in der Verwaltung zu erreichen.

Die Integration des „Übergangsmanagement in Arbeit“ in den Fachdienst Arbeit hat bereits zu einer solchen Organisationsveränderung geführt. Der Fachdienst bestand aus zwei Produkten: JobCenter und Übergangsmanagement in Arbeit und wurde umbenannt in Fachdienst Arbeit.



Übergangsmanagement Arbeit



Flüchtlingssozialarbeiter*innen
Ehrenamtliche
Lokale Beratungsinfrastruktur
Willkommenslots*innen
Gemeinden · Wirtschaft · BBS

Schnittstellen
Datenaustausch
FIM
Maßnahmenentwicklung



Im Rahmen eines Profiling-Gesprächs, wird systematisch eine umfassende Bestandsaufnahme zur Person durchgeführt. Ein Profil mit Angaben zu den vorhandenen Qualifikationen und den Qualifikationsbedarfen u.a. zur schulischen und beruflichen Biographie, sowie den Sprachkenntnissen und besuchten Maßnahmen (Profiling) soll helfen, eine individuelle Integrationsstrategie in die im Landkreis Peine existierenden Maßnahmen (hierzu gehört auch die Maßnahme FIM) zu entwickeln (Aufbau von Förderketten durch individuelle Beratung).

Der Aufbau von persönlichen Förderketten soll als ein Instrumentarium genutzt werden, um nachhaltige Rahmenbedingungen für den Einstieg in den lokalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die gewonnenen Erkenntnisse über die familiäre und soziale Situation, des Sprach- und Bildungsniveaus sowie der Erwartungen und Ziele des Personenkreises sollen ebenfalls dazu dienen, denjenigen mit der Integration der Zielgruppe involvierten Institutionen Empfehlungen abzugeben (institutionelle Beratung), wie beispielsweise bei der Belegung von Maßnahmen (Sprachmaßnahmen oder Beschäftigungsmaßnahmen). Dazu ist ein regelmäßiger Austausch sowie eine enge Abstimmung mit den Akteur*innen von großer Bedeutung, um Transparenz gewährleisten zu können.

Die Aufgabe des Übergangsmanagements besteht nicht in der Vermittlung in Arbeit, sondern aufgrund ihrer zwischengelagerten Funktion in der Hinführung bzw. Erleichterung der Bedingungen in den Arbeitsmarkt bzw. den dafür zur Verfügung stehenden Beratungsinstitutionen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit ist das **Übergangsmanagement** fester Ansprech- und Kooperationspartner*innen für alle beteiligten lokalen Akteur*innen. Darüber hinaus erhalten sowohl die Zielgruppe der Geflüchteten als auch die ehrenamtlichen Pat*innen, Berater*innen, Begleiter*innen, Flüchtlingssozialarbeiter*innen, Willkommensbegleiter*innen dort wichtige Informationen.

Die Mitarbeiterinnen des Übergangsmanagements sind fachdienst- und rechtskreisübergreifend tätig und haben eine wichtige Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion – unnötige Doppelstrukturen im Integrationsmanagement werden so vermieden.

Clearingverfahren als Teil der Willkommenskultur



II.2. Gremien und Netzwerke als Instrumente des Integrationsmanagements

Der Koordinierungsstab Migration und Teilhabe

Die Beteiligung von Einwohner*innen an kommunalen Prozessen ist zentraler Bestandteil der Demokratie bzw. der gesellschaftlichen Teilhabe. Eines der Vorteile der Beteiligung ist u.a. die Steigerung der Akzeptanz und Legitimität von den entwickelten Maßnahmen und somit auch die Identifikation mit der Kommune. Insbesondere die Identifikation mit der eigenen Kommune steigert die Zufriedenheit der Beteiligten und reduziert auch die Konflikte innerhalb der Gemeinschaft.

Als eines der Beteiligungsformen für Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte im Landkreis Peine gelten auch der Koordinierungsstab Migration und Teilhabe und die Kommission Migration und Teilhabe. Natürlich erheben beide Gremien nicht den Anspruch die Repräsentativität hinsichtlich der besten Beteiligungsmöglichkeiten im Landkreis Peine zu erfüllen. Beide informellen Gremien dienen dazu, die Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung der Einwohner*innen durch die Kommunalverwaltung zu entwickeln, auf den Prüfstand zu stellen, die informellen Zusammenschlüsse und Netzwerke inklusiv zu gestalten, damit sie ihre tatsächliche Wirkung entfalten können.

Beide Gremien sind ein erster wichtiger Schritt die Mitbestimmung und Mitgestaltung innerhalb des Landkreise Peine zu ermöglichen und die Identifikation bzw. das Zugehörigkeitsgefühl des Individuums gegenüber der Gesellschaft zu stärken. Zugleich ist die Entwicklung des Zugehörigkeitsgefühls eine große Motivation letztendlich Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen.

Im **Herbst 2015** wurde der „Krisenstab Fluchtlinge“ gegründet, um die Herausforderungen der Unterbringung, Begleitung und Betreuung von Geflüchteten koordinierend zu begegnen. Diese Task Force arbeitete fachdienstübergreifend. Bei der vierten Sitzung dieses Gremiums in **2017** wurde mitgeteilt, dass diese ursprünglich als Task Force gegründete Runde von nun als Koordinierungsstab Migration und Teilhabe firmiert und dementsprechend der Kreis der Zuständigkeit sich auf die große Zielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund ausgeweitet hat.

**Vom Krisenstab
zum dauerhaften
Gremium**

Neben der regelmäßigen Erörterung aller migrationspolitischen Fragen auf strategisch-politischer Ebene in der Kommission werden die von der Kommission vorgeschlagenen Handlungsstrategien bzw. Zielvorgaben über den Koordinierungsstab für Migration und Teilhabe in die operative Ebene transportiert. Der von Landrat geleitete Koordinierungsstab ist ein wesentliches Element im operativen Integrationsmanagement auf Kreisebene. Er transportiert das Thema der Integrationspolitik auf Führungsebene, optimiert die Vernetzung der Akteur*innen im Landkreis Peine und fördert den vertikalen und horizontalen Kenntnisstand und die Handlungsnotwendigkeiten aller Akteur*innen. Hier fließen alle Informationen zur gesellschaftlichen Integration im Landkreis Peine zusammen. Er dient als Plattform des Informationsaustausches sowie der fachübergreifenden Koordination und Zusammenarbeit aller relevanten Akteur*innen. Das operative Geschäft wird darüber institutionsübergreifend koordiniert. Der Koordinierungsstab Migration und Teilhabe ist mit dem Integrationsmonitoring ein weiteres Instrumentarium zur Steuerung der Integrationsarbeit im Landkreis Peine

Vertreten sind im Koordinierungsstab neben der Verwaltung auch externe in der Migrationsthematik engagierte Hauptakteur*innen auf Führungsebene.

Mit der Gründung des Koordinierungstables sind einerseits Grundlagen für die breit angelegte Kommunikation innerhalb des Landkreises und andererseits die Erfassung der im gesamten Landkreis Peine durchgeführten Maßnahmen zur Integration geschaffen worden.



II.2. Gremien und Netzwerke als Instrumente des Integrationsmanagements

Die Kommission Migration und Teilhabe

Bedingt durch die Kommunalwahl und die neuen Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik wurde eine strukturelle Aktualisierung der Steuerungsgruppe Integration³ durchgeführt: Die Kommission für Migration und Teilhabe fungiert als Steuerungsausschuss zu diesem Themengebiet. In ihr werden alle strategischen Fragestellungen zur Migration und Teilhabe im Landkreis Peine erörtert.

Sie hat die Aufgabe, die Ausschüsse des Kreistages (Stellungnahmen zu Ausschussvorlagen) zu allen migrationsrelevanten Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb des Landkreises Peine fachlich zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Entwicklung lokaler Handlungsempfehlungen und -strategien zur Integration von zugewanderten Personen und zur gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben.

Die Sicherstellung einer möglichst breiten Beteiligung zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen ist durch die Kommission dabei neben der Etablierung von Migration und Teilhabe als Querschnittsthema in den gegebenen Strukturen ein vorrangiges Ziel. Insofern wird die strategische Begleitung mit politischer Beteiligung sichergestellt.

Die Geschäftsführung wird durch die Stabstelle Referat für Migration und Teilhabe sichergestellt. Sie tagt ca. dreimal pro Jahr. Die Leitung der Kommission liegt beim Landrat oder seinem allgemeinen Stellvertreter.

³ Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 das Leitbild Integration beschlossen. Für die Umsetzung und Steuerung des Integrationsleitbildes wurde festgelegt, eine Leitstelle für Integration (heute Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe) einzurichten und dieser für strategische Aufgaben eine Steuerungsgruppe zuzuordnen. 2012 wurde die Steuerungsgruppe neu geordnet.

Basierend auf der Annahme, dass Integration kein linearer Prozess mit einem Anfangs- und Enddatum ist, sondern ein dauerhafter Aushandlungsprozess gesellschaftlichen Lebens ist, bedarf es des Aufbaus nachhaltiger Strukturen, die Offenheit und Diskurs in der kommunalen Gesellschaft ermöglichen.

Zudem braucht es die Stärkung aller Mitbürger*innen, sich mit ihren Interessen und Perspektiven an diesen politischen Prozessen zu beteiligen, auf diesem Wege ein Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft zu entwickeln. Mitgestaltung und Mitbestimmung über bestimmte informelle Gremien im Landkreis Peine hat den Vorteil, dass die einzelnen Individuen sich mit der Gesellschaft bzw. den erarbeiteten Maßnahmen der Kommune identifizieren und Verantwortung für die Belange dieser Gesellschaft übernehmen (emotionale Integration).

Demnach stehen wir vor der Aufgabe, ein Integrationsmonitoring und Integrationskonzept über einen partizipatorischen Prozess unter Einbezug der Gemeinden, Vereine, Verbände, Institutionen und Verwaltungen für den gesamten Landkreis Peine zu erstellen.

Wir brauchen ein Integrationskontrollsystem mit einem kohärenten Indikatorensystem, um nicht eine Integrationspolitik mit blindem Aktionismus durchzuführen. Verlässliche und klare Aussagen über die Ausgangslage, in der wir uns als Gesellschaft befinden, sind die Voraussetzung für angemessene Maßnahmenentwicklung.

Der Weg hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Integrationspolitik hier im Landkreis Peine führt über eine fundierte Bestandsaufnahme der bisherigen Situation.

Integrationsmonitoring

Integrationserfolg in Zahlen

Wie auf Seite 11 bereits beschrieben ist Integration ein dynamischer und mehrdimensionaler Prozess, der sich über mehrere Generationen erstrecken kann. Anhand ausgewählter Kennzahlen und statistischen Daten lässt sich die Komplexität dieses Prozesses veranschaulichen. Gleichzeitig beinhalten die Zahlen eine hohe qualitative Aussagekraft hinsichtlich des Integrationserfolgs bzw. -defizits. So sind auch in das vorliegende Integrationskonzept des Landkreises Peine entsprechende Daten eingeflossen, die in einem separaten Kapitel **Integrationsmonitoring** zusammengestellt wurden.

Dabei handelt es sich zunächst um eine repräsentative Auswahl, die im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes ergänzt und aktualisiert wird. Die jeweils aktuelle Version können bei der **Stabstelle Migration und Teilhabe** angefordert werden – hierfür einfach den QR Code scannen.



Wenn der Weg das Ziel ist – Wie geht es weiter?

Diese Publikation sollte ursprünglich eine Art Abschlussbericht sein, der sechs Jahre Arbeit zum Thema Migration und Teilhabe innerhalb der Landkreisverwaltung und den politischen Gremien sowie unterschiedlichen externen Akteur*innen dokumentiert – mit all den komplexen Zusammenhängen, die ein solcher Prozess am Ende mit sich bringt. Inklusiv künstlerischer Auseinandersetzung von Schüler*innen ohne und mit Migrationshintergrund. Dazu stand dann schnell eine Begriffswolke im Raum, die uns wiederum zu echten Migrationsgeschichten geführt hat und der Erkenntnis, das uns dieses Thema schon seit über 50 Jahren begleitet.

Also haben wir keinen herkömmlichen Abschlussbericht gemacht, sondern wollen unter dem Titel CIVITAS einen Anfang machen, der in keine Schublade passt und neben ein paar Antworten, Zahlen und Fakten vor allem neue Fragestellungen hervorruft, zu denen wir uns zukünftig in neuen Austausch-Formaten und an vielen Dritten Orten miteinander austauschen können. Vielleicht gibt es ja irgendwann auch eine zweite CIVITAS-Ausgabe. Es gibt schließlich noch viel zu berichten. Vielleicht begegnet man sich in Zukunft ja auch öfter in der *Galerie Peiner Land* – dem neuen Multi-Kulturflur im Kreishaus? Oder im Internet? Eine eigene Webseite zum Thema Integration, wo all die Informationen, die nicht in diese Publikation gepasst haben, spannend aufbereitend werden ... www.civitas-multikulturflur.de?



Impressum:

Landkreis Peine – Der Landrat · Burgstraße 1 · 31224 Peine
Referat für Migration und Teilhabe · Referatsleitung Emine Öztürk
Telefon +49 5171 401-3312 · e.oeztuerk@landkreis-peine.de
Verantwortlich für Text und Inhalt: Emine Öztürk
Gestaltung: kastanie-creatives.de
Illustrationen: Vivien Hofberger · Shilan Shamo Kassem

Integrationsmonitoring

Kennzahlen und statistische Daten



LANDKREIS
PEINE

Integrationsmonitoring ist ein relativ junges Instrument der Integrationspolitik, sowohl auf Kommunal- als auch auf Landes- und Bundesebene. Der Begriff wird verwendet, um eine systematisch-kontinuierliche Beobachtung und Begleitung des Integrationsprozesses zu erklären. Dies verbunden mit dem Ziel Veränderungen sichtbar zu machen und Steuerung zu ermöglichen. Hierzu wird eine begrenzte Anzahl von Indikatoren benutzt.

Das vorliegende Monitoring orientiert sich bezüglich des Integrationsverständnisses an den vier zentralen Integrationsdimensionen:

strukturelle Integration (Zugang zu Schlüsselbereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt),

soziale Integration (Beziehung zwischen Einheimischen und Zugewanderten)

kulturelle Integration (der Erwerb von Kompetenzen, die in der Aufnahmegesellschaft benötigt werden, bspw. Deutschkenntnisse, sowie die Veränderung von Werten und Normen)

emotionale / identifikatorische Integration (also die Identifizierung mit bzw. der Abgrenzung von bestimmten Gruppen, in der Regel auf die Aufnahmegesellschaft bezogen).

Jede Dimension wird mit mehreren aussagekräftigen Indikatoren beschrieben. Die Indikatoren sind möglichst so angelegt, dass jeweils die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund (bzw. Ausländer*innen und Deutsche) abgebildet wird. So lassen sich Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen erkennen und deren Entwicklung über die Zeit beobachten.

Die Beschränkung auf diese Dimensionen greift natürlich zu kurz, da erfolgreiche Integration auch von der Offenheit einer Gesellschaft und ihren Zugangsmöglichkeiten zu den genannten Strukturen abhängt. In diesem Bericht wird ebenfalls versucht, den Bereich der interkulturellen Öffnung abzudecken.

Bei der Etablierung des Integrationsmonitorings für den Landkreis Peine geht es nicht darum, möglichst eine Vielzahl an Daten zu erfassen. Eine Priorisierung auf relevante Daten hat zur Folge, dass das Integrationsmonitoring überschaubar bleibt und dadurch auch wirkungsvoll wird. D.h., man kann mit nur wenigen relevanten Kennzahlen die Komplexität dieses gesellschaftlichen Prozesses darstellen und gleichzeitig eine hohe qualitative Aussagekraft bezüglich des Integrationserfolgs bzw.-defizits treffen.

Das Integrationsmonitoring ist ein sehr junges Instrumentarium der Steuerung von Prozessen. Dies ist insbesondere auf kommunaler Ebene einer der Gründe, weshalb in einigen Bereichen die Operationalisierung und Erfassung des Migrationshintergrunds nicht durchgeführt wurde – eines der gravierendsten methodischen Probleme im Integrationsmonitoring. Allein durch die Erfassung der Staatsangehörigkeit können die Integrationserfolge nicht dokumentiert werden. Um dem Migrationshintergrund statistisch näher zu kommen bzw. erfassen zu können, sind in diesem Monitoring Hilfsgrößen benutzt worden. Diese sind z.B. „nichtdeutsche Haushaltssprache“ oder „nichtdeutsche Familiensprache“.

Der Migrationshintergrund sollte aber an und für sich nicht durch die in der Familie gesprochene Sprache erfasst werden. Die Definition über eine in der Familie verwendete Minderheitensprache entspricht nicht den innerfamiliären bzw. gesellschaftlichen Entwicklungen diesbezüglich. Denn eine Familie, die die Mehrheitssprache spricht, wird dementsprechend aus der Statistik verschwinden, obwohl ein Migrationshintergrund vorherrscht. Dies ist insbesondere bei Kindern der „Gastarbeitergeneration“ vorzufinden. Die Herkunftssprache der Eltern bzw. Großeltern wird nicht mehr gesprochen, weil die eigenen Eltern die deutsche Sprache beherrschen. In diesem Fall legen die Familien zur Pflege der Muttersprache keinen Wert darauf, die nichtdeutsche Herkunftssprache innerhalb der Familie zu sprechen bzw. es wird auf Eigeninitiative Unterricht in der Muttersprache organisiert. Insbesondere um die emotionale Integration in die Gesellschaft zu fördern, ist es wichtig, im Bildungssystem die Förderung der Mehrsprachigkeit zu etablieren.

Das Bundesamt für Statistik hat aufgrund dieser methodischen Herausforderung bezüglich der Erfassung des Migrationshintergrundes im Mikrozensus 2005 begonnen, Daten zu Menschen mit Migrationshintergrund zu erheben.

Zwar ist diese Entwicklung in der Operationalisierung der statistischen Erhebung des Migrationshintergrunds in differenzierter Weise wie auf Bundes- oder Landesebene noch nicht erfolgt, aber auf Landkreisebene nähern wir uns schrittweise in unterschiedlichen Bereichen einer differenzierteren Erfassung. Diese Entwicklung kann auch als ein Prozess der Interkulturellen Öffnung der Institutionen verstanden werden.

Zum einen führte die Einsicht in die Notwendigkeit einer strategisch angelegten Integrationspolitik den Landkreis Peine dazu, Schritte einzuleiten, um nachhaltige Strukturen aufzubauen zu können. Zum anderen bedurfte es eines wirkungsorientierten Steuerungsmodelles in der Integrationspolitik. In den Jahren 2008 und 2014 wurde ein Integrationsmonitoring des Landkreises Peine veröffentlicht. 2017 wurde im Sinne eines Berichtswesens regelmäßig im Koordinierungsstab Migration und Teilhabe zu den aktuellen Entwicklungen, zu Daten und Fakten rund um das Thema Integration berichtet.

Das vorliegende Monitoring darf nicht als ein endgültig strukturiert ausgeformt verstanden werden. Vielmehr wird es, wie im vorherigen Absatz beschrieben, als ein sich entwickelndes Instrument der Steuerung gesehen.

1.1. Demographische Entwicklung

Definition der Kennzahl: **Ausländeranteile 2013 und 2019 in den kreisangehörigen Kommunen**

Zu der Kennzahl Ausländeranteile in den kreisangehörigen Kommunen zählt folgende Kategorie: sie erfasst alle im Landkreis Peine lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die mit Hauptwohnsitz in einer der kreisangehörigen Kommunen gemeldet sind und die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Das bedeutet wiederum, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht zur ausländischen Bevölkerung gerechnet werden.

Mit dieser Kennzahl wird die Zahl der nichtdeutschen Einwohnerinnen und Einwohner, bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Landkreis Peine, jeweils zum Stichtag des 31.12. eines Jahres abgebildet.

Quelle der Daten ist das Landesamt für Statistik Niedersachsen.

Im Zuge der Erarbeitung des Integrationskonzeptes wurden demografische Daten über die Struktur der im Landkreis Peine lebenden Bevölkerung mit Blick auf Herkunft und Aufenthaltsstatus zusammengestellt. Im Folgenden werden die Daten für die Entwicklung der Kreisbevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund in den Jahren 2013 bis 2020 im Landkreis Peine dargestellt. Sie beziehen sich auf die Gesamtbevölkerung des Landkreises Peine.

Während zwischen den Jahren 2008 und 2013 die Bevölkerungszahlen im Landkreis stetig sanken und ihren Tiefpunkt in 2013 hatten, ist ein stetiges Wachstum der Bevölkerung seit 2013 zu vermerken. Laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen lebten im Dezember 2019 insgesamt 134.801 Menschen im Landkreis Peine (LSN Tabelle Z100002V). Folgejahr 135.844 Menschen (LSN-Online: Tabelle A100001G).

Heute leben insgesamt 4.654 mehr Menschen als 2013 im Landkreis Peine. Das entspricht einer Wachstumsrate von 3,55 %

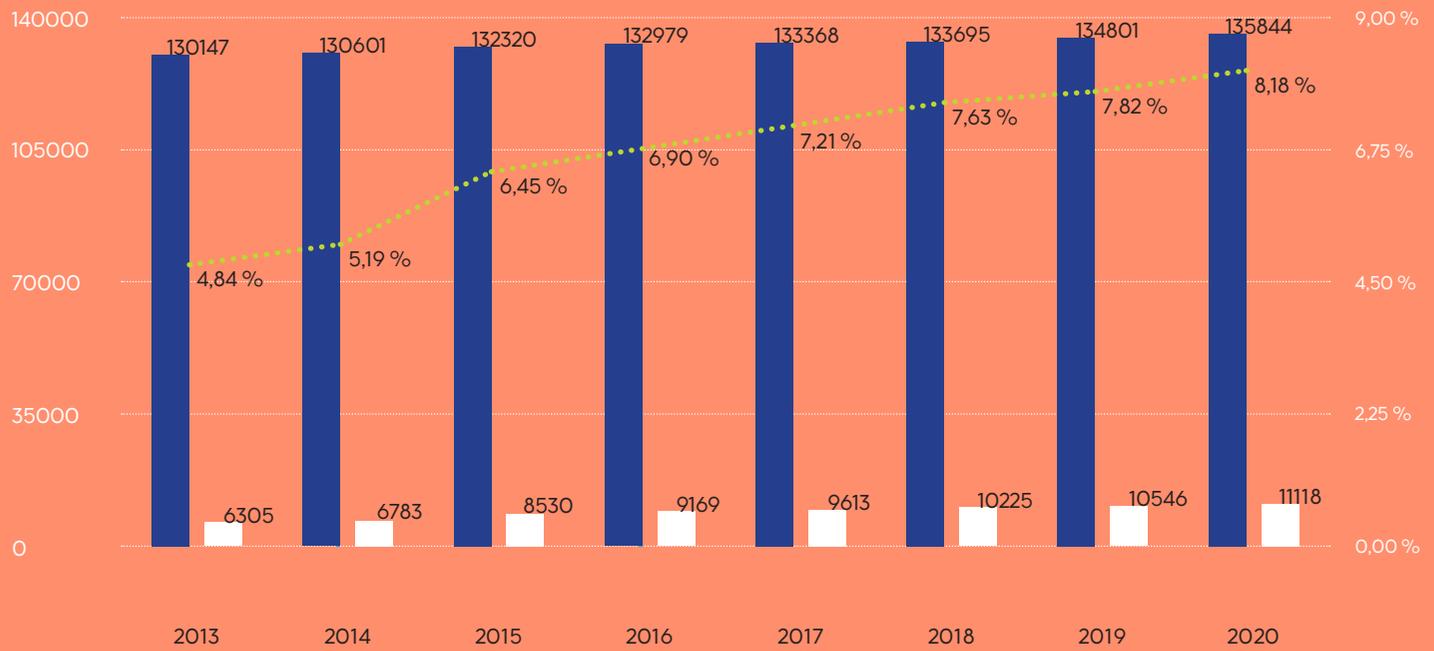
Parallel zum Bevölkerungswachstum steigt auch der Ausländer*innenanteil in der Gesamtbevölkerung. Die Abbildung „Entwicklung der Ausländerzahlen im Landkreis Peine gesamt (1.1.)“ zeigt einen kontinuierlichen Anstieg seit 2013.

Insgesamt leben im Landkreis Peine zum Stichtag 31.12.2020 11.985 Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Rechtlich gesehen sind sie Ausländerinnen und Ausländer.

Auffallend ist der Anstieg von über 1,3 % zwischen den Jahren 2014 und 2015. Dies ist mit der großen Zuwanderungsbewegung im Zuge des syrischen Bürgerkrieges zu begründen. Die Zahl der Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Not flohen, ist gegenüber dem Vorjahr in der gesamten europäischen Union deutlich angestiegen, auch wenn die Fluchtzuwanderung sich dabei nur auf einige wenige europäische Staaten konzentrierte.

Deutlich größer als der Ausländer*innenanteil ist zweifellos der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Zuwanderungsgeschichte im Landkreis Peine.

- Gesamt LK Peine
- davon Ausländer
- Anteil



Ausländerinnen und Ausländer in den kreisangehörigen Gemeinden

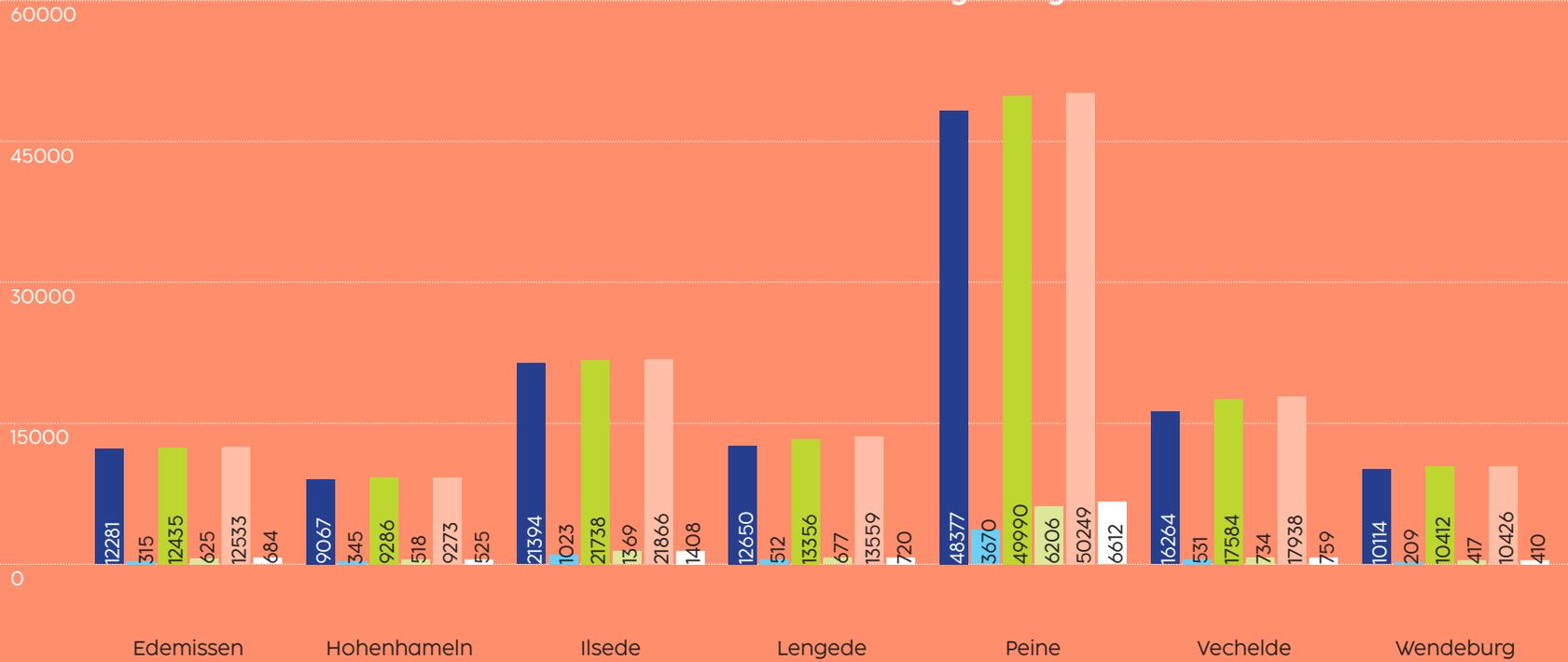
Im Zeitraum zwischen 2013 und 2019 kam es auch in einigen kreisangehörigen Gemeinden zu einem unterschiedlich starken Anstieg der Gesamtbevölkerung sowie des Ausländeranteils. Deutlich stärker fällt dieser Anstieg in der Stadt Peine und in der Gemeinde Ilsede aus. Aus der nachfolgenden Graphik geht deutlich hervor, wie groß der Unterschied zwischen der Stadt Peine als zentraler Ort des Landkreises und den übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist. Hier ist im landkreisweiten Vergleich der höchste Ausländeranteil zu verzeichnen.

In der Gemeinde Ilsede als zweitgrößter Kommune des Landkreises Peine ist nach der Stadt Peine der höchste Anteil an Ausländerinnen und Ausländern zu verzeichnen.

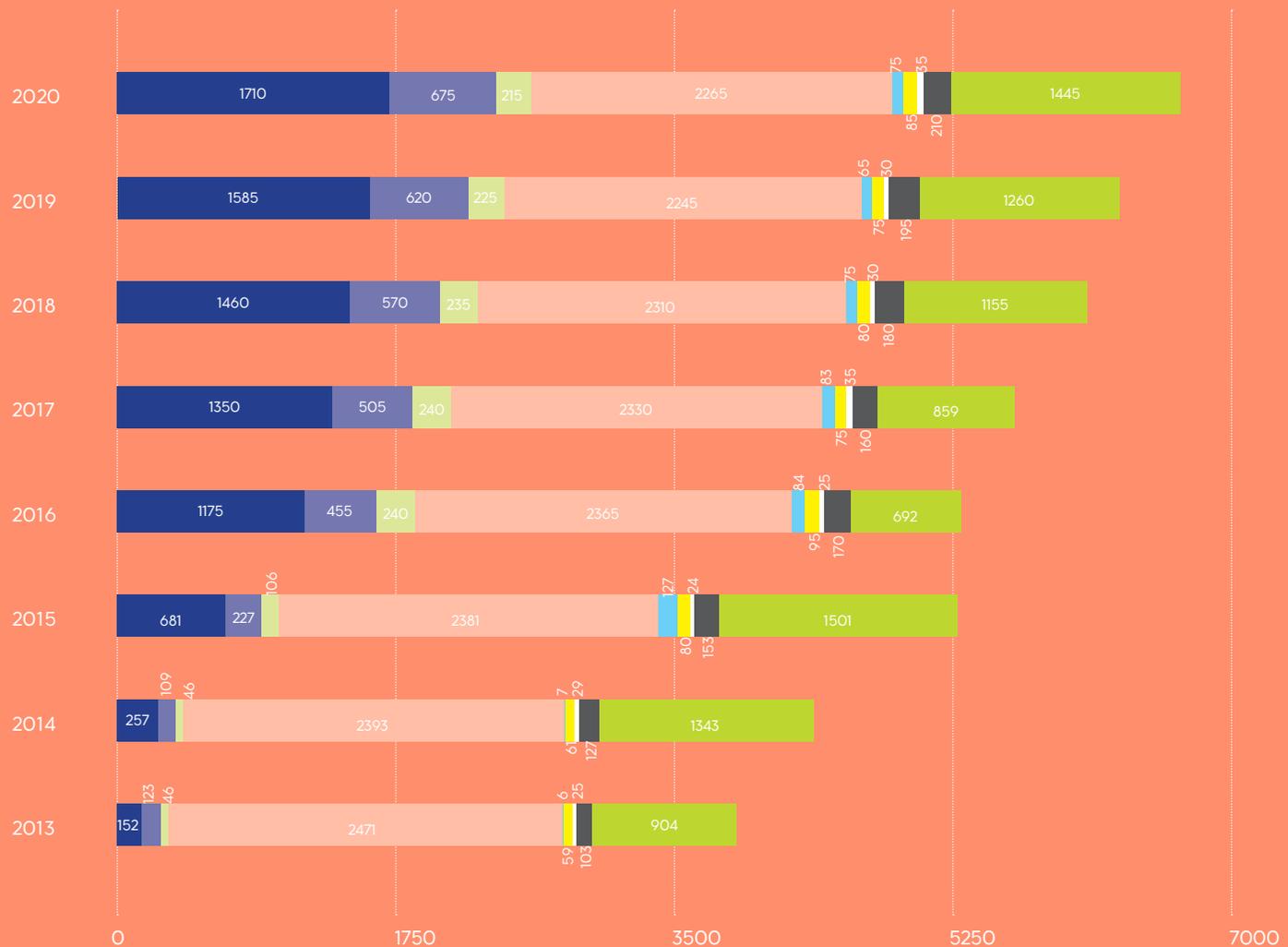
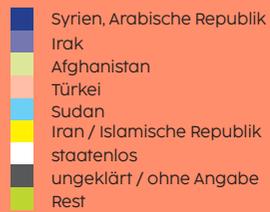
Beeinflusst wird die Bevölkerungsentwicklung zwar durch das Verhältnis von Geburten- und Sterberate, aber insbesondere das Verhältnis von Zu- und Abwanderung spielt beim Wachstum der Gesamtbevölkerung eine große Rolle.

- 2013 Gesamt
- 2013
- 2019 Gesamt
- 2019
- 2020 Gesamt
- 2020

Ausländerinnen und Ausländer in den kreisangehörigen Gemeinden



1.1.2. Ausländerinnen und Ausländer nach häufigsten Staatsangehörigkeiten



1.1.2. Ausländerinnen und Ausländer nach häufigsten Staatsangehörigkeiten

Die sechs Hauptherkunftsländer der Ausländerinnen und Ausländer aus den Drittstaaten (Drittstaatsangehörige) im Landkreis Peine sind die Länder Türkei, Arabische Republik Syrien (Syrien), Irak, Afghanistan, Iran, und Sudan. Seit 2015 sind vor allem geflüchtete Menschen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak in den Landkreis Peine gekommen. Die obenstehende Graphik zeigt unverkennbar, dass türkeistämmige Ausländerinnen und Ausländer sowie Migrantinnen und Migranten im Landkreis Peine die häufigste Gruppe darstellen.

Um die besondere Situation der Türkeistämmigen im Landkreis Peine zu verstehen, ist es folgerichtig sinnvoll, die Zusammensetzung aller im Landkreis Peine lebenden Personen näher zu betrachten.

Zwischen 2013 und 2020 steigt die Zuwanderung aus Syrien konstant an. 2013 waren 152 Personen aus Syrien, während 2020 1.710 Menschen syrischer Staatsbürgerschaft im Landkreis Peine zu verzeichnen waren. Die zweite Gruppe mit ähnlich großer Steigerung zwischen den Jahren 2013 und 2020 sind die Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem Irak.

Der Anteil der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Türkei ist im Landkreis Peine bedeutend höher. Die Struktur und Lebensgeschichten der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Peine sind durch ihre Geschichte der Zuwanderung geprägt. Eine alleinige Betrachtung der Staatsangehörigkeit wäre insbesondere bei der Gruppe der türkeistämmigen, die eine lange Einwanderungsgeschichte in den Landkreis Peine vorweisen, fiele zu einseitig aus. Denn die Fokussierung auf die Staatsbürgerschaft schließt diejenigen aus, die zwar im Zuge des Anwerbeabkommens zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, aber zu einem späteren Zeitpunkt die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

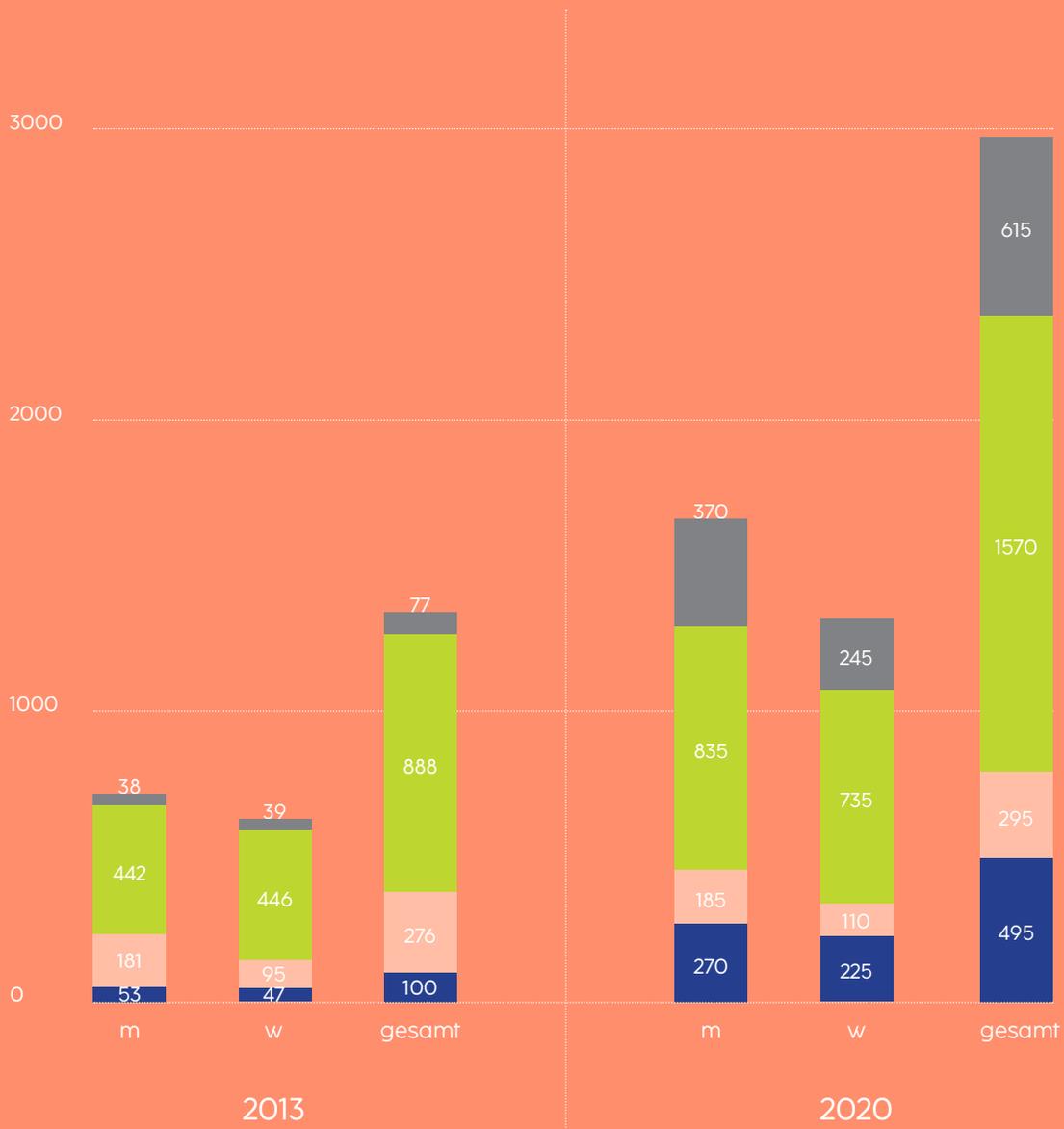
Auch Kinder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aber von Eltern mit Migrationshintergrund abstammen, werden ebenfalls demzufolge nicht berücksichtigt.

Die voranstehende Graphik bezieht sich ausschließlich auf die Staatsbürgerschaft. Das heißt es leben viele Deutsche mit Migrationsgeschichte Türkei im Landkreis Peine.

Während ein Großteil des Ausländeranteils EU-Staatsangehörige sind, bilden dennoch Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe aus einem einzelnen Herkunftsland. Mit 2.265 Personen, das entspricht etwa 18,89 % aller ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Landkreis Peine, entspricht sie mehr als 50 % aller EU-Staatsangehörigen zusammen (4.125 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger).

Migration aus EU-Ländern

- Rumänien
- Polen
- Italien
- Bulgarien



Migration aus EU-Ländern

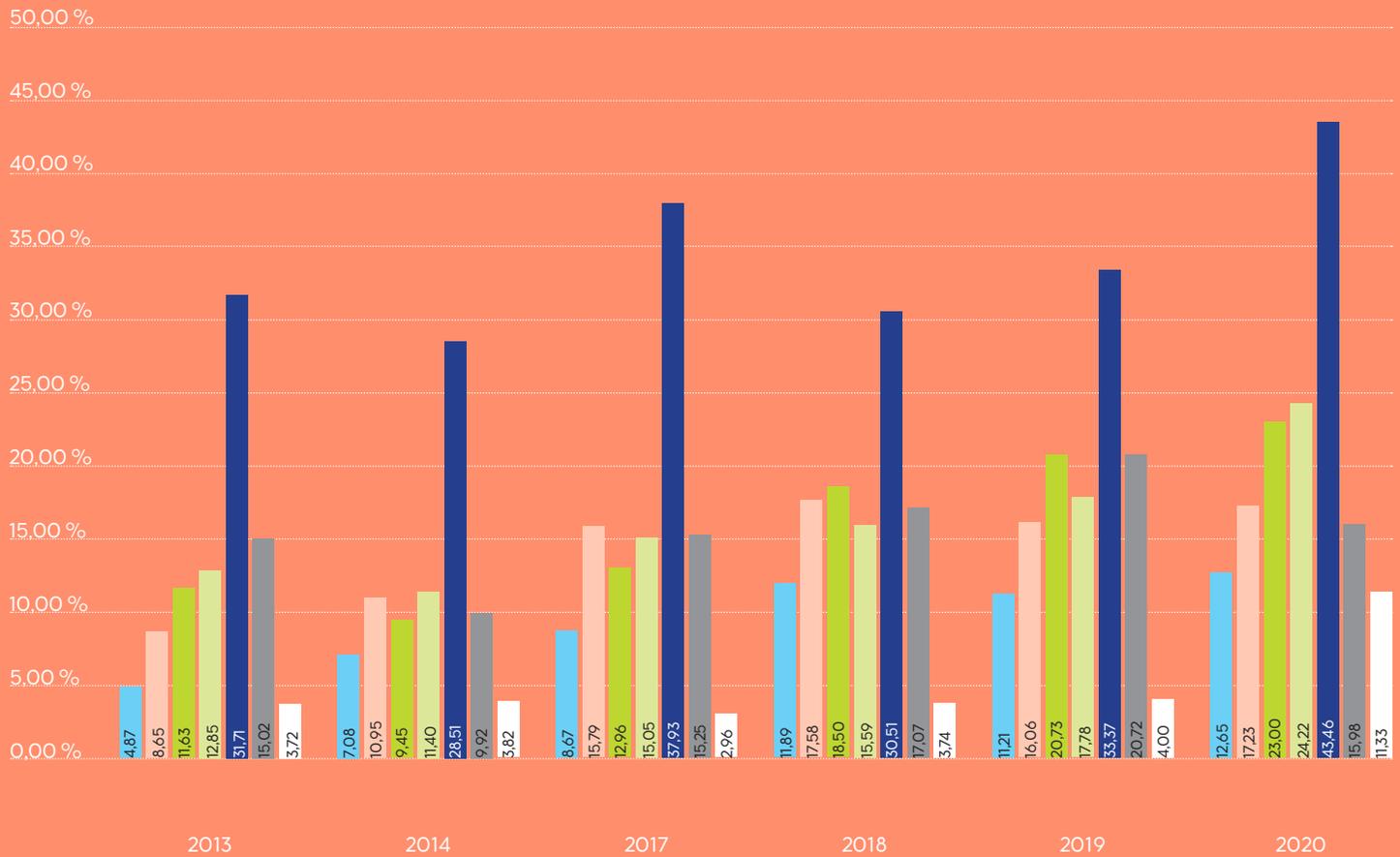
Ein großer Anteil der Menschen mit Migrationsgeschichte, die im Landkreis Peine leben, stammt aus anderen EU-Staaten. Im Vergleich zum Jahr 2013 hat sich die Zuwanderung aus der EU bis 2020 verdoppelt. Im gesamten Jahr 2020 wurden laut dem Statistikamt Niedersachsen insgesamt 4.125 Zuzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern (ohne Deutsche) in den Landkreis Peine registriert. Gegenüber 2013 ist das ein Anstieg um 2.087 Personen. 2013 lebten 2.038 Unionsbürgerinnen und -bürgern im Landkreis Peine.

Von den Menschen mit EU-Migrationshintergrund haben in 2020 kommen die meisten aus: Polen (1.570 Menschen), Rumänien (615 Menschen) sowie Bulgarien (495 Menschen).

Trotz der teilweise massiven Abnahme der Zuzüge in die Bundesrepublik Deutschland stellen Staatsangehörige aus Polen, Rumänien und Bulgarien auch im Jahr 2020 die größten Zuwanderungsgruppen aus der EU im Landkreis Peine dar. Im Vergleich zu 2013 verdoppelt sich fast die Anzahl an Zuzügen aus Polen bis 2020. Nach Menschen mit Bezug zur Türkei und Syrien machen sie die drittgrößte Gruppe unter den Menschen mit Migrationshintergrund hier aus. Bundesweit aber stellen in 2020 Staatsangehörige aus Rumänien (77.362 Personen), die größte Zuwanderungsgruppe aus der EU dar.

- Edemissen
- Hohenhameln
- Ilsede
- Lengede
- Peine
- Vechelde
- Wendeburg

Anteil der Kita-Kinder mit nichtdeutscher Haushaltssprache in den kreisangehörigen Kommunen



Anteil der Kita-Kinder mit nichtdeutscher Haushaltssprache in den kreisangehörigen Kommunen

Die Anzahl der Kinder nichtdeutscher Haussprache in den Kindertagesstätten steigt kontinuierlich an. Die Grafik zeigt auf, wie hoch der Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Haushaltssprache in den jeweiligen Kommunen des Landkreises Peine ist. Hier wird deutlich, dass insbesondere die Stadt Peine proportional den höchsten Anteil dieser Zielgruppe aufweist.

Im Jahr 2013 haben etwa 31,71 % der Kita-Kinder in der Stadt Peine eine nichtdeutsche Haushaltssprache. Dieser Anteilswert steigt in den weiteren Jahren. Bei 43% der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Peine im Jahr 2020 besuchen, wird eine nichtdeutsche Haushaltssprache gesprochen; bzw. haben sie einen Migrationshintergrund.

Auffallend ist insbesondere auch die Entwicklung in der Gemeinde Wendeburg. In 2013 besuchten 323 Kinder die Kindertageseinrichtungen in Wendeburg, davon haben 12 Kinder eine nichtdeutsche Herkunftssprache (3,72 %). Dieser Anteilswert bleibt über die Jahre hinweg ohne große Schwankungen konstant bis 2019 (4 %). Insbesondere zwischen 2019 und 2020 gibt es aber einen großen Anteilsanstieg der Kinder mit nichtdeutscher Haushaltssprache. Während in 2019 insgesamt 400 Kinder die Kitas besuchten, davon 4 % (12 Kinder) eine nichtdeutsche Haushaltssprache haben, steigt dieser Wert in 2020 auf 11,3 % (46 Kinder) von insgesamt 406 Kindern. In allen kreisangehörigen Kommunen ist in den Jahren 2019 und 2020 ein Anstieg des Anteilswerts nichtdeutscher Haushaltssprache bei gleichzeitigem Anstieg des Besuchs der Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen. Ausgenommen ist die Gemeinde Vechelde. Hier steigt zwar die Zahl der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, aber der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die die Einrichtung besuchen, sinkt hingegen. In 2019 besuchten in Vechelde 782 Kinder eine Kindertagesstätte, davon haben 162 Kinder (20,72 %) einen Migrationshintergrund. Im Vergleich dazu liegt dieser Anteil bei 15,98 % (144 Kinder mit nichtdeutscher Haushaltssprache) von insgesamt 901 Kindern.

Der Anteilsanstieg der Kinder mit Migrationshintergrund im Landkreis Peine ist positiv zu bewerten, da die Teilnahme für mehrsprachige Kinder, unabhängig vom Bildungsgrad der Eltern, von großem Vorteil sein kann. „Sprache ist als wesentliches Kommunikationsmittel eine Schlüsselkompetenz für Wissenserwerb, reibungsloses Einfinden in das Schulleben und spätere Bildungsabschlüsse. Angesichts des ansteigenden Anteils der Migrantinnen und Migranten ist es besonders wichtig, die Kinder FRÜH in die Kitas einzugliedern und mit guten Sprachvorbildern zu umgeben.“ (zit. nach Kindergesundheitsbericht Landkreis Peine 2018/2019, S. 5 und S.10).

Die gegenwärtige Datenlage lässt nur eingeschränkte Aussagen zu diesem Indikator zu. Wichtig wäre, in diesem Zusammenhang auch zu wissen, wie viele Kinder der unterschiedlichen Altersgruppen, die in ihren Familien nicht überwiegend deutsch sprechen, die Kindertageseinrichtungen besuchen. In Ermangelung einer detaillierten Datenlage kann hierzu auch keine geschlechtsspezifische Analyse durchgeführt werden.

Hier bleibt allerdings noch zu erwähnen, dass das Nichtsprechen der deutschen Sprache nicht unbedingt als ein negativer Moment in der frühkindlichen Entwicklung wahrgenommen werden darf, denn die Bedeutung der Erstsprache als Fundament für alle weiteren Sprachen ist inzwischen unumstritten. Daher ist die Pflege der Erstsprache für das Erlernen von Deutsch als Zweitsprache von großer Bedeutung. Umso wichtiger ist aber der Besuch einer Kindertageseinrichtung, um Deutsch von Muttersprachler*innen zwanglos und spielerisch im Alltag zu erleben und zu erlernen. Die vermehrte Heterogenität im Einrichtungs-Alltag, sowohl ethnisch als auch pädagogisch (u.a. Traumaerfahrungen der Kinder aus Kriegsgebieten), bedeutet aber auch, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen ausreichend Unterstützung bekommen bzw. genug Kapazitäten besitzen, um fachlich diesen Herausforderungen begegnen zu können. Das heißt, nicht nur die personellen Ressourcen, sondern auch Fortbildungen in interkultureller Kompetenz und Kenntnisse über Zweitspracherwerb sind von großer Relevanz.

Im Rahmen des Integrationsmonitorings des Landkreises Peine ist für die künftigen Zeiten neben der geschlechtsspezifischen Analyse auch bedeutend, wie viele Kinder nichtdeutscher Haushaltssprache vor dem Besuch der Schule eine Kindertageeinrichtung besucht haben. Es ist auch bedeutsam, wie hoch der Anteil der Kinder nichtdeutscher Haushaltssprache, die einer Sprachförderung bedürfen, ist. Durch die gesetzliche Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung als Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen, findet in den Schulen dementsprechend keine Sprachstandserfassung mehr statt. Diese Erfassung der Sprachkompetenz (entsprechend der Einstufung der aufnehmenden Schule), die sich auf Kompetenzen im allgemeinen Sprachgebrauch und der Kommunikation bezieht, wurde ebenso wie die schulärztliche Einschätzung der Sprachentwicklung, die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung (SEU) erfolgt, im Kindergesundheitsbericht beschrieben und veröffentlicht.

Die Verlagerung der Zuständigkeit hat natürlich zur Folge, dass die knappen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen zusätzlich mit qualifizierten MitarbeiterInnen ausgeweitet werden müssen.

4.4. Anteil der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund im Landkreis Peine

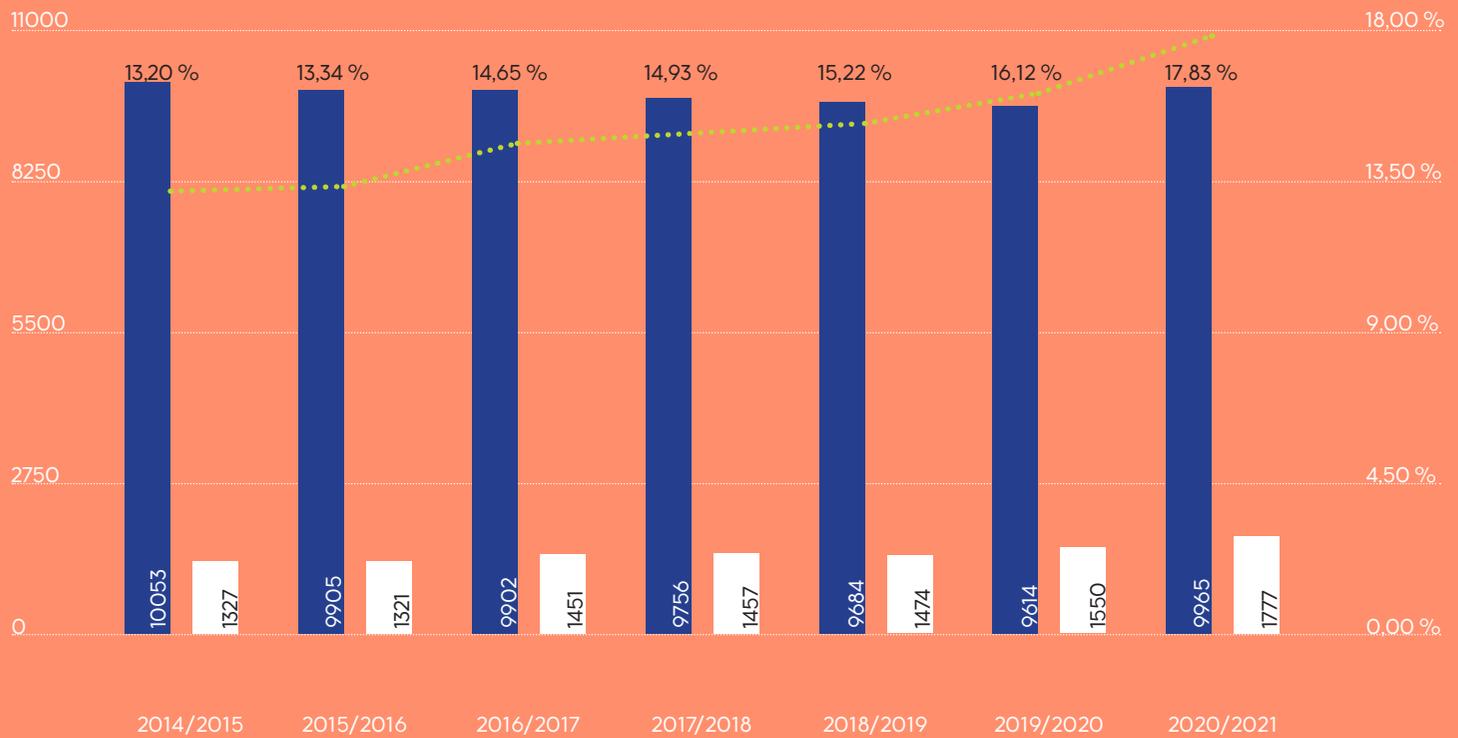
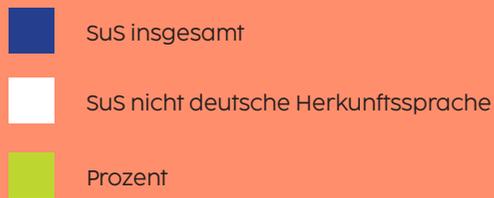
Definition der Kennzahl:

Die Kennzahl bildet den Anteil an Schüler*innen mit und ohne Migrationshintergrund in den Schulen des Landkreises Peine ab. Erhoben wurden die Daten durch den Fachdienst Bildung, Kultur und Sport im Rahmen der jährlichen Abfrage (Schülerstatistik) bei den sich in der Trägerschaft des Landkreises Peine befindenden Schulen. Im schulischen Bereich weisen die amtlichen Statistiken anstelle des Migrationshintergrundes das Merkmal nichtdeutsche Herkunftssprache aus.

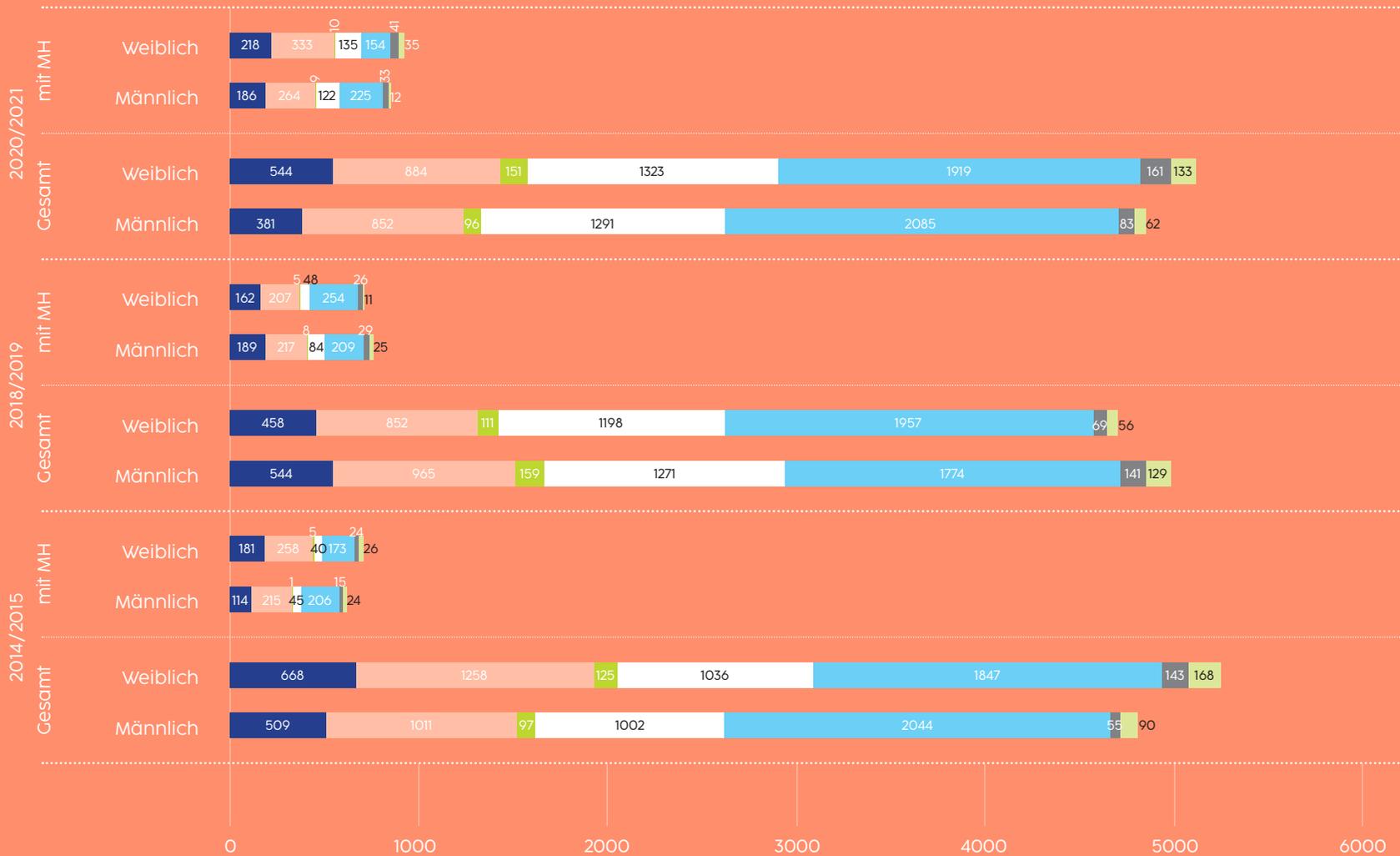
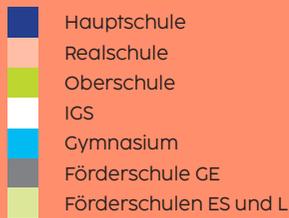
Einige Daten weisen die nichtdeutsche Herkunftssprache von Schülerinnen und Schülern nicht gesondert aus, es wird nur zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern unterschieden. Somit können diese Daten keine Auskunft für alle Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund geben.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung des Anteils der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an den Schulen im Landkreis Peine.

Die Statistik bezieht sich auf die weiterführenden Schulen im Landkreis Peine. Aus der Abbildung wird deutlich, dass seit dem Schuljahr 2014/2015 die Schüler*innenzahlen im LK stetig sinken. Während im Schuljahr 2014 und 2015 10.053 Schüler*innen die weiterführenden Schulen im Landkreis Peine besuchten, sinkt diese Zahl im Schuljahr 2020 und 2021 auf 9.965 Schülerinnen und Schüler. Der Anteil nichtdeutscher Herkunftssprache ist bei Abnahme der Gesamtschüler*innenzahl gestiegen. Während in den Schuljahren 2014 und 2015 der Anteil der Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache bei 1.327 (13,2 %) lag, steigt im Schuljahr 2020 und 2021 der Anteil mit 1.777 beschulten auf 17,83%. Eine signifikante Steigerung ist in der Zeitreihe nicht zu sehen. Vielmehr ist eine langsame Zunahme dieses Anteils zu verzeichnen.



4.4. Anteil der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund im Landkreis Peine



4.4.1. Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach Schulformen und Geschlecht

4.4.1. Verteilung der Schüler*innen nach Schulformen und Geschlecht

Diese Kennzahlen stellen wichtige Informationen für die **strukturelle Integration** und die Chancengleichheit im Bildungssystem von deutschen Schüler*innen deutscher und nichtdeutscher Herkunftssprachen dar. Unter- bzw. Überrepräsentationen nichtdeutscher Herkunftssprache in den einzelnen Schulformen lassen mitunter logische Folgerungen zu, und zwar dahingehend, ob für diese Zielgruppe vergleichbare Bildungschancen wie für deutsche Schüler*innen existieren (vgl. hierzu Integrationsmonitoring der Länder 2015 bis 2017).

Die Gesamtzahl der Schüler*innen hat sich in diesen drei Schuljahren vergleichsweise gering verändert. Deutlich zu sehen ist, dass die Anzahl derer mit Migrationshintergrund an den Integrierten Gesamtschulen (IGS) im Landkreis Peine gestiegen ist.

Die Gesamtzahl der Hauptschüler*innen ist im Schuljahr 2020/2021 im Vergleich zum Schuljahr 2014/2015 geringfügig gesunken. Bezogen auf die Schüler*innen mit Migrationshintergrund ist die Gesamtzahl dieser Gruppe an den Hauptschulen des Landkreises Peine gestiegen.

Landkreisweit hat sich der Anteil der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten bei den ausländischen und bei den deutschen Schüler*innen innerhalb der oben genannten Zeitenreihe nur geringfügig bzw. nicht verändert. In den Realschulen ist der weibliche Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

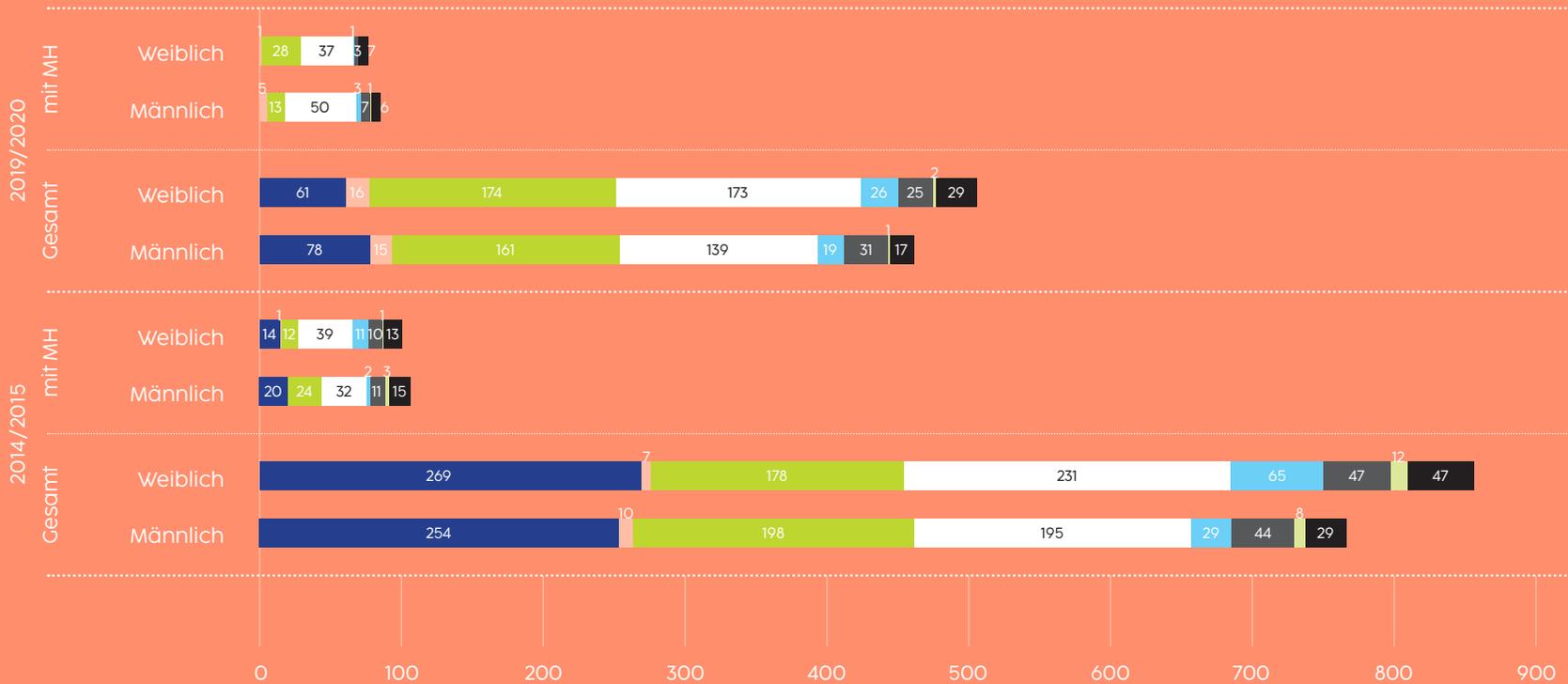
An den Förderschulen ist der Anteil der Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte eher gering und hat sich im beobachteten Zeitraum kaum verändert. Es ist jedoch insgesamt ein Rückgang der Zahl der Schüler*innenzahlen an Förderschulen zu beobachten.

4.4.2 Anteil der Schüler*innen nach Abschluss und Geschlecht

Diese Kennzahl stellt den Anteil deutscher Schulabgänger*innen bzw. derer mit nichtdeutscher Herkunftssprache nach einem Schulabschluss in allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Peine dar. Die Grundschulen sind ausgenommen. Diese Kennzahl ist ein wesentlicher Indikator für die strukturelle Integration und Chancengleichheit im Bildungssystem. Der erreichte Schulabschluss bildet die Grundlage für den Ausbau und den Aufbau der weiteren Teilhabe im Ausbildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt. Je höher der erreichte Schulabschluss ist, desto besser sind auch die weiteren strukturellen Integrationschancen. (vgl. hierzu Integrationsmonitoring der Länder 2015 bis 2017).

Im Vergleich zwischen den Schuljahren 2014/2015 und 2019/2020 ist die Zahl der Abiturient*innen gesunken.

- Insgesamt ist der erweiterte Sek. I-Abschluss gesunken
- Deutlich gestiegen ist der männliche Anteil von Schüler*innen mit Sek I Realschulabschluss (er hat sich fast verdoppelt)
- Der Schulbesuch ohne Abschluss unter den Schüler*innen mit Migrationshintergrund ist im Vergleich zu den Jahren 2014/2015 zu 2019/2020 gesunken.



4.4.2 Anteil der Schülerinnen und Schüler nach Abschluss und Geschlecht

5.2. Arbeitslose nach Rechtskreisen im Landkreis Peine

Definition der Kennzahl:

Arbeits- und Erwerbslose sind Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die vorübergehend ohne Arbeit, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich suchen, den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter persönlich arbeitslos gemeldet haben und damit als registrierte Arbeitslose geführt werden sowie keine Schüler*innen, Studierende oder Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind²². Die Personen müssen ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausländer*innen können nur dann als arbeitslos erfasst werden, wenn sie eine Arbeitnehmer*innentätigkeit in Deutschland ausüben dürfen.

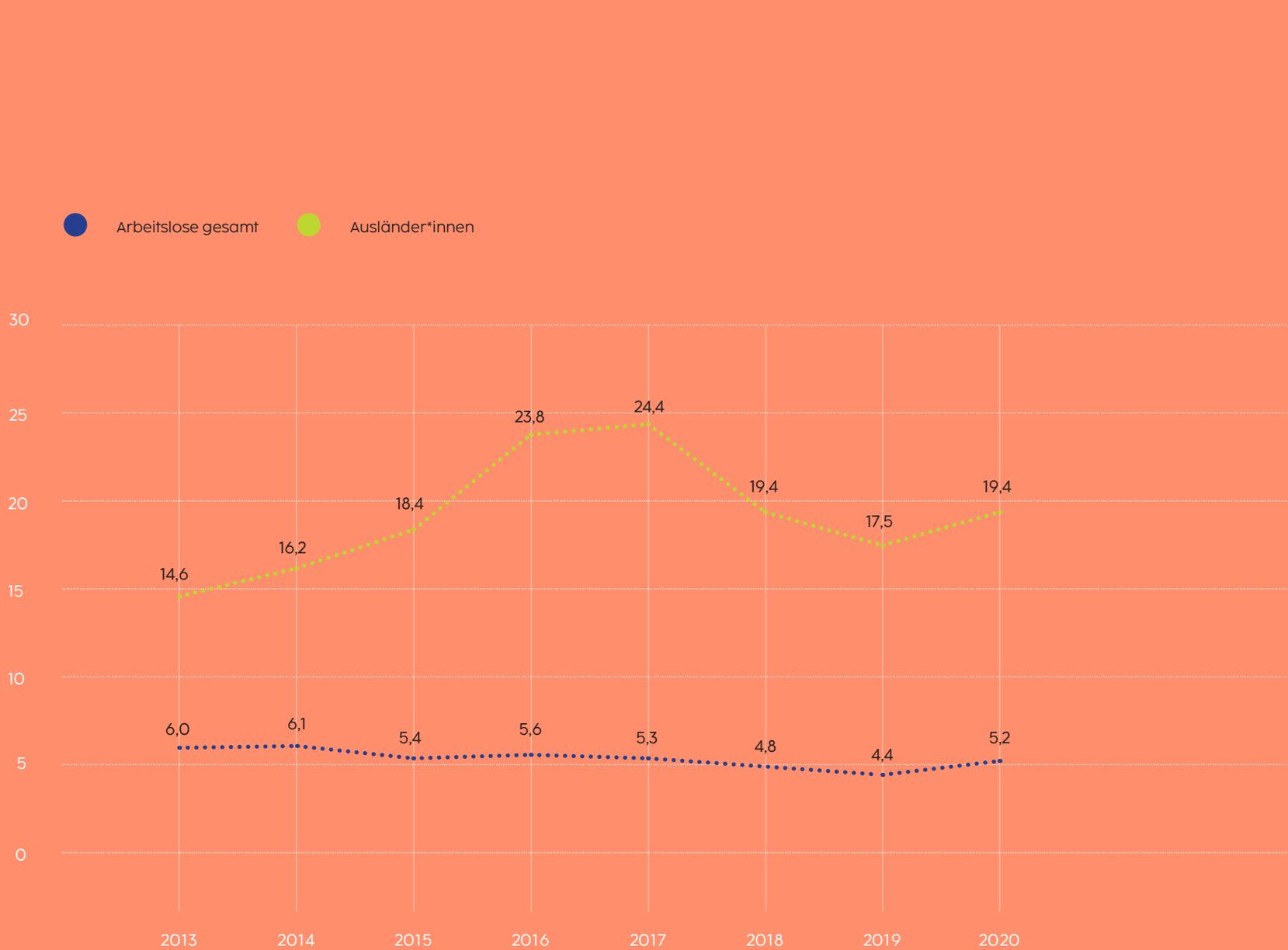
Die Arbeitslosenquote ist der prozentuale Anteil der registrierten Arbeitslosen (in den Rechtskreisen SGB II und SGB III) an der Gesamtzahl der zivilen Erwerbspersonen. Datenquelle ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Während in den Jahren 2017 bis 2019 sinkende Arbeitslosenzahlen bzw. die Arbeitslosenquote insgesamt zu verzeichnen sind, steigen in 2020 diese Werte wieder an.

Im Dezember 2020 waren im Landkreis Peine 3.796 Personen arbeitslos (SGBII und SGB III-Bezieher*innen zusammen) gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 5,2 % entspricht. 975 Personen der Arbeitslosen waren Ausländer*innen. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote unter Ausländer*innen von 19,4 %. Somit sind Ausländer*innen überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen.

²² Bundesagentur für Arbeit und Integrationsmonitoring Niedersachsen 2016

5.2. Arbeitslose nach Rechtskreisen im Landkreis Peine



6.1. SGB II Quote nach Deutsch und Ausländer*innen

Definition der Kennzahl:

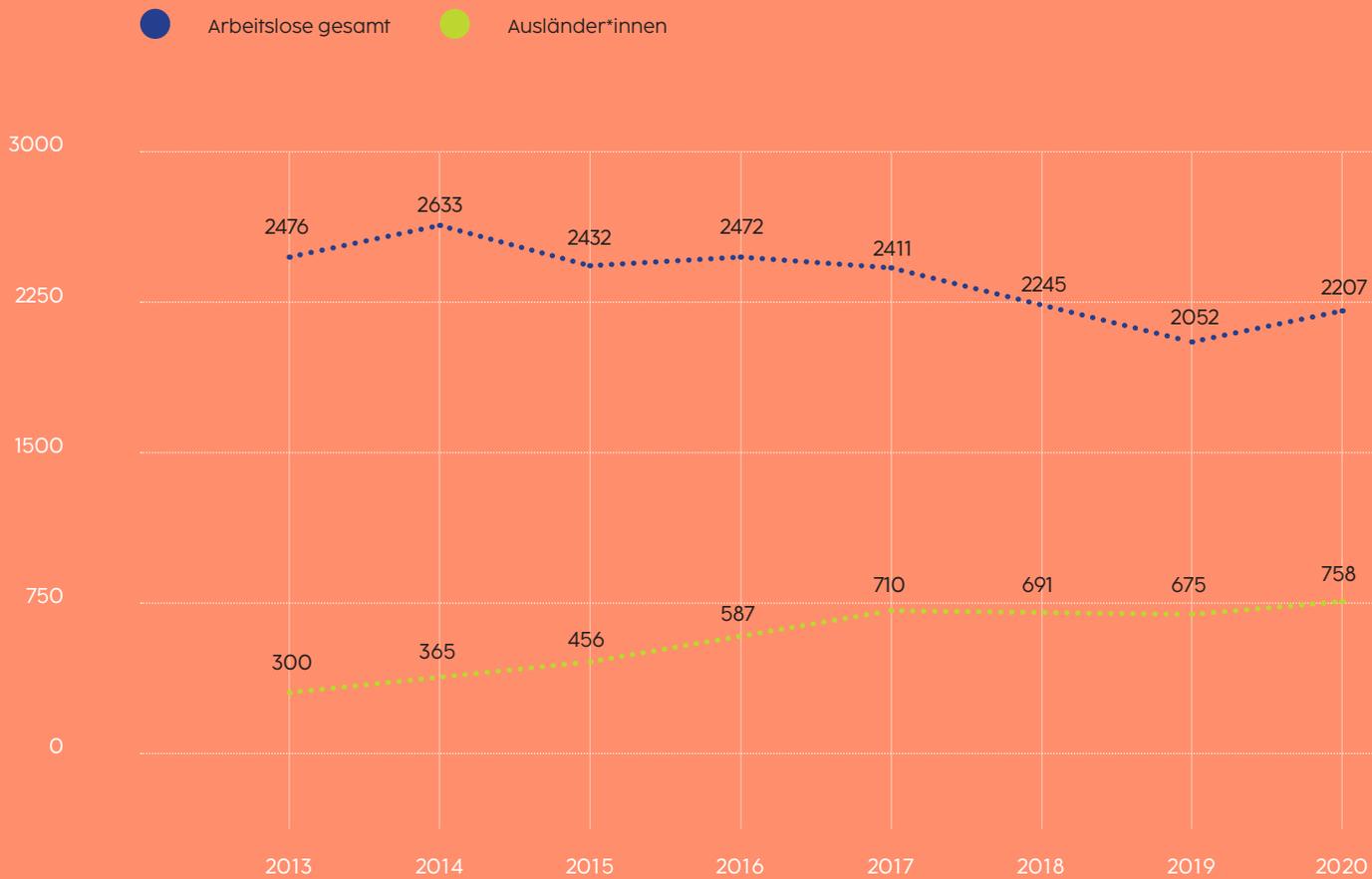
Anteil deutscher und ausländischer erwerbsfähiger Bezieher*innen von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) im Alter von 15 bis unter 25 Jahren, 25 und mehr Jahren und insgesamt 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

Als Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden alle Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II haben.

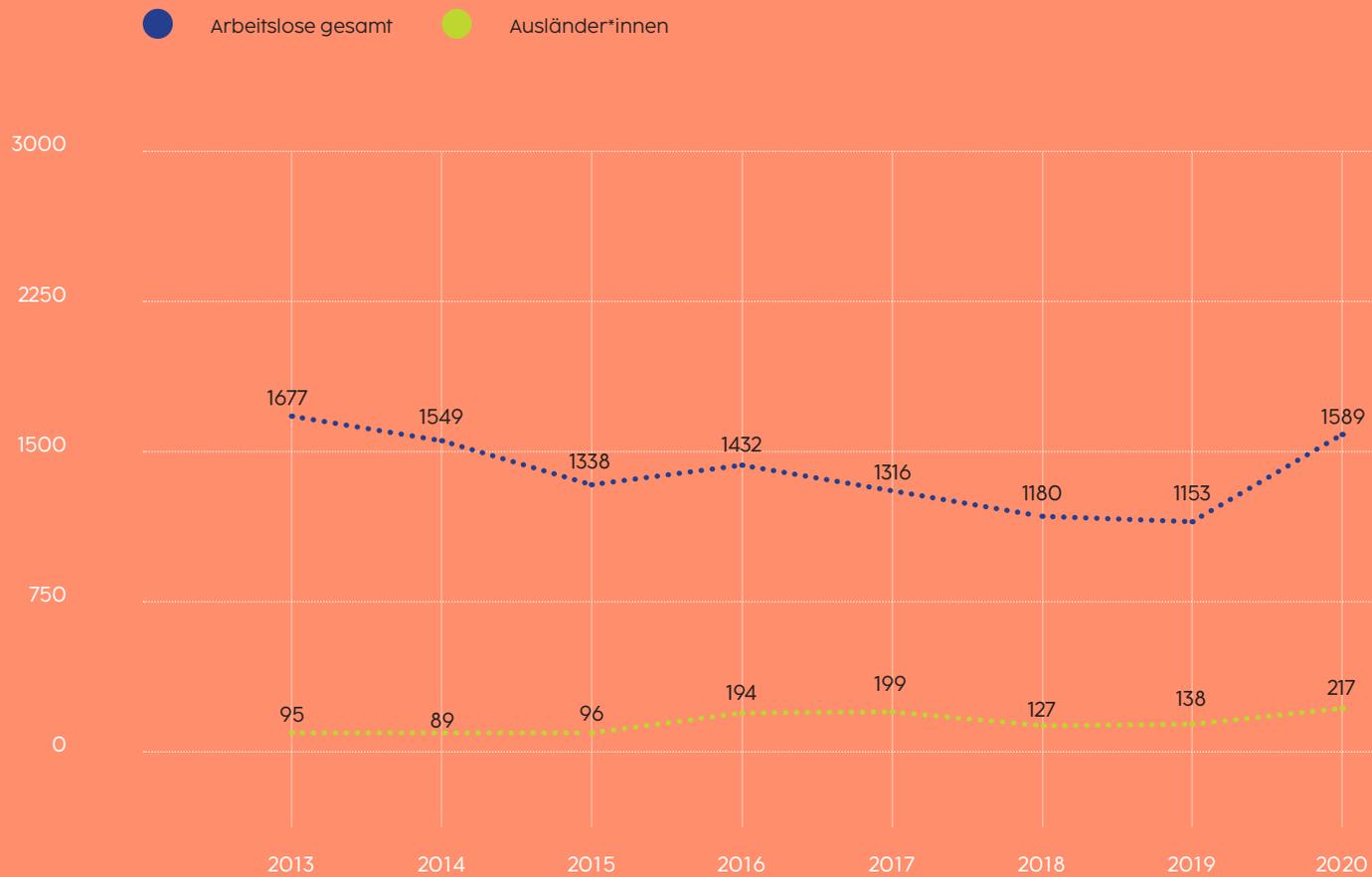
Leistungen nach dem SGB II sind die wichtigsten Formen der Sozialtransfers. Diese Leistungen werden vor allem von Langzeitarbeitslosen bezogen. Eine hohe SGB II-Quote bei der ausländischen Bevölkerung kann dementsprechend einen strukturellen Integrationsfortschritt anzeigen. (vgl. Integrationsmonitoring der Länder)

Darüber hinaus befinden sich Ausländer*innen deutlich häufiger im Rechtsbereich des SGB II. Sie sind tendenziell länger arbeitslos als Deutsche. Empfangen im Dezember 2020 gesamt 1.589 Personen Leistungen nach dem SGB III und 2.207 Personen Leistungen nach dem SGB II, sind es unter den Ausländern*innen nur 217 Personen, die im Rechtsbereich des SGB III liegen, 785 Personen erhalten dagegen Leistungen nach dem SGB II.

6.1. SGB II Quote nach Deutsch und Ausländer*innen



6.1. SCB III Quote nach Deutsch und Ausländer*innen



Zusammenfassung

In welchem Maße Menschen mit Migrationshintergrund gleichberechtigte Teilhabechancen haben bzw. integriert sind, bleibt ein sehr diskutiertes Thema in der Gesellschaft. Auch vor dem Hintergrund der hohen Zuwanderung wird es alle Kommunen weiterhin begleiten. Das Spektrum der Messbarkeit der gesellschaftlichen Teilhabe dieser Zielgruppe ist sehr weit. Es reicht von der frühkindlichen Förderung über die Arbeitsmarktintegration bis hin zum bürgerschaftlichen Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund.

Voraussetzung für ein tragfähiges bzw. funktionierendes System der Entwicklungs- und Erfolgskontrolle der gesellschaftlichen Teilhabe ist selbstverständlich die Art und Weise der Datenerhebung bzw. die Fortentwicklung dessen. Die Konzentration allein auf amtliche Statistiken, die die Staatsbürgerschaft der Bürger erfassen, ist bei dem gesellschaftlichen Prozess, in dem wir uns nun seit den 60er Jahren befinden, nicht zielführend. Die Daten lassen weder eine genaue Aussage über die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund noch über deren Integrationserfolg zu. Künftig kommt es darauf an, dass ein differenzierter Blick auf den Integrationsprozess geworfen wird. Hervorzuheben ist, dass die ersten Weichen für das Gelingen der Integration schon bei der Unterbringung der Menschen mit Migrationshintergrund gelegt werden. Das bedeutet, dass auch der Bereich des sozialen Wohnungsbaus ebenfalls bei diesem Prozess Berücksichtigung finden muss.

Die Indikatoren in dem Monitoring sind so angelegt, dass weitestgehend ein direkter Vergleich der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund möglich ist. Nicht überall ist das möglich, da auf kommunaler Ebene noch keine Mechanismen existieren, um den Migrationshintergrund in den Verwaltungsstatistiken zu berücksichtigen. Als Datengrundlage diene zum einen die Verwaltungsstatistiken wie z.B. die Arbeitsmarkt-, Schul-, Bevölkerungsstatistik sowie das Ausländerzentralregister.

Die vorhandene Datenmenge zeigt bereits einen Reformbedarf auf, da in vielen Statistiken nur zwischen „Deutschen“ und „Ausländern“ unterschieden wird. Allerdings ist genau die detaillierte Erfassung der Daten zu den Menschen mit Migrationshintergrund eine besonders wichtige Voraussetzung für das politische Handeln. Um das Merkmal Migrationshintergrund zu operationalisieren ist eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene vonnöten.

Dabei gilt in der Regel, dass ein Abstand zwischen den beiden Gruppierungen ein Anhaltspunkt für einen Handlungsbedarf hinsichtlich des Integrationsstandes darlegt. Allerdings lässt diese Bestandsaufnahme keine Ursachen-Wirkungsanalyse zu. Das Monitoring ist ein Versuch eine ungefähre Verortung des Integrationsstandes bzw.-Verlaufs der Menschen mit Migrationshintergrund abzubilden. So kann z.B. die unterschiedliche Erwerbsquote oder Abschlussquote in der Schule verschiedene Gründe haben. **Deswegen ist eine Indikatorenberechnung nicht mit einer Ursachenanalyse gleichzusetzen. Die soziokulturellen Faktoren spielen eine sehr große Rolle bei der Analyse.**

Die sogenannten harten Indikatoren sind aber nicht ausreichend, um den Grad der Identifikation mit den Werten und Normen der hiesigen Gesellschaft zu messen bzw. die Werte und Normen messbar zu machen. Es sind weiche Faktoren oder subjektive Komponenten der Integration, die insbesondere das friedvolle Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft bestimmen bzw. das Entstehen einer Verantwortungsgemeinschaft fördern. Sprache und Arbeit reichen nicht aus, um von einer gelingenden Integration zu sprechen. Denn im Fokus dieses Prozesses stehen die Akzeptanz und das Ausleben der Werte und Normen dieser hiesigen Gesellschaft, die aber über die Sprache akzeptiert werden kann. Im Grunde sind also die Integrationsindikatoren Sprache und Arbeit ein Instrumentarium für das eigentliche Ziel, die Identifikation mit dem Land bzw. Akzeptanz der Werte und Normen!

Die Notwendigkeit der Entwicklung einer differenzierteren Datenerhebung mit Berücksichtigung der erarbeiteten Definition des Begriffs „Migrationshintergrund“ oder „Migrationsgeschichte“ auch die regelmäßige Fortentwicklung eines Integrationskonzeptes in einem partizipativen Prozess wird deutlich.

Der Weg ist das Ziel.



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2022/080
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.05.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Kenntnisnahme)	24.05.2022	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	25.05.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Pflegebericht des LK Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das neue niedersächsische Pflegegesetz (NPflegeG) wurde novelliert und am 21.12.21 beschlossen. Es sieht u.a. vor, dass die Kommunen alle vier Jahre einen Pflegebericht erstellen. Dieser soll Bezug nehmen auf den Landespflegebericht und umgekehrt sollen die Ergebnisse des Landespflegeberichtes im Pflegebericht des Landkreises vorkommen. Der Pflegebericht ist nun fertiggestellt und wird der Politik vorgestellt werden.

Ziele / Wirkungen:

Kenntnisnahme der aktuellen Lage in der Pflege.

Ressourceneinsatz: entfällt

Schlussfolgerung: entfällt

Anlagen

Pflegebericht 2022

Pflegebericht 2022 des Landkreises Peine



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einführung	4
Adressat*innenkreis	5
Zielsetzungen der Berichtslegung im Rahmen der kommunalen Pflegeplanung	5
2. Regionale Gegebenheiten und Bevölkerungsentwicklung	6
3. Pflegebedürftigkeitsentwicklung im Landkreis Peine	8
4. (Vor-)Pflegerische Versorgung – Angebot und Nachfrage	11
Pflege durch Angehörige	11
Pflege durch ambulante Pflegedienste	11
Stationäre Dauerpflege	12
Kurzzeitpflege	14
Tagespflege	14
Krankenhaus	15
Tagesklinik des AWO-Psychiatriezentrums Königslutter	15
Wohnangebote	16
Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege	18
Pflege und Behinderung	23
Hospizbewegung Peine	24
Palliativnetz Peine	24
5. Hilfe zur Pflege	25
6. Personal in Pflegeeinrichtungen	26
7. Perspektivische Entwicklung von Pflege-, Versorgungs- und Personalbedarf bis 2030	29
Generalistische Pflegeausbildung	29
Entwicklung des Personalbedarfs in der Pflege	30
8. Bewertung und Handlungsempfehlungen	36
9. Anhang	39
Pflegelandkarte	39
Teilnehmende am Pflergetisch	39
Gesetzliche Grundlagen für die Berichtslegung	40
Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung bis 2031	44
Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aus dem Landespflegebericht	45
Landkarten mit Standorten der Einrichtungen	46
Daten der Bertelsmannstiftung zur Entwicklung von Pflegebedürftigen und zur Personalentwicklung in der Pflege	48
Glossar	50
10. Literatur	54

Zusammenfassung

Der hier vorgelegte Pflegebericht des Landkreises Peine soll den Verantwortlichen einen Überblick geben über die Angebote der (Vor-)Pflegerischen Versorgung im Landkreis Peine. Dabei weist er auch auf mögliche Erweiterungen bzw. Ergänzungen in diesem Feld hin. Darüber hinaus gibt der Pflegebericht einen Ist-Stand der Personalsituation im Landkreis Peine und zeigt Möglichkeiten auf, wie dieser verbessert werden kann. Aus über 50 Handlungsempfehlungen des Landespflegeberichtes werden einige herausgegriffen, die zeitnah im Landkreis umgesetzt werden können, ohne die übrigen aus dem Blick zu verlieren.

Große Herausforderungen sind im Bereich der Personalfindung und –bindung für alle Pflegeeinrichtungen im Landkreis Peine zu erwarten. Der schon bestehende Personalmangel wird sich in den nächsten Jahren noch verstärken, wenn nicht mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert wird. Schon jetzt bietet die Pflegeversicherung zwar vielseitige Möglichkeiten für die, vor allem ambulante, Versorgung von Pflegebedürftigen, aber die Hilfesuchenden finden nur schwer bzw. gar keinen Anbieter, der sie aufnimmt und betreut oder pflegt. Hier wird das Augenmerk in der Zukunft vor allem auf der Versorgung im ländlichen Bereich liegen.

Durch das Ansteigen der Gehälter in den Pflegeberufen wird sich das Heimentgelt erhöhen. Sollte Politik in diesem Bereich nicht gegensteuern, ist zu erwarten, dass die Ausgaben für Hilfe zur Pflege ebenfalls in den nächsten Jahren stark ansteigen werden.

Das Thema Wohnen beschäftigt die Politik schon jetzt, so haben Stadt und Landkreis Peine eigene Studien zur Wohnsituation in Auftrag gegeben. Es fehlt geeigneter Wohnraum für Ein- und Zwei-Personenhaushalte ebenso wie für große Familien.

Das ehrenamtliche Engagement ist im Bereich der (vor-)pflegerischen Versorgung gut eingebunden und kann noch ausgebaut werden. In den Gemeinden Wendeburg und Vechelde sowie in der Stadt Peine gibt es beispielsweise noch keine Generationen- bzw. Nachbarschaftshilfen. Im Bereich des ehrenamtlichen Engagements muss aber genau geschaut werden, dass nützliche Hilfe durch Ehrenamtliche und gesetzliche Vorgaben gut aufeinander abgestimmt werden, so dass nicht der Eindruck von „Scheinarbeitsverhältnissen“ entsteht, wenn Ehrenamtliche regelmäßig bei der gleichen Person eingesetzt werden.

1. Einführung

Im vorliegenden Pflegebericht werden Zahlen, die bis 30.06.2021 zur Verfügung standen, als Grundlage verwendet. Dort, wo es schon Ankündigungen zur Veränderungen gab, ist dieses auch vermerkt.

Der letzte (2.) Pflegebericht des Landkreises stammt aus dem Jahr 2014. Da die Vorgaben vom Land Niedersachsen geändert worden sind und Pflegeberichte in Zukunft untereinander und mit dem Landespflegebericht vergleichbar sein sollen, bietet es sich an, die Kapitel neu zu formulieren und den bereits vorhandenen Bericht nicht fortzuschreiben.

Über das Programm **KommCare** wurden für die Kommunen Textbausteine für den Pflegebericht zur Verfügung gestellt, diese sind im Folgenden *kursiv* gedruckt.

Die Verfasserin dankt allen, die ihr mit Rat und Tat zur Seite standen und ihr geholfen haben, die einzelnen Unterpunkte dieses Berichtes gut zu erfassen.

1.1 Gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines örtlichen Pflegeberichtes

Auf Grundlage des geltenden Rechts arbeiten Länder, Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstrukturen bei (§ 8 SGB XI).

Die Bundesländer sind dabei verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt

(§ 9 SGB XI). Als gesetzliche Grundlage wurde hierfür das Niedersächsische Pflegegesetz (NPflegeG) erlassen.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen (§ 5 NPflegeG). Als Grundlage sind über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung für das jeweilige Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte zu erstellen und fortzuschreiben (§ 3 NPflegeG). Unter Berücksichtigung der nach § 2 NPflegeG zu erstellenden Landespflegeberichte sollen dabei Vorschläge zur Anpassung der vorhandenen an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur unterbreitet werden.

Zentrale Datenquelle für die örtlichen Pflegeberichte bildet die Pflegestatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen.

Rechtsgrundlagen der Pflegestatistik bilden § 109 SGB XI und die Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Pflegestatistik stellt

Daten über die Pflegebedürftigen, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen zur Verfügung und erscheint im zweijährigen Turnus.¹

1.2 Adressat*innen

Dieser Pflegebericht wird erstellt für die Akteure in Verwaltung und Politik sowie für interessierte Einwohner*innen im Landkreis Peine.

1.3 Ziele eines kommunalen Pflegeberichtes

Dieser Pflegebericht hat mehrere Ziele. Er soll

- die aktuelle Lage im Landkreis Peine darstellen
- eine Übersicht über die Angebote im (vor-)pflegerischen Bereich geben
- die Versorgungssicherheit der Bewohner*innen des Landkreises beleuchten bzw. mögliche Versorgungsengpässe in den Blick nehmen
- eine Handlungsempfehlung für Akteur*innen bieten, indem er Informationen und Daten zu Orientierungs- und Entscheidungszwecken enthält
- den Landespflegebericht auf den Landkreis beziehen und mit eigenen Daten untermauern

¹ Textbaustein von Komm.Care, zu finden unter: <https://www.gesundheit-nds.de/index.php/arbeitschwerpunkte-lvg/pflege-und-gesundheit/1241-komm-care>

2. Regionale Gegebenheiten und Bevölkerungsentwicklung

Der Landkreis Peine setzt sich zusammen aus den Gemeinden Edemissen (12.448 Einwohner), Hohenhameln (9.238 Einwohner), Ilsede (21.571 Einwohner), Lengede (13.331 Einwohner), Vechelde (17.322 Einwohner), Wendeburg (10.432 Einwohner) und der Stadt Peine (49.849 Einwohner). Insgesamt gibt es im Landkreis Peine 134.191 Einwohner*innen. (Stand: 30.6.19 LSN) Der Landkreis liegt in der Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg. Er ist ein Flächenlandkreis mit 536,50 km² (Stand 31.12.18 Landesamt für Statistik)



2

Da zunehmendes Alter auch mit einer zunehmenden Gebrechlichkeit bzw. einer zu erwartenden Pflegebedürftigkeit einhergeht, wird es bis 2031 noch weitere Angebote im (vor-) pflegerischen Bereich benötigen, auch mit Blick darauf, dass Pflege durch Angehörige immer weniger erwartet werden kann, da viele Angehörige berufstätig sind und diese Berufstätigkeit nicht aufgeben oder unterbrechen (können).

Im Anhang findet sich eine Tabelle mit der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung für den Landkreis Peine. Von 2011 ca. 132.000 Einwohner*innen wird die Zahl der Einwohner*innen bis 2031 auf ca. 115.000 Einwohner*innen zurückgehen, gleichzeitig wird jedoch die Zahl der älteren Menschen steigen.

Die Zahl der Menschen zwischen 18 und 60 Jahren wird von 72.172 (2011) auf 51.644 (2031) Menschen fallen. Die Zahl der Menschen zwischen 60 und 65 Jahren wird ab 2029 wieder sinken:³

² Quelle: Landkreis Peine

³ Gesamte Tabelle s. S. 44; Landesamt für Statistik Niedersachsen 2021

Landkreis Peine(157)	2011	2017	2021	2027	2028	2029	2030	2031
60-65 Jahre	7.558	8.436	9.348	10.991	11.115	10.990	10.850	10.505
65 u.ä.	27.356	28.781	29.977	32.787	33.434	34.169	34.878	35.601
75 u.ä.	12.459	15.512	15.593	16.268	16.468	16.641	16.850	17.108

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, werden die Zahlen der Menschen über 65 Jahre bis 2031 leicht, aber kontinuierlich ansteigen. Das hat auch Auswirkungen auf einen möglichen Pflegebedarf dieser Bevölkerungsgruppe. Es ist in diesem Bereich ein Anstieg zu erwarten.

Die nachfolgende Tabelle⁴ zeigt den Altersquotienten in Bezug zum Jugendquotienten. Der Altersquotient beträgt im Jahr 2019 36,7 und der Jugendquotient 33,9. Damit ist der Anteil der Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Übernahme von Pflegetätigkeiten geringer als der Anteil der Personen, die wahrscheinlich pflegebedürftig werden. Es ist zu erwarten, dass die Differenz zwischen Jugend- und Altersquotient in den nächsten Jahren noch weiter auseinandergehen wird.

Jugendquotient, Altenquotient - Stichtag 31.12. - regionale Tiefe: Kreise und krfr. Städte						
Fortschreibung des Bevölkerungsstandes						
Stichtag Kreise und kreisfreie Städte	Jugendquotient			Altenquotient		
	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
31.12.2019						
03157 Peine, Landkreis	33,9	34,5	33,4	36,7	32,3	41,3

Der Pflegequotient beträgt auf Grundlage der Daten von 2019 61,6 (2496 Pflegebedürftige über 85 Jahren: 4052 Menschen über 85 Jahre x 100). Auch hier ist bis 2031 eine Steigerung zu erwarten.⁵

⁴ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland 2021; Dieses Werk ist lizenziert und der Datenlizenz Deutschland 03157 – Version 2.0; Stand 20.08.21

⁵ Eigene Berechnungen

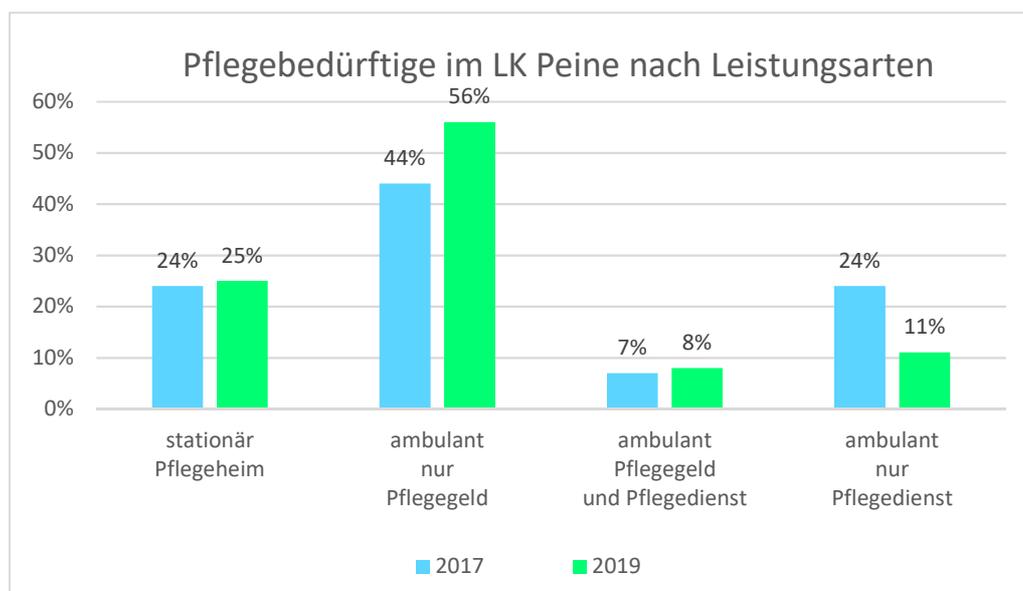
3. Pflegebedürftigkeitsentwicklung im Landkreis Peine

Am 31.12.2019 hat der Landkreis Peine 134.801 Einwohner*innen, davon sind 7792 pflegebedürftig. Das entspricht 5,58% der Bevölkerung. Diese Zahl ist gegenüber 2017 leicht gestiegen. Damals gab es 5,62% Pflegebedürftige also 7494. Allerdings war auch die Einwohnerzahl mit 133.368 Einwohnern geringer.

Zahl der Pflegebedürftigen im Landkreis Peine (eine Auswahl)⁶:

31.12.19		Pflegebe- dürftige	Amb. Pflege	Vollstationäre Pflege	Vollstat. Pflege dauerhaft	Vollstat. Pflege KZP	Pflegegeld- empfänger
Lk Peine 03157	Männlich	2914	466	561	538	23	1787
	Weiblich	4878	1026	1299	1260	39	2376
	Insgesamt	7792	1492	1860	1798	62	4163

Die überwiegende Mehrheit der Pflegebedürftigen (56%) wird durch Angehörige, Freund*inne, Bekannte oder Nachbar*innen versorgt. Weitere Versorgungsformen finden sich in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. Gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 ist die Zahl der Pflegebedürftigen, die nur Pflegegeld erhalten, von 44% (2017) auf 56% (2019) angestiegen. Wenige Menschen nehmen die sogenannte „Kombileistung“ also anteilig Bargeld und Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch. Hier stieg die Zahl im Vergleichszeitraum von 7% (2017) auf 8% (2019). Die Zahl der Menschen, die sich nur durch einen Pflegedienst versorgen lassen, betrug 2017 noch 24% und fiel 2019 auf 11%. Ein Grund dafür könnte die Pflegereform sein. Die Zahl der Menschen, die in einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) versorgt werden ist leicht um 1% auf 25% gestiegen.⁷



⁶ Zahlen lt. Tabelle © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2021.

⁷ Landesamt für Statistik Niedersachsen, eigene Darstellung SPN

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2030 moderat weiter ansteigen wird. So wird es im Landkreis Peine im Jahr 2031 laut Landesamt für Statistik 115.255 Einwohner*innen geben, wobei die Zahl der Menschen über 60 Jahre von jetzt ca. 50.000 auf 62.000 Menschen ansteigt.⁸

Der Wegweiser Kommune hat ebenfalls Zahlen zu diesem Thema veröffentlicht. Er geht von einem Anstieg von 3,8% auf 5,4% bei den Pflegebedürftigen aus, wobei die Pflege durch Angehörige abnehmen und die Pflege durch ambulante Dienste und in stationären Einrichtungen zu nehmen wird.⁹ Die Verlagerung der Pflege in den professionellen Bereich setzt voraus, dass sich dort genügend (Fach-)Pflegekräfte finden lassen. Da es aber schon jetzt Lücken in der Versorgung gibt, ist zu erwarten, dass sich diese bis 2030 noch vergrößern werden, wenn es nicht gelingt den Beruf der Pflege(fach)kraft attraktiv zu gestalten.

Der Landespflegebericht führt eine prozentuale Verteilung der Pflegebedürftigkeit bezogen auf die Altersstruktur aus. So sind von den 75 bis unter 85jährigen Menschen 22,2% pflegebedürftig, bei den 85 bis unter 90jährigen Menschen 55,5% und bei den über 90jährigen Menschen beträgt der Anteil der Pflegebedürftigen 82,8%.¹⁰ Darüber hinaus führt der Landespflegebericht noch aus, dass 87% der ambulant versorgten Pflegebedürftigen in den Pflegegraden I bis III zu finden sind, während in der stationären Versorgung nur 57% der Pflegebedürftigen diesen Pflegegraden zugeordnet werden können.¹¹ Je höher ein Pflegegrad, desto höher bzw. komplexer sind auch die Anforderungen bzw. Herausforderungen in der Pflege. Dem gilt es in Zukunft noch mehr Rechnung zu tragen sowohl in der Ausbildung als auch in der ständigen Fort- und Weiterbildung von Pflege(fach)kräften und an der Pflege beteiligten Berufsgruppen.

Ein weiteres Augenmerk in der Pflege ist auf die Prävalenz von Demenzerkrankten zu legen. Diese Erkrankung ist „als eine der zentralen Alterserkrankungen an das jeweilige Lebensalter gekoppelt“.¹² Der Landespflegebericht stellt auch hier zentrale Kennzahlen zur Verfügung, auch wenn die Datenlage in Niedersachsen aus unterschiedlichen Gründen nicht abschließend erfasst wird. Deshalb wird mit Schätzungen in diesem Bereich gearbeitet. Folgende Tabelle mag das verdeutlichen:¹³

⁸ Vgl. Tabelle im Anhang

⁹ Wegweiser Kommune s. Anlage

¹⁰ Vgl. Landespflegebericht Niedersachsen 2020, Herausgeber: Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannover 2021 – S. 28

¹¹ Ebd. S. 29

¹² Ebd. S. 30

¹³ Ebd. S. 31

Altersgruppen	Mittlere Prävalenzrate nach EuroCoDe in Prozent	Menschen mit Demenz in Niedersachsen (geschätzt für 2018)
65 – 69 Jahre	1,6 Prozent	7.484
70 – 74 Jahre	3,5 Prozent	12.520
75 – 79 Jahre	7,3 Prozent	29.109
80 – 84 Jahre	15,6 Prozent	47.635
85 – 89 Jahre	26,11 Prozent	37.132
> 90 Jahre	40,95 Prozent	32.243
65 Jahre und älter	9.9 Prozent	166.123

Bezogen auf den Landkreis Peine ergibt sich eine Schätzung von 2.752 Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind.¹⁴ Für diese Menschen, die vor allem zu Beginn ihrer Demenz auf Unterstützung aus der Gesellschaft angewiesen sind, fehlen geeignete Angebote. Es gibt zurzeit der Erstellung dieses Berichtes nur ein Demenzcafé und eine Angehörigengruppe. Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine bietet darüber hinaus mehrtätige Fortbildungen zum Thema „Umgang mit Demenz“ für pflegende Angehörige und am Thema Interessierte an.

Im Kapitel „Handlungsempfehlungen“ wird auf die Nationale Demenzstrategie der Bundesregierung noch näher eingegangen.¹⁵

Im Folgenden Kapitel sollen die einzelnen Versorgungsformen beleuchtet werden.

¹⁴ Ebd. S. 32

¹⁵ Nationale Demenzstrategie, Herausgeben: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin 2020

4. (Vor-)Pflegerische Versorgung – Angebot und Nachfrage

4.1 Pflege durch Angehörige

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, werden im Landkreis Peine die meisten Menschen zu Hause versorgt (75%). Sicherlich hat die Pflegereform 2017 einen Beitrag dazu geleistet, weil die Leistungen im ambulanten Bereich noch einmal gestärkt worden sind, so dass gut ambulant vor stationär versorgt werden kann. Das wird sich in den folgenden Unterpunkten unter anderem an der steigenden Zahl der Tagespflegeplätze, sowie an der unwesentlich gestiegenen Zahl der stationären Pflegeplätze, zeigen. Ein weiterer Grund könnte die Leistung der Pflegekasse bei Pflegegrad 2 im Heim sein. Diese ist mit 770 EUR im Verhältnis zu den anderen Pflegegraden sehr niedrig, so dass seit 2017 eine höhere Zuzahlung im Vergleich zu anderen Pflegegraden durch den Betroffenen bzw. seine Angehörigen notwendig ist.

Angehörige im Landkreis Peine haben zunehmend Schwierigkeiten einen Pflegedienst zu finden, der sie bei der Pflege zu Haus unterstützt bzw. entlastet.

4.2 Pflege durch ambulante Pflegedienste¹⁶

Im Landkreis Peine gibt es 21 ambulante somatische Pflegedienste und 4 Pflegedienste, die psychiatrische Hauskrankenpflege anbieten. Alle Pflegedienste im Landkreis sind gut ausgelastet, z.T. müssen Pflegebedürftige abgelehnt werden oder Leistungen wie Betreuung und Hauswirtschaft werden nur in Kombination mit somatischer Pflege erbracht. Die gute Auslastung kann aber auch damit zusammenhängen, dass sich der Fachkräftemangel in allen Bereichen der Pflege immer stärker bemerkbar macht und es nicht genug Pflegekräfte gibt, um mehr Patient*innen zu versorgen. Daher können sich die Kund*innen in der Regel keine Pflegezeit aussuchen; die Pflegezeiten richten sich nach den Ressourcen des ambulanten Pflegedienstes.

Gravierender scheint sich der Fachkräftemangel auf die Behandlungspflege auszuwirken. Hier ist das Zeitfenster der Versorgung sehr eng, weil bestimmte Tätigkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen wie z.B. die Blutzuckermessung und Insulingabe vor einer Mahlzeit.

Die Suche nach einem geeigneten (Fach-)Pflegedienst ist damit für Betroffene und Angehörige sehr schwierig und erfordert viel Geduld.

Im letzten Jahr erreichten den Senioren- und Pflegestützpunkt vermehrt Hinweise von Menschen aus dem ländlichen Raum, deren Pflegedienst die Pflege unerwartet mit der Begründung gekündigt hat, der/die Kund*in wäre die/der Einzige in der Gegend und die Versorgung sei nicht rentabel.

¹⁶ Im Anhang findet sich eine Karte des Landkreises mit den Standorten der amb. Pflegedienste

Es gibt keine speziellen Pflegedienste für „junge“ Pflege und/oder Kinder und Jugendliche.

4.3 Stationäre Dauerpflege¹⁷

Der Landkreis verfügt insgesamt über 26 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 2122 Plätzen von denen zum Stichtag 01.01.21 1790 belegt waren. Somit beträgt die Auslastung beträgt zwischen 39,64 und 100 %, im Mittel 84,20%.¹⁸

Die hohe Zahl der Auslastung erklärt sich u.a. auch durch zahlreiche Pflegebedürftige aus angrenzenden Städten und Landkreisen, denn im Vergleich sind die Pflegesätze im Landkreis Peine niedriger.

Es sind noch Einrichtungen in Stadt und Landkreis geplant. Wie sich der Markt dann entwickelt, bleibt abzuwarten.

In Peine fehlt ein Angebot für stationäre „junge“ Pflege. Junge, pflegebedürftige Menschen können nur weiter entfernt versorgt werden, wenn sie keine stationäre Einrichtung im Landkreis nutzen möchten. Es gibt z.B. Einrichtungen in Braunschweig und in der Region Hannover (z.B. in Springe).

Zum Vergleich: 2017 gab es 2102 Pflegeplätze in 26 Einrichtungen mit einer durchschnittlichen Auslastung von 87,59%; das entspricht 1851 belegten Plätzen.¹⁹

Grundsätzlich stellt sich auch im Landkreis Peine die Frage der Finanzierung von Langzeitpflegeplätzen, denn laut Deutschem Landkreistag sind die Kosten für Langzeitpflege von 2018 bis 2019 um 29,5% in Niedersachsen gestiegen. Nachfolgende Tabelle beschreibt die Kosten eines Heimplatzes (aufgeteilt nach Einrichtungsbezogenem Eigenanteil (EEE), Unterkunft und Verpflegung (U&V) und Investitionskosten (IK)²⁰

	EEE in €	U&V in €	IK in €	EEE + U&V in €	EEE + U&V + IK
Baden-Württemberg	925	730	339	1.655	1.994
Bayern	849	652	367	1.501	1.868
Berlin	895	590	372	1.485	1.857
Brandenburg	599	605	331	1.204	1.535
Bremen	459	742	519	1.201	1.720
Hamburg	657	778	517	1.435	1.952
Hessen	635	652	488	1.287	1.775
Mecklenburg-Vorpommern	418	707	306	1.125	1.431
Niedersachsen	461	583	420	1.044	1.464
Nordrhein-Westfalen	731	1.261	524	1.992	2.516
Rheinland-Pfalz	696	845	413	1.541	1.954
Saarland	872	861	506	1.733	2.239
Sachsen	340	551	312	891	1.203

¹⁷ Im Anhang findet sich eine Karte des Landkreises mit den Standorten der (teil-)stationären Angebote

¹⁸ Eigene Zahlen, Erhebung durch die Heimaufsicht Landkreis Peine zum Stichtag 1.1.2021

¹⁹ Ebd.

²⁰ Quelle: Rothgang/Kalwitzki, 2. Gutachten Alternative Ausgestaltung der Pflegeversicherung II, Nov. 2019, S. 18

Sachsen-Anhalt	409	558	289	967	1.256
Schleswig-Holstein	411	856	490	1.267	1.757
Thüringen	274	691	256	965	1.221
Bundesdurchschnitt	662	800	412	1.462	1.874

„Aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes zufolge ist der Eigenanteil in Einrichtungen (EEE) zwischenzeitlich auf bundesdurchschnittlich 786 € gestiegen. Die Gesamtbelastung der Pflegebedürftigen (EEE zuzüglich U & V und IK) liegt im Bundesdurchschnitt bei ca. 2.000 €.“²¹

Rothgang/Klawitzki gehen davon aus, dass „für die Zukunft... mit weiteren erheblichen und bezogen auf die einzelnen Einrichtungen zudem sprunghaften Steigerungen der pflegebedingten Aufwendungen und damit auch der EEE zu rechnen ist. Ursache hierfür ist der Pflegenotstand, der dazu führt, dass...derzeit bereits 80.000 Pflegestellen nicht besetzt werden können.“²² Da die steigenden Pflegekosten vollständig an die Pflegebedürftigen weitergeben werden, ist in Zukunft mit einem Anstieg der Anträge auf Hilfe zur Pflege zu rechnen, auch wenn der Umstieg vieler Einrichtungen auf tarifliche Entlohnung grundsätzlich zu begrüßen ist. Rothgang/Klawitzki fordern daher, „dass die steigenden Heimkosten nicht mehr von den Pflegebedürftigen, sondern von der wesentlich größeren Zahl der Pflegeversicherten übernommen werden.“ Sie raten dringend zu einer Pflegereform.²³

Da die Pflegeversicherung nach wie vor nur eine „Teilkasko“-Versicherung ist, macht diese Steigerung der Pflegesätze die notwendige private Vorsorge noch drängender. Zumal die Lohnerhöhungen in der Pflege – die sicherlich zu begrüßen sind – auch auf die Pflegebedürftigen selbst umgelegt werden und damit eine weitere Steigerung des EEE zu erwarten ist. Reformvorschläge sind in diesem Bereich sicherlich erforderlich.

Durch die Generalistik und die damit einhergehende tarifliche Bezahlung von Pflege(fach)kräften ist eine weitere Steigerung der Heimkosten zu erwarten.

Darüber hinaus lohnt sich vielleicht auch noch ein Blick auf die Pflegewissenschaften. In der Langzeitpflege ist in den letzten Jahren ein weiterer Aspekt deutlich geworden: der Versorgungsbedarf hat sich verändert, denn es ziehen immer häufiger multimorbide Patient*innen ein, z.T. auch mit frisch operierten Wunden, die versorgt werden müssen.

Frau Prof. Martina Hassler hat 2015 in einem Vortrag deutlich gemacht, dass die Professionalisierung der Pflege einen Beitrag für evidenzbasierte Gesundheits- und Pflegeversorgung bedeutet: So konnte in Studien u.a. nachgewiesen werden, dass es

²¹ Deutscher Landkreistag, Rundschreiben 909/2020 S. 2ff.

²² Rothgang/Kalwitzki, aaO. S. 18

²³ Ebd. S. 19f.

einen Zusammenhang zwischen Personalschlüssel, Qualifikation der Mitarbeiter*innen und der Mortalitätsrate auf bestimmten Stationen im Krankenhaus gibt. Je höher der Personalschlüssel und die Qualifikation der Mitarbeitenden war, desto eher wurden z.B. Harnwegsinfekte, Komplikationen bei Herzerkrankungen, Pneumonie u.a. Erkrankungen entdeckt und es konnte interveniert werden. Aber auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen konnte die Wahrscheinlichkeit von Komplikationen reduzieren.²⁴

Auch S. Hapka weist in ihrer Bachelorarbeit deutlich darauf hin: „Die Entwicklung geht hin zu einer hochaltrigen, multimorbiden und chronisch kranken Bewohnerschaft mit gesunkenen Verweildauern, wobei die verkürzte Verweildauer auf ein hohes Alter und einen schlechten Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Einzuges zurückgeführt werden kann.“²⁵

Das heißt auch, dass die Anforderungen an das Personal in einer stationären Einrichtung stetig wachsen und damit einhergehend auch die zu tragende Verantwortung. Es bleibt abzuwarten, ob die generalistische Pflegeausbildung hier eine verbesserte Versorgung ermöglichen kann, da die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildung nun alle Stationen in der Pflege durchlaufen. (vgl. Kap 7.1.)

4.4 Kurzzeitpflege

Im Landkreis Peine gibt es zurzeit eine solitäre Kurzzeitpflege mit insgesamt 23 Plätzen. Die Auslastung der Einrichtung beträgt 69,57%. Die meisten stationären Einrichtungen bieten allerdings eingestreute Kurzzeitpflegeplätze an.

Zum Vergleich: 2017 gab es noch 34 Kurzzeitpflegeplätze an zwei Standorten mit einer Auslastung zwischen 52,63 und 73,33%.²⁶

4.5 Tages- und Nachtpflege

Im Landkreis gibt es 8 Tagespflegen mit insgesamt 125 Plätzen von denen 112,5 belegt sind (3 Tagespflegen sind in Peine, 1 in Legede, und je 1 in Edemissen, Hohenhameln, Vechelde und Wendeburg). Die Tagespflegen werden gut angenommen und haben eine Auslastung von 90,00%. Es sind noch Tagespflegen in Ilsede und Lengede geplant.

Zum Vergleich: 2017 (Jahr der Pflegereform) waren es noch 6 Tagespflegen mit 90 Plätzen und einer Auslastung von 95,63%.²⁷

Eine Tagespflege hat auch am Samstag geöffnet. Eine Nachtpflege ist im Landkreis Peine nicht vorhanden

²⁴Nurses making a difference – Pflegenden machen einen Unterschied... in der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung, Vortrag von Prof. Dr. habil. Martina Hasseler, Ostfalia Hochschule Angewandte Wissenschaften, Fakultät Gesundheitswesen – 2015, Folie 6ff. sowie Folie 15

²⁵ S. Hapka: Kritische Betrachtung der gesetzlichen Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege vor dem Hintergrund des Pflegefachkräftemangels und der aktuell veränderten Anforderungen an Fachkräfte Bachelorarbeit zur Erlangung des Grades "Bachelor of Science" (B.Sc.), Wolfsburg 2019; S. 20

²⁶ Eigene Zahlen, Erhebung durch die Heimaufsicht Landkreis Peine zum Stichtag 1.1.2021

²⁷ Ebd.

4.6 Krankenhaus

Der Landkreis Peine verfügt über ein Krankenhaus der Allgemeinversorgung mit 275 Plätzen. Der Landkreis ist seit 2020 Eigentümer des Krankenhauses. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Geriatrie, ein weiterer in der Kardiologie und in der (Unfall-) Chirurgie. Damit ist das Krankenhaus für die regionale Versorgung gut aufgestellt. Eine Krankenpflegeschule und weitere Ausbildungsberufe im Krankenhaus tragen dazu bei, dass in diesen Bereichen für Nachwuchs gesorgt werden kann.

Auch das Krankenhaus ist vom Fachkräftemangel betroffen, so kann nur ein Teil der Betten belegt werden, weil die Pflegefachkräfte fehlen.

Der Neubau des Krankenhauses ist geplant. Es kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein, das Krankenhaus als Gesundheitszentrum auszubauen, indem Synergieeffekte z.B. bei der Nutzung teurer medizinischer Geräte zwischen niedergelassenen Ärzten und dem Krankenhaus zu einer optimalen Versorgung der Bevölkerung beitragen. Aber auch im Bereich des zur Verfügung stehenden (Fach-) Personals kann es durch gemeinsame Nutzung zu Entlastung kommen.

Das AWO- Psychiatriezentrum Königslutter ist das für den Landkreis Peine zuständige Akut-Psychiatriekrankenhaus. Es ist 47 km von Peine entfernt.

4.7 Tagesklinik des AWO-Psychiatriezentrums Königslutter/Krisendienst

Das AWO- Psychiatriezentrum Königslutter betreibt in Peine eine Tagesklinik, eine PIA (psychiatrische Institutsambulanz) und eine Gedächtnissprechstunde. Darüber hinaus gibt es vier Pflegedienste, die psychiatrische Hauskrankenpflege anbieten, so dass Menschen mit einer psychischen oder psychiatrischen Erkrankung vor allem vor und nach einem Aufenthalt in Königslutter gut versorgt werden können. Durch die Corona-Lage ist in diesem Bereich zu beobachten, dass die Zahl der Erkrankten gestiegen ist, so dass es z.T. zu Wartezeiten auch bei den psychiatrischen Hauskrankenpflegen kommt.

Ein Krisendienst, der an den Wochenenden und an Feiertagen besetzt ist, trägt ebenfalls zur besseren Versorgung von psychisch Erkrankten im Landkreis Peine bei. Der Krisendienst wird von Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Einrichtungen getragen und ist an das Gesundheitsamt angegliedert.

4.8 Wohnangebote

Das Landesbüro innovative Wohnformen.NRW hat auf seiner Internetseite eine Darstellung möglicher Wohnformen im Alter:²⁸

Mögliche Wohnformen im Alter



Im Landkreis Peine lassen sich die meisten dieser Angebote ebenfalls wiederfinden.

So hat sich in den letzten Jahren die Angebotsauswahl erweitert. Neben dem betreuten Wohnen haben sich erste Pflegewohngruppen gegründet. Insgesamt gibt es an fünf Standorten Pflegewohngruppen (Eickenrode, Ilsede, Klein Gleidingen, Vechelde, Wendeburg). Es stehen 73 Plätze zur Verfügung, von denen am Stichtag 1.1.2021 43 belegt waren, das entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 58,90%.²⁹ Es gibt inzwischen mindestens ein Pflegewohnheim, was die stationären Hausgemeinschaften (nach KDA) umsetzt.

An zwei Stellen im Landkreis gibt es unterschiedliche Konzepte, Wohnen und Pflege miteinander zu verbinden (Hohenhameln, Broistedt). Die hier entstandenen Wohnungen des Betreuten Wohnens sind so konzipiert, dass ein ambulanter Pflegedienst die Pflege bis zuletzt übernehmen kann.

Die GEWOS – Studie aus dem Jahr 2016, die sich mit der Wohnraumversorgung im Landkreis Peine beschäftigt, macht deutlich, dass die Anzahl der Singlehaushalte in

²⁸ <https://www.aq-nrw.de/wohnformen.html>

²⁹ Eigene Zahlen, Erhebung durch die Heimaufsicht Landkreis Peine zum Stichtag 1.1.2021

der Gruppe der Menschen über 65 Jahre oder älter zwischen 40% (Wendeburg) und 46% (Ilse) sehr hoch ist.³⁰

„Insbesondere Haushalte, die sich aus finanziellen Gründen oder aufgrund ihrer sozialen Lage nicht eigenständig mit Wohnraum versorgen können, sind auf Unterstützung des Staates angewiesen. Ein Instrument zur Sicherung einer angemessenen Wohnraumversorgung sind geförderte Wohnungsbestände. Dieser gebundene Wohnungsbestand nimmt bundesweit durch Bindungsauslauf deutlich ab. Die hohen Fertigstellungszahlen im öffentlich geförderten Wohnungsbau der 1960er bis 1980er Jahre werden heute nicht mehr erreicht. Dieser Trend ist auch in den Gemeinden im Landkreis Peine zu beobachten. Während es derzeit im Landkreis Peine (o. Stadt) noch rund 290 öffentlich geförderte Wohnungen gibt, wird sich diese Zahl bis 2020 um rund 130, bis 2025 um weitere rund 70 und bis 2030 um weitere rund 40 Wohnungen reduzieren. Ohne Neubau gäbe es dann noch rund 50 öffentlich geförderte Wohnungen.“³¹

Der geförderte Wohnraum ist darüber hinaus noch ungleichmäßig im Landkreis verteilt. Der Bedarf an preisgünstigen Wohnungen wird mit 6.300 beziffert. 420 Einpersonenhaushalte fragen jährlich nach, es stehen aber nur ca. 130 Wohnungen zur Verfügung. Bei größeren Wohnungen sind allerdings Angebotsüberhänge zu verzeichnen.³²

Die Studie hat den Anstieg der Seniorenhaushalte von 2015 bis 2030 berechnet:

Gemeinde	Seniorenhaushalte 2015	Seniorenhaushalte 2030	Veränderungen
Edemissen	1.400	1.900	34 %
Hohenhameln	1.000	1.400	30%
Lengede	1.300	1.700	28%
Vechede	2.000	2.400	20%
Wendeburg	1.100	1.400	32 %
Ilse	2.800	3.000	11 %
Landkreis o. Stadt Peine	9.600	11.800	23%

In der Studie wird dazu ausgeführt:

„Eine Veränderung der Zahl der Haushalte mit Senioren führt auch zu einer veränderten Nachfrage. Altersgerechte, barrierearme Wohnungsangebote werden durch den Anstieg der Zahl älterer Haushalte immer wichtiger. Insbesondere die Zahl älterer alleinstehender Personen wird zunehmen. Für umzugswillige Seniorenhaushalte kann die barrierearme/-freie Wohnung im Mehrfamilienhaus

³⁰ Vgl. GEWOS (Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH) Wohnraumversorgungs-konzept für den Landkreis Peine, Hamburg 2016 S. 39ff

³¹ Ebd. S. 43ff.

³² Ebd. S. 52ff.

eine Alternative darstellen. Da dieser Wohnungstyp kaum vorhanden ist, besteht in diesem Segment ein qualitativer Neubaubedarf.

Häufig wollen Senioren allerdings in den eigenen vier Wänden verbleiben. Hier müssen bedarfsgerechte Lösungen im Bestand gefunden werden. Insgesamt ist es wichtig, dass der Wohnungsbestand an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung angepasst wird.“ Zusätzlich ist noch zu bemerken, dass auch die Zahl der Senior*innen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne staatliche Hilfe finanzieren können, noch ansteigen wird. Nicht zuletzt werden gebrochene Erwerbsbiografien und das zu erwartende Absinken des Rentenniveaus diese Tendenz noch verstärken.³³

4.9 Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege

4.9.1.1. Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine

Durch die seit über 10 Jahren im Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine geleistete Arbeit hat sich nach ca. fünf Jahren herauskristalliert, dass viele Angehörigen mit den (fast) gleichen Fragen in die Beratung kommen. Daraus entwickelten sich schnell Ideen, wie man die Angehörigen in der besonderen Situation der Pflege unterstützen kann. Inzwischen gibt es in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule jedes Semester zahlreiche Vorträge, Workshop´s, Seminare und seit 2020 auch Bildungsurlaube, um Angehörige in ihrer komplexen Pflegesituation zu informieren und zu stärken. Ein regelmäßig (1x im Monat) stattfindender Gesprächskreis für pflegende Angehörige komplettiert das Angebot.

Beratungsbüros in den Gemeinden Vechelde und Lengede unterstützen Angehörige und Betroffene (vgl. Abschnitt 4.9.1.2). Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen leisten bei der Unterstützung von Pflegenden Angehörigen einen wertvollen Beitrag (vgl. Abschnitt 4.9.4).

Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine entstand 2011 als Seniorenservicebüro in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände. Im gleichen Jahr begann auch der Pflegestützpunkt in Trägerschaft des Landkreises Peine seine Arbeit. 2014 wurden die Senioren- und Pflegestützpunkte zusammengelegt. Dies geschah auch in Peine. Zum Ende des Jahres 2019 kündigten die Wohlfahrtsverbände das Seniorenservicebüro. Im Laufe des Jahres 2020 übernahm der Landkreis die komplette Trägerschaft des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Peine. Seit Mitte 2020 werden nun auch wieder ehrenamtliche Wohnraumberater und ehrenamtliche DUO-Seniorenbegleiter durch den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine auf Wunsch an Betroffene vermittelt. So werden die Bürger*innen voll umfänglich neutral und unabhängig beraten zu allen (vor-) pflegerischen Angeboten, zu Wohnformen, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten usw. Sie erhalten darüber hinaus Hilfestellung bei Anträgen und Widersprüchen. Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine bietet in allen sieben Gemeinden des Landkreises einmal im Monat eine Außensprechstunde an, um den Bürger*innen eine ortsnahe Beratung zu ermöglichen.

³³ Ebd. S. 77ff.

Darüber hinaus werden auch Hausbesuche angeboten. Bedingt durch die Corona-Krise sind inzwischen auch Online-Beratungen möglich.

In der nun folgenden Tabelle³⁴ sind die Beratungsthemen, die für die Pflegekassen/das Land erfasst werden, dargestellt. Oft ergeben sich in der Beratung aber noch weitere Themen wie z.B. Vorsorgevollmacht/Betreuung oder Schwerbehinderung.

Schwerpunktthemen im Pflegestützpunkt nach § 7c SGB XI	Schwerpunktthemen im Seniorenstützpunkt
Betreuung und Beaufsichtigung	DUO-Koordinierung (Aktiv)
Alltagsbegleitung (zu Pflegende)	DUO-Koordinierung (Passiv)
Pflegebegleitung (Angehörige)	Vorsorgende Beratung
Haushaltsnahe Dienstleistungen / hauswirtschaftliche Versorgung	Wohnberatung (seniorengerecht)
Kurzzeit- / Verhinderungspflege	Psychosoziale Probleme
Pflegeleistungen SGB XI, ambulant	Selbsthilfegruppen
Pflegeleistungen SGB XI, teilstationär	Ehrenamtliche Hilfen außer DUO
Pflegeleistungen SGB XI, vollstationär	Hilfen bei der Antragstellung
Hilfe zur Pflege / Grundsicherung (SGB XII)	Dienstleistungen (Handwerker)
Ehrenamtliche Hilfen (außer DUO)	Freizeitgestaltung
Ergänzende Versorgungsangebote	Allgemeine Beratung
Hilfsmittelversorgung	Generationendialog
Hilfe bei Widerspruchsverfahren	Vernetzung
Wohnberatung (pflegebezogen)	
Hospizleistungen / palliativ	

Die Vielfalt der Beratungsthemen macht deutlich, welch kompetentes Wissen bei den Mitarbeiter*innen vorhanden sein muss, um Menschen gut und umfassend zu beraten. Regelmäßige Fortbildungen zu diversen Themen sind unerlässlich, um die Beratungen gut und sachgerecht durchzuführen.

Die unten stehende Tabelle³⁵ gibt Auskunft über die Beratungen im Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine nach Art, Ort und Dauer der Beratung, Kranken- bzw. Pflegekassen der Betroffenen, wer Rat gesucht hat und

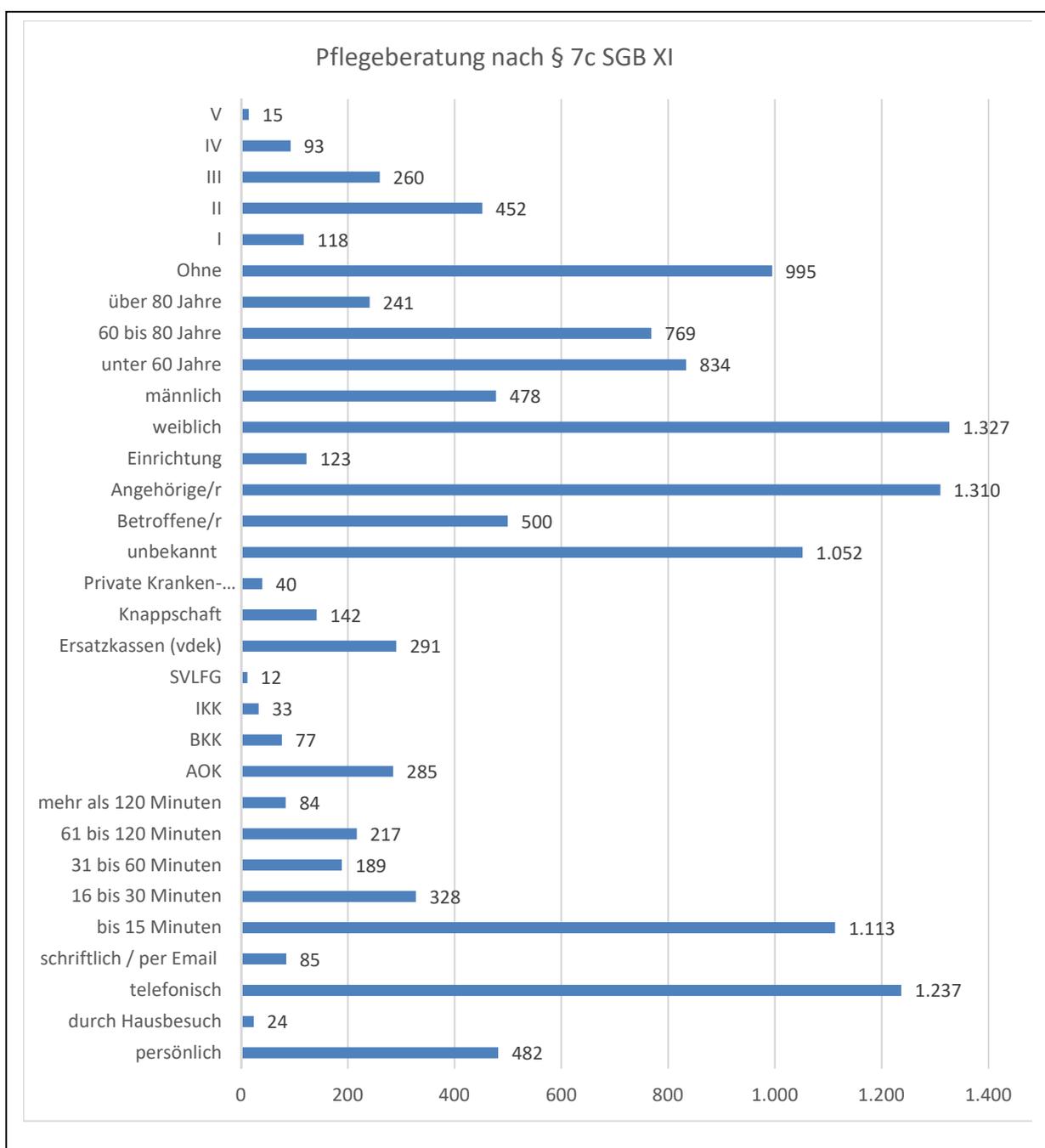
³⁴ Eigendarstellung nach Rahmenvereinbarung mit Land Nds

³⁵ Eigene Darstellung nach Datenerfassung in Open ProSoz.2020

soweit bekannt über den Pflegegrad des Betroffenen. Grundsätzlich ist aber auch eine anonyme Beratung möglich.

Im Senioren- und Pflegestützpunkt wurden 2020 1828 Pflegeberatungen und 64 Beratungen im Seniorenservicebüro durchgeführt. Dass es nur zu 64 Beratungen im Seniorenservicebüro kam, hängt u.a. damit zusammen, dass der Landkreis das Büro zum 1.7.2020 übernommen hat.

Die Daten werden jährlich an die Krankenkassen übermittelt. Es sind überwiegend die Angehörigen, die beraten werden, und diese sind in überwiegender Zahl weiblich. Coronabedingt waren die telefonischen Anfragen und Beratungen am häufigsten.



4.9.1.2. Seniorenbüro Lengede und Vechelde

In den Gemeinden Lengede und Vechelde wurden eigene Senioren(service)büros eröffnet, die den Bürger*innen dieser Gemeinden zur Verfügung stehen. Es findet eine gute Zusammenarbeit mit diesen Büros und dem Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Peine statt.

4.9.2. Sozialer und sozialpsychiatrischer Dienst im Gesundheitsamt

Der soziale Dienst berät und vermittelt Hilfe für alte Menschen, für Menschen, die an Demenz erkrankt sind, für geistig und körperlich beeinträchtigte Menschen und Menschen in sozialen Notlagen. Vier Sozialarbeiter*innen und ein ärztlicher Leiter stehen den Betroffenen und ihren Angehörigen hier zur Verfügung.

Der sozialpsychiatrische Dienst berät und hilft Menschen in seelischen Notlagen sowie mit psychischen Erkrankungen. Auf Wunsch werden auch Angehörige in die Beratung mit einbezogen. Gesprächs – und Freizeitgruppe(n) runden das Angebot der fünf Sozialarbeiter*innen und des ärztlichen Leiters ab.

4.9.3. Demenzcafés

Im Landkreis Peine gibt es zurzeit ein Demenzcafé (HilDe, Paritätischer). Es macht stundenweise Angebote für Demenzkranke und entlastet so die Angehörigen, auch durch begleitete Angehörigengespräche. Darüber hinaus gibt es auch in den Generationen- und Nachbarschaftshilfen Angebote für an Demenz erkrankte Menschen.

4.9.4 Nachbarschafts- und Generationenhilfen

Die Diakonie der Braunschweigischen Landeskirche hatte von 2004 bis 2016 das Angebot der Alltagshilfen, Menschen halfen Menschen, die kurzfristig und nicht dauerhaft erkrankt waren und Hilfe benötigten. Leider ist das Angebot eingestellt worden, denn es gab immer mehr Anfragen nach dauerhafter Hilfe, die so von den Ehrenamtlichen nicht erbracht werden konnte.

Im Rahmen einer Zukunftswerkstatt hat sich 2009/2010 Pro Telgte gegründet. Ein kleiner Verein, der den Bürger*innen im Peiner Stadtteil Telgte helfen wollte. Dieser Verein ist in seinem Stadtteil aktiv und macht unterschiedliche Einzel- und Gruppenangebote für ältere Menschen. Leider befindet sich der Verein 2021 in der Auflösung.

Im Jahr 2013 entstanden in Hohenhameln, ein Jahr später dann auch in Lengede und Abbensen weitere Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen. Engagierte Bürger*innen wollten die Situation der Älteren im Ort/der Gemeinde verbessern und etwas für die soziale Teilhabe und gegen Einsamkeit anbieten. So sind drei unterschiedliche Akteure mit verschiedensten Angebote entstanden, die von den Älteren sehr gut angenommen werden. Darüber hinaus haben auch viele ältere Menschen für sich eine Aufgabe im Ruhestand entdeckt und engagieren sich nach ihren Kräften in den

Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen, indem sie z.B. Bürodienst machen, die Gemeinschaftsräume sauber halten, Gruppenangebote machen oder die Menschen zu Hause besuchen. Diese drei Nachbarschafts-bzw. Generationenhilfen können auch den Entlastungsbetrag mit den Pflegekassen abrechnen. Alle Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen treffen sich regelmäßig mit ihren Helfer*innen vor Ort, aber auch einmal im Quartal auf Landkreisebene, um sich miteinander auszutauschen und Impulse für die Arbeit bekommen. Die Nachbarschaftshilfen- bzw. Generationenhilfen Hohenhameln und Abbensen haben erfolgreich an „Allianzen für Demenz“ teilgenommen und die Bürger*innen in ihren Gemeinden für das Thema sensibilisiert. So hat z.B. die Gemeinde Hohenhameln ein Abkommen mit der dortigen Polizei, dass alte, verwirrte Menschen, die aufgegriffen werden, so lange von der Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfe betreut werden, bis Angehörige bzw. andere sich kümmernde Personen ermittelt werden können. Dadurch wird ein (Zwangs-) Aufenthalt in der Psychiatrie vermieden.

In der Gemeinde Ilsede gründet sich 2020 eine weitere Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfe, diese beginnt (coronabedingt) 2021 ihr Aufgabenfeld zu füllen.

Insgesamt umfassen die Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen im Landkreis Peine ca. 1000 Mitglieder, von denen etwa 1/3 ehrenamtlich tätig ist. Die hohe Mitgliederzahl erklärt sich damit, dass sowohl Helfer*innen als auch Hilfesuchende (aus versicherungs-technischen Gründen) Mitglied einer Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfe sind. Den Ehrenamtlichen wird regelmäßig ein Austauschtreffen in den Nachbarschafts- bzw. Generationenhilfen angeboten. Der Landkreis bietet darüber hinaus in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule zahlreichen kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten an. Auf Landkreisebene gibt es vierteljährig ein Treffen aller Vorstände der Generationen- und Nachbarschaftshilfen zum regelmäßigen Austausch.

4.9.5 Seniorenkreise

Im Landkreis Peine gibt es ca. 120 Seniorenkreise in unterschiedlicher Prägung. Allen gemeinsam ist jedoch, dass sie mit ihren Angeboten den älteren Menschen eine soziale Teilhabe ermöglichen und so dem Alleinsein vorbeugen. Die Arbeit in den Kreisen ist sehr vielfältig und geht oft über „Kaffeetrinken und Kuchen essen“ hinaus. Neben (Fach-)Vorträgen gibt es auch Kreise, die sich treffen und immer mit Bewegungsübungen beginnen, um dem Sturzrisiko im Alter vorzubeugen oder die sich zusätzlich zu ihren regulären Treffen zusammenfinden und gemeinsam (kochen und) essen.

Bewegung und Ernährung sind zwei wichtige Aspekte, nicht nur im Alter, sie sind in die Arbeit der Seniorenkreise aufgenommen worden durch ein Projekt der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen), das von 2012 – 2014 im

Landkreis Peine stattgefunden hat.³⁶ In Kooperation mit dem Kreissportbund wurden hier viele Bewegungsangebote speziell für ältere und sehr alte Menschen entwickelt.

4.9.6 Pflegetisch (entspricht im Landkreis Peine der Pflegekonferenz der anderen Landkreise)

„Von März 2016 bis Mai 2017 hat das BMG die Einführung der Pflegestärkungsgesetze mit den Regionaldialogen `Pflege stärken` begleitet.“³⁷

Ein solcher Regionaldialog fand auch in Hannover statt und wurde von der Verfasserin besucht. Dort gab es dann 2017 ein Angebot des Bundesgesundheitsministeriums in Kommunen, wo es keine Pflegekonferenzen gibt, einen Pflegetisch zu initiieren.³⁸

Der Landkreis Peine hat dieses Angebot angenommen und so gibt es seit 2017 eine Vernetzung aller Akteure in der Pflege. Der Pflegetisch trifft sich zweimal im Jahr zum großen Austausch, zwischen diesen Treffen arbeiten unterschiedliche Arbeitsgruppen an Themen weiter.³⁹ Seit 2020 wird der Pflegetisch auf Antrag von den Krankenkassen als Netzwerk jährlich gefördert.

4.9.7. Dienste mit Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA)

Das zuständige Landesamt für Soziales listet für den Landkreis Peine 10 Angebote zur Unterstützung im Alltag auf.⁴⁰ Die Angebote werden laut Anbietern gut angenommen. Vereinzelt berichten Ratsuchende im Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen jedoch davon, dass sie diese Angebote nur im Zusammenhang mit somatischer Pflege erhalten können.

4.10 Pflege und Behinderung

Auch in der Lebenshilfe Peine-Burgdorf, dem größten Anbieter für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Peine, werden die Menschen heute älter als früher. Im Jahr 2016 hat sich der Träger mit Hilfe der Altenhilfeplanung zu einer Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung und Demenz“ zusammengefunden, um das Thema für die Einrichtungen der Lebenshilfe zu besprechen.

Das Thema Behinderung und Demenz greift die Lebenshilfe Peine - Burgdorf durch Mitarbeiter*innen Grund- und Aufbauschulungen durch externe Referenten, Inhouse-Seminare und Beratungen durch unsere Demenzbeauftragte der Lebenshilfe Peine -

³⁶ Der Landkreis war eine von vier Modellkommunen in diesem Projekt. Ein Bericht zu diesem Projekt findet sich in: Länger gesund und selbständig im Alter – aber wie? Potenziale in Kommunen aktivieren, Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. (BAGSO), Bonn 2015

³⁷ Siebter Pflegebericht – Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland – Berichtszeitraum 2016 – 2019, Berlin April 2021 S. 47f.

³⁸ Vgl. ebd. S. 48

³⁹ Im Anhang findet sich eine Auflistung aller Akteure aus der Präambel des Kooperationsvertrags

⁴⁰ Stand 2.6.2021 https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheit_pflege/pflege/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-153311.html

Burgdorf auf. Mittlerweile steht auch ein diagnostisches Verfahren, der DTIM (Demenztest für Menschen mit Intelligenzminderung) zur Verfügung, so dass die Lebenshilfe Peine - Burgdorf im Rahmen von Früherkennung und Verlaufsbeobachtung gut aufgestellt ist.

Darüber hinaus entstanden seit 2001 Tagesstätten für ältere Menschen mit Behinderung, die diese Menschen nach dem Leben und Arbeiten in den Werkstätten betreuen und ihnen eine Tagesstruktur geben.

Es ist nach wie vor schwierig, zu erklären wann Pflege im Vordergrund steht und wann die Leistungen der Teilhabe nach dem BTHG greifen. Vielen ältere Bewohner*innen ist es sehr wichtig diesen Teilhabegedanken möglichst lange zu verfolgen.

Es ist im Landkreis darüber hinaus schwierig, für Menschen mit einer Behinderung und Demenz außerhalb der Lebenshilfe Peine- Burgdorf eine geeignete Pflegeeinrichtung zu finden. Hier wird es in Zukunft immer wichtiger gegenseitige Ängste zu nehmen, denn die Unterschiede zwischen einem dementen Menschen mit und ohne Behinderung sind verschwindet gering und können nicht der Grund sein, einem Menschen mit Behinderung und Demenz einen Pflegeplatz zu verwehren. Das Verständnis für diesen Personenkreis muss in der Bevölkerung sensibilisiert werden.

Ein weiteres großes Thema ist die die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung in der Haus- und fachärztlichen Betreuung.⁴¹

4.11 Hospizbewegung Peine e.V.

Die Hospizbewegung in Peine besteht seit über 25 Jahren. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, Sterbende und ihre Angehörigen zu Hause im letzten Lebensabschnitt zu begleiten. Der Verein ist in den letzten Jahren stark gewachsen, zwei Koordinatorinnen kümmern sich um die Anfragen und können auf einen Stab von Ehrenamtlichen zugreifen, der die Begleitung dann übernimmt.

Eine Kinder- und Jugendhospizarbeit ist in den letzten Jahren dazu gekommen. Auch hier wurden Ehrenamtliche für die Begleitung in den Familien qualifiziert.

4.12 Palliativnetz Peine e.V., GmbH und Ethiknetz

Das Palliativnetz Peine beginnt zunächst 2006 als Verein und setzt sich dafür ein, dass Menschen mit einer schweren Erkrankung und Sterbende medizinisch, pflegerisch und psychosozial gut betreut werden. 2010 gründet sich eine GmbH, um palliative Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen zu können.

Über die Jahre hat sich ein Netzwerk mit unterschiedlichen Kooperationspartner*innen gebildet, was eine flachendeckende Versorgung im Landkreis Peine sicherstellt. Darüber hinaus hat sich 2012 ein Ethiknetz gebildet, was Ärzten,

⁴¹ Dieser Abschnitt wurde in Kooperation mit Frau Möers und Frau Giese von der Lebenshilfe Peine-Burgdorf erstellt.

Pflegekräften, Angehörigen und weiteren am Pflegeprozess beteiligten Personen in Fallbesprechungen bei medizinethischen Fragen und Konflikten kompetente Entscheidungen ermöglicht.

Die 5. Hilfe zur Pflege

Die „Hilfe zur Pflege“ zählt zu den Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen übernimmt der Sozialhilfeträger dieselben Leistungen wie die Pflegekasse, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse nicht oder nur in einem zu geringen Umfang leistet. Voraussetzung ist unter anderem auch – wie bei der Pflegekasse – ein festgestellter Pflegegrad. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip – alle für die notwendige Pflege erforderlichen Leistungen sind vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. Da die Höhe der Versicherungsleistungen der Pflegekasse auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt ist, kann auch nach der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 und dem verbesserten Leistungskatalog der Pflegekasse ein darüber hinaus gehender Bedarf an Pflege bestehen. Bei finanzieller Bedürftigkeit wird dieser Bedarf durch die Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe abgedeckt. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege entsprechen weitestgehend den Leistungen der Pflegeversicherung. Es gilt aber ein genereller Vorrang der ambulanten häuslichen Pflege vor teil- oder vollstationären Pflegeleistungen.

Im Landkreis Peine haben am 01.06.2021 (Stichtag) insgesamt 434 Personen Hilfe zur Pflege im Rahmen einer vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtung bezogen, weil ihr eigenes Einkommen z. B. aus Alters- und/oder Betriebsrenten oder das gemeinsame Einkommen mit dem Ehe-/Lebenspartner für den zu zahlenden Eigenanteil in der Heimunterbringung nicht ausreicht. Im Jahr 2017 waren es 333 Personen, die Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen benötigten. Der Anstieg im Jahr 2020 lässt sich mit stark angestiegenen Eigenanteilen und dem Wegfall der Überprüfung der Unterhaltspflichtigen erklären. Zum Vergleich dazu waren es im Jahr 2020 insgesamt 393 Personen, für die der Sozialhilfeträger einen Zuschuss für die Heimkosten gewährt hat. Dies macht eine Steigerung von 10,43 % im Jahr 2021 aus.

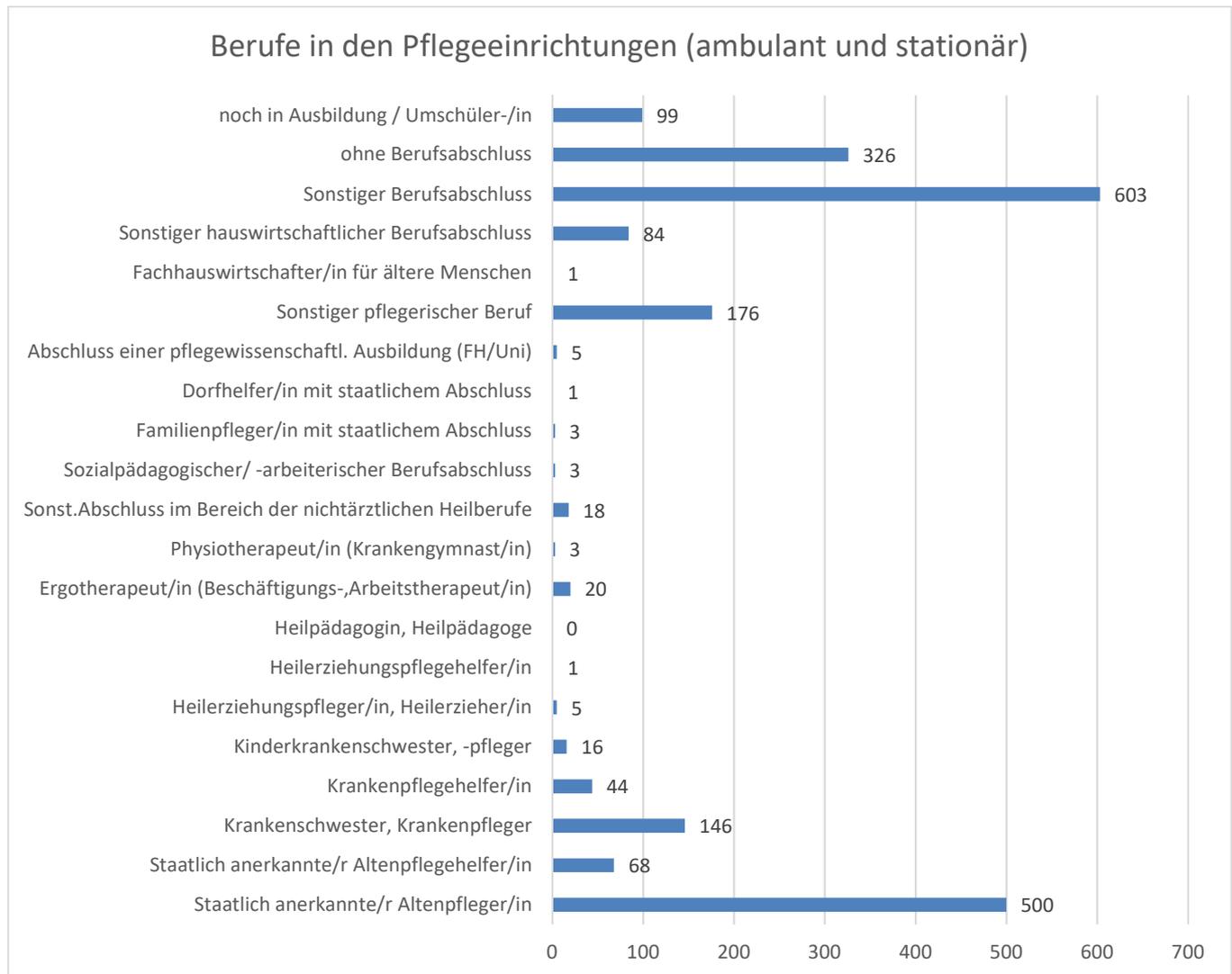
Am 01.06.2021 wurde außerdem in 45 Fällen ambulante Hilfe zur Pflege geleistet. Bei einem Teil der Fälle handelte es sich dabei um Zahlungen an ambulante Pflegedienste, bei denen die durch die Pflegekassen gewährten pauschalierten Sachleistungen nicht ausgereicht haben, den tatsächlichen Bedarf zu decken. Bei der Mehrzahl der Fälle handelte es sich jedoch um Aufstockung des Pflegegeldes für selbst organisierte Pflege, insbesondere bei Schwerstpflegebedürftigen.

Daneben wurden auch Beträge zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Beschaffung von Pflegehilfsmitteln gewährt, sofern die von den Pflegekassen gewährten Beträge nicht auskömmlich waren bzw. für Personen, für die keine Pflegeversicherung bestand.⁴²

⁴² Eigene Zahlen aus der Landkreisverwaltung

Ausblick: Bei der Hilfe zur Pflege ist zu erwarten, dass die 2021 beschlossenen Anpassungen im Bereich der stationären Pflege nur kurzzeitig eine Entlastung bringen, dann aber die Zahl der Hilfebedürftigen stark ansteigen wird, weil sich die Kosten für die Pflegebedürftigen durch die angepassten Löhne in der Pflege stark erhöhen werden und so noch mehr Personen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sein werden.

6. Personal in Pflegeeinrichtungen



Die obenstehende Tabelle⁴³ macht zwei Dinge deutlich: es arbeiten viele Berufsgruppen in den Pflegeeinrichtungen im Landkreis Peine. Erstaunlich ist, dass neben 500 staatlich anerkannte*r Altenpfleger*innen 603 Personen mit anderen Berufsabschlüssen ebenfalls in der Pflege arbeiten sowie 326 Menschen ohne einen Berufsabschluss.

⁴³ Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. LSN-Online: Tabelle K2802030 Pflegestatistik für Niedersachsen

Das bedeutet aber auch, dass ggf. Personallücken der Fachkräfte mit anderen Berufsgruppen kompensiert werden.

Prof. Dr. Martina Hassler hat in ihrem Vortrag 2015 schon Personallücken für die Region Braunschweig aufgezeigt (Relative Zunahme Pflegebedürftigkeit: 2009 – 2030 – Themenreport Pflege 2030):⁴⁴

Zunahme	Personallücke 2030 im Vergleich zum Ausgangswert 2009 (in Vollzeitäquivalenten)
Braunschweig: 26%	1.008
Salzgitter: 23%	588
Wolfsburg: 23%	483
Gifhorn: 51%	1.029
Helmstedt: 24%	882
Peine: 47%	1.092
Wolfenbüttel: 35%	777
Region Hannover: 41%	6.027

Prof. Hassler hat in ihrem Vortrag auch Gründe für den Berufsausstieg genannt:

„Faktoren Berufsausstieg/Nicht-Einstieg:

- Nicht angemessene Arbeitsbedingungen/-umgebungen
- Mangelnde Ressourcen
- Personalmangel
- Mangel an Autonomie
- Mangelnde Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Beruf
- Hohe Arbeitsbelastung
- Bezahlung
- Mangelnde Unterstützung u. Wertschätzung d. Arbeitgebers (Chan et al. 2012)
- Pflege zu den Out-Berufen (Bomball et al. 2010)
- Mangelnde Anerkennung d. Qualifikation/Kompetenzen
Alternative Möglichkeiten mit flexibleren u. besseren Arbeitsbedingungen
- Missverhältnis zwischen Erwartungen an Beruf u. Realität (Duffield et al. 2009)
- Wahrnehmung von außen: „Wir gehören zur Unterschicht.“
Altenpflegeschülerin in: Die Welt Online, 05.07.2011
- Im internationalen Vergleich denken deutsche Pflegenden häufiger über Ausstieg aus Beruf nach (im Vergleich zu Niederlanden, Finnland, Norwegen...)
- Arbeitsbelastungen
- Private Gründe
- Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten
- Führung
- Hohe Verantwortung für Planung u. Sicherstellung pflegerischer Versorgung erhöht Zufriedenheit (hohes Ausmaß an Autonomie

⁴⁴ Nurses making a difference , aa0. Folie 4

u. Gesamtverantwortung)
(Next-Studie) ...

- Personen können ihr Wissen gemäß professioneller Standards und Werten wegen fehlender Rahmenbedingungen in den Institutionen nicht anwenden (Whitehead et al. 2015)⁴⁵

Die Herausforderung für die nächsten Jahre wird sein, die bereits seit langem bekannten Faktoren für den Berufsausstieg bzw. Nicht-Einstieg in den Beruf kritisch zu hinterfragen und abzustellen. Denn nur so kann es gelingen, den zukünftigen Bedarf an Pflegekräften auszubilden und im Beruf zu halten.

Hier knüpfen schon Aktionen im Bezirk Braunschweig an wie z.B. die Seite <https://www.ich-pflege-gern.de/> wo Einrichtungen im Bereich Braunschweig ihre Ausbildungs- und Stellenangebote hinterlegen können und potentiell Interessierten erste Informationsmöglichkeiten über den Pflegeberuf anbieten.

Prof. Hassler nennt in ihrem Vortrag ebenfalls Strategien gegen den Fachkräftemangel

- „Schluss mit Negativ-Botschaften: wenig anerkannter Beruf, schlechte Bezahlung
- Schluss mit Pseudo-Anerkennung: `Sie machen so einen anstrengenden Beruf unter diesen Bedingungen. Das könnte ich ja nie!`
- Strukturelle Änderung der Pflegeberufe
- Konzepte von Empowerment der Berufe
- Professionalisierungstendenzen und Differenzierung von Qualifikation mit entsprechenden Honorierungen unterstützen.
- Entwicklung eines modernen Pflegeverständnisses (notwendig für eine qualitativ hochwertige Pflege sowie die angemessene Berechnung der Fachkraftquote)⁴⁶

⁴⁵ Ebd. Folien 22ff.

⁴⁶ Ebd. Folie 40ff.

7. Perspektivische Entwicklung von Pflege-, Versorgungs- und Personalbedarf bis 2030

7.1. Generalistische Pflegeausbildung⁴⁷

Im Jahr 2020 trat die bundesweite Reform der Ausbildung in den Pflegeberufen in Kraft. Der gesetzliche Rahmen für die inzwischen generalistisch ausgerichtete Ausbildung zur Pflegefachkraft ergibt sich aus dem im Juli 2017 in Kraft getretenen Pflegeberufereformgesetz. Dieses führt die bisher im Altenpflege- bzw. Krankenpflegegesetz separat geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung mit dem Abschluss „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ zusammen.

Durch dieses neue Pflegeberufegesetz ergeben sich weitreichende Veränderungen in der Pflegeausbildung. In der dreijährigen Ausbildung werden den Auszubildenden die beruflichen Handlungskompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersklassen und in allen Versorgungsbereichen vermittelt. Die Praxiseinsätze in der Ausbildung erfolgen daher sowohl in Krankenhäusern als auch in (teil-)stationären Pflegeheimen und in der ambulanten Pflege. Hinzu kommen noch Ausbildungssequenzen für spezifische Anforderungen zum Beispiel im Bereich der Pflege von Heranwachsenden oder von Personen mit psychischen Erkrankungen.

*Die Träger*innen der praktischen Ausbildung organisieren die praktischen (Pflicht-)Einsätze der Schüler*innen in allen Versorgungsbereichen. Im Idealfall bilden sie hierfür Ausbildungsverbünde, um alle Ausbildungsstationen abzudecken, die Ausbildungsinhalte miteinander in einem Ausbildungskonzept abzustimmen und ein gemeinsam entwickeltes Ausbildungsverständnis umzusetzen. In diesen auf Dauer ausgerichteten, in der Regel lokalen Lernortkooperationen schließen Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegeschulen sowie sonstige Einsatzorte, die gemeinsam ausbilden wollen, einen einheitlichen Kooperationsvertrag ab. Dieser zielt auf eine höhere Qualität in der Ausbildung sowie einen perspektivisch deutlich verringerten organisatorischen Aufwand. Die gesamte Durchführung der Ausbildung ist auf Grundlage eines verbindlichen Ausbildungsplans vor Ausbildungsbeginn sicherzustellen. Auch die Praxisanleitung sowie die Leistungseinschätzung ist im Rahmen der Ausbildung sicherzustellen.*

*Gelingt es auf lokaler Ebene nicht, einen gemeinsamen Ausbildungsverbund zu gründen, so schließt jede*r Träger*in der praktischen Ausbildung einzelne Kooperationen mit anderen Ausbildungsstationen, um die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen. Den Pflegeschulen obliegt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Hierfür werden schulinterne Curricula mit den Ausbildungsplänen abgestimmt sowie die Praxisbegleitung übernommen. Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung erfolgt über den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH. Dieser erhebt von allen Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten*

⁴⁷ Textbaustein Komm.Care

*Pflegeeinrichtungen Umlagebeiträge und vereinnahmt zudem die in Bundes- und Landesrecht verankerten Beteiligungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie des Landes Niedersachsen an der Pflegeausbildung. Träger*innen der praktischen Ausbildung sowie Pflegeschulen erhalten Ausgleichszahlungen um die (angemessene) Ausbildungsvergütungen der Schüler*innen, die Organisation der Ausbildung und die Lernortkooperationen refinanzieren zu können.*

Der Landkreis Peine hat sich seit 2015 mit dem Thema Generalistik beschäftigt und in zahlreichen Arbeitsgruppen gute Vorarbeit für den Start der Ausbildung 2020 geleistet.

So wurden vom Landkreis zwei Koordinatorinnen eingestellt und der Berufsschule angegliedert. Sie sollen dort die Ausbildung für die Einrichtungen koordinieren, so dass für die Auszubildenden für die 3-jährige Ausbildung klar zu erkennen ist, wann sie welchen praktischen Einsatz im Rahmen ihrer Ausbildung absolvieren. Da im Landkreis keine Pädiatrie vorhanden ist, mussten hier Alternativen gefunden werden, z.B. bei den niedergelassenen Ärzt*innen, aber auch in Krippen und Kindergärten.

Neben der Berufsschule gibt es noch eine Pflegeschule am Klinikum in Peine.

Jede Schule hat einen eigenen Ausbildungsverbund mit diversen Einrichtungen im Landkreis und darüber hinaus. Der Ausbildungsverbund soll dazu dienen, dass die Träger der praktischen Ausbildung Partnerschaften untereinander schließen mit dem Ziel die Auszubildenden bestmöglich zu qualifizieren.

7.2. Entwicklung des Personalbedarfs

Die Verfasser*innen des Landespflegeberichtes haben in diesem die pflegerische Versorgungssicherheit gut analysiert.⁴⁸

Sie haben unterschiedliche Faktoren ermittelt, um eine pflegerische Versorgungssicherheit abbilden zu können. Dabei definieren sie folgende Faktoren:

- Bedarfskennzeichen des Kreises
- Bevölkerungsentwicklung der über 75-Jährigen bis 2030
- Ausbildungsaktivität des Landkreises

Dazu wurde ein Schaubild entwickelt, das die Verfasserin hier übernommen hat:⁴⁹

⁴⁸ Landespflegebericht S. 102ff.

⁴⁹ Ebd. S. 104



„Die in der Grafik abgebildeten Diagramme weisen mit ihrer Richtung die Faktoren aus, die als Herausforderungen für die Versorgungssicherheit betrachtet werden können. Hohe zukünftige Bedarfe (Bevölkerungsprognostik), hohe bestehende Bindungen und Nachfrage in den ambulanten Diensten, den stationären Einrichtungen und den Krankenhäusern können in der Ausprägung als eine bestehende Herausforderung betrachtet werden.“⁵⁰

Dabei wirken sich niedrige Zahlen bei den zur Verfügung stehenden Fachkräften im eigenen Landkreis sowie eine geringe Ausbildungskapazität negativ auf die Stabilisierung der pflegerischen Versorgung aus.⁵¹

Mit 4,81 ist der Wert der regionalen Auslastung der Pflegefachkräfte im Landkreis Peine relativ hoch (höchster Wert: Landkreis Holzminden mit 5,77). Das hat zur Folge, dass auf eine im Landkreis wohnende und arbeitende Pflegefachkraft mehr Pflegebedürftige kommen.⁵² Im Landkreis Peine ist es im ambulanten Bereich bereits bemerkbar, so werden z.B. bestehende Pflegeverträge im ambulanten Bereich plötzlich gekündigt, weil der ambulante Pflegedienst keine Kapazitäten hat, diesen Pflegebedürftigen auf seinen Routen noch zu versorgen.

⁵⁰ Ebd. S. 108

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Ebd. S. 106

Um hier langfristig etwas zu verändern, müssen Pflegefachkräfte aus anderen Regionen gewonnen werden oder es muss geschaut werden, warum das Pendlersaldo in der Kranken- und Altenpflege im Landkreis Peine so hoch ist.

625 Krankenpfleger*innen und 153 Altenpfleger*innen wohnen im Landkreis Peine, pendeln aber zur Arbeit in angrenzende Landkreise bzw. Regionen.⁵³

Eine dritte Möglichkeit besteht aus Sicht der Verfasserin darin, genauer zu schauen,

- warum so viele Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger*innen bzw. Altenpfleger*innen ihre Ausbildung abbrechen. Bei den Gesundheits- und Krankenpfleger*innen absolvieren ca. 72,4% im Durchschnitt die Ausbildung, bei den Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen sind es im Durchschnitt 80,9%, die ihre Ausbildung absolvieren und bei den Altenpfleger*innen sind es 64,4%.⁵⁴
- warum sowohl Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger*innen als auch Altenpfleger*innen in der Regel nicht sehr lange in ihrem Beruf verweilen. In der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege sind nach zwei Jahren 79,9%⁵⁵ der Beschäftigten noch im Beruf, in der Altenpflege sind es 71,1%; d.h. 28,9% sind nicht mehr beschäftigt oder üben einen anderen Beruf aus.⁵⁶

Der Landkreis Peine hat 2018/19 im Rahmen der Gesundheitsregion mit dem Projekt 3 GP (gut, gesund und gelassen pflegen) gemeinsam mit dem Landkreis Gifhorn versucht sowohl in der Ausbildung wie in den ersten Berufsjahren hier gegenzusteuern. Das Programm wurde nach der Projektzeit von der Audi BKK aufgegriffen und wird nun als betriebliches Gesundheitsmanagement angeboten.

Der Landespflegebericht enthält darüber hinaus ein Ranking zur Fachkräftesicherung und Attraktivität. Dieses wurde für den statistischen Bezirk Braunschweig noch aufgliedert in Krankenhaus, stationäre Pflege und ambulante Pflege.

Dieses wird in der nachstehenden Grafik anschaulich verdeutlicht.⁵⁷

⁵³ Aus der Präsentation für den statistischen Bereich Braunschweig von Prof. Dr. Michael Isfort, Folie 13 – zu finden unter: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheits_pflegerische_versorgung/landespflegebericht-2020-ubersicht-uber-die-derzeitige-pflegerische-versorgungssituation-in-niedersachsen-201790.html

⁵⁴ Landespflegebericht, aaO. S. 94ff.

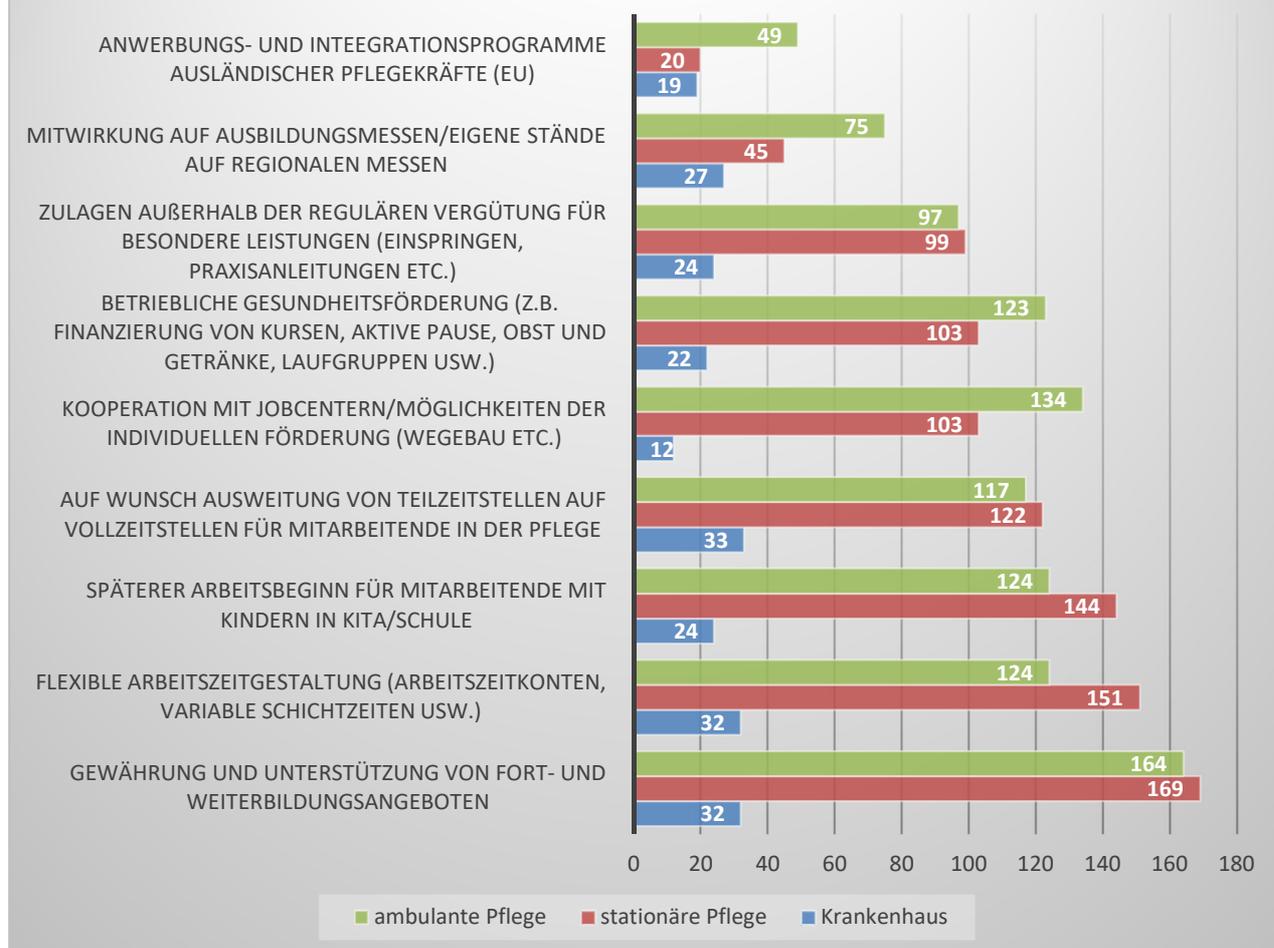
⁵⁵ Ebd. S. 74

⁵⁶ Ebd. S. 87

⁵⁷ Darstellung angelehnt an Präsentation von Prof. Dr. M. Isfort, aaO. Folie 10;

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheits_pflegerische_versorgung/versorgung-14223.html

Maßnahmen zur Fachkräftesicherung (n 428)

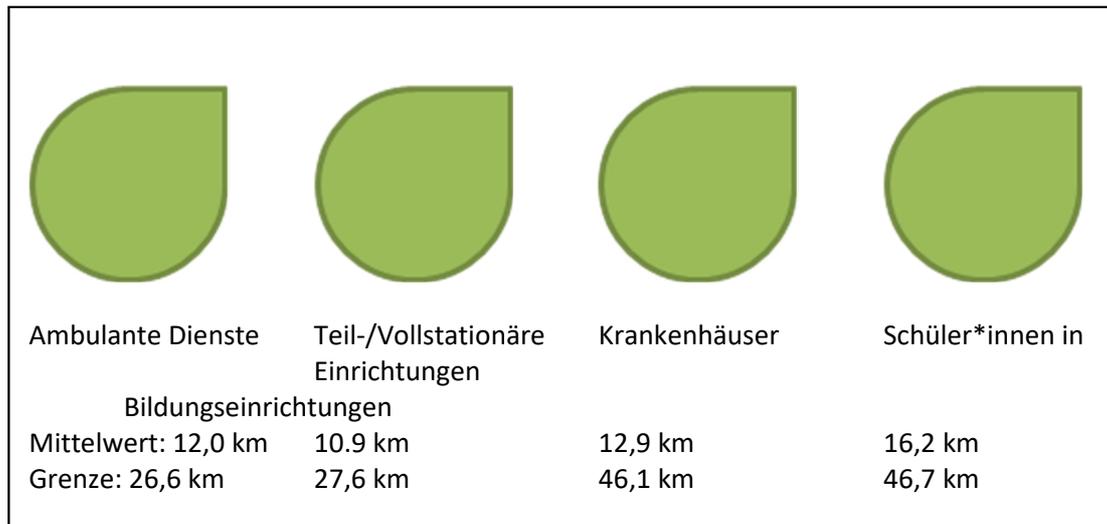


Im Landespflegebericht wird dazu ausgeführt, dass das Ranking in allen drei Bereichen ähnlich ist. Neben einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung steht die Unterstützung bzw. Gewährleistung von Fort- und Weiterbildungsangeboten eine der häufigsten angegebenen Maßnahmen dar. Auch betriebliche Gesundheitsförderung hat einen hohen Stellenwert. Vor allem im Bereich der ambulanten und stationären Pflege gibt es eine gute Kooperation mit den Jobcentern und Förderungen durch die Agentur für Arbeit.⁵⁸

Eine wichtige Rolle bei der Besetzung von Stellen ist neben dem Mobilitätsradius (also der Weg zur Arbeit, den ein/e Mitarbeiter*in bereit ist zur Arbeit zu fahren) noch der Rekrutierungsraum für Pflegekräfte. Diese beiden Faktoren spielen noch eine bedeutende Rolle für potentielle Schulstandorte, denn laut wissenschaftlichen Studien

⁵⁸ Landespflegebericht, aaO. S. 137

suchen sich Menschen in ihrem Umkreis Schule bzw. Arbeitsplatz wie auch nachstehende Grafik zeigt:



Darstellung angelehnt an Präsentation von Prof. Dr. M. Isfort⁵⁹

In einem doch eher ländlichen Raum wie der Landkreis Peine bedeutet das u.a. auch, dass viele Wege mit dem PKW zurückgelegt werden (müssen), weil sich die Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmittel nur schwer zum Dienstbeginn bzw. – ende erreichen lassen. Bei dem dargestellten Radius bedeutet das aber auch, dass sich für den Ehe- bzw. Lebenspartner auch eine attraktive Arbeit im Landkreis bzw. Umkreis finden lassen muss.

Aus einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass die Mehrheit der Pflegekräfte weiblich ist. Im Bereich der Krankenpflege sind das 80% Frauen und 20% Männer; im Bereich der Altenpflege 83% Frauen und 17% Männer.⁶⁰ Darüber hinaus wird berichtet, dass die Mehrheit der Stellen in der Pflege Teilzeitstellen sind oder Stellen für geringfügig Beschäftigte.

„Von 615.000 Beschäftigten in der Altenpflege waren 320.000 Personen als examinierte Fachkraft tätig. Knapp die Hälfte bzw. 295.000 Beschäftigte gingen einer Tätigkeit als Altenpflegehelfer nach... Im Juni 2020 waren 1,11 Millionen Personen als Krankenpflegekräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt... Der Großteil der Beschäftigten... sind examinierte Fachkräfte (803.000 Personen bzw. 72%. Der Helferanteil ist mit 16% (179.000 Personen) deutlich geringer als in der Altenpflege. Weitere 130.000 Personen sind als Spezialisten, wie bspw. Fachkrankenpflegekräfte für Intensivpflege und Anästhesie, oder Experten in Führungspositionen tätig (12%).“⁶¹

⁵⁹ Darstellung angelehnt an Präsentation von Prof. Dr. M. Isfort, aaO. Folie 12;

<https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/pflege/versorgung-14223.html>

⁶⁰ Statistik der Bundesagentur für Arbeit -Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich, Nürnberg, Mai 2021 S. 9

⁶¹ Ebd. S. 8

Konkret bedeutet dies, dass in der Krankenpflege 57% eine Vollzeitstelle innehaben und in der Altenpflege 45%. Die Fachkraftquoten teilen sich wie folgt:

- Krankenpflege: 15% Helfer, 58% Fachkräfte, 27% Spezialisten/Experten
- Altenpflege: 48% Helfer, 51% Fachkräfte und 2% Spezialisten/Experten⁶²

An dieser Stelle möchte die Verfasserin noch auf internationale Studien hinweisen, die belegen, dass es einen Zusammenhang zwischen der Fachkraftquote und der Zahl der Todesfälle bzw. schwereren Krankenverläufen gibt.

Die Studie bezieht sich in erster Linie auf die Krankenpflege, lässt sich aber sicher auch für die Altenpflege belegen, weil eine Fachkraft diverse Krankheitsbilder besser einschätzen bzw. beurteilen und so zeitnah eine Intervention einleiten kann.⁶³

Es lohnt sich zum Abschluss dieses Kapitels auch noch einen Blick auf die (unterschiedlichen) Entgelte zu werfen:

So liegt das Medianentgelt von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten für Helfer*innen bei 2.334 EUR (Krankenpflegehelfer*innen 2.675 EUR, Altenpflegehelfer*innen 2.146 EUR) und für die Fachkräfte bei 3.140 EUR (Krankenpflege 3.539 EUR, Altenpflege 3.034 EUR) – hier ist jedoch durch die generalistische Pflegeausbildung eine Angleichung der Gehälter zu erwarten.⁶⁴

Zum Bericht der Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich gehört auch der Fachkräftengpass in der Pflege. Die Bundesagentur für Arbeit vermerkt in diesem Zusammenhang: „Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden und weiter steigenden Bedarfs an Fachkräften in der Pflege könnte neben der Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland eine Ausweitung des Arbeitszeitvolumens der vielen Teilzeitkräfte in der Pflege einen Beitrag zur Deckung der Fachkräftenachfrage leisten. Darüber hinaus könnte die Weiterbildung der, gemessen an der Zahl der gemeldeten Stellen, hohen Zahl an arbeitslosen Pflegehilfskräften zur Reduzierung des Fachkräftemangels beitragen.“⁶⁵

Diese Ideen sind zu begrüßen, es läuft z.B. im Landkreis Gifhorn gerade ein Modellprojekt, was prüfen soll, ob bestimmte ärztliche Leistungen an Pflegedienste delegiert werden können, um vor allem im ambulanten Bereich möglichst Vollzeitstellen zu schaffen.⁶⁶

⁶² Ebd. S. 9

⁶³ Informationen dazu finden sich z.B. unter: <https://www.pflegemagazin-rlp.de/hoehere-fachkraftquote-weniger-todesfaelle>

⁶⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit -Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt aaO. S. 8

⁶⁵ Ebd. S. 19

⁶⁶ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/ambulante-pflege-und-medizinische-versorgung-im-landlichen-raum-verbessern-telemedizin-und-pflegeprojekt-in-gifhorn-gestartet-181774.html

8. Bewertung und Handlungsempfehlungen

Im Großen und Ganzen lassen sich die 7 Themenfelder mit ihren über 50 Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aus dem Landespflegebericht auch auf den Landkreis Peine anwenden.⁶⁷

Sicherlich lassen sich nicht alle Themen gleichzeitig angehen, dennoch sollte der Blick gelenkt werden auf:

- Steigerung der Ausbildung
 - Senken der Abbrecherquote in den ersten Schul- bzw. Berufsjahren
 - Gewinnung neuer Zielgruppen wie z.B. Migranten
 - Entwicklung anderer Schulangebote (z.B. Abendkurse) und die Flexibilisierung des Bildungsprozesses sowie die Anerkennung vorberuflicher Erfahrungen/Bildung
 - Teilzeitausbildung in den Pflegeberufen

Sicherlich würde auch 1 Ausbildungsverbund und ein Schulstandort zur Attraktivität der Ausbildung beitragen. Sollte an zwei Schulstandorten festgehalten werden, macht es Sinn, den Konkurrenzgedanken zugunsten der Ausbildung zurückzustellen.

- Fachkräftesicherung vor Ort betreiben
 - Hier steht für die Verfasserin an erster Stelle zu schauen, warum so viele Pflegekräfte im Landkreis wohnen, aber in die Umgebung täglich auspendeln
 - Angebote für ältere Mitarbeiter*innen in der Pflege schaffen
 - Ausbau der ortsnahen Fort- und Weiterbildung durch die Pflegeschulen, aber auch durch Kreisvolkshochschule oder andere geeignete Bildungsträger
 - Verbesserung der Praxisanleitung
 - Wiedereinsteiger*innen in den Beruf besonders fördern
- Attraktive Beschäftigung
 - Familienfreundlichkeit des Berufs noch weiter erhöhen durch flexible Arbeitszeiten sowie durch eine gesicherte Kinderbetreuung bzw. Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, inklusive einer Notbetreuung der/des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Verbesserung des Personalschlüssels in der Akut – und Langzeitpflege
 - Wertschätzende Führungsarbeit
 - Gesundheitsförderung und betriebliches Gesundheitsmanagement ausbauen und stärken
 - Verlässliche Arbeitszeiten für Mitarbeiter*innen in der Pflege schaffen
 - Tarifgerechte Entlohnung

⁶⁷ Landespflegebericht aaO. Tab. 69 auf S. 153

- Entbürokratisierung ausbauen und Digitalisierung zur Arbeitserleichterung nutzen
- Migration in die und Integration in der Pflege befördern
 - Stärkung der Willkommenskultur in den Einrichtungen
 - Ausländische Mitarbeitende durch geeignete Mentor*innen sowohl in die Pflege als auch in den Alltag und die Kultur integrieren
 - Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
 - Unterstützende Sprachangebote etablieren
- Imageentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Wie oben erwähnt gibt es schon eine Imagekampagne durch die Allianz für die Region <https://www.ich-pflege-gern.de/> Im Landkreis Peine ist diese Kampagne noch nicht so bekannt.
 - Sichtbarmachung guter pflegerischer Arbeit in den Einrichtungen
 - Statuserhöhung durch Aufwertung der Pflegearbeit (prüfen der Übertragung von Heilkundaufgaben)
 - Weitere Stärkung der Pflege durch (noch intensivere) Vernetzung
- Innovationen und Eigenverantwortung
 - Stärkung der häuslichen ambulanten Pflege durch neue Pflegearrangements und Welfare Mix
 - Einbindung anderer Berufsgruppen in das Pflegesetting wie z.B. Haushalts- und Betreuungskräfte
 - Digitalisierung stärken
 - Nutzen neuer Technologien
 - Ausbau der neuen Wohnformen, auch im ländlichen Raum
 - Überlegen, ob auch für den Landkreis Peine präventive Hausbesuche sinnvoll sein können, um möglichst früh Hilfebedarf zu erkennen und mögliche Versorgungskonzepte zu etablieren
- Versorgung gestalten und ermöglichen
 - Bekanntmachen von Landes-, Bundes- oder Europafördertöpfen für Investitionen in den Bestand und in Neubauten
 - Neue Versorgungsmodelle erproben z.B. über Projektförderung
 - Netzwerkbildung und Verbünde unterstützen (z.B. Gesundheitsregion Peine weiter ausbauen)
 - Kommunale Sozialraumplanung ausbauen, Monitoring speziell für die Pflege aufbauen
 - Landkreisweite Quartiere definieren, ausgestalten und die Pflege mit einbinden

Darüber hinaus ist im Landkreis Peine zu prüfen, wie die (fach-)pflegerische Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum in Zukunft gut gesichert werden kann. Es kann und darf nicht sein, dass dort lebende Menschen nicht ambulant versorgt werden (können) und deshalb in eine stationäre Pflegeeinrichtung gehen (müssen). Dieses Anliegen lässt sich unter Umständen mit dem ersten Punkt unter „Innovationen und Eigenverantwortung“ zusammen lösen.

Die Stärkung des Ehrenamtes sollte in den nächsten Jahren weiterhin in den Blick genommen werden, um Pflegearrangements und Welfare Mix noch weiter auszubauen. Dazu gehört aus Sicht der Verfasserin auch eine hauptamtliche Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, der die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit unterstützt und die Ehrenamtskarte weiter aufwertet, so dass Menschen Lust haben, sich im Landkreis zu engagieren. Dazu gehört aber auch, dass ehrenamtliches Engagement gesetzlich verankert wird und nicht der Eindruck von „Scheinarbeitsverhältnissen“ entsteht, wenn Ehrenamtliche der gleichen Person wöchentlich hilfreich zur Seite stehen.

Im Landkreis Peine kann das Leistungsangebot im Bereich der (vor-)pflegerischen Versorgung noch ausgebaut werden, parallel dazu muss auch die Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung und zum Thema Demenz sowie weiterer gerontopsychiatrischen Erkrankungen ausgebaut werden, denn noch längst nicht alle Bürger*innen wissen, welche Leistungen ihnen zustehen und wie sie sich als pflegende Angehörige entlasten können. Dazu gehören aus Sicht der Verfasserin auch kurzfristig nutzbare Angebote. Ähnlich eines Kindernotdienstes muss es auch die Möglichkeit eines Pflegenotdienstes geben, wo pflegenden Angehörigen kurzfristig bei der Betreuung geholfen werden kann.

Im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie ist zu prüfen, ob die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine ein gemeinsames Gremium bilden, um die Forderungen der Demenzstrategie auch im Landkreis Peine gemeinsam umzusetzen. „Ziel der Nationalen Demenzstrategie ist es, die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in allen Lebensbereichen kurz-, mittel- und langfristig nachhaltig zu verbessern. Dazu soll der Blick insbesondere auf die Maßnahmen gerichtet werden, die für die Alltagsgestaltung sowie die gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz vor Ort von Bedeutung sind.“⁶⁸

Dazu wurden in der Nationalen Demenzstrategie vier Handlungsfelder erarbeitet:

1. Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz an ihrem Lebensort aus- und aufbauen
2. Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen unterstützen
3. Die medizinische und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz weiterentwickeln
4. Exzellente Forschung an Demenz fördern⁶⁹

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe erscheint u.a. deswegen schon als sinnvoll, weil nicht alle Angebote an allen Orten im Landkreis angeboten werden können; Synergieeffekte sind hier zu nutzen. Da der Landkreis Peine kein Forschungsstandort ist, kann er doch aber zumindest für Forschungsprojekte der

⁶⁸ Siebter Pflegebericht, aaO. S: 64

⁶⁹ Vgl. Nationale Demenzstrategie

umliegenden Universitäten wie z.B. Hannover oder Braunschweig in den Blick genommen werden.

9. Anhang

- **Pflegelandkarte/Datenaustausch mit dem Sozialministerium**
Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine pflegt auf Bitten des Sozialministeriums eine sogenannte „Pflegelandkarte“. Diese enthält Daten zu Ambulanten Pflegediensten, Apotheken, Ärzten, Betr. Wohnen, Bringdienste, Ehrenamtliches Engagement, Ergotherapie, Fahrdienste, Hausnotruf, Hauswirtschaftliche Versorgung, Hospiz, Krankenhäuser, Krankenkassen, Kurzzeitpflege, Kirchen, Nachbarschaftshilfen, Physiotherapie, Podologen, psychiatrischer häuslicher Krankenpflege, Psychologen, Sanitätshäusern, Selbsthilfegruppen, Tagespflege, vollstationäre Pflege. Auf Wunsch können den Ratsuchenden zu einzelnen Themen Listen ausgedruckt werden mit allen Anbietern im Landkreis Peine. So ist eine neutrale Beratung gewährleistet.
- **Liste der Akteure Pfl egetisch**
„Vertreter/-innen der ambulanten, der teilstationären und der vollstationären Pflege, des Klinikums Peine, die Nachbarschaftshilfen, die Alten- und Krankenpflegeschulen, der Seniorenbeirat des Landkreises Peine, die Anbieter niederschwelliger Betreuungsangebote, die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die Wito, die niedergelassenen Ärzte/-innen, die Heilmittelerbringer im Landkreis, das Palliativnetz, die Hospizbewegung, die Selbsthilfegruppen, das Gesundheitsbündnis, Vertreter/-innen aus der Politik, die Lebenshilfe sowie die mit der Pflege im weitesten Sinne befassten Abteilungen des Landkreises (wie z.B. Heimaufsicht, Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Peine usw.) bilden gemeinsam einen Pfl egetisch, um sich regelmäßig über die aktuelle Versorgungslage von Pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen auszutauschen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zu planen, durchzuführen und umzusetzen.“ So steht es in der Präambel des Kooperationsvertrags, den der Landkreis mit allen Akteuren abgeschlossen hat.

Gesetzlicher Rahmen von Leistungen der Pflegeversicherung nach den Reformen seit 2015⁷⁰

1. Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der Pflegegrade und des Begutachtungsverfahrens Pflegebedürftigkeitsbegriff

Wörtlich definiert das Gesetz den seit Januar 2017 geltenden neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit in § 14 Abs. 1 SGB XI wie folgt:

„Pflegebedürftig (...) sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“

Grad der Pflegebedürftigkeit und Begutachtungsverfahren

Seit 1. Januar 2017 wurden die zuvor geltenden Pflegestufen von fünf neuen Pflegegraden abgelöst. Pflegebedürftige erhalten abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit. Mit der Feststellung eines Pflegegrades ergibt sich ein Anspruch auf Pflegeleistungen.

Der Pflegegrad wird mit dem neuen Prüfverfahren, Neues Begutachtungsassessment (NBA) genannt, gutachterlich nach einem Punktesystem ermittelt.

- Pflegegrad 1 – geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2 – erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3 – schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4 – schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5 – schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen für die pflegerische Versorgung

2. Leistungen der Pflegeversicherung in den Versorgungsformen Pflegegeld nach § 37 SGB XI

Übernehmen Angehörige, Bekannte oder andere nicht erwerbsmäßig pflegende Personen die Pflege und Betreuung, erhält die pflegebedürftige Person das sogenannte Pflegegeld, das sie an die Pflegeperson weitergeben kann. Die Inanspruchnahme von Pflegegeld setzt voraus, dass die erforderliche körperbezogene Pflege und pflegerische Betreuung sowie Hilfen bei der Haushaltsführung sichergestellt sind. Höhe des Pflegegeldes pro Monat:

⁷⁰ Ebd.

- Pflegegrad 2: 316 Euro
- Pflegegrad 3: 545 Euro
- Pflegegrad 4: 728 Euro
- Pflegegrad 5: 901 Euro

Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI

Als Pflegesachleistung wird häusliche Pflege bezeichnet, die durch Pflegedienste erbracht wird. Zu den Leistungen der Pflegedienste gehören körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Ein Pflegedienst kann frei gewählt werden. Zur Abrechnung mit der Pflegekasse muss der Pflegedienst jedoch einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen haben. Höhe der Pflegesachleistung pro Monat:

- Pflegegrad 2: 689 Euro
- Pflegegrad 3: 1.298 Euro
- Pflegegrad 4: 1.612 Euro
- Pflegegrad 5: 1.995 Euro

Die/der Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro für Pflegesachleistungen zu nutzen.

Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI

Es handelt sich um eine Kombination aus Pflegesachleistungen und Pflegegeld, bei der die häusliche Pflege durch eine Pflegeperson mit Pflegeleistungen der Pflegedienste kombiniert wird.

Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI

Zur Entlastung der Pflegeperson kann die pflegebedürftige Person an Wochentagen oder tagesweise eine Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung nutzen. Die pflegebedürftige Person kann hier von den Angeboten zur Freizeitgestaltung sowie von der Gesellschaft mit anderen profitieren. Als teilstationäre Versorgungsleistung existiert auch die Nachtpflege, allerdings sind in Niedersachsen gegenwärtig kaum entsprechende Angebote verfügbar. Leistungen der Tages- und der Nachtpflege umfassen auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück. Höhe der Leistungen für Tages- und Nachtpflege:

- Pflegegrad 2: 689 Euro
- Pflegegrad 3: 1.298 Euro
- Pflegegrad 4: 1.612 Euro
- Pflegegrad 5: 1.995 Euro

Die/der Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro für Tages- und Nachtpflege zu nutzen. Auch die pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 bis 5 kann den Entlastungsbetrag zusätzlich für die Tages- und Nachtpflege verwenden.

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Eine vorübergehende Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder einem Pflegeheim kann nötig sein, wenn sich beispielsweise die Pflegebedürftigkeit vorübergehend erheblich ausweitet oder die Pflegeperson krankheits- oder urlaubsbedingt ausfällt. Pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2 bis 5 zahlt die Pflegekasse für acht Wochen bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr für die pflegerische Versorgung, die medizinische Behandlungspflege und die Betreuung. Zusätzlich ist es möglich, nicht verbrauchte Beträge aus der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für die Kurzzeitpflege mit zu nutzen. Das sind maximal 1.612 Euro.

Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Die Verhinderungspflege greift immer dann, wenn die Pflegeperson an der Pflege gehindert ist, weil sie z.B. selbst Termine wahrnehmen möchte. Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 haben max. 1612 EUR (längstens für 42 Kalendertage) zur Verfügung. Verhinderungspflege kann erstmalig genutzt werden, wenn der Pflegebedürftige mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde. Dieser Betrag kann sich noch um die Hälfte des Geldes der Kurzzeitpflege (806 EUR) erhöhen auf 2418 EUR. Das Geld kann genutzt werden, um eine vertraute Person oder einen Pflegedienst zu beauftragen sich stundenweise um den Pflegebedürftige zu kümmern. Übernehmen nahe Verwandte diese Aufgaben, bekommen sie nur die nachgewiesenen Kosten wie z.B. einen Verdienstausschlag oder km-Geld erstattet. Das Geld der Verhinderungspflege kann aber auch genutzt werden, um in einer (teil-)stationären Einrichtung betreut zu werden.

Stationäre Dauerpflege nach § 43 SGB XI

Pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Die Pflegekasse übernimmt pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen für Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. In jeder Pflegeeinrichtung wird ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil erhoben. Zusätzlich dazu sind von der pflegebedürftigen Person die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie betriebsnotwendige Investitionen zu zahlen. Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 erhält einen Zuschuss in der Höhe von monatlich 125 Euro. Höhe des Anspruchs pro Monat:

- Pflegegrad 2: 770 Euro
- Pflegegrad 3: 1.262 Euro

- Pflegegrad 4: 1.775 Euro
- Pflegegrad 5: 2.005 Euro

Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

*Versicherte haben Anspruch auf eine Beratung durch Pflegeberater*innen ihrer Pflegekasse/ ihrer privaten Pflegeversicherung, wenn sie einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung stellen oder bereits Pflegeleistungen erhalten. Auch ihre Angehörigen können Pflegeberatung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt die pflegebedürftige Person stimmt zu.*

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Jede pflegebedürftige Person in häuslicher Pflege kann ergänzend zu den bereits beschriebenen ambulanten Pflegeleistungen Leistungen im Rahmen des sogenannten Entlastungsbetrages erhalten. Hierfür steht ein monatliches Budget von 125 Euro zur Verfügung. Mit dem Entlastungsbetrag können sowohl Regelleistungen für Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege aufgestockt werden, als auch nach Landesrecht anerkannte alltagsunterstützende Angebote in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um Betreuungsangebote für die pflegebedürftige Person, Angebote zur Entlastung der Pflegeperson und Angebote zur Entlastung im Alltag.⁷¹

⁷¹ Ebd.

Vorberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2031⁷²

		Bevölkerung am									
		Bevölkerung am 01.01.									
Niedersachsen Statistische Region Kreis* Große Stadt* ----- Alter von ... bis unter ... Jahren	31.12. 2008	2011	2017	2021	2027	2028	2029	2030	2031		
	1	3	9	13	19	20	21	22	23		
157 Peine											
Insgesamt	132613	131247	126828	123591	118618	117771	116949	116112	115255		
0 - 18	25166	24161	21133	19438	18118	17971	17819	17664	17505		
18 - 60	73367	72172	68478	64828	56722	55251	53971	52720	51644		
18 - 45	44069	41798	35951	34571	32286	31931	31564	31212	30801		
45 - 60	29298	30374	32527	30257	24436	23320	22407	21508	20843		
60 - 65	6760	7558	8436	9348	10991	11115	10990	10850	10505		
65 u. ä.	27320	27356	28781	29977	32787	33434	34169	34878	35601		
75 u. ä.	11597	12459	15512	15593	16268	16468	16641	16850	17108		

72

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021.

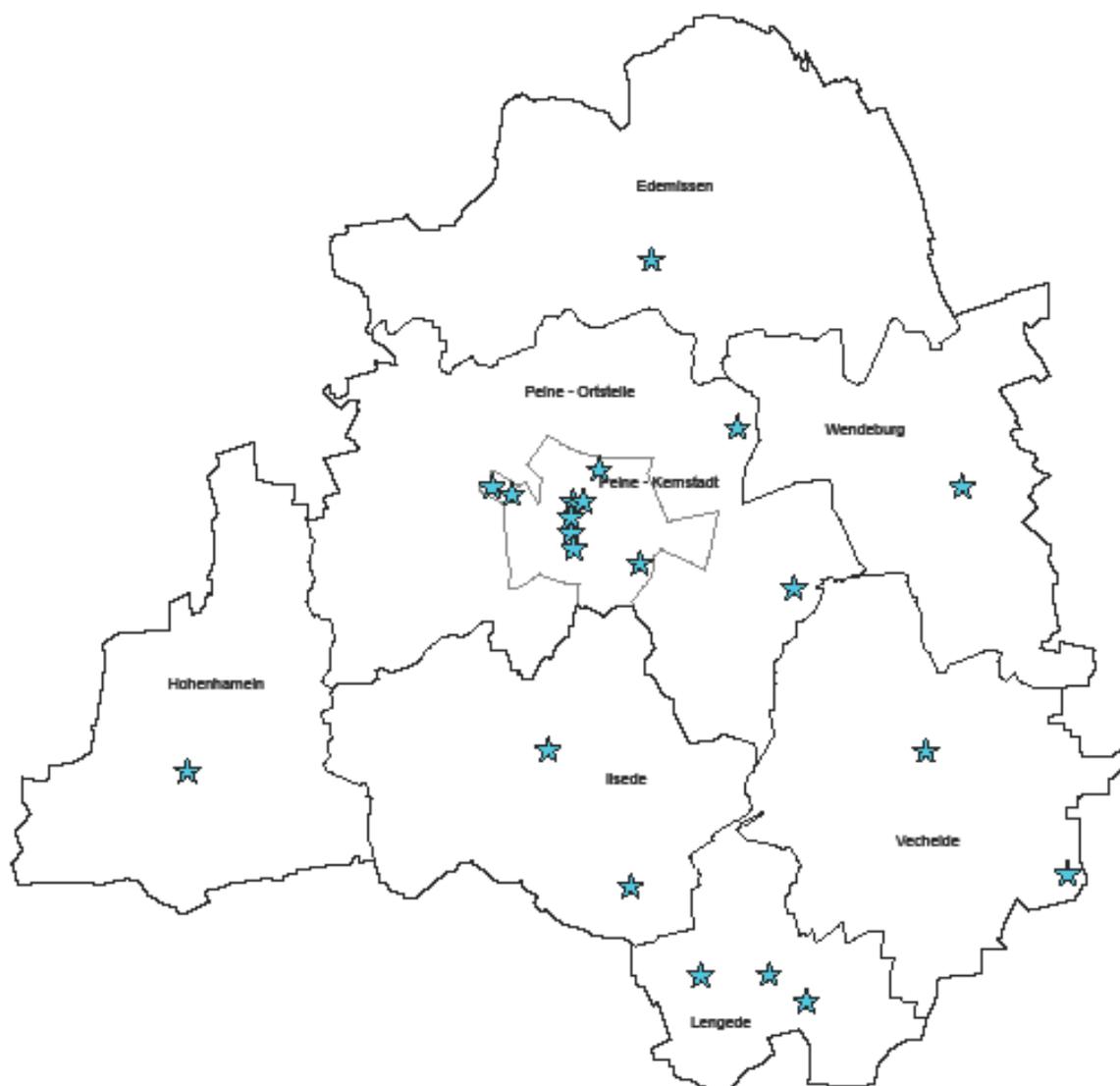
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

LSN-Online: Tabelle Z1010011

MAßNAHMEN UND HANDLUNGSFELDER						
1	2	3	4	5	6	7
AUSBILDUNG STEIGERN	FACHKRÄFTESICHERUNG VOR ORT BETREIBEN	ATTRAKTIVE BESCHÄFTIGUNG	MIGRATION IN DIE UND INTERAKTION IN DER PFLEGE BEFÖRDERN	IMAGINENTWICKLUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	INNOVATIONEN UND EIGENVERANTWORTUNG	VERSORGUNG GESTALTEN UND ERMÖGLICHEN
<p>Senkung der Abbrecherquoten in der Ausbildung</p> <p>Steigerung der Ausbildungsplätze in den Schulen</p> <p>Akademisches Lernpersonal qualifizieren</p> <p>Gewinnung neuer Zielgruppen (z. B. mehr Männer/ Wiedereinstieg)</p> <p>Stärkung der Akademisierung/ Ausbau der Studienprogramme Pflege</p> <p>Investitionskostenförderung für Pflegeschulen</p> <p>Vorbereitende Bildung ausbauen</p> <p>Flexibilisierung der Bildungsprozesse / Modularisierung</p> <p>Entwicklung alternativer Schulangebote (z. B. Abendkurse)</p> <p>Digitalisierung der Ausbildung ausbauen/ Digitalpakt Pflegeschule</p>	<p>Ausschöpfung der Personalarbeitskräfte/ Abbau von Teilzeitbeschäftigung</p> <p>Berufsausstiege durch Früherkennung verhindern</p> <p>Ältere Mitarbeiter*innen in der Pflege halten</p> <p>Mitarbeiterzufriedenheit in Betrieben erfassen</p> <p>Fort- und Weiterbildung weiter ausbauen</p> <p>Schaffung horizontaler Karrierewege durch Spezialisierung</p> <p>Entwicklungs- und Projektarbeit in der Pflege ausbauen</p> <p>Praxisanleitung verbessern und stabilisieren</p> <p>Wiedereinstieg in den Beruf befördern und honorieren</p> <p>Regionale Arbeitsverbände und Netzwerkbildung befördern</p> <p>Regionales Fachkräftemonitoring etablieren</p>	<p>Personalbemessung entwickeln</p> <p>Personalbesetzung stabilisieren (Personaluntergrenzen)</p> <p>Dienstplansicherheit in der Pflegearbeit</p> <p>Lebensarbeitszeitkonten einführen</p> <p>Zeitdruck reduzieren durch Anerkennung der Interaktionsarbeit</p> <p>Familienfreundlichkeit erhöhen (Dienstzeiten flexibilisieren / Kinderbetreuung)</p> <p>Verbesserung der Personalkennwerte in der stationären Langzeitpflege</p> <p>Wertschätzende Führungsarbeit</p> <p>Gesundheitsförderung und betriebliches Gesundheitsmanagement</p> <p>Tarifsysteme und gerechte Entlohnung aushandeln und etablieren</p> <p>Entbürokratisierung weiter ausbauen</p>	<p>Stärkung der Willkommenskultur in den Einrichtungen</p> <p>Tandem-/Mentoringssysteme für ausländische Mitarbeiter*innen etablieren</p> <p>Alltags- und Kulturgleiter etablieren</p> <p>Beschleunigung der Anerkennungsverfahren</p> <p>Gezielte Anwerbung ausländischer Fachkräfte in regionalen Verbänden</p> <p>Anwerbung junger Erwachsener mit Migrationshintergrund im Inland</p> <p>Schaffung vorbereitender Erfahrungen mit Menschen mit Fluchterfahrung</p> <p>Ausweitung der Sprachangebote und –kurse</p> <p>Schaffung von Kursangeboten zum pflegekulturellen Verständnis</p> <p>Zugangsweg zu jungen Migrant*innen suchen und aufsuchen</p>	<p>Abbau von Stereotypen gegenüber dem Pflegeberuf als Belästigungsbereich</p> <p>Fokussierung der Chancen</p> <p>Sichtbarmachung guter pflegerischer Arbeit in Einrichtungen</p> <p>Statuserhöhung durch Aufwertung der Pflegearbeit (Heilkundeübertragung)</p> <p>Kampagnen zur Stärkung der Pflege in der Öffentlichkeit</p> <p>Wahrnehmung Kulturbotschafter Pflege/ Pflegepaten/ Influencer gewinnen</p> <p>Pflege als Berufsbild und Arbeitsfeld in Schulen sichtbar machen</p> <p>Pflege vernetzen und stärken (z. B. Pflegenetzwerk-Deutschland)</p> <p>Stärkung der beruflichen Mitbestimmung und Selbstbestimmung (starke Verbände/ starke Kammern)</p>	<p>Stärkung der häuslichen ambulanten Pflege durch neue Pflegerangements und Wellfare Mix</p> <p>Haushalts- und Betreuungskräfte in Pflegesetting einbinden</p> <p>Digitalisierung und Technisierung als sozio-technische Veränderungen in der Pflege etablieren</p> <p>Neue Wohnformen konsequent ausbauen</p> <p>Weiterentwicklung eigenständiger Versorgungsformen befördern (z. B. Buitzorg)</p> <p>Gesamtverträge in der Pflege umsetzen</p> <p>Projekte der heilkundlichen Übertragung und Eigenverantwortung der Pflege initiieren</p> <p>Telearzt und Telepflege ausbauen</p> <p>Präventive Hausbesuche in der Pflege etablieren</p>	<p>Landesförderungen für Investitionen in Bestand und Neuausbau</p> <p>Innovationsfonds und Modellproben neuer Konzepte durch Kostenträger</p> <p>Regionale Förderprogramme entwickeln und finanzieren</p> <p>Netzwerkbildung und Verbände unterstützen (Gesundheitsregionen/ Zukunftsregionen)</p> <p>Entwicklung von Analyse- und Bewertungs-mechanismen zur Sozialraumgestaltung mit Pflegefokus</p> <p>Kommunale Sozialraumplanung ausstrahlen</p> <p>Verbindliche Vereinbarungen in Verbänden vertraglich absichern und Zielkriterien bestimmen</p> <p>Konzeptentwicklung und Programmierung in der Pflege etablieren</p> <p>Quartierentwicklung und Sozialraumgestaltung unter Einbindung der Pflege realisieren</p>

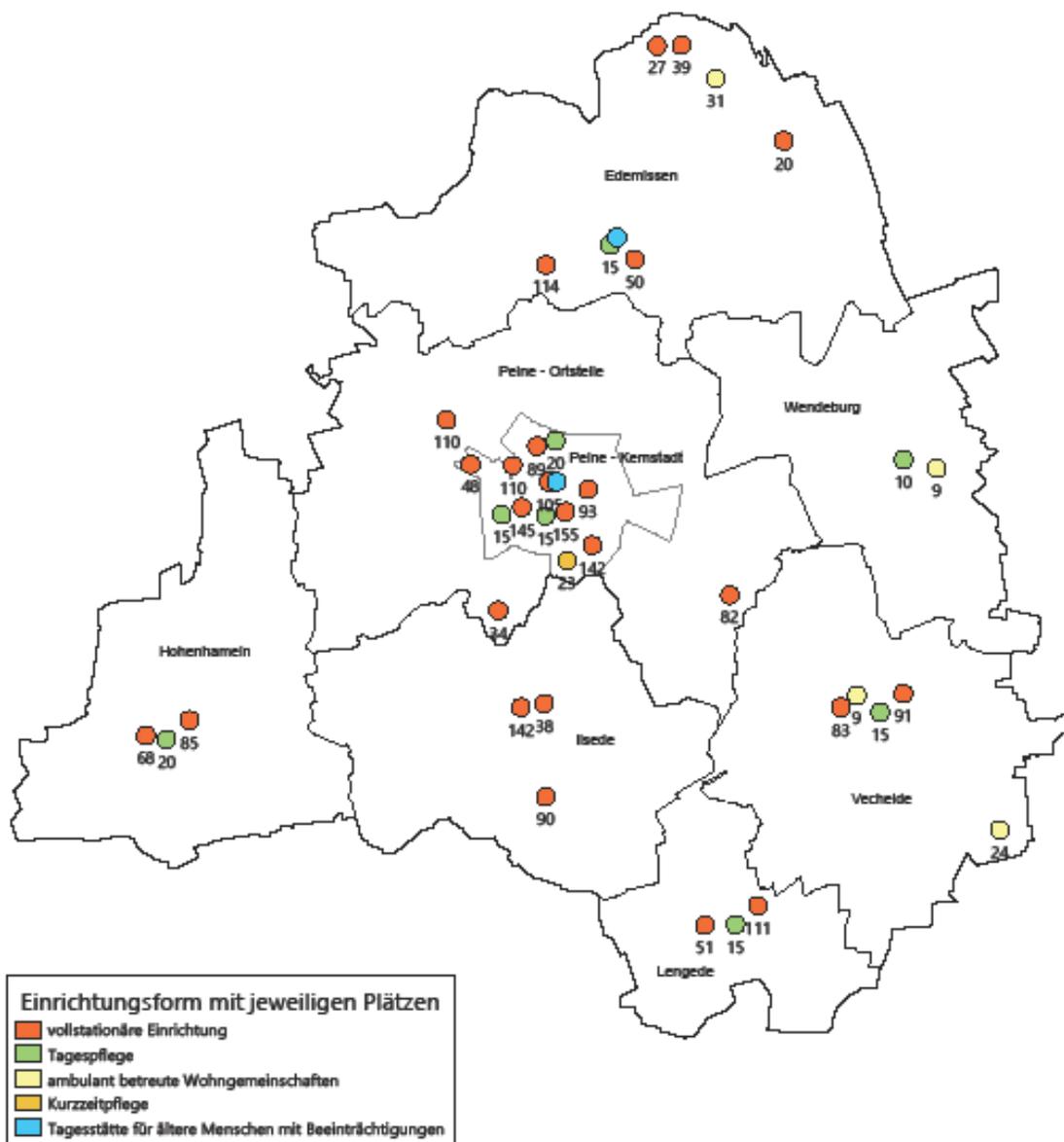
Abbildung 69: Handlungsfelder und Maßnahmen der Weiterentwicklung der Pflege

Standorte der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Peine



erstellt durch: Bildungsbüro des Landkreises Peine, E-Mail: j.wimmer@landkreis-peine.de;
Quelle: Senioren- und Pflegestützpunkt des Landkreises Peine; Stand: 08/2021

Lage der Pflegeheime für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Peine



0 10 km

erstellt durch: Bildungsbüro des Landkreises Peine, E-Mail: j.wimmer@landkreis-peine.de
Quelle: Heimaufsicht des Landkreises Peine; Stand: 01/2021

Pflegebedürftige, Versorgung der Pflegebedürftigen Peine, LK

Die Annahmen der Pflegevorausberechnung basieren auf Daten aus dem Jahr 2013 und sind damit inzwischen veraltet.

Die Veröffentlichung einer neuen Vorausberechnung mit Zeithorizont 2040 wird sich, aufgrund der schwierigen Datenlage, weiter verzögern. Einen Veröffentlichungstermin können wir derzeit noch nicht bestimmen.

Indikatoren	2013 Peine, LK	2030 Peine, LK
Bevölkerung (Einwohner:innen)	130.147	124.030
Bevölkerungsentwicklung 2013 bis 2030 (%)	0,0	-4,7
Anteil ab 80-Jährige (%)	5,5	8,6
Pflegebedürftige - Gesamt (Anzahl)	4.931	6.682
Pflegebedürftige - Frauen (Anzahl)	3.189	4.193
Pflegebedürftige - Männer (Anzahl)	1.742	2.490
Leistungsbezieher:innen ohne Pflegestufe (Anzahl)	172	198
Anteil Pflegebedürftige (%)	3,8	5,4
Entwicklung der Pflegebedürftigen (%)	0,0	35,5
Anteil Angehörigenpflege (%)	k.A.	518
Anteil ambulante Pflege (%)	k.A.	398
Anteil stationäre Pflege (Anzahl)	k.A.	835
Angehörigenpflege 2013 bis 2030 (Anzahl)	45,5	41,3
Ambulante Pflege 2013 bis 2030 (Anzahl)	20,7	21,3
Stationäre Pflege 2013 bis 2030 (Anzahl)	33,8	37,4
Angehörigenpflege 2013 bis 2030 (%)	k.A.	23,1
Ambulante Pflege 2013 bis 2030 (%)	k.A.	38,9
Stationäre Pflege 2013 bis 2030 (%)	k.A.	50,1
Personal in Vollzeitäquivalenten - Ambulant (Anzahl)	259,8	225,7

Stand: 06.08.2021

Wegweiser
Kommune 

Indikatoren	2013 Peine, LK	2030 Peine, LK
Personal in Vollzeitäquivalenten - Stationär (Anzahl)	1.015,6	882,4
Entwicklung des Personals in Vollzeitäquivalenten (%)	0,0	-13,1
Versorgungslücken - ambulante Pflege 2013 bis 2030 (Anzahl)	k.A.	135,2
Versorgungslücken - stationäre Pflege 2013 bis 2030 (Anzahl)	k.A.	642,4
Anteil Versorgungslücken - ambulante Pflege 2013 bis 2030 (%)	k.A.	52,0
Anteil Versorgungslücken - stationäre Pflege 2013 bis 2030 (%)	k.A.	63,3

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

Quelle: Statistische Ämter der Länder, Deenst GmbH, SOCIUM, eigene Berechnungen

Quellenangabe bei Verwendung der Daten:

Bertelsmann Stiftung

www.wegweiser-kommune.de

10. Glossar⁷³

Grad der Pflegebedürftigkeit

Zum 1. Januar 2017 wurden die bisher geltenden Pflegestufen von den fünf neuen Pflegeraden abgelöst. Pflegebedürftige erhalten abhängig von der Schwere der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit oder ihrer Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit. Der Pflegegrad wird mit dem neuen Prüfverfahren NBA (Neues Begutachtungsassessment) gutachterlich nach einem Punktesystem ermittelt.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in stationären Pflegeeinrichtungen soll Zeitspannen überbrücken, in denen eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Personal

In der Pflegestatistik werden sämtliche Personen erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegedienst oder Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dazu zählen auch vorübergehend Abwesende (z. B. Erkrankte, Urlauber*innen). In der Pflegeeinrichtung tätige Inhaber*innen werden ebenfalls in die Erhebung einbezogen.

Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit ist in Deutschland durch das Elfte Buch im Sozialgesetzbuch (SGB XI) definiert. Es enthält in § 14 und § 15 genaue Bestimmungen dazu, wann ein Mensch per Gesetz als „pflegebedürftig“ zu bezeichnen ist und wie diese Einstufung gemessen und beurteilt wird. Daraus ergibt sich der Anspruch auf Pflegeleistungen. Laut SGB XI gelten alle Menschen als pflegebedürftig, die nach bestimmten Kriterien in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind und für voraussichtlich mindestens sechs Monate pflegerische und betreuerische Hilfen benötigen.

Pflegedienst

Pflegedienste sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Pflegefachkraft

Als Pflegefachkraft werden Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Kindergesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen sowie Altenpfleger*innen bezeichnet. Die Ausbildung dauert drei Jahre und schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Ab 2020 tritt die neue generalisierte Pflegeausbildung in Kraft, die die gesundheits- und Krankenpflege-, die Altenpflege- und die Kinderkrankenpflege-ausbildung zusammenführt.

Pflegegeld

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstelle von Pflegeleistungen durch ambulante Pflegedienste ein Pflegegeld beantragen. Es handelt sich um eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung, die monatlich ausgezahlt wird. Ein Anspruch besteht dann, wenn die Pflege selbst sichergestellt wird, also beispielsweise

⁷³ Begriffserläuterungen, s. auch Statistische Berichte Niedersachsen K II 6 - j / 2017, S. 5-6 komplett übernommen von KommCare

Angehörige oder Freunde die notwendigen körperpflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuungsbezogenen Aufgaben erbringen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes ist ebenso wie der Anspruch auf Sachleistungen nach den Pflegegraden 1 bis 5 gestaffelt.

Pflegeheim

Kann die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr sichergestellt werden, können Pflegeeinrichtungen als Alternativen in Betracht gezogen werden. Zu differenzieren ist zwischen der vollstationären Versorgung in einem Pflegeheim und der teilstationären Versorgung in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Pflegekonferenz

Das Niedersächsische Pflegegesetz definiert in § 4 NPflegeG örtliche Pflegekonferenzen wie folgt: (1) Im Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können eine Pflegekonferenz (örtliche Pflegekonferenz)

oder mehrere solcher Konferenzen gebildet werden, um dort Fragen

1. der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,
2. der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
3. der Koordinierung von Leistungsangeboten zu beraten.

(2) Einer örtlichen Pflegekonferenz sollen mindestens in jeweils gleicher Zahl Vertreter*innen der kommunalen Körperschaften, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen angehören. Ihr sollen weitere Personen, insbesondere Vertreter*innen der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals, angehören. Auf eine hälftige Besetzung mit Frauen ist hinzuwirken.

Pflegende Angehörige

Der Begriff „Pflegerische Angehörige“ geht über den Begriff der Familienangehörigen hinaus und schließt neben leiblichen Verwandten und der*dem Ehepartner*in auch nicht-eheliche Beziehungen, enge Freund*innen und Bekannte ein. Pflegerische Angehörige leisten einen Teil der oder die gesamte Betreuung und Pflege der bzw. des Pflegebedürftigen ehrenamtlich.

Pflegepersonen

Wer eine oder mehrere pflegebedürftige Personen des Pflegegrades 2 bis 5 in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt, ist im Sinne der Pflegeversicherung eine Pflegeperson und kann Leistungen der sozialen Sicherung von der Pflegeversicherung erhalten.

Pflegequote

Die Pflegequote stellt den prozentualen Anteil Pflegebedürftiger an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe dar.

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen sind monatliche, nach Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelte Leistungsbeträge, die für den Einsatz von ambulanten Pflegediensten in der Häuslichkeit genutzt werden können. Inkludiert sind körperbezogene

Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, häusliche Krankenpflege, Beratungsleistungen sowie Hilfe bei der Haushaltsführung.

Pflegestützpunkt bzw. Senioren- und Pflegestützpunkt

Pflegestützpunkte werden von den Kranken- und Pflegekassen auf Initiative eines Bundeslandes eingerichtet und bieten Hilfesuchenden Beratung und Unterstützung. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten im Pflegestützpunkt alle wichtigen Informationen, Antragsformulare und konkrete Hilfestellungen.

Prävalenz

Unter Prävalenz wird die (relative) Häufigkeit von Krankheits- oder Pflegebedürftigkeitsfällen zu einem bestimmten Zeitpunkt verstanden. Die Prävalenz lässt Rückschlüsse darauf zu, wie viele Menschen einer bestimmten Gruppe definierter Größe an einer bestimmten Krankheit erkrankt beziehungsweise pflegebedürftig geworden sind.

Tages- und Nachtpflege

Die Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) umfasst die zeitweise Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Tagesverlauf bzw. während der Nacht in einer Pflegeeinrichtung.

Teilstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Es kann teilstationäre Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.

Vakanzenzeiten bei Stellenbesetzungen

Bei einer Vakanzzeit handelt es sich um den Zeitraum, der zwischen Stellenausschreibung und der finalen Besetzung der Stelle vergeht.

Verfügbare Plätze

Als verfügbare Plätze zählen die am Erhebungsstichtag für die Pflegestatistik zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei wird nach der Art des Pflegeplatzes differenziert (Dauer-, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege).

Vergütung

Zu den vergütungsfähigen Leistungen in der ambulanten Pflege zählen Leistungen der Grundpflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung, Wegepauschalen sowie Pflegeeinsätze von Pflegediensten bei Pflegegeldempfängerinnen und Pflegegeldempfängern nach § 37 Abs. 3 SGB XI. In der stationären Versorgung erfolgt die Vergütung über Pflegesätze als Entgelte für die Pflegeleistung der Einrichtung sowie für die soziale Betreuung und teilweise für die medizinische Behandlungspflege.

Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson aufgrund einer Erkrankung, eines Erholungsurlaubs oder anderen Gründen an der Durchführung der Pflege gehindert ist. Die Verhinderungspflege

*kann durch eine vertraute Person - Angehörige, Freund*in oder Nachbar*in - beziehungsweise durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet werden. Alternativ kann auch eine vollstationäre Einrichtung, zum Beispiel eine Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Ersatzpflege übernehmen.*

Vollstationäre Dauerpflege

Vollstationäre Dauerpflege wird in Anspruch genommen, wenn eine pflegebedürftige Person in ein Pflegeheim umzieht und dort Tag und Nacht gepflegt und betreut werden.

Zugelassene Pflegeeinrichtungen

Die Pflegekassen gewähren finanzielle Hilfen für die Pflege nur in zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Im Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind.

Weitere Abkürzungen

AZUA	Angebote zur Unterstützung im Alltag – dies kann ein hauswirtschaftliches Angebot sein, die Betreuung eines Pflegebedürftigen oder auch bei Pflegegrad I Hilfestellungen bei der Pflege
BAGSO	Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BstatG	Bundesstatistikgesetz
DUO	Duo beschreibt die Situation: ein*e Helfer*in und ein*e Senior*in bilden für eine bestimmte Zeit (der Begleitung) ein DUO
EuroCoDe	Prävalenz von Demenzen in Europa (Alzheimer Europe)
HilDe	Hilfen bei Demenz
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
KommCare	Kommune gestaltet Pflege in Niedersachsen
NPflegeG	Niedersächsisches Pflegegesetz
NRW	Nordrheinwestfalen
SGB XI	Elftes Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch

11. Literatur

Bundesagentur für Arbeit - Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich, Nürnberg, Mai 2021

Deutscher Landkreistag - Rundschreiben 909/2020

Hapka, S.: Kritische Betrachtung der gesetzlichen Personalbemessung in der stationären Langzeitpflege vor dem Hintergrund des Pflegefachkräftemangels und der aktuell veränderten Anforderungen an Fachkräfte, Bachelorarbeit zur Erlangung des Grades "Bachelor of Science" (B.Sc.), Wolfsburg 2019

Landespflegebericht Niedersachsen 2020

Landesamt für Statistik

Materialien, die im Rahmen des Projektes KommCare zur Verfügung gestellt wurden
<https://www.gesundheit-nds.de/index.php/arbeitsschwerpunkte-lvg/pflege-und-gesundheit/1241-komm-care>

Materialien, die im Rahmen der Vorstellung des Landespflegeberichtes für die alten Regierungsbezirke zur Verfügung gestellt wurden
(https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheit_pflege/pflege/versorgung-14223.html)

Nationale Demenzstrategie, Herausgeben: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin 2020

Rothgang/Kalwitzki, 2. Gutachten Alternative Ausgestaltung der Pflegeversicherung
Bremen, Nov. 2019

Siebter Pflegebericht – Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland – Berichtszeitraum 2016 – 2019, Berlin April 2021

Wegweiser Kommune, Bertelsmann-Stiftung, www.wegweiser-kommune.de



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Bauordnung, Raumordnung	Vorlagennummer:	2022/041
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.03.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Kenntnisnahme)	26.04.2022	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--€
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Überörtliche Prüfung des Landkreises Peine durch den Landesrechnungshof; hier Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachdarstellung

Zwölf ausgewählte Bauaufsichtsbehörden des Landes Niedersachsen wurden seitens des Landesrechnungshofes (LRH) im Rahmen einer Schwerpunktuntersuchung zu „Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser“ überörtlich überprüft. Untersucht wurden Gebäudetypen ab drei Wohneinheiten in einem abgeschlossenen Genehmigungszeitraum zwischen 2018 und 2019.

Im Zuge der Prüfung und enger Kommunikation mit dem LRH wurde ermittelt, welche eventuellen Hindernisse einem schnellen und effizienten Baugenehmigungsverfahren entgegenstehen könnten.

Die überörtliche Prüfung des Landkreises Peine fand vorwiegend in der zweiten Jahreshälfte 2020 statt und wurde mit Prüfungsmitteilung vom 24.08.2021 abgeschlossen.

Der LRH befasste sich im Rahmen seiner Untersuchung insbesondere mit der Überprüfung der Ablauf- und Aufbauorganisationen, der Strategie zur Digitalisierung und des Controllings sowie zu Prozessabläufen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der jüngsten Untersuchung der KGSt von 03.08.2020.

Dem Landkreis Peine wurde mit Schreiben vom 04.05.2021 ein Entwurf der Prüfungsmittelteilung und zeitgleicher Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.07.2021 zugesendet. Da keinerlei Erfordernis bestand, wurde auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Das Ergebnis der Untersuchung ist mit Prüfungsmittelteilung vom 24.08.2021 beim Landkreis Peine eingegangen und kann der Anlage entnommen werden.

Viele der aufgeführten Punkte aus dem Prüfungsergebnis des LRH sind bereits durch den Fachdienst Bauordnung, Raumordnung aufgenommen worden. Dazu zählen beispielsweise der Umgang mit mangelhaften Bauvorlagen, ein störungsfreies Arbeiten oder eine wesentliche Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Fachdienst.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen KGSt Untersuchung sowie der seit Mitte 2020 umfangreichen Umstrukturierungsphase ist aus diesem Grund kein konkreter Handlungsbedarf zu erkennen.

Eine wesentliche Ausnahme bildet allerdings die noch ausstehende, umfassende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörde. Diese startet in den kommenden Monaten mit der Umstellung der derzeit genutzten Fachsoftware auf ein neues System. Hierzu werden momentan die Ausschreibungsunterlagen vorbereitet.

Ziele / Wirkungen:

Der vorliegende Bericht des LRH wird im Zuge der Neustrukturierung des Fachdienstes Bauordnung, Raumordnung ergänzend zur Kenntnis genommen.

Ressourceneinsatz:

Es werden keine Finanzmittel benötigt.

Schlussfolgerung:

Der LRH benennt in seinem Fazit diverse Störfaktoren, die die Dauer von Genehmigungsverfahren beeinflussen. Auf viele hat die Bauaufsichtsbehörde allerdings nur begrenzt Einfluss. Dazu gehören etwa der Fachkräftemangel, die teilweise unzureichende fachliche Qualifikation von Entwurfsverfassern oder die Qualität von eingereichten Bauvorlagen.

Das Ergebnis der Untersuchung des LRH bildet eine Ergänzung zu der bereits vorliegenden Analyse der KGSt vom 03.08.2020. Aufgrund dessen sowie der intensiven Neukonzeptionierungsphase des Fachdienstes waren viele der Prüfungsergebnisse bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfes inhaltlich bekannt.

Die Digitalisierung der Bauordnung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Nds. Bauordnung in den kommenden Jahren angestrebt.

Anlagen

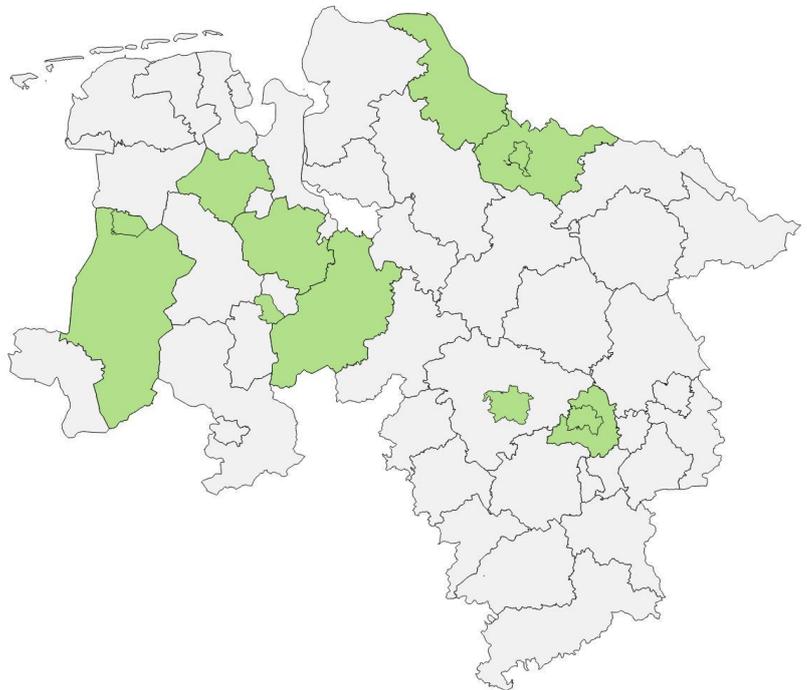
Prüfergebnis LRH von August 2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Störfaktoren im Baugenehmigungs- verfahren für Mehrfamilienhäuser



Übersandt an:

- Landeshauptstadt Hannover
- Landkreis Ammerland
- Landkreis Diepholz
- Landkreis Emsland
- Landkreis Harburg
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Peine
- Landkreis Stade
- Stadt Buchholz in der Nordheide
- Stadt Papenburg
- Stadt Peine
- Stadt Vechta
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Hildesheim, 24.08.2021

Az.: 10712/6.3-1/2020/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	5
1.1	Anlass und Durchführung der Prüfung	5
1.2	Rechtlicher Hintergrund.....	9
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	10
3	Prüfungsergebnisse.....	13
3.1	Genehmigungsverfahren	13
3.1.1	Soll-Vorgaben	13
3.1.2	Antragslaufzeiten	13
3.1.3	Laufzeiten-Controlling	15
3.1.4	Unterlagennachforderungen.....	16
3.2	Produktcontrolling	17
3.3	Organisationsuntersuchungen, Aufbau- und Ablauforganisation	19
3.3.1	Organisationsuntersuchungen.....	20
3.3.2	Aufbau- und Ablauforganisation	21
3.4	Personalausstattung	23
3.5	Digitalisierung in den unteren Bauaufsichtsbehörden	24
3.5.1	Umsetzungsstand	24
3.5.2	XBau-Standard.....	27
3.6	Externe Störfaktoren	29
3.6.1	Bauantragsunterlagen	29
3.6.2	Abweichungen von der Bauleitplanung	32
3.6.3	Nachbarbeteiligungen	33
3.6.4	Beteiligung externer Fachbehörden.....	34
4	Standards und Vergleichbarkeit von Genehmigungsverfahren.....	34
5	Exkurs: Wohnraumversorgungskonzepte und Bündnis für bezahlbares Wohnen.....	35
6	Fazit.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Baugenehmigungen für Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen 2009-2019	6
Abbildung 2 – Häufigkeit digitalisierte Teilprozesse	25
Abbildung 3 – Häufigkeit digitalisierte Unterstützungsprozesse	26

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939)
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch VO vom 02.03.2021 (Nds. GVBl. S. 88)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung) vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 419)
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e. V.	eingetragener Verein
i. d. N.	in der Nordheide
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch VO vom 11.05.2021 (Nds. GVBl. S.284)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsens
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
NESWoG	Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 10.11.2020, veröffentlicht durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der NBauO sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum (Nds. GVBl. S. 384)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)
NV	Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250)
RdNr.	Randnummer
Tz.	Textziffer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

1.1 Anlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 In Niedersachsen besteht erheblicher Bedarf an Wohnungen. Insbesondere in den Ballungsräumen ist Bauland knapp und teuer, der Wohnungsmarkt sehr angespannt und die Mieten steigen, wie der Wohnungsmarktbericht 2019 der NBank¹ bestätigt. Zur Deckung des Bedarfs und zur Entspannung der Situation trägt wesentlich die Schaffung von Wohnraum durch Mehrfamilienhäuser² bei. Im Folgenden fasse ich darunter Gebäude mit drei und mehr Wohneinheiten.³
- Tz. 2 Laut Wohnungsmarktbericht werden in den wachsenden Kommunen⁴ Niedersachsens bis zum Jahr 2040 rd. 147.000 neue Wohnungen in Mehrfamilienhäusern benötigt, davon allein 82.000 bereits bis zum Jahr 2025. Zur Deckung dieses Bedarfs ist die zeitgerechte Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten dringend erforderlich. Zügige Baugenehmigungsverfahren tragen dazu bei, zeitliche Verzögerungen beim Wohnungsbau zu vermindern.

¹ Investitions- und Förderbank Niedersachsens – NBank, „Zukunftsfähige Wohnungsmärkte – Perspektiven für Niedersachsen bis 2040“ – Wohnungsmarktbeobachtung 2019 - <https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Wohnraum/Wohnungsmarktbeobachtung/Ver%C3%B6ffentlichungen/index.jsp> (Abruf am 12.01.2021).

² „Das Mehrfamilienhaus ist ein Grundstück, bebaut mit einem Gebäude, welches mindestens drei Wohneinheiten besitzt. Mehrfamilienhäuser können auch Gewerbeflächen enthalten (gemischtgenutztes Grundstück)“. Fundstelle: H. Keller in Gabler Wirtschaftslexikon – Das Wissen der Experten (online), Artikel zur „Objektart“ im Thema „Baufinanzierung“, Wissenschaftsverlag Springer Gabler, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/topic/baufinanzierung-140> (Abruf am 18.05.2020).

³ In Abgrenzung zu Zweifamilienhäusern und aufgrund der Differenzierung der Datenlage des Landesamts für Statistik Niedersachsen (Wohngebäude mit „1 und 2“ sowie „3 und mehr“ Wohnungen).

⁴ Wachsende Kommunen sind solche mit steigenden Einwohner- und Haushaltszahlen. Der Wohnungsmarktbericht legt eine Bevölkerungsprognose zu Grunde. Da der Wohnungsbedarf von der Art der Haushalte (Personenanzahl) abhängt, basiert die Bedarfsermittlung des Wohnungsmarktberichts auch auf einer Haushaltsprognose - <https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Wohnraum/Wohnungsmarktbeobachtung/Ver%C3%B6ffentlichungen/index.jsp> (Abruf am 22.04.2021).

Tz. 3 Gemäß LSN-Statistik⁵ steigt die Anzahl der Genehmigungen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Niedersachsen seit dem Jahr 2009 fast durchgängig an.

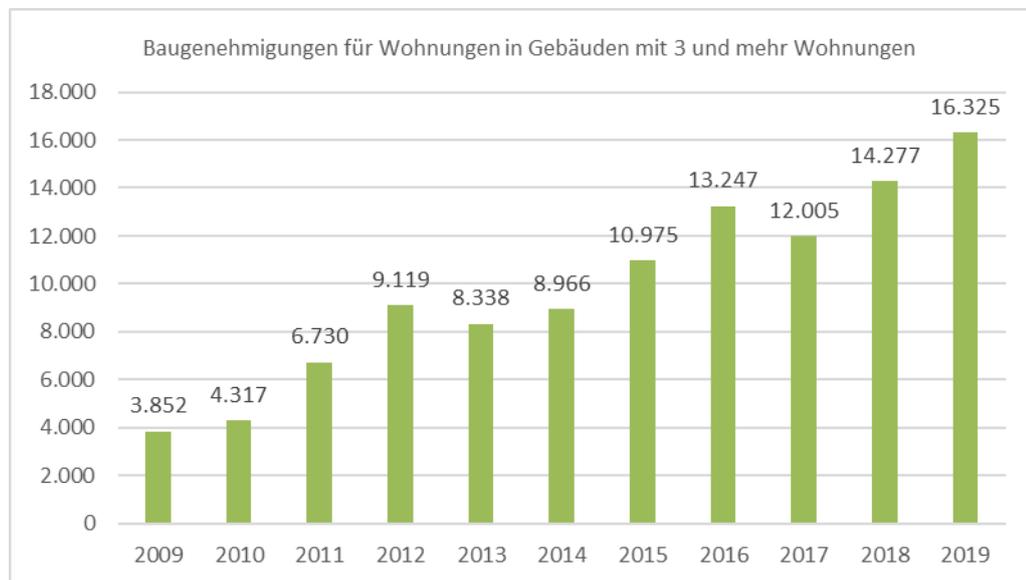


Abbildung 1 – Baugenehmigungen für Wohnungen mit drei und mehr Wohnungen 2009-2019

Tz. 4 Vom Jahr 2018 auf 2019 stieg die Anzahl der Genehmigungen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern von 14.277 auf 16.325 Wohneinheiten und damit um 14,3 %. Die durchschnittliche Steigerung in den Jahren 2009 bis 2019 betrug 16,9 %. In Anbetracht des Bedarfs bis zum Jahr 2025 ist mit steigenden, mindestens mit gleichbleibenden Bauantragszahlen zu rechnen. Diese müssen von den unteren Bauaufsichtsbehörden möglichst zeitnah bearbeitet werden.

Tz. 5 Ziel der Prüfung war es zu zeigen, ob und inwieweit Hemmnisse die Effizienz und den Zeitbedarf der Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser beeinflussen. Ich untersuchte im Rahmen der Prüfung, inwieweit Störfaktoren und Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen der Baugenehmigungsverfahren identifiziert und dargestellt werden können. Relevante Faktoren können innerhalb (intern) oder auch außerhalb (extern) der Einflussbereiche der unteren Bauaufsichtsbehörden liegen.

⁵ Daten Landesamt für Statistik Niedersachsen, LSN-Onlinetabelle M8090116, <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp> (Abruf am 18.02.2021).

- Tz. 6 In meine Prüfung bezog ich auch die strategische Ausrichtung der geprüften Kommunen ein (z. B. Wohnraumversorgungskonzepte). Strategische Aspekte können sich ggf. positiv auf die konkreten Prozesse innerhalb der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie die kommunalen Rahmenbedingungen auswirken. Sie tragen somit ggf. auch zur Vermeidung späterer Störfaktoren bei.
- Tz. 7 Prüfungsgegenstand waren Baugenehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser, die in den Jahren 2018 und 2019 abgeschlossen wurden. Innerhalb dieser Verfahren untersuchte ich mögliche Störfaktoren. Hierfür habe ich die Aufbau- und Ablauforganisation der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Baugenehmigungsverfahren selbst betrachtet. Die Verfahren für Mehrfamilienhäuser ließen sich nicht immer in diesen Themenfeldern von den übrigen Genehmigungsverfahren und deren Prozessen in der unteren Bauaufsichtsbehörde trennen. Daher beziehen sich meine Feststellungen und Empfehlungen teilweise auch auf die Gesamtorganisationseinheit „untere Bauaufsichtsbehörde“.
- Tz. 8 Die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden wird in Niedersachsen aktuell von insgesamt 102 Kommunen wahrgenommen. Dies sind die Region Hannover, die 36 Landkreise sowie 65 weitere Städte und Gemeinden (einschl. der Landeshauptstadt, der kreisfreien Städte sowie der großen selbständigen Städte).⁶
- Tz. 9 Ich bezog folgende Kommunen in meine Prüfung ein:
- Landeshauptstadt Hannover, Landkreis Ammerland, Landkreis Emsland, Landkreis Harburg, Landkreis Stade, Stadt Buchholz i. d. N., Stadt Peine⁷
- sowie
- Landkreis Diepholz, Landkreis Oldenburg, Landkreis Peine, Stadt Papenburg und Stadt Vechta.⁸

⁶ § 57 Abs. 1 und 2 NBauO; https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_amp_wohnen/bauordnungsrecht_bautechnik_und_gebaudeenergierecht/untere-bauaufsichtsbehoerden-in-niedersachsen-14170.html (Abruf am 23.03.2021).

⁷ In diesen Kommunen konnte ich unter Hygieneauflagen örtliche Erhebungen durchführen.

⁸ Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Covid-19-Pandemie konnten örtliche Erhebungen in diesen Kommunen nicht stattfinden. Die Erhebungen erfolgten ausschließlich digital (E-Mail und Videokonferenzen) und telefonisch.

Wesentliche Auswahlkriterien für die von mir geprüften Kommunen waren:

- Anzahl an Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser^{9,10},
- Regionen, in denen ein erhöhter Wohnungsbedarf erwartet werden kann¹¹,
- Kombination von Landkreisen mit der jeweiligen Kreisstadt bzw. einer größeren Stadt mit unterer Bauaufsichtsbehörde im jeweiligen Kreisgebiet,

Tz. 10 Die Prüfung stand maßgeblich unter dem Einfluss bzw. der Einschränkung durch die Covid-19-Pandemie. Ich teilte die Prüfung in zwei Phasen auf: Orientierungsphase (09.06. – 31.08.2020) und Erhebungsphase (01.09. – 30.11.2020).

Tz. 11 In der Orientierungsphase erhob ich prüfungsbezogene Basisdaten von allen zu prüfenden Kommunen. Im Anschluss an die Orientierungsphase erfolgte eine Erhebungsphase vor Ort in Form von Interviews, Aktenstichproben sowie Inaugenscheinnahmen, die ich aufgrund der Covid-19-Pandemie vorzeitig beenden musste (01.09. – 13.10.2020). Die Prüfungszeit vor Ort begrenzte ich auf das Notwendige. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Covid-19-Pandemie konnten örtliche Erhebungen jedoch in fünf von 12 geprüften Kommunen (siehe Tz. 9) nicht stattfinden. Hier musste ich mich auf digitale (E-Mail und Videokonferenzen) und telefonische Kommunikation beschränken.

Tz. 12 Die geprüften Kommunen hatten Gelegenheit, zum Entwurf meiner Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Der Landkreis Stade und die Stadt Peine verzichteten auf eine Stellungnahme. Der Landkreis Harburg (Stellungnahme vom 05.07.2021) erklärte, dass er grundsätzlich die Empfehlungen prüfen und umsetzen werde. Die Anmerkungen der Landeshauptstadt Hannover (Stellungnahme vom 23.06.2021), die Landkreise Ammerland (Stellungnahme vom 31.05.2021) und Oldenburg (Stellungnahme vom 02.07.2021) habe ich in den Abschnitten 1.2, 2, 3.1.2, 3.1.3, 3.2,

⁹ Die Anzahl der Baugenehmigungen für Wohngebäude mit drei und mehr Wohnungen im Jahr 2019 sollte möglichst nicht unter 20 Genehmigungen liegen.

¹⁰ Nach Datenlage des LSN für die Jahre 2018 und 2019. Vgl. NLS-statistisches-Monatsheft-6-2019, S. 330, https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/statistische_monatshefte/statistische-monatshefte-niedersachsen-2018-2020-174489.html (Abruf am 18.02.2021).

¹¹ Investitions- und Förderbank Niedersachsens – NBank, „Zukunftsfähige Wohnungsmärkte – Perspektiven für Niedersachsen bis 2040“ – Wohnungsmarktbeobachtung 2019 - <https://www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Wohnraum/Wohnungsmarktbeobachtung/Ver%C3%B6ffentlichungen/index.jsp> (Abruf am 12.01.2021).

3.3.2, 3.4, 3.5.1, 3.5.2, 3.6.1, 3.6.3 und 5 – soweit es mir möglich war – aufgegriffen. Die übrigen Kommunen machten von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

- Tz. 13 Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahr (§ 57 Abs. 1 Satz 1 NBauO). Kommunen mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Antrag übertragen werden (§ 57 Abs. 3 NBauO).
- Tz. 14 Die Erteilung von Baugenehmigungen gehört zu den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 59 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 NBauO). Die Baugenehmigung ist gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht. Mehrfamilienhäuser sind in der Regel keine Sonderbauten gem. § 2 Abs. 5 NBauO und unterliegen daher überwiegend gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 NBauO einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.¹²
- Tz. 15 Gem. § 57 Abs. 4 Satz 1 NBauO sind die Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten. Die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung zur personellen, materiellen und methodischen Aufgabenerfüllung einer unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt jeder Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie (Art. 57 NV).

¹² Die Prüfung des Bauantrags beschränkt sich auf städtebauliches Planungsrecht, Grenzabstände (§§ 5 bis 7 NBauO), Eignung des Rettungsweges (§ 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO), Verbleib von Abwässern (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO), Vorschriften über notwendige Einstellplätze (§ 47 NBauO), Vorschriften für Werbeanlagen (§ 50 NBauO) und sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2 Abs. 17 NBauO. Die Prüfung bautechnischer Nachweise gem. § 65 NBauO bleibt unberührt.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Tz. 16 Meine Prüfung ergab, dass Störungen im Ablauf der Baugenehmigungsverfahren und darin begründete Verzögerungen häufig von Faktoren außerhalb der unteren Bauaufsichtsbehörden abhingen. Dennoch sollten die Kommunen bestehende Optimierungspotenziale weiter ausschöpfen.
- Tz. 17 Vier geprüfte Kommunen formulierten konkrete Soll-Vorgaben für ihre Baugenehmigungsverfahren. Um abgestimmte Verfahrensabläufe, zielgerichtete Steuerungsmaßnahmen und einen effizienten EDV-Einsatz sicherstellen zu können, sollten die Kommunen die Bearbeitungsprozesse ihrer Baugenehmigungsverfahren definieren (siehe Abschnitt 3.1.1).
- Tz. 18 Die Prüfung zeigte sehr unterschiedliche Verfahrensdauern. Die Zeitspanne vom Eingang des Bauantrags bis zur Genehmigung lag zwischen zwei Wochen und zwei Jahren. Eine einheitliche Basis für einen Vergleich der Antragslaufzeiten fand ich in den Kommunen nicht vor. Die Kommunen sollten bei der Erfassung der Antragsdaten auf eine stringente Aufnahme des Antragseingangs achten (siehe Abschnitt 3.1.2).
- Tz. 19 Keine der geprüften Kommunen erfasste über Eingangs- und Abschlussdaten hinaus Bearbeitungs-, Transport- oder Liegezeiten für ihre Baugenehmigungsverfahren. Um konkrete Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen, sollten die Kommunen Daten zu Laufzeitwerten über die eingesetzte Fachsoftware konkret, differenziert und vollständig erfassen (siehe Abschnitt 3.1.3).
- Tz. 20 Fünf geprüfte Kommunen ließen die Aufbau- und Ablauforganisation ihrer unteren Bauaufsichtsbehörden mit dem Ziel untersuchen, Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Um Optimierungsmöglichkeiten identifizieren und nutzen zu können, sollten die Kommunen in regelmäßigen Abständen Organisationsuntersuchungen vornehmen. Hiermit muss nicht zwingend ein Beratungsunternehmen beauftragt werden. Die Kommunen können auch eigenes Personal und eigenes „Know-how“ gezielt einsetzen (siehe Abschnitt 3.3.1).
- Tz. 21 Die Covid-19-Pandemie zwang die Kommunen, ihre Kreis- und Rathäuser für den öffentlichen Publikumsverkehr weitgehend zu schließen. Es zeigte sich, dass durch verkürzte Sprech- und störungsfreie Arbeitszeiten Bauanträge zügiger bearbeitet wurden. Für störungsfreie Arbeitszeiten sollten die Kommunen die positiven

Erfahrungen aus der Pandemiezeit mit in ihre Überlegungen zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens einfließen lassen (siehe Abschnitt 3.3.2, Störungsfreie Arbeitszeiten).

- Tz. 22 Nach § 65 Abs. 1 NBauO ist die Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit durch bautechnische Nachweise nachzuweisen. Die Optionen der Kommunen wurden hier durch die Auslastung externer Büros als auch die Verfügbarkeit von Statikern am Arbeitsmarkt begrenzt (siehe Abschnitt 3.3.2, Bautechnische Nachweise).
- Tz. 23 Der Fachkräftemangel stellte die Kommunen vor besondere Herausforderungen. Sie müssen dem Konkurrenzdruck mit anderen Kommunen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf dem freien Arbeitsmarkt entgegenwirken. Dem öffentlichen Dienst ist es aufgrund seiner Tarifgebundenheit nur begrenzt möglich, den technischen Beschäftigten einen gleichwertigen finanziellen Anreiz zu bieten (siehe Abschnitt 3.4).
- Tz. 24 Die Kommunen setzten unterschiedliche Softwareprodukte bzw. -versionen zur Bearbeitung ihrer Baugenehmigungsverfahren ein. Bei der digitalen Antragsbearbeitung waren sie unabhängig von der eingesetzten Software unterschiedlich weit fortgeschritten. Um Verfahrensabläufe weiter zu optimieren und zu beschleunigen, sollten die Kommunen die vorhandene Software in ihren unteren Bauaufsichtsbehörden vollumfänglich nutzen. Zudem sollten die Kommunen sicherstellen, dass ihre Software den zukünftig verpflichtenden XBau-Standard unterstützt (siehe Abschnitt 3.5).
- Tz. 25 Zehn von 12 Kommunen führten, neben einer regelmäßig digital durch Fachsoftware unterstützten Antragsbearbeitung, ihre Bauakten noch in Papier. Dies erfolgte häufig ohne verbindliche Vorgaben zu Aktenführung und -dokumentation. Um koordinierte Abläufe, fehlerfreie Informationsflüsse und vollständige Dokumentationen innerhalb der Baugenehmigungsverfahren zu sichern, sollten die Kommunen eine geordnete, möglichst digitale Aktenführung durch Regelungen und Kontrollmechanismen sicherstellen; eine hybride Aktenführung sollten sie möglichst vermeiden (siehe Abschnitt 3.5.1, Aktenführung).
- Tz. 26 Nur in vier von 12 Kommunen war gesichert, dass die von ihnen eingesetzte Fachsoftware den bestehenden XBau-Standard bereits erfüllte. Um die gesetzlichen Vorgabe zu erfüllen, Baugenehmigungsverfahren bis Ende des Jahres 2022 digital

anbieten zu können, müssen die Kommunen ihre EDV-Systeme zeitnah prüfen und ggf. fristgerecht zukunftssicher anpassen (siehe Abschnitt 3.5.2).

- Tz. 27 Bauherrin oder Bauherr und Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser sind verpflichtet, alle für die Beurteilung des geplanten Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Die geprüften Kommunen gaben an, dass in der Mehrzahl der vorgelegten Anträge notwendige Unterlagen fehlten. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte von der Möglichkeit der kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags nach Fristsetzung konsequent Gebrauch gemacht werden (siehe Abschnitt 3.6.1).
- Tz. 28 Zur inhaltlichen Qualität der vorgelegten Antragsunterlagen äußerten sich die geprüften Kommunen übereinstimmend kritisch. Es wurden Verzögerungen durch Nachfragen und Nachforderungen verursacht. Der Beratungsansatz sollte intensiviert werden und zusätzliche Infoveranstaltungen angeboten werden. Auch die Möglichkeit, gebührenpflichtige Beratungen auf Wunsch anzubieten, sehe ich als geeignete Maßnahme an (siehe Abschnitt 3.6.1).
- Tz. 29 Durch veraltete Bebauungspläne aus den 60er bis 80er Jahren entsprachen die Festsetzungen zunehmend nicht mehr den aktuellen Erfordernissen der beantragten Bauvorhaben. Es wurden Ausnahmen und Befreiungen erforderlich. Diese Verfahren nehmen zusätzlich Zeit in Anspruch. Abhilfe kann durch rechtzeitig angepasste Planungen der Bauplanungsbehörden erreicht werden (siehe Abschnitt 3.6.2).
- Tz. 30 Durch immer stärkere Innenstadtverdichtungen nahm die Anzahl der Nachbarbeteiligungen zu. Dies erforderte insbesondere bei Mehrfamilienhäusern einen zunehmenden Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohem zeitlichen Aufwand. Hier können Verwaltungsanweisungen helfen, die innerbehördlichen Abläufe transparent darzustellen und ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung gewährleisten (siehe Abschnitt 3.6.3).
- Tz. 31 In den geprüften Kommunen fand ich eine Vielzahl von Verfahrensarten und unterschiedlichen Bauprojekten sowie unterschiedliche Verwaltungsstrukturen vor. Weder für eine idealtypische untere Bauaufsichtsbehörde noch für idealtypische Baugenehmigungsprozesse konnte ich allgemeingültige Kriterien feststellen (siehe Abschnitt 4).

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Genehmigungsverfahren

3.1.1 Soll-Vorgaben

Tz. 32 Mit verbindlich formulierten Soll-Vorgaben kann die grundlegende Frage beantwortet werden: „*Was genau soll wann erfolgen?*“. Sie sollen effiziente Abläufe, Sicherheit und Einheitlichkeit bei der Bearbeitung gewährleisten. An konkret formulierten, dokumentierten und somit fortschreibbaren Vorgaben kann das Baugenehmigungsverfahren optimiert ausgerichtet und fortentwickelt werden. Alle geprüften Kommunen bildeten ihre bestehenden Verfahrensabläufe in ihrer Fachsoftware ab. Vier Kommunen¹³ legten mir Unterlagen vor, nach denen sie Soll-Prozesse für ihre Baugenehmigungsverfahren konkret formuliert hatten. Drei der Kommunen¹⁴ taten dies im Zusammenhang mit der Einführung von Fachsoftware.

Tz. 33 Fehlende Soll-Vorgaben zum Verfahrensablauf bergen die Gefahr, dass Verfahrensabläufe nicht effizient aufeinander abgestimmt und gesteuert werden. Tatsächliche Unterstützungsbedürfnisse im Bearbeitungsverfahren können so nicht erkannt werden. Überflüssige Verfahrensschleifen, Verfahrensunterbrechungen, nicht genutzte Möglichkeiten paralleler Bearbeitung oder vermeidbare Zeiten ohne weitere Bearbeitung (Liegezeiten) können zu unnötigen Verzögerungen im Verfahrensablauf führen.

Tz. 34 Ich empfehle, verbindliche Soll-Vorgaben für Verfahrensabläufe im Baugenehmigungsverfahren zu definieren.

3.1.2 Antragslaufzeiten

Tz. 35 Obwohl die NBauO die Dauer nicht begrenzt, ist das Baugenehmigungsverfahren gemäß § 10 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Im Sinne einer zügigen Abwicklung begannen die Kommu-

¹³ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Diepholz und Harburg sowie Stadt Papenburg.

¹⁴ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Diepholz und Harburg.

nen die Bearbeitung des Bauantrags nach Möglichkeit bereits dann, wenn die Unterlagen zwar noch nicht vollständig, aber in den ersten Bearbeitungsschritten prüffähig waren.

- Tz. 36 Beteiligungsverfahren nach § 69 Abs. 3 NBauO¹⁵ führten die Kommunen parallel durch, sofern dies möglich war. Hinsichtlich der Dauer externer Beteiligungsverfahren, z. B. für Statik-Prüfungen (siehe Abschnitt 3.3.2, Bautechnische Nachweise), Brandschutzprüfungen oder andere zu beteiligende Fachbehörden (siehe Abschnitt 3.6.4), hatten die unteren Bauaufsichtsbehörden weder Einfluss auf die Auslastung der beteiligten Stellen noch auf die damit verbundenen Bearbeitungszeiten. Daher gehe ich an dieser Stelle hierauf nicht weiter ein.
- Tz. 37 Um festzustellen, in welchem zeitlichen Umfang das förmliche Baugenehmigungsverfahren für ein Mehrfamilienhaus im Vergleich der geprüften Kommunen ablief, betrachtete ich die Antragslaufzeiten der entsprechenden Baugenehmigungsanträge des Prüfungszeitraums 2018 und 2019.
- Tz. 38 Die Prüfung zeigte sehr unterschiedliche Verfahrensdauern. Sie betrug in der Regel mehrere Monate. Die Zeitspanne vom Eingang des Bauantrags bis zur Genehmigung lag zwischen zwei Wochen und zwei Jahren.
- Tz. 39 Das Ende der Antragslaufzeit war durch das Datum der Baugenehmigung bzw. des ablehnenden oder zurückweisenden Bescheids eindeutig bei allen geprüften Kommunen bestimmbar. Den Beginn der Laufzeit definierten die Kommunen unterschiedlich. Als Datum für den Verfahrens- und damit Laufzeitbeginn verwendeten die Kommunen entweder den Antragseingang bei der kreisangehörigen Gemeinde (§ 69 Abs. 1 NBauO¹⁶) nach Poststempel, das Eingangsdatum bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder das Datum der Erfassung in der EDV.
- Tz. 40 Aufgrund der unterschiedlichen Methodik bei der Wahl des Datums für den Verfahrensbeginn bestand keine einheitliche Basis für einen Vergleich der Antragslaufzeiten. Die für Bauanträge relevante Verfahrensdauer beginnt mit dem Eingang

¹⁵ Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Behörden und Stellen an, deren Beteiligung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.

¹⁶ Die Gemeinde hat, wenn sie nicht selbst die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, den Bauantrag innerhalb von einer Woche an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

des Bauantrags bei der Gemeinde, unabhängig davon ob sie selbst unterer Bauaufsichtsbehörde ist oder nicht.¹⁷ Wird der Antrag unmittelbar bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht, gilt das dortige Eingangsdatum als Verfahrensbeginn. Prozessuale Fristen bestimmen sich nach dem Beginn des Antragsverfahrens (hier § 75 Satz 2 VwGO). Der Landkreis Ammerland legte in seiner Stellungnahme vom 31.05.2021 Wert auf die Feststellung, dass dort bei Eingang des Bauantrags entsprechende Daten differenziert erfasst werden.

Tz. 41 Die Kommunen sollten bei der Erfassung der Antragsdaten auf eine einheitliche, verfahrensrechtlich richtige Aufnahme des Antragseingangs achten („Eingangsstempel“). Dies stellt sicher, dass die Laufzeitendaten der Bauanträge korrekt ausgewertet und prozessuale Fristen beachtet werden können.

3.1.3 Laufzeiten-Controlling

Tz. 42 Die Prüfung sollte aufzeigen, inwieweit die unteren Bauaufsichtsbehörden Laufzeiten ihrer Baugenehmigungsverfahren systematisch erfassten und auswerteten. Weiter sollte sie feststellen, ob die Kommunen Ursachen bzw. Störfaktoren für eine überdurchschnittliche Dauer dieser Zeiten erkannten und Bearbeitungsprozesse entsprechend anpassten.

Tz. 43 Meiner Prüfung legte ich zu grunde, dass sich die Gesamtdurchlaufzeit eines Baugenehmigungsverfahrens aus Bearbeitungs-, Transport- und Liegezeiten zusammensetzt, aus denen Brutto- und Nettolaufzeiten für jedes Verfahren ermittelbar werden. Voraussetzung war, dass entsprechende Werte (über die eingesetzte Fachsoftware) auf Basis korrekt erfasster Daten rechnerisch ermittelt wurden. Aus diesen Laufzeitwerten ließen sich ggf. Defizite im Verfahrensverlauf erkennen, denen durch geeignete Steuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden könnte (Laufzeiten-Controlling). Ziel wäre eine optimierte Gesamtdurchlaufzeit im Interesse der Bauantragstellerinnen und Bauantragsteller.

Tz. 44 Daten zur Gesamtdurchlaufzeit waren bei allen Kommunen vorhanden. Erfasst waren der Antragseingang sowie das Bescheid-Datum zum Verfahrensabschluss (Baugenehmigung, Rücknahme oder Ablehnung). Konkrete Bearbeitungs-, Trans-

¹⁷ Große-Suchsdorf/Stiel/Fontana, Kommentar zur Nds. Bauordnung 10. Aufl. 2020, NBauO zu § 67 RdNr. 25.

port- oder Liegezeiten erfasste keine der geprüften Kommunen. Sieben Kommunen¹⁸ gaben Unterbrechungszeiten („Fristenstopps“) manuell in ihre Fachsoftware ein. Diese sollten eine Berechnung von Nettolaufzeiten grundsätzlich ermöglichen.

- Tz. 45 Die Beschäftigten handhabten die manuellen Buchungen der Fristenstopps in den betreffenden Kommunen individuell und ohne verbindliche Vorgaben oder Kontrollmechanismen (z. B. stichprobenhafte Plausibilitätskontrollen). Keine der Kommunen konnte ausschließen, dass Eintragungen unvollständig oder fehlerhaft vorgenommen wurden.
- Tz. 46 Ohne ein umfassendes und konsequentes Erfassen von Daten zu verschiedenen Laufzeitwerten (Bearbeitung, Transport, Liegezeit oder nur Fristenstopps) kann keine belastbare Auswertung dieser Daten vorgenommen werden. Damit können keine Erkenntnisse für ein Laufzeiten-Controlling gewonnen werden, die als Basis für effektive Steuerungsmaßnahmen geeignet sind. Steuerungsmaßnahmen, mit denen Verfahrensabläufe weiter vereinfacht und/oder verkürzt werden, sind hierdurch behindert.
- Tz. 47 Die Kommunen sollten Laufzeitwerte für ihre Baugenehmigungsverfahren über die eingesetzte Fachsoftware differenziert und vollständig erfassen. Hierfür sollten sie verbindliche Regelungen und geeignete Kontrollmechanismen schaffen. Aus den so möglichen Auswertungen der Daten sollten die Kommunen ein Berichtswesen zu den Verfahrenslaufzeiten etablieren und dieses als Basis für ein Laufzeiten-Controlling mit Steuerungsmaßnahmen zur Optimierung der Gesamt-Verfahrenslaufzeiten nutzen.

3.1.4 Unterlagennachforderungen

- Tz. 48 Wenn der Bauantrag oder die zugehörigen Bauvorlagen unvollständig sind oder sie sonstige erhebliche Mängel aufweisen, hat die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn mit angemessener Frist zur Behebung der Mängel aufzufordern (§ 69 Abs. 2 Satz 1 NBauO).

¹⁸ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Ammerland, Emsland und Diepholz sowie Städte Papenburg, Peine und Vechta.

- Tz. 49 Die geprüften unteren Bauaufsichtsbehörden führten überwiegend zeitnah zum Antragseingang eine Vollständigkeitsprüfung der Bauantragsunterlagen durch. Stellten sie fest, dass Unterlagen fehlten, erklärten fünf Kommunen¹⁹ diese grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Antragseingang nachzufordern. Die anderen Kommunen benötigten hierfür in der Regel länger als eine Woche²⁰ bzw. konnten hierzu keine allgemeingültigen Angaben machen²¹.
- Tz. 50 Im Sinne einer zügigen Verfahrensführung sind fehlende oder aufgrund von Mängeln zu korrigierende Bauantragsunterlagen von der unteren Bauaufsichtsbehörde zeitnah nachzufordern. Laufzeiten zwischen Antragseingang, erster Antragsprüfung und erforderlicher Unterlagennachforderung sind der Bearbeitungszeit der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Hier haben die Kommunen konkreten Einfluss auf die Dauer der Baugenehmigungsverfahren.
- Tz. 51 In Anlehnung an die unter Tz. 49 genannte Praxis, empfehle ich die Vollständigkeitsprüfung und Unterlagennachforderung innerhalb einer Woche nach Antragseingang durchzuführen, um so die Gesamtlaufzeit von Bauantragsverfahren zu verkürzen.

3.2 Produktcontrolling

- Tz. 52 Die kommunalen Haushalte unterliegen dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung setzt die Kommune u. a. das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen ein (§ 21 Abs. 1 KomHKVO). Insbesondere die Produkte, die die Kommunen als wesentlich definieren, sollen über Ziele und Kennzahlen gesteuert werden (§ 21 Abs. 2 und § 4 Abs. 7 KomHKVO). Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren wirken sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung aus. Sie sind daher steuerungsrelevant. Die Kommunen könnten also diese Instrumente für die Identifizierung bzw. Minimierung der Störfaktoren nutzen. Baugenehmigungsverfahren sind dem Produkt 521²² zugeordnet.

¹⁹ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Ammerland, Diepholz und Harburg sowie Stadt Vechta.

²⁰ Landkreise Emsland, Oldenburg, Peine und Stade sowie Stadt Peine.

²¹ Städte Buchholz i. d. N. und Papenburg.

²² Verbindlicher Produktrahmen für Niedersachsen 2021 gemäß der Bezugsbekanntmachung des LSN vom 29.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12.08.2020, S. 847).

- Tz. 53 Der Landkreis Peine benannte in seinem Haushalt explizit Kennzahlen und Ziele für das Produkt 521. Der Landkreis Ammerland formulierte auf seiner Homepage öffentlich "Service-Garantien für Bearbeitungszeiten" für das Bauamt (Amt 63). Für die Genehmigung von Wohnbauvorhaben in Baugebieten garantierte er eine Bearbeitungszeit von vier Wochen. Die Landkreise Harburg und Oldenburg sowie die Stadt Papenburg wiesen ihre Produkte „Baugenehmigungen“ als wesentlich aus.²³ Sie verpflichteten sich damit selbst, Leistungsziele einschließlich der zugehörigen Kennzahlen festzulegen und umzusetzen.
- Tz. 54 Die anderen Kommunen²⁴ formulierten für ihre unteren Bauaufsichtsbehörden interne Vorgaben, wie „schnellstmögliche Bearbeitung und rechtssichere Entscheidung über Bauanträge“²⁵ oder „durchschnittliche Bescheidung von Bauanträgen, soweit sie vollständig und prüffähig sind, innerhalb von zwei Monaten“²⁶. Konkrete Bedingungen, spezifische Kennzahlen oder Ziele beschrieben diese in ihren Haushalten dazu nicht.
- Tz. 55 Zwei Kommunen²⁷ hatten für ihre untere Bauaufsichtsbehörde ein Controlling mit einem eigenen, unterjährigen Berichtswesen zu Steuerungszwecken eingerichtet. Die weiteren Kommunen erstellten auf Anfrage oder anlassbezogen Tätigkeitsberichte für Verwaltungsleitung und Politik. Ein institutionalisiertes Controlling richteten diese für ihre unteren Bauaufsichtsbehörden nicht ein.
- Tz. 56 Die Verantwortung für einen Teilhaushalt soll gem. § 4 Abs. 1 Satz 7 KomHKVO einer bestimmten Organisationseinheit im Rahmen der Verwaltungsgliederung zugeordnet werden. Bezogen auf die Baugenehmigungsverfahren erfolgt dies in der Regel zur unteren Bauaufsichtsbehörde. Ziel einer internen Steuerung sollte hier sein, die Effizienz der Baugenehmigungsverfahren darüber fortlaufend zu optimieren. Die meisten Kommunen konkretisierten für ihr Produkt 521 nicht, wie sie die Zielerreichung überprüfen bzw. messen wollten. Dies stellt zwar keinen direkten Störfaktor im Baugenehmigungsverfahren dar. Die Kommunen nutzten jedoch ihr Steuerungspotenzial nicht.

²³ Landkreis Harburg: Baugenehmigung Nord und Baulasten Nr. 6001000000 sowie Baugenehmigung Süd und Wohnraumförderung Nr. 6002000000. Landkreis Oldenburg: Bauliche Genehmigungen (P1.521001).

²⁴ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Diepholz, Emsland und Stade sowie Städte Buchholz i. d. N., Peine und Vechta.

²⁵ Stadt Buchholz i. d. N.

²⁶ Landkreis Peine.

²⁷ Landeshauptstadt Hannover und Landkreis Harburg.

- Tz. 57 Eine optimierende Steuerung der produktzugehörigen Verfahren ist ohne Erhebung und Auswertung steuerungsrelevanter Daten nur erschwert möglich (siehe Abschnitt 3.1.3). Unregelmäßige Tätigkeitsberichte, die ggf. auch nur zu einzelnen Steuerungsmaßnahmen führen, erfüllen nicht die Funktion eines Controllings im Sinne der genannten haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- Tz. 58 Ich empfehle, für das Produkt 521 spezifische Ziele (z. B. kurze Bearbeitungszeiten von Bauanträgen) und Kennzahlen (z. B. Quote der Bauanträge, die innerhalb von 60 Tagen bearbeitet werden, durchschnittliche Dauer bis zur Bescheid-Erteilung bei Bauanträgen) festzulegen. Des Weiteren empfehle ich, in unteren Bauaufsichtsbehörden ein Controlling auf Basis eines unterjährigen Berichtswesens für das Produkt 521 einzurichten. Hierbei halte ich es für ausreichend, Verfahrenskennzahlen regelmäßig auszuwerten, um ggf. erforderliche Korrekturen in den Verfahren zeit- und zielgerecht vornehmen zu können.
- Tz. 59 Die Landeshauptstadt Hannover zweifelt in ihrer Stellungnahme an, dass ein zweckmäßiges Controlling der unteren Bauaufsichtsbehörde über das zugehörige Produkt 521 gelingen kann. Sie bezieht sich in ihrer Begründung allein auf eine wirtschaftliche Betrachtung. Der vorgetragenen Argumentation folge ich nicht. Eine Produktsteuerung erfolgt nicht zwingend nur über einen Vergleich von Kosten und Leistung/Output. Sie kann auch mit strategischer oder kombinierter Ausrichtung erfolgen, beispielsweise mit dem Ziel einer beschleunigten Antragsbearbeitung zur Steigerung der Kundenzufriedenheit.

3.3 Organisationsuntersuchungen, Aufbau- und Ablauforganisation

- Tz. 60 Den Kommunen obliegt es im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie, ihre Verwaltungsgliederung selbst zu gestalten. Je nach Organisationsmodell der Kommunen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden in unterschiedlichen Organisationsebenen angesiedelt.²⁸ Die Organisationseinheiten unterscheiden sich hinsichtlich der Leitungsspanne²⁹, Gliederungstiefe und -breite³⁰, Leitungsintensität³¹ und den sonstigen in der Organisationseinheit wahrgenommenen Aufgaben.

²⁸ Abteilung/Fachbereich, Fachdienst/Amt oder Sachgebiet/Teams.

²⁹ Leitungsspanne ist die Anzahl der Stellen, die einer Leitungsinstanz direkt unterstellt ist.

³⁰ Gliederungstiefe umfasst die Gesamtzahl der hierarchischen Ebenen, Gliederungsbreite die Anzahl der Organisationseinheiten auf einer hierarchischen Ebene.

³¹ Leitungsintensität ist das Verhältnis aus der Summe der Anzahl der Leitungsstellen und der Anzahl der unterstützenden Stellen (Stabs- und Assistenzstellen) zur Anzahl der ausführenden Stellen.

3.3.1 Organisationsuntersuchungen

- Tz. 61 Im Zuge sich wandelnder Anforderungen sollten die Kommunen ihre Organisation regelmäßig überprüfen und ggf. anpassen, damit sie ihre Aufgaben effektiv und effizient erledigen können. Um festzustellen, ob die Organisation einer Kommune noch ihren Bedürfnissen entspricht, kann eine Organisationsuntersuchung hilfreich sein. Fünf Kommunen³² beauftragten in den Jahren 2017 bis 2020 Beratungsunternehmen mit Organisationsuntersuchungen. Die Stadt Buchholz i. d. N. verfolgte den Ansatz, ihre Organisationsstruktur von einer personenbezogenen zu einer aufgabenbasierenden Organisation umzuwandeln und Personal einzusparen. Bei den vier anderen Kommunen standen Rückstände bei der Bearbeitung von Bauanträgen im Vordergrund. Übereinstimmendes Ziel war die Beschleunigung der Antragsbearbeitung. Der Landkreis Peine bezog daher in die Untersuchung insgesamt drei Fachbereiche ein, u. a. den Fachbereich „Ordnungswesen“, der Aufgaben im direkten Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren durchführte (z. B. Brandschutzprüfung). Hierdurch konnten Bearbeitungszeiten reduziert werden. Drei der Kommunen³³ beschränkten sich darauf, ausschließlich den Bereich der unteren Bauaufsicht überprüfen zu lassen. Lösungsansätze für die Probleme der Kommunen fanden sich sowohl in einer Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation als auch in der personellen Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Kommunen setzten die Empfehlungen der Beratungsunternehmen um bzw. teilten mir mit, dass sie diese sukzessiv umsetzen wollten. Um Synergieeffekte zu erzielen, organisierte die Stadt Buchholz i. d. N. den Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“ neu.
- Tz. 62 Durch Organisationsuntersuchungen können Faktoren herausgefiltert werden, die für Störungen im Ablauf eines Genehmigungsverfahrens verantwortlich sind oder sein könnten. Mithilfe entwickelter Lösungsansätze können Störungen im Ablauf beseitigt oder zumindest gemildert werden.
- Tz. 63 Ich empfehle, Organisationen dahingehend zu untersuchen, ob Aufbau und Ablauf innerhalb der unteren Bauaufsichtsbehörden aufeinander abgestimmt sind und so ein optimaler Bearbeitungslauf der Anträge gewährleistet ist. Dies kann entweder in regelmäßigen Abständen erfolgen oder in einen laufenden Prozess im Rahmen

³² Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Harburg und Peine sowie Städte Buchholz i. d. N. und Papenburg.

³³ Landeshauptstadt Hannover, Landkreis Harburg und Stadt Papenburg.

eines Controllings integriert werden. Hierfür muss nicht auf ein Beratungsunternehmen zurückgegriffen werden, vielmehr können die Kommunen auch eigenes Personal und eigenes „Know-how“ gezielt einsetzen.

3.3.2 Aufbau- und Ablauforganisation

Tz. 64 Die Aufbau- und die Ablauforganisation sind eng miteinander verbunden. So ist es oftmals nicht möglich, den einen Bereich ohne Berücksichtigung des anderen zu betrachten. Die Aufbauorganisation ordnet die Aufgaben einer Behörde und die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Befugnissen und Verantwortlichkeiten einzelnen Organisationsbereichen zu. Die Ablauforganisation bildet das räumliche und zeitliche Zusammenwirken der an der Aufgabenerledigung beteiligten Menschen und Sachmittel ab. Ziel ist eine reibungslose Aufgabenerledigung.³⁴

Tz. 65 Umfassende Organisationsuntersuchungen führte ich nicht durch. Nachfolgende Aspekte sind mir jedoch im Rahmen meiner Prüfung aufgefallen. Diese stellen entweder Störfaktoren im Baugenehmigungsverfahren dar oder bieten Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung.

Regelungen zu Geschäftsabläufen

Tz. 66 Neben den allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen hatten die Kommunen für ihre unteren Bauaufsichtsbehörden wenige spezielle Regelungen zum Geschäftsablauf. Die Landeshauptstadt Hannover regelte die Zuständigkeiten und die Organisation ihrer unteren Bauaufsichtsbehörde mit entsprechenden Dienstanweisungen. Der Landkreis Harburg verfügte zwar über eine umfassende Regelung, hielt diese jedoch mit Hinweis auf eine geplante neue Software nicht aktuell. Sieben Kommunen³⁵ regelten die Unterschriftsbefugnis. Drei Kommunen³⁶ trafen keine speziellen Regelungen für die untere Bauaufsichtsbehörde. Sie wiesen darauf hin, dass langjährige Praxis fehlende Regelungen ersetzen würden.

Tz. 67 Nicht geregelte Geschäftsabläufe erschweren einen geregelten Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Gerade in einer „langjährigen Praxis“ können sich Änderun-

³⁴ Vgl. https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=29 S. 25 ff (Abruf am 23.02.2021).

³⁵ Landkreise Ammerland, Diepholz, Emsland, Oldenburg und Peine sowie Städte Peine und Vechta.

³⁶ Landkreis Stade sowie Städte Buchholz i. d. N. und Papenburg,

gen einschleichen, die nicht auf den ersten Blick auffallen, aber den Bearbeitungsablauf negativ beeinflussen. Insbesondere bei Personalwechsel unterstützen geregelte und schriftlich festgelegte Geschäftsabläufe den reibungslosen Übergang eines Arbeitsplatzes.

Tz. 68 Ich empfehle, die Geschäftsabläufe der unteren Bauaufsicht schriftlich festzulegen.

Störungsfreie Arbeitszeiten

Tz. 69 Die Covid-19-Pandemie zwang alle Kommunen im Jahr 2020 dazu, ihre Kreis- und Rathäuser für den öffentlichen Publikumsverkehr weitgehend zu schließen. Viele Beschäftigte arbeiteten im Schichtdienst oder von zuhause aus. Für persönliche Gespräche mit den Entwurfsverfasserinnen und den Entwurfsverfassern wurden individuelle Termine vereinbart und telefonische Anfragen zentral gesteuert. Die Landkreise Harburg und Peine wickelten Beratungen und Akteneinsichten nach Anmeldung in einen separaten Raum ab. Die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Papenburg richteten unabhängig von der Covid-19-Pandemie eine Servicestelle zur allgemeinen Bauberatung ein, die dem Genehmigungsverfahren vorgeschaltet ist. Insgesamt fünf Kommunen³⁷ gaben an, dass durch verkürzte Sprechzeiten und störungsfreie Arbeitszeiten Bauanträge zügiger bearbeitet werden konnten. Trotz aller Widrigkeiten habe sich die Covid-19-Pandemie insgesamt nicht negativ auf die Bearbeitungszeit von Bauanträgen ausgewirkt.

Tz. 70 Für störungsfreie Arbeitszeiten empfehle ich den Kommunen, die positiven Erfahrungen aus der Pandemiezeit mit in ihre Überlegungen, wie sie das Baugenehmigungsverfahren beschleunigen können, einfließen zu lassen und, soweit noch nicht geschehen, feste Sprechzeiten einzurichten. Daneben können bedarfsweise individuelle Termine vereinbart werden. Außerhalb der Sprechzeiten könnten sowohl die eingehenden Anrufe als auch E-Mailanfragen zentral gesteuert werden.

Bautechnische Nachweise

Tz. 71 Nach § 65 Abs. 1 NBauO ist die Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit durch bautechnische Nachweise nachzuweisen. Die bauaufsichtlichen Prüfungen der Statik können entweder Beschäftigte der Kommunen oder externe Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure durchführen. Alle Kommunen berichteten, dass

³⁷ Landkreise Emsland, Harburg, Oldenburg und Peine sowie Stadt Peine.

es nicht ausreichend freiberuflich anerkannte Statikerinnen und Statiker gab. Da die Kommunen auf deren Verfügbarkeit keinen Einfluss hatten, mussten sie eine zeitliche Verzögerung in Kauf nehmen. Vier Kommunen³⁸ beschäftigten keine eigenen Statikerinnen oder Statiker. Sie hatten keinen Einfluss auf die zusätzlichen Bearbeitungszeiten.

- Tz. 72 Die Möglichkeit, eine eigene Statikerin oder einen eigenen Statiker mit den bauaufsichtlichen Prüfungen zu beauftragen oder beide Optionen (intern und extern) nutzen zu können, könnte den Baugenehmigungsprozess beschleunigen. Die Optionen der Kommunen werden hier durch die Auslastung externer Büros als auch die Verfügbarkeit von Statikerinnen und Statikern am Arbeitsmarkt begrenzt.

3.4 Personalausstattung

- Tz. 73 Gem. § 57 Abs. 4 NBauO sind die Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Aktuell waren alle Kommunen nach eigenen Angaben ausreichend ausgestattet. Sie teilten aber mit, dass auch in ihren unteren Bauaufsichtsbehörden der Fachkräftemangel zu spüren sei. Bis auf zwei Kommunen³⁹ teilten alle Kommunen mit, dass es schwierig gewesen sei, vakante Stellen im technischen Bereich entsprechend ihrer Einstufung kurzfristig wiederzubesetzen. Der Landkreis Diepholz bot seinen technischen Beschäftigten nach entsprechender Qualifizierung die Verbeamtung an, um die Stellen für die Bauingenieurinnen und Bauingenieure attraktiver zu gestalten. Der Landkreis Stade schrieb in Zusammenarbeit mit der Hochschule 21 in Buxtehude ein duales Studium Bauingenieurwesen aus.⁴⁰ Die Landeshauptstadt Hannover bereitete eine eigene Ausbildung von Bauoberinspektoranwärterinnen und Bauoberinspektoranwärtern vor, welche nach Absolvierung des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes als technische Beschäftigte übernommen werden sollten.

³⁸ Landkreise Harburg und Stade sowie Städte Buchholz i. d. N. und Peine.

³⁹ Landkreis Ammerland und Stadt Buchholz i. d. N.

⁴⁰ Siehe Ausschreibung <https://www.wegweiser-duales-studium.de/freie-studienplaetze/duales-studium-bauingenieurwesen-landkreis-stade-20210212/> (Abruf am 16.02.2021).

Tz. 74 Der Fachkräftemangel stellt die Kommunen vor besondere Herausforderungen. Sie müssen dem Konkurrenzdruck mit anderen Kommunen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf dem freien Arbeitsmarkt entgegenwirken. Die Kommunen unterliegen der Tarifbindung des öffentlichen Dienstes. Im Vergleich zum freien Arbeitsmarkt sind ihre Möglichkeiten, den technischen Beschäftigten finanzielle Anreize zu bieten, daher begrenzt.

Tz. 75 Positive Beispiele wie die Kommunen dem Fachkräftemangel begegnen können, fand ich bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Landkreisen Diepholz und Stade.

3.5 Digitalisierung in den unteren Bauaufsichtsbehörden

3.5.1 Umsetzungsstand

Tz. 76 Die geprüften Kommunen nutzten – unabhängig vom Stand der Digitalisierung ihrer Baugenehmigungsverfahren – spezielle Software-Lösungen externer Anbieter (Fachsoftware). Sie setzten Produkte von vier verschiedenen Unternehmen ein. Sieben Kommunen⁴¹ nutzten dabei ein Produkt desselben Unternehmens. Die Anteile der verbleibenden Unternehmen verteilten sich mit einem Verhältnis von 2:2:1⁴². Eine Spezialisierung auf evtl. unterschiedliche Bedarfe der unteren Bauaufsichtsbehörden bei der Landeshauptstadt, den Städten sowie den Landkreisen stellte ich bei den Fachsoftware-Produkten nicht fest.

Tz. 77 Bei der Prüfung des Sachstands der Digitalisierung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden unterteilte ich die Arbeitsabläufe des Baugenehmigungsverfahrens in Teilprozesse (einzelne Verfahrensschritte) und Unterstützungsprozesse (Teilaufgaben im Betriebsablauf). Konkrete Benchmark-Werte ermittelte ich aufgrund der heterogenen Organisations- und Verfahrensstrukturen der Kommunen nicht (siehe auch Abschnitt 4).

⁴¹ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Diepholz, Emsland, Oldenburg und Stade sowie Städte Papenburg und Vechta.

⁴² Landkreis Peine und Stadt Peine / Landkreis Harburg und Stadt Buchholz i. d. N. / Landkreis Ammerland.

Digitale Teilprozesse

Tz. 78 Vier Kommunen⁴³ bearbeiteten nahezu alle abgefragten Teilprozesse ihrer Baugenehmigungsverfahren bereits digital über die eingesetzte Fachsoftware. Fünf Kommunen⁴⁴ bearbeiteten einzelne Teilprozesse digital; die verbleibenden drei Kommunen⁴⁵ arbeiteten weitgehend klassisch und setzten ihre Fachsoftware nur unterstützend ein.

Tz. 79 Die Abfrage ergab auch, wie viele Kommunen bereits bestimmte Teilprozesse in ihren Baugenehmigungsverfahren digital erledigten:

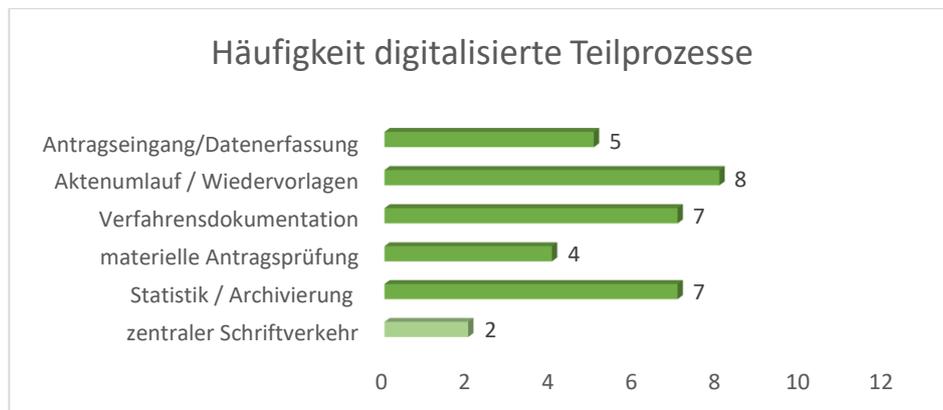


Abbildung 2 – Häufigkeit digitalisierte Teilprozesse

Digitalisierte Unterstützungsprozesse

Tz. 80 Weiter fragte ich ab, wie viele von acht möglichen Unterstützungsprozessen bei den Baugenehmigungsverfahren der Kommunen bereits digital über die jeweils eingesetzte Fachsoftware abgewickelt wurden bzw. über diese abgewickelt werden könnten. Bei einer Kommune⁴⁶ war dies für sechs, bei einer anderen Kommune⁴⁷ für vier Unterstützungsprozesse der Fall. Acht Kommunen⁴⁸ wickelten weniger als die Hälfte und zwei Kommunen⁴⁹ bisher noch keinen der Unterstützungsprozesse digital ab.

⁴³ Landeshauptstadt Hannover sowie Landkreise Diepholz, Emsland und Harburg.

⁴⁴ Landkreise Ammerland und Oldenburg sowie Städte Papenburg, Peine und Vechta.

⁴⁵ Landkreise Peine und Stade sowie Stadt Buchholz i. d. N.

⁴⁶ Landkreis Harburg.

⁴⁷ Landkreis Diepholz.

⁴⁸ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Ammerland, Emsland, Oldenburg, Peine und Stade sowie Städte Papenburg und Peine.

⁴⁹ Städte Buchholz i. d. N. und Vechta.

Tz. 81 Die Abfrage ergab auch, wie viele Kommunen bereits einzelne Unterstützungsprozesse im Baugenehmigungsverfahren digital erledigten:

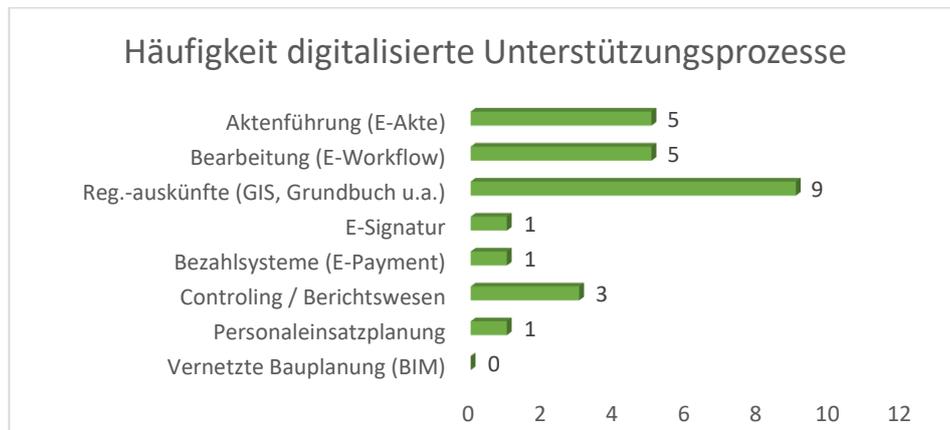


Abbildung 3 – Häufigkeit digitalisierte Unterstützungsprozesse

Tz. 82 Die bei den Kommunen festgestellten Unterschiede beim Stand der Digitalisierung von Teil- und Unterstützungsprozessen ließen sich nicht auf das jeweils eingesetzte Software-Produkt zurückführen. Auch Kommunen, die das gleiche Software-Produkt einsetzen, zeigten stark unterschiedliche Digitalisierungsstände.⁵⁰ Im Vergleich der Anzahl von digitalisierten Teil- und Unterstützungsprozesse lagen jeweils die drei einwohnerstarken Landkreise⁵¹ vorn.

Aktenführung

Tz. 83 Je nach Bauvorhaben haben Bauwillige ihre Bauanträge gemäß BauVorIVO mit umfangreichen Antragsunterlagen in mehrfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Kommunen können ihre Akten derzeit in Papier (analog), vollständig digital über eine Fachsoftware oder in Mischformen hybrid führen. Konkrete Regelungen zur Aktenführung sollten gerichts feste Akteninhalte sicherstellen und die Effizienz der Verfahren unterstützen. Hierbei sollte festgelegt sein welche Unterlagen und Informationen in Papier in der Bauakte und welche (ausschließlich) digital in der Fachsoftware geführt werden.

⁵⁰ Landkreis Diepholz (hoher Digitalisierungsgrad) – Stadt Vechta (geringer Digitalisierungsgrad).

⁵¹ Landkreise Diepholz, Emsland, und Harburg.

- Tz. 84 Alle geprüften Kommunen digitalisierten abgeschlossene Verfahren und Bauakten-Archive, um Bauunterlagen für spätere Auskunftsanfragen über Dokumentenmanagementsysteme verfügbar zu machen. Die Landkreise Diepholz und Harburg hatten ihre Aktenführung auf elektronische Akten umgestellt. In Papier vorgelegte Bauantragsunterlagen scannten sie für die weitere, digitale Bearbeitung vollständig ein. Die weiteren zehn Kommunen führten ihre Bauakten in Papierform, jeweils in unterschiedlichem Umfang unterstützt durch die eingesetzte Fachsoftware. Eine konsequent geregelte Führung von hybriden Bauakten fand ich in diesen Kommunen nicht vor.
- Tz. 85 Dieses Vorgehen birgt die Gefahr nicht deckungsgleicher Informationen in Bauakte und Fachsoftware. Verfahrensverläufe können ggf. nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden. Dies kann zu Mehraufwand und zeitlichen Verzögerungen und damit zu Störungen im Baugenehmigungsverfahren führen.
- Tz. 86 Die Kommunen sollten im Rahmen von Organisationsuntersuchungen (siehe auch Abschnitt 3.3.1) individuell feststellen, welche technischen Möglichkeiten sie in der Bauantragsbearbeitung bisher nicht nutzen und für welche Teil- und Unterstützungsprozesse eine Digitalisierung möglich und geboten ist. Soweit eingesetzte Fach-Software entsprechende Optionen bereits bietet, sollten diese vollumfänglich genutzt werden. Darüber hinaus empfehle ich den Kommunen, eine geordnete Aktenführung sicherzustellen. Mischformen der Aktenführung sollten vermieden werden. Solange die Kommunen an hybriden Bauakten festhalten, sollten sie konkrete Regelungen und Kontrollmechanismen zur Aktenführung festlegen.

3.5.2 XBau-Standard

- Tz. 87 Baugenehmigungsverfahren gehören zu den Top 100 von 575 Verwaltungsleistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 OZG von den zuständigen Stellen bis spätestens zum Jahresende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten sind. Die Portale werden bundesweit zu einem Portalverbund verknüpft (§ 1 Abs. 2 OZG); notwendige technische und organisatorische Voraussetzungen für die elektronische Abwicklung der Verwaltungsverfahren sind von den Ländern zu schaffen (§ 4 Abs. 2 OZG). Die erforderliche Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen und Datenformaten erfolgt für die Baugenehmigungsverfahren über den hierfür geschaffenen XBau-Standard. Diesen erklärte der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder als deren gemeinsames politisches Steuerungsgremium für (zukünftig)

verbindlich.⁵² Der Landkreis Ammerland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine geplante Änderung der NBauO zwar zukünftig eine verpflichtend digitale Bauantragstellung vorsieht. Bauantragsunterlagen sollen nach einer Übergangsregelung aber noch bis zum 01.01.2024 in Papier vorgelegt werden können. Die überörtliche Kommunalprüfung nimmt diesen Hinweis hiermit auf, weist dazu aber auf folgendes hin: Die beabsichtigte Änderung der NBauO regelt die verpflichtende Umstellung auf eine digitale Bauantragsvorlage spätestens ab dem 01.01.2024. Das OZG regelt hingegen den Anspruch auf die Möglichkeit einer digitalen Antragstellung ab dem 01.01.2023. Die Landesnorm der NBauO hebt die bundesgesetzliche Vorgabe des OZG damit nicht auf.

- Tz. 88 Der XBau-Standard spezifiziert die Datenaustauschprozesse von Bauaufsichtsbehörden als Basis für eine standardisierte elektronische Datenübermittlung innerhalb bauaufsichtlicher Verfahren.⁵³ Er ist Grundlage für einen zukünftig rein digitalen Austausch von Daten (einschl. Unterlagen) zwischen den Beteiligten eines Bauantragsverfahrens⁵⁴ nach festgelegten technischen Standards. Für die (zukünftig) gebotene Bereitstellung eines Online-Verfahrens zur Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren ist es erforderlich, dass die von den unteren Bauaufsichtsbehörden eingesetzte Fachsoftware mit diesem Standard kompatibel ist.
- Tz. 89 Die Landkreise Oldenburg und Stade sowie die Stadt Papenburg gaben an, dass die von ihnen eingesetzte Fachsoftware den sogenannten XBau-Standard unterstützt. Im Stellungnahmeverfahren erklärte die Landeshauptstadt Hannover, ebenfalls über eine XBau-kompatible Fachsoftware zu verfügen. Drei Kommunen⁵⁵ gingen nicht davon aus; fünf Kommunen⁵⁶ konnten hierzu keine Angaben machen.
- Tz. 90 Die Landeshauptstadt Hannover verwies in ihrer Stellungnahme auf eine notwendige Unterscheidung zwischen dem Standard 2.0 und dem neuen Standard 2.2. Nur mit letzterem sei ein volldigitales Bauantragsverfahren möglich. In meiner Prüfung stellte ich ausdrücklich keinen Bezug zwischen der XBau-Kompatibilität und

⁵² Entscheidung IT-Planungsrat Bund/Länder 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ vom 05.10.2017 - vgl. Online-Information der zentralen Geschäfts- und Koordinierungsstelle für die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung der Standards XPlanung und XBau („Leitstelle“) zur rechtlichen Verbindlichkeit der Standards XPlanung und XBau. <https://www.xleitstelle.de/leitstelle/rechtliches> (Abruf am 23.03.2021).

⁵³ Vgl. „Spezifikation XBau“ 2.0 (final) vom 12.01.2017, herausgegeben durch Bauministerkonferenz (BMK) https://www.xrepository.de/api/xrepository/urn:xoev-de:bm:standard:xbau_2.0:dokument:Spezifikation_XBau_2.0. (Abruf am 18.02.2021).

⁵⁴ Antragsteller/in, Entwurfsverfasser/in, beteiligte Fachstellen und untere Bauaufsichtsbehörde selbst.

⁵⁵ Landkreise Ammerland und Diepholz sowie Stadt Peine.

⁵⁶ Landkreise Emsland, Harburg und Peine sowie Städte Buchholz i. d. N. und Vechta.

der aktuellen Funktionalität oder Qualität der von den Kommunen eingesetzten Fachsoftware her.

Tz. 91 Nach dem o. a. Abfrageergebnis musste ich davon ausgehen, dass die notwendige Kompatibilität der eingesetzten Fachsoftware mit dem XBau-Standard und damit die Möglichkeit, Verfahrensabläufe digital zu gestalten, nur bei vier von zwölf der Kommunen gegeben war. Die weiteren Kommunen waren ohne grundsätzliche Upgrades ihrer Fachsoftware technisch noch nicht in der Lage, den Bauwilligen zukünftig eine vollständige Online-Abwicklung ihrer Baugenehmigungsverfahren anbieten zu können. Wenn EDV-Systeme und Bearbeitungsverfahren nicht fristgerecht auf vollständige digitale Antragsvorlage und Antragsbearbeitung umgestellt werden können, sind Konflikte mit Antragstellenden sowie Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern zu erwarten, die diese Leistungen berechtigter Weise in Anspruch nehmen wollen.

Tz. 92 Die Kommunen sollten die Entwicklung von Standards mit Blick auf eine weitere Digitalisierung ihrer Bauantragsbearbeitung beobachten und den zukünftig verpflichtenden XBau-Standard zügig umsetzen. Die Zukunftsfähigkeit der von ihnen eingesetzten Fachsoftware sollte rechtzeitig und nachhaltig sichergestellt werden.

3.6 Externe Störfaktoren

3.6.1 Bauantragsunterlagen

Tz. 93 Wie oben im Abschnitt 3.2 ausgeführt, verlängerten die unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen, sowie deren Nachforderung bzw. Überarbeitung, regelmäßig die Dauer der Genehmigungsverfahren.

Tz. 94 Bauherrin oder Bauherr und Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser sind verpflichtet, alle für die Beurteilung des geplanten Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) mit diesem einzureichen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 NBauO). Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen regelt die hierzu erlassene BauVorlVO. Werden Antragsmängel (unvollständige oder mangelhafte Angaben und Unterlagen) nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, soll die Bauaufsichtsbehörde die Antragsbearbeitung ablehnen (§ 69 Abs. 2 NBauO).

- Tz. 95 Nach eigenen Einschätzungen der geprüften Kommunen, mit Ausnahme des Landkreises Diepholz, gaben diese an, dass in 60 % bis 90 % der vorgelegten Anträge notwendige Unterlagen fehlten; die Stadt Buchholz i. d. N. sah sogar in 100 % der Fälle Nachforderungsbedarf.
- Tz. 96 Alle Kommunen hatten Leitbilder mit allgemeinen Vorgaben für die gesamte Verwaltung wie z. B. „Kundenorientierung/-freundlichkeit“, die sich mittelbar auf die Baugenehmigungsverfahren auswirkten. Alle unteren Bauaufsichtsbehörden verstanden sich daher ausdrücklich als „Dienstleister“ und orientierten sich bei der Verfahrensführung gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser daran.
- Tz. 97 Alle Kommunen setzen Fristen zur Vorlage der nachgeforderten Unterlagen. Die Frist und die Häufigkeit von Erinnerungen bestimmten die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Umfang der nachgeforderten Unterlagen und Aufwand für deren Erstellung. Die Fristen betragen in der Regel 14 Tage bis einen Monat. War der Antrag nach Fristablauf weiterhin nicht prüffähig vervollständigt, gaben die Kommunen an, mehrfach weitere Nachforderungen mit erneuten Fristen zu stellen. Erhebungen zur Häufigkeit mehrmaliger Nachforderungen dokumentierten die geprüften Kommune nach eigenen Angaben nicht.
- Tz. 98 Die Antragstellenden und die von ihnen Beauftragten kamen demnach in vielen Fällen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach. Gut gemeinte, großzügige Zeitfenster und mehrmalige Aufforderungen zur Nachbesserung der Unterlagen im Sinne einer stark ausgeprägten Kundenorientierung sind kontraproduktiv. Nicht fortsetzbare Genehmigungsverfahren belasten verfügbare Ressourcen und damit die Genehmigungslaufzeiten insgesamt. Das Gesetz stellt die Zurückweisung des Bauantrags nicht ins Belieben der unteren Bauaufsichtsbehörde; § 69 Abs. 2 NBauO schreibt sie für den Regelfall sogar vor.⁵⁷
- Tz. 99 Zur Beschleunigung der Verfahren sollte von der Möglichkeit der kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags nach Fristsetzung und Einzelfallprüfung Gebrauch gemacht werden.

⁵⁷ Große-Suchsdorf/Fontana, Kommentar zur Nds. Bauordnung 10. Aufl. 2020, zu § 69 RdNr. 9.

- Tz. 100 Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss gem. § 53 Abs. 2 NBauO über die Fachkenntnisse verfügen, die für den jeweiligen Entwurf erforderlich sind. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über diese Fachkenntnisse, so genügt es, wenn die Bauherrin oder der Bauherr insoweit geeignete Sachverständige bestellt. Zur inhaltlichen Qualität der vorgelegten Antragsunterlagen äußerten sich die geprüften Kommunen übereinstimmend kritisch. Sie nannten anhand von beispielhaften Einzelfällen nachfolgende Problemlagen.
- Tz. 101 Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser waren zum Teil uninformiert oder es fehlten notwendige Rechtskenntnisse. Zum Vorhaben einschlägige Bauleitpläne wurden erkennbar nicht hinreichend zur Planung herangezogen. Zwei Landkreise⁵⁸ wiesen darauf hin, dass sie festgestellt hätten, dass in Einzelfällen Anträge zunächst einmal vorgelegt würden, um bewusst unentgeltliche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.
- Tz. 102 Durch qualitativ ungenügende Antragsunterlagen wurden Verzögerungen durch Nachfragen und Nachforderungen verursacht. Die Stadt Papenburg bot im Jahr 2019 eine Informationsveranstaltung für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser an, die sie selbst als erfolgreich einstufte, da sich erkennbar die Kommunikation untereinander verbesserte.
- Tz. 103 Um die Verzögerungen durch fehlende Qualifikationen einzudämmen, sehe ich in der intensiven Beratung durch Vorbesprechungen oder Informationsveranstaltungen eine Unterstützung zur Verfahrensbeschleunigung. Ich empfehle, soweit nicht bereits geschehen, den Beratungsansatz zu intensivieren. Zudem können planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche bzw. bautechnische Fragen im Vorfeld durch Bauvorbescheid-Verfahren verbindlich entschieden werden (§ 73 Abs. 1 NBauO).
- Tz. 104 In den Fällen zeitlich umfangreicher Beratungsleistung (> 15 Min) hat die Kommune die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 3 BauGO Gebühren zu erheben. Weiter besteht die Möglichkeit, Gebühren wegen der Aufforderung zur Mängelbehebung nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBauO zu erheben.

⁵⁸ Landkreise Ammerland und Harburg.

Tz. 105 Die Angaben der Kommunen bezüglich der Qualität von Antragsunterlagen und fehlender Qualifikation von Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern decken sich mit den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe 3, Öffentliche Bauvorschriften des Bündnisses für bezahlbares Wohnen, welches ähnliche Empfehlungen ausgesprochen hat.⁵⁹

3.6.2 Abweichungen von der Bauleitplanung

Tz. 106 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bauleitplanung können nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB erteilt werden, wenn sie in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind bzw. die Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die weiteren Voraussetzungen müssen gegeben sein.⁶⁰

Tz. 107 Ich erhielt aus vier Kommunen⁶¹ Hinweise darauf, dass beantragte Vorhaben mit den Festsetzungen gemeindlicher Bauleitplanung zunächst nicht vereinbar waren. Als ursächlich wurden veraltete Bebauungspläne aus den 60er, 70er und 80er Jahren benannt, die den Anforderungen gegenwärtiger und zukünftiger Anpassungen wie der zunehmenden Verdichtung der Bebauung nicht mehr entsprachen. Eine "Harmonisierung von B-Plan und Bauantrag" durch Ausnahmen und Befreiungen wurde erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen. Das Vorliegen entsprechender Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen wurde von allen Kommunen bestätigt. Mengenangaben hierzu konnten sie nicht bereitstellen. Als selten und nicht auffällig stuften die Kommunen Vorhaben gemäß § 33 BauGB (Beschluss über die Planaufstellung liegt bereits vor) ein.

Tz. 108 Anpassungen des Bauvorhabens an planungsrechtliche Vorgaben nehmen Zeit in Anspruch und erfordern regelmäßig auch intensive Abstimmungen der Genehmigungsbehörden mit den für die örtliche Bauleitplanung zuständigen Kommunen. Diese nicht angepasste Bauleitplanung an die gegenwärtigen und zukünftigen

⁵⁹ Vgl. https://www.buendnis-fuer-bezahlbares-wohnen.niedersachsen.de/startseite/oeffentliche_bauvorschriften/oeffentliche-bauvorschriften-164991.html (Abruf am 15.01.2021).

⁶⁰ 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, erfordern die Befreiung oder
2. die Abweichung ist städtebaulich vertretbar oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans führt zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, § 31 Abs. 2 BauGB.

⁶¹ Landkreise Emsland, Harburg, Oldenburg und Stade.

Bedarfsanforderungen sehe ich als störende Hemmnisse im Baugenehmigungsverfahren an. Abhilfe kann durch angepasste Planungen der Bauplanungsbehörden erreicht werden.

3.6.3 Nachbarbeteiligungen

Tz. 109 § 68 NBauO – Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit – regelt die maßgebliche Verpflichtungen der Behörden im Baugenehmigungsverfahren dem Nachbarn gegenüber. Grundsätzlich steht dem Nachbarn ein Recht zur Einsicht in die Bauvorlagen zu, wenn seine Belange berührt werden können (§ 68 Abs. 1 NBauO). In Fällen, in denen geschützte Nachbarrechte besonders berührt sind, soll die Kommune den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme geben (§ 68 Abs. 2 NBauO) oder auch eine Unterrichtung des Nachbarn durch Vorlage von Unterlagen ermöglichen (§ 68 Abs. 3 NBauO). Nachbarbeteiligungen können nach Vorlage einer nachbarlichen Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben entfallen (§ 68 Abs. 4 NBauO). Von allen Kommunen wurde die Notwendigkeit nachbarrechtlicher Beteiligungen in unterschiedliche Anzahl und Intensität bejaht. In Kommunen mit gewachsenen Siedlungsstrukturen erforderte eine Geschosswohnungsbauweise bei Mehrfamilienhäusern einen erhöhten Aufwand wegen der höheren Anzahl zu beteiligender Nachbarn.⁶² Auch die Stadt Papenburg berichtete, dass eine Nachbarschaftsbeteiligung durch immer stärkere Innenstadtverdichtungen häufiger erforderlich sei. Die Landeshauptstadt Hannover bezeichnet die Nachbarbeteiligung insbesondere außerhalb von Neubaugebieten sogar als Regelfall.

Tz. 110 Nachbarschaftsbeteiligungen erfordern insbesondere bei Mehrfamilienhäusern einen zunehmenden Verwaltungsaufwand mit entsprechendem hohen zeitlichen Aufwand. Hierzu können als Hilfestellung z. B. zu Umfang, Radius und Personenkreis Verwaltungsanweisungen an die Beschäftigten gegeben werden, die transparente Abläufe darstellen und einheitliches Vorgehen gewährleisten können. Besondere Hinweise auf die Vorlage einer vorherigen nachbarlichen Zustimmung zum Vorhaben sollten zur Verfahrensabkürzung regelmäßig erfolgen.

⁶² Landeshauptstadt Hannover sowie Landkreise Diepholz und Oldenburg.

3.6.4 Beteiligung externer Fachbehörden

Tz. 111 Neben der bauplanungsrechtlichen und bautechnischen Prüfung der Vorhaben umfasst das Baugenehmigungsverfahren auch die Prüfung von sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts.⁶³ Soweit die untere Bauaufsicht und die Fachzuständigkeit für die Prüfung von sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts nicht bei der Kommune zusammenfallen, sind externe Fachbehörden zu beteiligen. Externe Störfaktoren bei diesen Fachbehörden könnten sich aus der Zusammenarbeit ergeben. Konkrete Hinweise zu möglichen Verzögerungen durch beteiligte Behörden erlangte ich im Rahmen dieser Prüfung nicht.

4 Standards und Vergleichbarkeit von Genehmigungsverfahren

Tz. 112 Bei den Kommunen gab es eine Vielzahl von verschiedenen Verfahrensarten in unterschiedlicher Anzahl und Häufigkeit. Je nach Art des Verfahrens unterschieden sich die Abläufe bei der Antragsprüfung sowie der Umfang und die Tiefe der Antragsbearbeitung innerhalb der einzelnen unteren Bauaufsichtsbehörden deutlich.

Tz. 113 Der Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe der Baugenehmigungsverfahren waren u. a. stark von der Lage der Baugrundstücke, bauleitplanerischer Vorgaben, individueller Anforderungen an die spätere Nutzung des Bauobjekts sowie von möglichen Schutzinteressen abhängig.

Tz. 114 Die Vielzahl individueller Bauvorhaben ergab somit eine Vielzahl von unterschiedlich erforderlichen Bauantragsprüfungen. Je geringer die Gesamtzahl der Antragsverfahren insgesamt war, desto weniger gleiche oder mindestens vergleichbare Verfahren kamen in den unteren Bauaufsichtsbehörden jeweils vor.

Tz. 115 Die geprüften Kommunen und ihre unteren Bauaufsichtsbehörden unterschieden sich zudem auch untereinander in der Größe der Organisationseinheiten sowie den Organisationsstrukturen.

Tz. 116 Eine Fülle von möglichen Antragsformen und -varianten sowie die unterschiedlichen Strukturen der unteren Bauaufsichtsbehörden erschwert die Entwicklung von

⁶³ Z. B. Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht.

Standards sowohl innerhalb als auch untereinander erheblich. Interkommunal können belastbare Vergleiche nur vorgenommen und Benchmarks gesetzt werden, wenn sich Standardverfahren innerhalb von standardisierten Strukturen abbilden lassen. Die Vielfalt der Kriterien, die Einfluss auf diese Strukturen haben, verringert die Wahrscheinlichkeit von tatsächlich aussagekräftigen Vergleichen.

- Tz. 117 Deshalb habe ich im Rahmen dieser Prüfung keine Standards für intra- und interkommunale Vergleiche und damit keine Kriterien für eine idealtypische untere Bauaufsichtsbehörde sowie für idealtypische Baugenehmigungsprozesse abbilden können. Eine zukünftige Prüfung, die auf organisatorische Aspekte mit dem Blickwinkel auf mögliche Benchmark-Ansätze ausgerichtet ist, schließe ich jedoch nicht aus. Der Umfang und die Auswahl der möglichen geprüften Kommunen erfolgt nach den dann maßgeblichen Kriterien.

5 Exkurs: Wohnraumversorgungskonzepte und Bündnis für bezahlbares Wohnen

- Tz. 118 Ein Wohnraumversorgungskonzept ist mit der genauen Bestandsaufnahme des örtlichen Wohnungsmarkts sowie der Analyse künftiger Entwicklungen und Bedarfe die Grundlage für die Festlegung von Zielen und Maßnahmen der jeweiligen kommunalen Wohnungsstrategie. Es dient somit der strategischen Beratung zu zentralen Handlungsfeldern und kommunalen Steuerungsbedarfen.⁶⁴ Die Ergebnisse von Wohnraumversorgungskonzepten können zur Anpassung der aktuellen Bauleitplanung führen. Soweit Kommunen selbst Träger der Planungshoheit sind, können sie Bauvorhaben und Baugenehmigungsverfahren durch angepasste Planungen fördern.
- Tz. 119 Zehn Kommunen⁶⁵ verfügten über ein Wohnraumversorgungskonzept.⁶⁶ Der Landkreis Emsland beabsichtigte, ein kreisweites Wohnraumversorgungskonzept zu erstellen. Die Wohnraumversorgungskonzepte der Landkreise sind auch als Dienstleistung für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigene Wohnraumversorgungskonzepte zu werten.

⁶⁴ Siehe beispielhafte Aufzählung: Stadt Osnabrück - Das Osnabrücker System der strategischen Steuerung. <https://www.osnabrueck.de/stadtziele/> (Abruf am 19.02.2021).

⁶⁵ Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Ammerland, Diepholz, Harburg, Oldenburg, Peine und Stade sowie Städte Papenburg, Peine und Vechta.

⁶⁶ Seit dem 01.01.2016 fördert das Land Niedersachsen auch den Mietwohnungsbau in ländlichen Gebieten. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a. nachgewiesener Wohnbedarf durch ein Wohnraumversorgungskonzept.

- Tz. 120 Darüber hinaus verfolgten mehrere Kommunen auch auf Grund ihrer Erkenntnisse aus den Wohnraumversorgungskonzepten strategisch teilweise sehr unterschiedliche Projekte, um Bauland für sozial geförderten Wohnraum zu mobilisieren. Die Stadt Vechta entwickelte verschiedene städtebauliche Konzepte, z. B. die Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben, um die planungsrechtlich zulässige Anzahl von Wohnungen pro Gebäude zu erhöhen.⁶⁷ Der Landkreis Harburg gründete mit neun weiteren Kommunen und der Sparkasse Harburg-Buxtehude eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft mit dem Auftrag, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.
- Tz. 121 Die Erstellung der Wohnraumversorgungskonzepte war sehr unterschiedlich organisiert. Sie wurden in einer unteren Bauaufsichtsbehörde⁶⁸, in anderen Organisationseinheiten wie z. B. im Amt für besondere Leistungen – Wohnraumförderung⁶⁹ oder im Stabsbereich – Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung⁷⁰ verortet.
- Tz. 122 Die Landeshauptstadt Hannover nahm beim Umfang und bei den Anforderungen des Geschosswohnungsbaus sowie bei der Strategie eine Sonderstellung ein. Sie unternahm verstärkt Anstrengungen, die Neubautätigkeit, z. B. durch gezielte Ansprache von Investoren, Beratung über staatliche Förderangebote und eigene kommunale Förderprogramme, zu aktivieren. Die Vielzahl von Konzepten zum Wohnungsbau zeigten, welchen strategischen Stellenwert der Geschosswohnungsbau in der Landeshauptstadt Hannover hatte (Wohnungsbauoffensive 2016, Wohnkonzept 2025, Städtisches Wohnraumförderprogramm). Mit der Schaffung eines eigenen Sachgebiets für Baugenehmigungsverfahren von Wohnbauten konnte zudem die untere Bauaufsichtsbehörde in diesen Gesamtprozess eingebunden und dadurch im Jahr 2019 rd. 3.000 zusätzliche Wohneinheiten genehmigt werden.
- Tz. 123 Alle geprüften Kommunen bezogen die Wohnraumförderung durch Wohnraumversorgungskonzepte, städtebauliche Konzepte oder Einzelbeschlüsse in ihre strategischen Überlegungen ein. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entwickelten

⁶⁷ Der Bau einer Tiefgarage ist mit wesentlich höheren Investitionen verbunden als die Anlage von ebenerdigen Stellplätzen – hier wurde als Anreiz ein Ausgleich durch eine städtebaulich verträgliche Erhöhung der zulässigen Wohnungen geschaffen.

⁶⁸ Landkreis Oldenburg.

⁶⁹ Landkreis Ammerland.

⁷⁰ Landkreis Harburg.

die Kommunen zur Optimierung der Genehmigungsprozesse und der Verbesserung des Wohnungsangebots eigene Strategien und Konzepte. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. haben „mit dem Ziel, dass alle Teile der Gesellschaft eine bezahlbare Wohnung finden können“, im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen im Jahr 2018 eine übergeordnete Initiative gestartet.⁷¹

- Tz. 124 Es wurden sechs Arbeitsgruppen gebildet, wovon sich die „AG 3 Öffentliche Bauvorschriften“ mit den Rahmenbedingungen des Baurechts und der Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren beschäftigte. Entsprechende Empfehlungen wurden veröffentlicht.⁷² Als Inhalte sind beispielhaft Modernisierung der Bauvorschriftenverordnung, Gesprächsangebote vor Stellung eines Bauantrags, qualifizierte Eingangsbestätigung mit Nachforderung fehlender Unterlagen, Forcierung der Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren, Qualifizierung der Entwurfsverfassenden und Antragstellenden, Anpassung der Richtzahlspanne für Kfz-Stellplätze, Typengenehmigungen und Regelungen zum Holzbau zu erwähnen. Einzelne benannte Inhalte fanden bereits in der aktuellen Fassung der NBauO sowie des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum Eingang. Wie aus den Beratungen des niedersächsischen Landtags geschlossen werden kann, sind in der Zukunft weitere Anpassungen des niedersächsischen Baurechts zu erwarten.⁷³

Das Bündnis für bezahlbares Wohnen war den geprüften Kommunen überwiegend bekannt. Die Empfehlungen der AG 3 waren nach meinen Feststellungen bereits teilweise gelebte kommunale Praxis. Soweit dieselben Aspekte betrachtet wurden,

⁷¹ Vgl. https://www.buendnis-fuer-bezahlbares-wohnen.niedersachsen.de/startseite/ueber_buendnis/buendnis_bezahlbares_wohnen/buendnis-bezahlbares-wohnen-166295.html, Mitglieder des Bündnisses sind insgesamt 37 Verbände, Kammern, Kommunen, Institutionen und Unternehmen mit zusätzlichem Unterstützerkreis. Mitglieder und Unterstützer sind u. a. auch die geprüften Kommunen Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Vechta. (Abruf am 15.01.2021).

⁷² Vgl. https://www.buendnis-fuer-bezahlbares-wohnen.niedersachsen.de/startseite/oeffentliche_bauvorschriften/oeffentliche-bauvorschriften-164991.html (Abruf am 15.01.2021).

⁷³ Bericht des Nds. Landtags, 89. Plenarsitzung am 10.11.2020 zu TOP 19, S. 8483. Beratung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum, <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/anderung-der-niedersachsichen-bauordnung-bauminister-olaf-lies-baugenehmigungen-sollen-digital-bequem-und-von-uberall-gestellt-werden-konnen-197920.html> (Abruf am 14.04.2021), Änderung der Niedersächsischen Bauordnung – Bau- und Energieminister Olaf Lies: „Photovoltaik auf allen größeren Dächern von Gewerbenebubauten künftig Pflicht“ | Nds. Staatskanzlei ([niedersachsen.de](https://www.niedersachsen.de)) (Abruf am 14.04.2021). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 18/9393.

entsprachen die Erkenntnisse meiner Prüfung den Erkenntnissen und Empfehlungen der AG 3.

6 Fazit

Tz. 125 Genehmigungsverfahren für Mehrfamilienhäuser werden von einer Vielzahl von Störfaktoren beeinflusst:

- unvollständige und mangelhafte Bauantragsunterlagen,
- teilweise unzureichende Qualifizierung der Entwurfsverfassenden,
- Nachholbedarf beim Stand der Digitalisierung,
- ineffiziente Nutzung der vorhandenen Fachsoftware,
- nicht zeitgemäße Bebauungspläne als Planungsgrundlage,
- Notwendigkeit von Ausnahmen und Befreiungen,
- fehlende Prozessoptimierung mangels Controlling,
- Fachkräftemangel und
- ungesteuerte Häufigkeit von Kundenkontakten.

Tz. 126 Ich stellte in meiner Prüfung fest, dass die Genehmigungsbehörden in der Summe nur eingeschränkt durch eigene Maßnahmen den Gesamtprozess beschleunigen und so zu einem zügigeren Abschluss führen können. Das entbindet die Kommunen nicht davon, ihre Optimierungspotenziale auszuschöpfen.

Im Auftrag



Heike Fliess



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2022/076
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	Max. 2.300.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Warnung der Bevölkerung bei Krisensituationen im Landkreis Peine; Aufbau einer flächendeckenden Sireneninfrastruktur

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufbau einer flächendeckenden Sireneninfrastruktur im Landkreis Peine umzusetzen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Landkreis Peine wurde durch den Bund bis zum Ende des kalten Krieges ein flächendeckendes Sirenenetz zur Warnung der Bevölkerung im Zivilschutzfall (Verteidigungsfall) vorgehalten. Im Laufe der 90er Jahre wurden die Ressourcen und Fähigkeiten im Zivilschutzbereich zurückgefahren und die entsprechenden Sirenenstandorte wurden zurückgebaut.

Das Land Niedersachsen unterließ die Schaffung eines eigenen Systems zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall.

Zudem haben auch die Gemeinden / Stadt die Alarmierung der Feuerwehreinsatzkräfte anderweitig aufgestellt und somit die Sirenenstandorte zum Teil zurückgebaut.

Lediglich in den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln und Wendeburg befinden sich noch aktive Sirenenstandorte.

Die Erfahrungen der vergangenen Monate, insbesondere mit der veränderten sicherheitspolitischen Bedrohungslage in Ost-Europa und den Auswirkungen des Klimawandels in Form von stark auftretenden Naturgefahrenereignissen (z.B.

Hochwasserkatastrophe Ahrtal) zeigen, dass eine effektive Warnung der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung ist.

Nur durch eine effektive zielgerichtete Warnung der Bevölkerung können diese in Krisensituation die geeigneten Schutz- und Selbsthilfemaßnahmen ergreifen.

Die derzeit eingesetzten Warnmittel (Rundfunk, Apps) zur Warnung der Bevölkerung haben in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Großzahl der Bevölkerung nicht erreicht wird. Insbesondere der durchgeführte bundesweite Warntag im Jahr 2020 hat erhebliche Mängel aufgezeigt.

Aus diesem Grund sollte die Warnung der Bevölkerung nicht nur auf die derzeit eingesetzten Warnmittel begrenzt werden, sondern auch die klassische Sirenenalarmierung sollte wieder in den Vordergrund rücken.

Eine Anpassung der Strukturen im Bevölkerungsschutz an zukünftige zu erwartende Szenarien ist vorzunehmen. Nur mit einer breiten Fächerung an Warnmitteln können viele Personen erreicht werden und mögliche Personenschäden verhindert werden.

Die Zuständigkeit des Landkreises Peine zur Warnung der Bevölkerung ergibt sich zum einen aus dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) sowie dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG).

Gem. § 2 NKatSG obliegt der Auftrag zur Warnung der Bevölkerung den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Aus § 6 Abs. 2 ZSKG lässt sich die Pflicht zur Errichtung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bevölkerungswarnung herleiten.

Auf Grundlage der oben angesprochenen Gründe hat sich der Landkreis Peine im vergangenen Jahr auf dem Weg gemacht, eine Sireneninfrastrukturplanung auszuarbeiten. Das Ingenieurbüro Bergmann Engineering GmbH wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit der Ausarbeitung beauftragt.

Nummehr liegt die Sireneninfrastrukturplanung des Ingenieurbüros für den Landkreis Peine vor. Demnach müssen im gesamten Kreisgebiet rund 140 Sirenenstandorte errichtet werden, um eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung gewährleisten zu können.

Für die **Umsetzung der Sireneninfrastrukturplanung** fallen **Kosten** in Höhe von **rund 2,3 Millionen Euro** (Brutto) an.

Sowohl der Bund als auch das Land Niedersachsen haben die o.g. Problematik erkannt und entsprechende Förderprogramme zum Wiederaufbau der Sireneninfrastruktur auf den Weg gebracht.

So stehen dem Land Niedersachsen aus dem Förderprogramm des Bundes für die Jahre 2021 + 2022 rund acht Millionen Euro zur Verfügung.

Weitere zehn Millionen Euro werden vom Land Niedersachsen für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Mittel des Bundes für das Jahr 2021 wurden nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ verteilt und sind bereits vergriffen.

Die Fördermittel des Bundes für das Jahr 2022 sowie die Fördermittel des Landes werden auf Grund von Priorisierungen für jeden einzelnen Sirenenstandort verteilt. Die Kriterien wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Der notwendige Förderantrag des Landkreises Peine wurde fristgerecht bis Ende April an das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) gestellt.

Eine **Refinanzierung der Kosten** könnte bis zu einer Höhe von **1,7 Millionen €** erfolgen. Voraussetzung für die maximale Fördersumme ist, dass jeder Sirenenstandort gefördert wird.

Nachstehend informationshalber die festgelegten Kriterien:

- Das Warngebiet des Sirenenstandortes liegt in einem Hochwasserrisiko der ZÜRS Zone 4,
- das Warngebiet des Sirenenstandortes liegt in einem sturmflutgefährdeten Bereich,
- das Warngebiet des Sirenenstandortes liegt in einer Gemeinde mit mindestens einem Seveso-III-Betrieb, für den ein externer Notfallplan nach §§ 10 a oder 10 b NKatSG erforderlich ist,
- das Warngebiet des Sirenenstandortes liegt in einer Gemeinde mit mehr als fünf Seveso-III-Betrieben, für die ein externer Notfallplan nach §§ 10 a oder 10 b NKatSG erforderlich ist,
- das Warngebiet des Sirenenstandortes liegt im 20 km-Radius einer kerntechnischen Anlage im Sinne des NKatSG,
- es liegt eine abgeschlossene Warninfrastrukturplanung mit den Gemeinden vor und
- es liegt ein besonderes Landesinteresse für den Sirenenstandort vor (*Punktzahl wird vom Land vergeben*)

Aufgrund der Gegebenheiten im Landkreis Peine und den daraus resultierenden geringeren zu vergebenden Priorisierungspunkten, ist mit einer 100 %-Förderung jedoch nicht zu rechnen.

Neben den Errichtungskosten fallen weitere jährliche Kosten für den Landkreis Peine an. Um eine hohe Systemverfügbarkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen, ist eine jährliche Wartung vorzunehmen.

Die zu erwartenden Kosten der Wartung und Instandhaltung liegen bei rund 500 € pro Sirenenstandort, sodass jährlich Kosten in Höhe von rund 70.000 € anfallen werden.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse und der sehr dynamischen Marktlage auf dem Gebiet der Sirenentechnik ist eine schnellstmögliche Entscheidung über die grundsätzliche Umsetzung anzustreben, um im Anschluss unverzüglich mit den notwendigen Maßnahmen und der Erstellung der Leistungsbeschreibung für das Vergabeverfahren beginnen zu können.

Nach Rücksprache mit dem NLBK ist mit einer Entscheidung über den Förderantrag voraussichtlich im III. Quartal 2022 zu rechnen.

Ziele / Wirkungen:

Warnung der Bevölkerung bei Krisensituationen im Landkreis Peine.

Ressourceneinsatz:

Die benötigten Finanzmittel werden im Haushalt 2023 berücksichtigt und eingeplant. Sie werden dem Produkt 12810000 – Katastrophenschutz, Finanzkonto 7831100 zugeordnet.

Schlussfolgerung:

Die Installation und der flächendeckende Betrieb eines wirksamen akustischen Warnsystems für die gesamte Bevölkerung im Landkreis Peine ist mit Blick auf die aktuelle und zukünftige geopolitische Lage und auch zur wirksamen Warnung vor möglichen Naturkatastrophen oder asymmetrischen Lagen umgehend umzusetzen. Alternativen wie zum Beispiel digitale Medien (Apps) haben sich in der Vergangenheit nicht hinreichend bewährt.

Anlagen

--



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Straßenverkehr	Vorlagennummer:	2022/027
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.02.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	30.05.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Braunschweig, hat mit Schreiben vom 15.12.2021 folgende Änderung / Erhöhung des Beförderungsentgeltes im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmer im Landkreis Peine beantragt.

	Alter Tarif	Neuer Tarif
Grundgebühr (§ 3)		
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	3,90 €
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	4,30 €
Kilometerentgelt (§ 4)		
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 40,00 m = 2,50 € / km	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr	0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	0,10 € / 37,04 m = 2,70 € / km

und an Sonn- und Feiertagen	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 47,62 m = 2,10 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 45,45 m = 2,20 € / km
Wartezeiten (§ 7)	0,10 € / 13,09 Sek. ~ 0,46 € / Min = 27,50 €/Std.	0,10 € / 12,86 Sek. ~ 0,47 € / Min = 28,00 €/Std.

Die diesem Antrag zu Grunde liegenden Sachargumente können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, liegen die Taxitarife im Landkreis Peine -im Vergleich mit benachbarten Landkreisen, Städten und der Region Hannover- vor der beantragten Erhöhung bei der Grundgebühr und den Entgelten für Wartezeiten im mittleren Bereich. Bezüglich der Kilometerentgelte liegen die Tarife im Landkreis Peine bereits im obersten Bereich.

	Grund- gebühr	Kilometer- entgelt	Entgelt Wartezeiten	Stand (gültig seit)
<u>Landkreis Peine</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,46 €/Min. = 27,50 €/Std.	10.12.2020
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	2,10 - 2,60 €		
<u>Landkreis Celle</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,90 €	1,80 – 2,30 €	verkehrsbedingt: 0,37 €/Min. = 22,00 €/Std.	01.02.2020 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €	1,90 – 2,40 €	kundenbedingt: 0,53 €/Min. = 31,80 €/Std.	
<u>Landkreis Gifhorn</u>	4,00 €	2,00 - 2,60 €	0,50 €/Min. = 30,00 €/Std.	01.03.2021
<u>Landkreis Hildesheim</u>	3,50 €	2,00 - 2,10 €	0,43 €/Min. = 26,00 €/Std.	29.01.2015 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
<u>Landkreis Wolfenbüttel</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,46 €/Min. = 27,50 €/Std	01.03.2021 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €			
<u>Region Hannover</u>	3,90 €	2,30 €	<2 Min. = 0 € >2 Min. = 0,55 €/Min = 33,00 €/Std.	01.05.2021
<u>Stadt Braunschweig</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	2,10 - 2,50 €	0,45 €/Min. = 27,50 €/Std.	01.10.2020 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	2,10 - 2,60 €		
<u>Stadt Celle</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,90 €	1,80 - 2,40 €	0,37 €/Min. = 22,00 €/Std.	01.10.2019
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,30 €			
<u>Stadt Hannover</u>	3,90 €	2,30 €	<2 Min. = 0 € >2 Min. = 0,55 €/Min = 33,00 €/Std.	01.05.2021
<u>Stadt Hildesheim</u>	3,10 €	2,00 €	0,37 €/Min = 22,20 €/Std.	14.02.2018 (Änderungsantr ag vom GVN liegt vor)

<u>Stadt Salzgitter</u>				
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €			
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	2,10 - 2,60 €	0,45 €/Min. = 27,50 €/Std.	01.01.2021

Die begehrte Erhöhung steht im Zusammenhang mit der aktuell halbjährlichen Erhöhung des Mindestlohnes.

Objektive Versagungsgründe haben sich auch nach Abschluss des Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Es besteht daher die Verpflichtung, den beantragten Regelungsinhalten stattzugeben.

Für den Landkreis Peine entstehen hieraus keine Kosten.

Ziele / Wirkungen:

Einheitliche rechtskonforme Tarifordnung, die jedem Nutzer eines Taxis die Beförderung zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

- Siebte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung
- Antrag des GVN vom 15.12.2021 auf Taxentariferhöhung

Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 3,90 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

- b) 4,30 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,70 Euro pro km)

- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m
(entspricht einem Preis von 2,20 Euro pro km)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 12,86 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,47 Euro/Minute bzw. 28,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 22.06.2022

LANDKREIS PEINE

Peine, den 22.06.2022

L.S.

(Landrat)



Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. Pf. 110552, 30101 Hannover
Landkreis Peine
FD Straßenverkehr
Werner-Nordmeyer-Straße 17
31226 Peine

Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Mobelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Hannover, den 15. Dezember 2021

Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Peine angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifierträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 3,90 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).
In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.
- b) 4,30 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,60 Euro pro km)

b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 37,04 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,70 Euro pro km)

c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m (entspricht einem Preis von 2,20 Euro pro km)

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 12,86 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von ~ 0,47 Euro/Minute bzw. 28,00 Euro/Std.).

Begründung

In den vergangenen Jahren konnte sich das Taxigewerbe bei Anträgen auf Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine immer auf die Ergebnisse und Ausführungen des Gutachtens der TOKOM-Partner Rostock GmbH, welches von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegeben worden war, berufen. Bereits im letzten Antrag wurde festgestellt, dass die Ausführungen des Gutachters bezüglich der Entgelte überholt waren, da z.B. Belastungen des Gewerbes durch Mindestlohnanhebungen seinerzeit nicht absehbar waren. Daher wurden die zusätzlichen Kosten, die zu diesem Antrag führen, untenstehend aufgedgliedert und begründet:

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt:

seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
zum	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten der Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann.

Lohnkosten betragen ca. 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselmotoren eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate liegt die Rate aktuell bei 3,8%, die höchste der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Löhne aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenbeförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet,

können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen jenseits des Mindestlohnes werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse tagen z.B. nur halbjährlich) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr möglich, es sei denn, wie bei der o.a. Antragstellung geschehen, die, auf das Gewerbe zurollenden bekannten Kosten werden für die Zukunft mit berücksichtigt.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 25 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Peine nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein. Wie an anderer Stelle erwähnt, werden lediglich die gestiegenen Kosten für das Taxigewerbe eichfähig auf den Grundbetrag, das Kilometerentgelt und die Wartezeit moderat verteilt. Die beantragten Entgelte liegen beim Grundpreis bei 2,63%, bei den Kilometersätzen zwischen 4,00 und 4,75% und bei der Wartezeit bei 1,82%.

Inkrafttreten

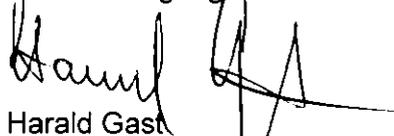
Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Vor dem Hintergrund der stattgefundenen Kommunalwahlen haben wir auf ein konkretes Datum an dieser Stelle verzichtet, würden uns neben Ihrer Unterstützung für unseren Antrag aber ein Inkrafttreten im Frühjahr 2022 wünschen.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen Ihnen der Fachgruppenvorsitzende Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Braunschweig, Herr Jürgen Hartmann, aber auch der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**

Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen



Harald Gast

Zusatz: Gleichlaufende Anträge auf Anhebung der Beförderungsentgelte wurden bereits für die Stadt Braunschweig und werden für die Städte Salzgitter und Goslar sowie die Landkreise Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar zeitnah gestellt.



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Straßenverkehr	Vorlagennummer:	2022/027-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis - Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis wird in der **neu** vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Braunschweig, hat mit Schreiben vom 01.06.2022 (eingegangen vorab per eMail am 01.06.2022) folgende **erneute Änderung / Erhöhung** des Beförderungsentgeltes im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmer im Landkreis Peine beantragt.

	Alter Tarif	Neuer Tarif gemäß Antrag vom 15.12.2021 Vorlage 2022/027	Neuer Tarif gemäß Antrag vom 01.06.2022 Vorlage 2022/027-01
Grundgebühr (§ 3)			
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	3,90 €	4,20 €
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	4,30 €	4,50 €

Kilometerentgelt (§ 4)	<u>Bis 3000 m</u>	<u>Bis 3000 m</u>	<u>Bis 3000 m</u>
	Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr 0,10 € / 40,00 m = 2,50 € / km	0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	0,10 € / 34,48 m = 2,90 € / km
	Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	0,10 € / 37,04 m = 2,70 € / km	0,10 € / 33,33 m = 3,00 € / km
	<u>Ab 3001 m</u>	<u>Ab 3001 m</u>	<u>Ab 3001 m</u>
	0,10 € / 47,62 m = 2,10 € / km	0,10 € / 45,45 m = 2,20 € / km	0,10 € / 41,67 m = 2,40 € / km
Wartezeiten (§ 7)	0,10 € / 13,09 Sek. ~ 0,46 € / Min = 27,50 €/Std.	0,10 € / 12,86 Sek. ~ 0,47 € / Min = 28,00 €/Std.	0,10 € / 10,91 Sek. ~ 0,55 € / Min = 33,00 €/Std.

Die diesem Antrag zu Grunde liegenden neuen Sachargumente können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Zu beachten sind hier insbesondere die sehr erheblichen Preissteigerungen sämtlicher Kosten der Taxiunternehmen seit der letzten Erhöhung im Kreistag vom 07.10.2020.

Mit beiliegendem Schreiben vom 03.05.2022 hat zudem das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) auf eine **Existenzbedrohung der Taxiunternehmen** und auf die **Dringlichkeit** der Überprüfung und Entscheidung über entsprechende Anträge hingewiesen.

Objektive Versagungsgründe haben sich nicht ergeben. Es besteht daher die Verpflichtung, den beantragten Regelungsinhalten stattzugeben.

Für den Landkreis Peine entstehen hieraus keine Kosten.

Ziele / Wirkungen:

Einheitliche rechtskonforme Tarifordnung, die jedem Nutzer eines Taxis die Beförderung zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

- Siebte Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung (geänderte Fassung)
- Neuer Antrag des GVN vom 01.06.2022 auf Taxentariferhöhung
- Schreiben vom MW vom 03.05.2022

Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 4,20 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

- b) 4,50 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,90 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,00 Euro pro km)

- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m
(entspricht einem Preis von 2,40 Euro pro km)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 10,91 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,55 Euro/Minute bzw. 33,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 22.06.2022

LANDKREIS PEINE

Peine, den 22.06.2022

L.S.

(Landrat)

Landkreis Peine
FD Straßenverkehr
Werner-Nordmeyer-Straße 17
31226 Peine

Hannover, den 1. Juni 2022

Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Peine angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifanträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Wie in § 39 Abs. 2 PBefG geregelt, sollen die Beförderungsentgelte unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage angemessen sein. Die derzeit gültigen Beförderungsentgelte wurden seitens der Genehmigungsbehörde dahingehend geprüft und 2020 letztmalig neu festgelegt. Wie in § 39 Abs. 4 PBefG geregelt, können diese Beförderungsentgelte widerrufen werden, wenn sich die zu Grunde liegenden Umstände wesentlich geändert haben. Begleitend dazu wollen wir hier das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3.5.2022 erwähnen, in dem auf die momentane Situation der wirtschaftlichen Lage des Gewerbes und der behördliche Umgang mit Taxitarifen eingegangen wird.

Die Anpassungen der Beförderungsentgelte sind für das Taxigewerbe im Landkreis Peine dringend notwendig. Die den derzeitigen Beförderungsentgelten zu Grunde liegenden Parameter haben sich erheblich geändert. Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen im Landkreis Peine zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden, bzw. bereits jetzt nicht mehr sind. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 4,20 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).
In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.
- b) 4,50 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,90 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,00 Euro pro km)
- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m (entspricht einem Preis von 2,40 Euro pro km)

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 10,91 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,55 Euro/Minute bzw. 33,00 Euro/Std.).

Begründung

In den vergangenen Jahren konnte sich das Taxigewerbe bei Anträgen auf Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine immer auf die Ergebnisse und Ausführungen des Gutachtens der TOKOM-Partner Rostock GmbH, welches von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegeben worden war, berufen. Bereits im letzten Antrag wurde festgestellt, dass die Ausführungen des Gutachters bezüglich der Entgelte überholt waren, da z.B. Belastungen des Gewerbes durch Mindestlohnanhebungen seinerzeit nicht absehbar waren.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt:

seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
seit	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €
zum	01.10.2022	12,00 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten der Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann.

Lohnkosten betragen ca. 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselmotorkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate liegt die Rate aktuell bei 7,9 %, die höchste der vergangenen 20

Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Löhne aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenbeförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet, können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen jenseits des Mindestlohnes werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse tagen z.B. nur halbjährlich) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr möglich, es sei denn, wie bei der o.a. Antragstellung geschehen, die, auf das Gewerbe zurollenden bekannten Kosten werden für die Zukunft mit berücksichtigt.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 60 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Peine nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Oktober 2022.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen Ihnen der Fachgruppenvorsitzende Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Braunschweig, Herr Jürgen Hartmann, aber auch der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen

Harald Gast
Geschäftsführer



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung der kommunalen Taxitarife

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestloohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifierhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/082
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.05.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT); Beitritt neuer Träger/Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag stimmt der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Peine und den übrigen Trägern der hannIT in der anliegenden Form unter der Prämisse zu, dass auch eine Beteiligung nicht aller dort als neue Vertragspartner aufgeführten Kommunen (siehe auch Inhaltsbeschreibung) damit ermöglicht wird und ermächtigt den Landrat, den Vertrag in der anliegenden Form einschließlich späterer Änderungen in § 1, § 2 und § 7, die erfolgen müssen, wenn nicht alle genannten Kommunen sich an der hannIT beteiligen werden, abzuschließen.
- Der Kreistag beschließt die anliegende 7. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der hannIT. Der Beschluss erfolgt unter der Prämisse, dass auch eine Beteiligung nicht aller der unter Ziff. 1 dieser Beschlussvorlage in Bezug genommenen Vertragspartner als neue Träger ermöglicht wird und sich das in § 2 aufgeführte Stammkapital für jede nicht beitretende Kommune um je 1.000 Euro verringern kann. Dieser Fall tritt ein, wenn einzelne der unter Ziff. 1 dieser Beschlussvorlage in Bezug genommenen Vertragspartner bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 keinen Beschluss über den Beitritt fassen und/oder den unter Ziff. 1 benannten öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht durch Rücksendung des jeweiligen Unterschriftenblattes bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 (Eingang hannIT) zeichnen sollten. Eine Verkündung der Satzung findet demnach erst nach diesem Zeitpunkt statt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Schon zu Beginn der interkommunalen Zusammenarbeit – die zum Ziel hatte, eine gemeinsame kommunale Anstalt ins Leben zu rufen, die ihre Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) unterstützt – war es gewünscht, den Kreis der Trägerkommunen auch über die Grenzen der Region Hannover hinaus zu erweitern. In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Anstaltssatzung ist dieses Interesse festgeschrieben.

Als weitere Gebietskörperschaften haben die **Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf** Interesse an einer Beteiligung geäußert und die entsprechenden Beschlussfassungen vorbereitet.

In diesem Zusammenhang wird die Anstaltssatzung entsprechend geändert und das Stammkapital (§ 1 Abs. 5) durch den Beitritt der neuen Träger entsprechend angepasst. Des Weiteren wurden Änderungen vorgenommen, um zukünftig die Möglichkeit für Sitzungen des Verwaltungsrates als Videokonferenz oder hybride Veranstaltung zu schaffen (§ 7 Abs 7-9).

Die durchgeschriebene Satzung in bereits abgeänderter Form finden Sie in **Anlage 3** zur Kenntnis.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Erweiterung der Träger der kommunalen Anstalt wird die wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung verbessert. Durch die ebenfalls vorgesehene Anpassung des § 7 der Satzung ist es zukünftig möglich, Sitzungen des Verwaltungsrates als Videokonferenz oder hybride Veranstaltung durchzuführen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
2. Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologie HannIT AöR“, (hannIT)
3. Satzung in abgeänderter Form zur Kenntnis

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Beteiligung weiterer Träger
an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom
30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch
die Stadt Burgdorf, vertreten durch
die Stadt Burgwedel, vertreten durch
die Stadt Celle, vertreten durch
die Stadt Diepholz, vertreten durch
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch
die Stadt Garbsen, vertreten durch
die Stadt Gehrden, vertreten durch
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch
die Stadt Hemmingen, vertreten durch
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch
die Stadt Hildesheim, vertreten durch
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch
die Stadt Laatzen, vertreten durch

die Stadt Langenhagen, vertreten durch
die Stadt Lehrte, vertreten durch
die Gemeinde Lengede, vertreten durch
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch
die Stadt Pattensen, vertreten durch
den Landkreis Peine, vertreten durch
die Stadt Peine, vertreten durch
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch
die Stadt Seelze, vertreten durch
die Stadt Sehnde, vertreten durch
die Stadt Springe, vertreten durch
die Gemeinde Uetze, vertreten durch
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen,

die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00-€ erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.

- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,00 €
 - Gemeinde Algermissen: 1.000,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €
 - Stadt Burgwedel 1.000,- €
 - Stadt Celle 1.000,- €
 - Stadt Diepholz 1.000,- €
 - Gemeinde Edemissen 1.000,- €
 - Stadt Garbsen 1.000,- €
 - Stadt Gehrden 1.000,- €
 - Landkreis Hameln-Pyrmont 1.000,- €
 - Landeshauptstadt Hannover 1.000,- €
 - Stadt Hemmingen 1.000,- €
 - Landkreis Hildesheim 1.000,- €
 - Stadt Hildesheim 1.000,- €

- Gemeinde Hohenhameln 1.000,- €
- Gemeinde Ilsede 1.000,- €
- Gemeinde Isernhagen 1.000,- €
- Stadt Laatzen 1.000,- €
- Stadt Langenhagen 1.000,- €
- Stadt Lehrte 1.000,- €
- Gemeinde Lengede 1.000,- €
- Gemeinde Lilienthal 1.000,- €
- Stadt Neustadt a. Rbge. 1.000,- €
- Stadt Pattensen 1.000,- €
- Landkreis Peine 1.000,- €
- Stadt Peine 1.000,- €
- Stadt Ronnenberg 1.000,- €
- Flecken Salzhemmendorf 1.000,- €
- Stadt Seelze 1.000,- €
- Stadt Sehnde 1.000,- €
- Stadt Springe 1.000,- €
- Gemeinde Uetze 1.000,- €
- Gemeinde Wedemark 1.000,00 €
- Gemeinde Wendeburg 1.000,00 €
- Gemeinde Wennigsen 1.000,00 €
- Stadt Wunstorf 1.000,00 €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmen-dorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon

unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

7. Änderungssatzung

zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR beschlossen:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung: „Das Stammkapital beträgt 62.600,00 €.“
- (2) In § 7 der Satzung werden folgende Absätze 7 bis 9 neu eingefügt:

(7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

(8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

(9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.

Die bisherigen Absätze 7 bis 15 des § 7 werden die Absätze 10 bis 18.

(3) § 7 Abs. 14 Satz 3, der lautet:

„Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.“

wird gestrichen.

(4) § 7 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) In § 7 Abs. 16 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 12 durch einen Verweis auf Abs. 15 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Peine, den 22.06.2022

Landkreis Peine

Der Landrat

**Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“, HannIT,
zuletzt geändert durch Satzung vom XX.XX.2022**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 - Fachlicher Austausch
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 - Satzungsänderungen
- § 15 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Edemissen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat des Flecken Salzhemmendorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 62.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen

benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Fachlicher Austausch

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

- (8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.
- (9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.
- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (11) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (12) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (13) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (14) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (15) Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 15 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (17) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (18) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Gemeinde Algermissen, der Bürgermeister,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Samtgemeinde Bruchhause-Vilsen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Gemeinde Lengede, der Bürgermeister,
Gemeinde Lilienthal, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Flecken Salzhemmendorf, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister**



Beschlussvorlage Federführend: Wirtschaftsförderung	Vorlagennummer:	2022/095
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	11.250 € pro Jahr 2023-2028
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Peine ist Partner der „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“, die in Zusammenarbeit mit den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Allianz für die Region GmbH und dem Regionalverband Großraum Braunschweig erarbeitet wurde.
2. Die Stadt Braunschweig wird bevollmächtigt, die Funktion als Lead-Partner wahrzunehmen und rechtlich verbindliche Willenserklärungen diesbezüglich abzugeben.
3. Für das im Programm Zukunftsregionen vom Land Niedersachsen vorgegebene Regionalmanagement beteiligt sich der Landkreis Peine in den Jahren 2023 bis 2028 jährlich mit bis zu 11.250 Euro an der Kofinanzierung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbh in den Arbeitskreisen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen mitzuwirken und sich gemeinsam mit allen Partnerinnen und Partnern an der Erarbeitung von Projekten zu beteiligen. Für die Teilnahme an Projekten und deren Kofinanzierung sind gesonderte Beschlüsse einzuholen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) möchte mit einem neuen regionalpolitischen Instrument langfristig

attraktive Lebensverhältnisse in allen Teilen Niedersachsens sicherstellen. Daher hat es für die EU -Förderperiode 2021 - 2027 ein neues Instrument zur Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse vorgesehen: Die Zukunftsregionen in Niedersachsen.

Mit dem neuen Förderinstrument haben Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, eine kreisübergreifende Zukunftsregion zu bilden. Im Rahmen dieser Kooperation sollen sie gemeinsam in bis zu zwei von insgesamt sechs möglichen Handlungsfeldern Projekte zur Stärkung der Region entwickeln und umsetzen. Gefördert werden können unter anderem regionale Vorhaben für Innovation, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Klima- und Ressourcenschutz oder Kultur und Freizeit. Über die Förderung gemeinsamer Projekte soll die Zusammenarbeit benachbarten Landkreise und kreisfreier Städte unterstützt werden.

Daraus folgt der Zusammenschluss der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Wolfenbüttel und Peine sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, des Regionalverband Großraum Braunschweigs und der Allianz für die Region GmbH zur „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“.

Die Auswahl und Anerkennung der Zukunftsregionen erfolgt in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren. Am 30. September 2021 hat die Stadt Braunschweig als beantragender Lead-Partner für die „Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen“ die gemeinsam erarbeitete Interessensbekundung fristgerecht beim Land Niedersachsen eingereicht. Die zwei Handlungsfelder der regionalen Entwicklung sind dabei nach Abstimmung mit allen Verbandsgliedern die „Regionale Innovationsfähigkeit“ und „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“. Mit dem Schreiben vom 01. Dezember 2021 des MB wurde die eingereichte Interessensbekundung positiv beschieden. Die Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes wurde mit Unterstützung eines externen Dienstleisters im Mai 2022 abgeschlossen und wird bis zum 30. Juni 2022 fristgerecht eingereicht. Das Zukunftskonzept umfasst eine Stärken- und Schwächenanalyse, aus der Leitprojekte erarbeitet wurden:

1. Gemeinsame Regionale Energiestrategie
2. Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement
3. Regionales Innovations- und Transformationsmanagement

Mit der Einreichung des Zukunftskonzeptes am 30. Juni 2022 muss der Lead-Partner die in der Anlage 1 beigefügte Selbst- und Verpflichtungserklärung ebenfalls einreichen.

Es ist vorgesehen, das einzurichtende Regionalmanagement beim Regionalverband Großraum Braunschweig zu verorten. Die Kosten für das Regionalmanagement belaufen sich auf jährlich bis zu 300.000 € und werden mit einer Förderquote von 70% mit insgesamt 210.000 € aus EU-Mitteln unterstützt. Die restlichen 30 % mit 90.000 € müssen durch die beteiligten Kommunen als regionale Kofinanzierung getragen werden, die sich wie folgt verteilt:

- die drei Städte und fünf Landkreise tragen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2028 je zu gleichen Anteilen in Höhe von bis 11.250 Euro die Kosten.
- Die Allianz für die Region GmbH und der Regionalverband Großraum Braunschweig beteiligen sich nicht an der Kofinanzierung, weil diese aus den Gesellschafterbeiträgen bzw. der Verbandsumlage finanziert werden müsste, die wiederum von den drei Städten und fünf Landkreisen finanziert wird.

Mit Bewilligung der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen durch das MB voraussichtlich im 3. Quartal 2022 wird das Regionalmanagement beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingerichtet und voraussichtlich zum Jahreswechsel seinen Betrieb aufnehmen.

Die Strukturen der Zusammenarbeit sind so gewählt, dass möglichst bestehende Gremien der regionalen Zusammenarbeit genutzt und ggf. erweitert werden. Ziel ist es, keine

Doppelstrukturen aufzubauen, sondern die regionale Zusammenarbeit stärker zu bündeln zu fokussieren.

In den oben genannten Handlungsfeldern und Leitprojekten müssen im nächsten Schritt konkrete Projekte mit allen Partnern erarbeitet werden. In diese Zusammenarbeit sind so genannte Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft, Sozial- und Umweltverbänden einzubeziehen. Sie dürfen ebenfalls Partner der Projekte werden.

In diesem Kontext ist auch die Ko-Finanzierung der zu 40% aus EU-Mitteln geförderten Einzelprojekte zu klären. Die abgestimmten Projekte und ihre Finanzierungsvereinbarungen werden bei Teilnahme des Landkreises Peine an einzelnen Projekten den Landkreisgremien zum Beschluss vorgelegt.

Gender Mainstreaming

Als Querschnittsziel und somit als Fördervoraussetzung für die „Zukunftsregion“ und für die einzelnen Projekte hat das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung festgelegt, dass Chancengleichheit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen sind. Die Belange des Gender Mainstreaming werden daher zentral berücksichtigt.

Prävention/Nachhaltigkeit

Bei der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist eines der beiden Handlungsfelder „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“, die Belange der ökologischen Nachhaltigkeit stehen im Fokus des Projektes.

Klima-/Umwelt-/Naturschutz

Bei der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist eines der beiden Handlungsfelder „CO2-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft“, die Belange des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes stehen im Fokus des Projektes.

Migration

Im Rahmen der „Zukunftsregion“ sind konkrete, für die Region zukunftsrelevante und regionsweite Projekte in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Gebietskörperschaften und Partnern aus Wissenschaft, Sozial- und Umweltverbänden erst noch detailliert zu erarbeiten und von den Landkreisgremien zu beschließen. Ob explizite Zukunftsprojekte mit Migrationsbezug entwickelt werden, ist derzeit noch offen, im Rahmen der Zukunftsregion aber jederzeit möglich.

Bildung

Im Rahmen der „Zukunftsregion“ sind konkrete, für die Region zukunftsrelevante und regionsweite Projekte in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Gebietskörperschaften und Partnern aus Wissenschaft, Sozial- und Umweltverbänden erst noch detailliert zu erarbeiten und von den Landkreisgremien zu beschließen. Aus den bisherigen Diskussionen der Projektpartner lässt sich ableiten, dass aller Wahrscheinlichkeit nach auch Projekte initiiert werden, bei denen zukunftsichernde Bildungsthemen im Fokus stehen.

Ressourceneinsatz:

Für die Kofinanzierung wird die jährliche Beteiligung des Landkreises Peine mit jeweils bis zu 11.250 Euro in den Jahren 2023 bis 2028 aus dem Budget 51 (Kreisentwicklung) zur Verfügung gestellt. Produktsachkonto: 4431230 Geschäftsaufwendungen

Anlagen

- Zukunftskonzept Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen
- Selbst- und Verpflichtungserklärung



Kofinanziert von der Europäischen Union

ZUKUNFTSREGIONEN
IN NIEDERSACHSEN



ZUKUNFTSKONZEPT ZUKUNFTSREGION SÜDOSTNIEDERSACHSEN



QUELLE: WWW.NETZWERKMANAGEMENT.ORG/

MAI 2022



Landkreis Peine



LEADPARTNER

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung | Strategische Projekte
Platz der deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

ANSPRECHPARTNER:INNEN

Vanessa Bollmann
Michael Walther

GUTACHTERBÜRO

Georg Consulting Immobilienwirtschaft | Regionalökonomie
Lerchenstraße 28a
22767 Hamburg

ANSPRECHPARTNER:INNEN

Achim Georg
Daniel Hofmann
Michael Koch

INHALTSVERZEICHNIS

1	Eigenerklärung	3
2	Beschreibung der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen	4
3	Akteursstruktur und Leitthemen	7
4	Institutionelles Konzept	14
5	Finanzierung und finanzielle Beteiligung	19
6	Prüfaspekte zur Beurteilung von Projekten	21
7	Herausforderungen und Risiken bei der Umsetzung	24
8	Herausforderungen in Bezug auf die Wachstumspotenziale und Entwicklungsbedarfe	26
9	Ableitung Handlungsbedarfe, Leitthemen und Ziele	35
10	Beitrag des Zukunftskonzepts zur Erreichung der Ziele der Regionalen Handlungsstrategie sowie der Regionalen Innovationsstrategie Niedersachsens	41
11	Fazit, Ausblick und Berücksichtigung von Querschnittszielen	43

1 EIGENERKLÄRUNG

Unterschriebene Selbst- und Verpflichtungserklärung der Zukunftsregion SüdOstNiedersachen

2 BESCHREIBUNG DER ZUKUNFTSREGION SÜDOST-NIEDERSACHSEN

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen setzt sich aus drei kreisfreien Städten (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg) und fünf Landkreisen (Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel) zusammen. Sie umfasst rund 5.100 Quadratkilometer, was einem Flächenanteil an Niedersachsen von rund 11 % entspricht. In der Zukunftsregion Süd-OstNiedersachsen leben rund 1,13 Mio. Einwohner:innen (Anteil an Niedersachsen rund 14 %). Die Einwohnerdichte in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen liegt bei 223 Einwohner/Quadratkilometer und damit höher als im Landesdurchschnitt (zum Vergleich Niedersachsen 168 Einwohner/km²) (vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist verkehrlich gut angebunden. Sie liegt an der bedeutenden ostwestverlaufenden Verkehrs- und Wirtschaftsachse A 2 (Warschau-Berlin-Magdeburg-Hannover-Ruhrgebiet) sowie in Nähe zur nordsüdverlaufenden Verkehrs- und Wirtschaftsachse A 7 (Bayern-Norddeutschland). Daneben verfügt die Region über einen Anschluss an die A 39 (Abzweig von der A 7-Salzgitter-Braunschweig-Wolfsburg: geplanter Weiterbau Richtung Norden mit einer verbesserten Erreichbarkeit des Seehafens Hamburg). Ferner gibt es einen Anschluss an die regional bedeutsame Autobahn A 36 (Braunschweig-Bernburg) (vgl. Abb. 1).

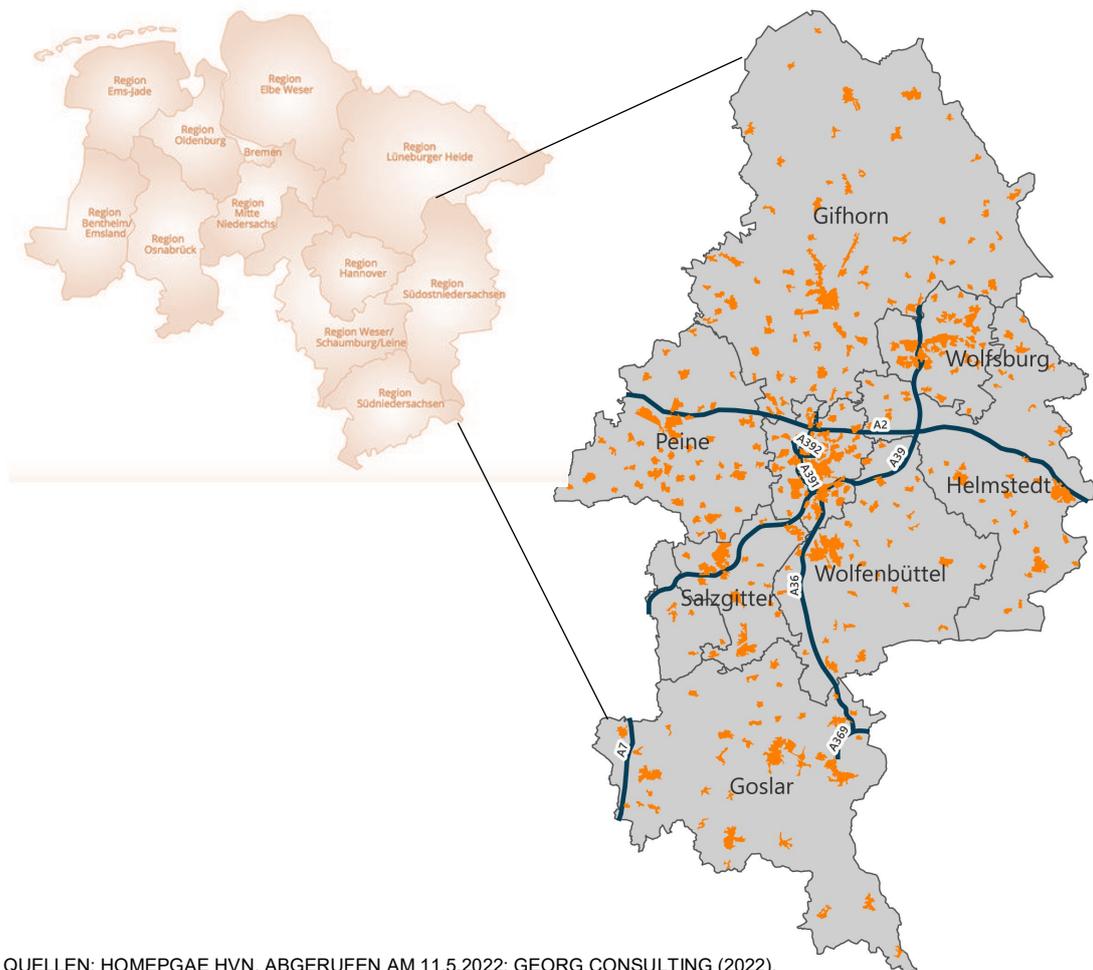
Die Zukunftsregion ist an das bundesdeutsche ICE-/IC-Bahnnetz angeschlossen (z. B. über die HBF Braunschweig und Wolfsburg). Die Nähe und gute Erreichbarkeit zum ICE-/IC-Knoten Hannover ist hervorzuheben. Es gibt mehrere Güterbahnhöfe – z. T. mit multimodalen Umschlaganlagen.

Auch in das deutsche Binnenwasserstraßennetz ist die Zukunftsregion sehr gut integriert. Es gibt entlang des Mittellandkanals und seiner Stichkanäle mehrere Binnenhäfen. Über den Elbeseitenkanal hat die Zukunftsregion Anschluss an den Seehafen Hamburg. In der Zukunftsregion gibt es den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg. Er dient insbesondere für Geschäftsflüge für Volkswagen und ist ein bedeutender Standort für luftfahrttechnische Forschung.

Wie die umfassende Stärken- und Schwächen-Analyse für das Zukunftskonzept zeigt, gibt es deutliche intraregionale Disparitäten. Die wirtschaftlich starken Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg prägen für ausgewählte Indikatoren das statistische Profil. Gleichzeitig sind Teile der Region vom Strukturwandel durch die Beendigung des Braunkohletagebaus betroffen („Helmstedter Revier“). Strukturelle Schwächen zeigen sich ferner im ländlich geprägten nördlichen und südlichen Teil der Zukunftsregion Süd-OstNiedersachsens.

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen verfügt über herausragende Böden für die Landwirtschaft. So wird die Hälfte der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Knapp 30 % der Bodennutzung entfällt auf Wald; die Waldflächen sind im Zeitraum von 2011 bis einschließlich 2020 um („lediglich“) 1,4 % zurückgegangen. Demgegenüber hat der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Betrachtungszeitraum (2011 bis 2020) nur moderat um 0,8 % zugenommen und erreichte einen Flächenanteil im Jahr 2020 von 15,5 % (vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen).

ABBILDUNG 1: DIE ZUKUNFTSREGION SÜDOSTNIEDERSACHSEN



QUELLEN: HOMEPGAE HVN, ABGERUFEN AM 11.5.2022; GEORG CONSULTING (2022).

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist Sitz mehrerer Hochschulen (Technische Universität Braunschweig (ca. 20.000 Studierende), Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (ca. 1.000 Studierende), Technische Universität Clausthal (ca. 4.000 Studierende), Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (mit Standorten in Salzgitter, Wolfsburg und Wolfenbüttel - ca. 14.000 Studierende) sowie von Bundesforschungseinrichtungen (u. a. Physisch-Technische Bundesanstalt PTB, Thünen-Institut, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt DRL e. V., Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung).

Mit der Konzernzentrale der Volkswagen AG in Wolfsburg, den Werken in Salzgitter und Braunschweig sowie der Volkswagen Financial Services AG (mit gesamt ca. 95.000 Beschäftigten) bildet das Unternehmen das industrielle Rückgrat der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen. Ferner ist die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen Sitz weiterer international tätiger Konzerne wie u. a. die Salzgitter AG, Alstom Deutschland, Robert Bosch und Siemens. Über vor- und nachgelagerte Branchen und Unternehmen bestehen intensive Verflechtungen innerhalb der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen.

3 AKTEURSSTRUKTUR UND LEITTHEMEN

Ausgewählte regionale Kooperationen und Einrichtungen

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen verfügt bereits über vielfältige Kooperationsstrukturen sowohl auf Kreis- als auch auf kommunaler Ebene. Beispielhaft weisen wir nachfolgend auf wichtige regionale Kooperationen und Einrichtungen hin:

So ist der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB), der die kreisfreien Städte und Landkreise der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen umfasst, auf Grundlage des Gesetzes über den RGB sowohl Träger der Regionalplanung und Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs als auch für die Beratung und Koordination bei übergreifenden Aufgaben zuständig (z. B. hinsichtlich der verkehrsträgerübergreifenden Verkehrsentwicklungsplanung, der Beratung von Kommunen bei der Planung und Entwicklung von Gewerbegebieten, der Erstellung regionaler Strukturanalysen, der Erarbeitung regionaler Tourismuskonzepte sowie von Konzepten zum regionalen Hochwasserschutz).

In der Allianz für die Region GmbH (AfdR) haben sich die drei Städte und fünf Landkreise der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen mit verschiedenen Partnern aus Wirtschaft, Kammern, Verbänden und Gewerkschaften zusammengeschlossen, um die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zu einer wirtschaftsstarken und lebenswerten Region fortzuentwickeln. Themenschwerpunkte der AfdR sind Ansiedlung, Fachkräfte, Mobilität und Wirtschaft. Der RGB ist Mitglied der AfdR.

Seit 2020 arbeiten das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL) und die AfdR im Projektbüro SüdOstNiedersachsen daran, regional bedeutsame Projekte auch mit Fördergeldern zu unterstützen. Eines dieser Leuchtturmprojekte ist der Wasserstoff Campus Salzgitter. Dort arbeiten Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung interdisziplinär an dem Thema Wasserstoff. Das Thema Wasserstoff ist von großer Bedeutung für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen.

Die Kooperationsstelle SüdOstNiedersachsen ist eine gemeinsam getragene und vom Wissenschaftsministerium geförderte Einrichtung der TU Braunschweig, TU Clausthal, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften und Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Einzelgewerkschaften der Region und der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Kooperationsstelle umfasst das Thema „Zukunft der Arbeit“. Dazu gehört u. a. die Vermittlung von Experten:innen aus der Wissenschaft in die Arbeitswelt und umgekehrt.

Über diese beispielhaft genannte regionale Zusammenarbeit gibt es in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen vielfältige Kooperationen auf interkommunaler Ebene.

Partner:innen des Zukunftskonzepts

Die Partner:innen im Rahmen des Zukunftskonzepts sind die acht beteiligten Städte und Landkreise sowie der RGB und die AfdR. Die Stadt Braunschweig übernimmt die Funktion der Leadkommune für die Erarbeitung des Zukunftskonzepts. Die regionalen Partner:innen sind über die Verwaltungen und ihre Wirtschaftsförderungen an der Erarbeitung des Zukunftskonzepts beteiligt. Darüber hinaus fand eine breite Einbindung von Wirtschafts- und Sozialpartnern (WiSo-Partner:innen) statt. Beispielhaft verweisen wir auf die Hochschulen der Region, auf die IG Metall, die Regionale Energieagentur, die Industrie- und Handelskammern sowie Braunschweig, der Deutsche Gewerkschaftsbund und das Fraunhofer Institut für Schicht- und Oberflächentechnik.

Eingebunden wurden die Akteure:innen über themenbezogene Workshops sowie Strategiesitzungen. Die Beteiligungs- und Diskussionsformate wurden online durchgeführt. Durch die breite Einbindung der Akteure:innen wurde eine fundierte Grundlage für die Umsetzungsphase des Zukunftskonzepts gelegt. Auch das Institutionelle Konzept wurde mit den regionalen Partner:innen diskutiert und abgestimmt.

Ziel des Zukunftskonzeptes ist es, die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen weiterzuentwickeln. Das heißt, die festgestellten Stärken sollen fortentwickelt, die Schwächen abgemildert und die übergeordneten Herausforderungen aktiv durch die Hebung neuer Wachstumspotenziale angenommen werden. Hierzu hat sich die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen im Rahmen ihrer Interessenbekundung für das Förderprogramm auf die beiden folgenden Handlungsfelder verständigt:

- Handlungsfeld 1 | Regionale Innovationsfähigkeit
- Handlungsfeld 2 | CO2-arme Gesellschaft & Kreislaufwirtschaft

In den Handlungsfeldern wurden im Rahmen des vorliegenden Zukunftskonzepts drei Leitprojekte entwickelt, deren Ziele und Aufgaben in den nachfolgenden Steckbriefen dokumentiert sind.

Leitprojekte

Auf der Basis der Stärken- und Schwächen-Analyse wurden Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen erarbeitet (vgl. Kapitel 9). Die drei folgenden Leitprojekte in den beiden Handlungsfeldern orientieren sich dabei an den erarbeiteten Herausforderungen und Handlungsbedarfen.

Im Rahmen der Workshops wurden dann die drei erwähnten Leitprojekte mit Zielen und Aufgaben für die weitere vertiefende Zusammenarbeit entwickelt. Die Leitprojekte sind:

- Gemeinsame Regionale Energiestrategie
- Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement
- Regionales Innovations- und Transformationsmanagement

Zu den Leitprojekten wurden, wie erwähnt, Steckbriefe angefertigt. Die Steckbriefe wurden ebenfalls mit den regionalen Partnern:innen diskutiert und abgestimmt. Innerhalb der Leithemen wurden erste Umsetzungsprojekte skizziert. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die entsprechenden Steckbriefe zu den Leitprojekten.

1. Leitprojekt		GEMEINSAME REGIONALE ENERGIESTRATEGIE	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Treibhausneutralität anstreben & Transformation zu einer bilanziell energieautarken Region unter Einbindung von Bürger:innen & Unternehmen ▪ Ausbau der regenerativen Energien unter Berücksichtigung der Landschaftsverträglichkeit ▪ Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen in privaten Haushalten, in der Wirtschaft & im öffentlichen Sektor ▪ Aufbau einer regionalen Kreislaufwirtschaft auf der Basis der Identifizierung von sekundären Rohstoffen 		
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale Wasserstoffstrategie für energieintensive Industrie & Transport erarbeiten ▪ Erarbeitung von Leitfäden für CO2-arme/ -freie sowohl für bestehende als auch für neue Quartiere & Standorte (Wohnen & Gewerbe) unter Einbeziehung der Energieversorger ▪ Erstellung eines Freiflächenkatasters (für die nachhaltige Energieerzeugung) ▪ Erfassung des regionalen Abwärme-Potenzials ▪ Aufbau & Pflege von Netzwerken & Informationsportalen im Bereich Klimaschutz (Klimaschutzbeauftragte), Recycling (KMU & Handwerk) ▪ Koordination des Ausbaus der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ▪ Entwicklung von Möglichkeiten sowie einer Plattform für eine nachhaltige Geldanlage unter Einbeziehung der regionalen Kreditinstitute ▪ (Fort-)Bildungsoffensive in den Bereichen Klimaschutz, CO2-armes Leben 		
Förderbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft & Ressourceneffizienz ▪ Intelligente Energieverteilungssysteme ▪ Dienste & Anwendungen für digitale Kompetenzen & Prozesse 		
Beteiligte Städte und Landkreise	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Braunschweig <input checked="" type="checkbox"/> LK Gifhorn <input checked="" type="checkbox"/> LK Goslar <input checked="" type="checkbox"/> LK Helmstedt 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> LK Peine <input checked="" type="checkbox"/> Salzgitter <input checked="" type="checkbox"/> LK Wolfenbüttel <input checked="" type="checkbox"/> Wolfsburg 	
Beteiligte, kooperierende Projektpartner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalverband Großraum BS ▪ Allianz für die Region ▪ IG Metall Salzgitter-Peine ▪ DGB-Region SüdOstNiedersachsen ▪ WiReGo (Wirtschaftsförderung) ▪ WIS SZ (Wirtschaftsförderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale EnergieAgentur ▪ Energie Ressourcen Agentur Goslar ▪ TU Clausthal ▪ Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ▪ WEVG SZ 	
Kostenanteil Leitprojekt	Für dieses Leitprojekt werden ca. 35 % des Gesamtbudgets der Zukunftsregion SüdOst-Niedersachsen aufgewendet		
Erste Ideen im Leitprojekt		Umsetzungshorizont	
1. Erweiterung & Fortentwicklung bestehender Austausch- und Arbeitsstrukturen im Bereich Energie (z. B. Regionalen Energieagentur, Netzwerke Klimaschutz)		kurzfristig (1-2 Jahre)	
2. Erarbeitung & Umsetzung eines nachhaltigen regionalen Energiekonzepts (einschließlich einer regionalen Roadmap zur Wasserstoffwirtschaft – Erzeugung – Verteilung – Anwendung)		mittelfristig (3-4 Jahre)	
3. Modellprojekte Blockheizkraftwerke im Siedlungsbestand		kurzfristig (1-2 Jahre)	
4. Ausschreibung regionale Förderpreise: „Zero Emission“ & „Kreislaufwirtschaft“		langfristig (bis 5 Jahre)	
5. Regionales Verkehrsleitsystem (Bündelung der digitalen Informationen)		kurzfristig (3-4 Jahre)	

2. Leitprojekt		REGIONALES KONZEPT FLÄCHEN- UND WASSERMANAGEMENT	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Trinkwasserversorgung und Erhalt des Grundwasserschutzes ▪ Regionaler Hochwasserschutz und Vorsorge für Starkregenereignisse ▪ Flächenversiegelung in der Gesamtregion vermeiden und wo sinnvoll, Flächenversiegelung rückgängig machen ▪ Flächenverbrauch (z. B. für Gewerbe und Wohnen) minimieren – z. B. durch die starke Nutzung von Restflächen, mindergenutzten Flächen und Brachflächen (Wiedereingliederung von ehemals genutzten Flächen) ▪ Regenwassersammlung für weitere Nutzung 		
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Analyse der in der Region vorhandenen Strukturen und Akteure:innen im Bereich Flächen- und Wassermanagement – inkl. der Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen ▪ Erarbeitung eines Konzepts zum nachhaltigen Umgang mit Regen- und Brauchwasser ▪ Sensibilisierung von Bürger:innen, Unternehmen und Verwaltungen im Hinblick auf Wasserknappheit und demzufolge einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser ▪ Weitere Entwicklung und Verknüpfung von teilregionalen Hochwasserschutzkonzepten zu einem ganzheitlichen regionalen Hochwasserschutzkonzept inkl. der Entwicklung von Frühwarnsystemen ▪ Implementierung einer nachhaltigen Bauleitplanung (im Hinblick auf ein nachhaltiges Flächen- und Wassermanagement) – stärkere Sensibilisierung von Politik und Verwaltungen ▪ Konzeption und Erarbeitung eines Ausgleichsflächenkataster im regionalen Kontext 		
Förderbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz ▪ Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Prozesse ▪ Regionale Technologietransfernetzwerke 		
Beteiligte Städte und Landkreise	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Braunschweig <input checked="" type="checkbox"/> LK Gifhorn <input checked="" type="checkbox"/> LK Goslar <input checked="" type="checkbox"/> LK Helmstedt 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> LK Peine <input checked="" type="checkbox"/> Salzgitter <input checked="" type="checkbox"/> LK Wolfenbüttel <input checked="" type="checkbox"/> Wolfsburg 	
Beteiligte, kooperierende Projektpartner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalverband Großraum BS ▪ WiReGo (Wirtschaftsförderung) ▪ WIS SZ (Wirtschaftsförderung) ▪ TU Clausthal - Institut für Aufbereitung, Recycling & Kreislaufwirtschaftssysteme ▪ WEVG SZ 		
Kostenanteil Leitprojekt	Für dieses Leitprojekt werden ca. 35 % des Gesamtbudgets der Zukunftsregion SüdOst-Niedersachsen aufgewendet		
Erste Ideen im Leitprojekt		Umsetzungshorizont	
1. Aufbau und Pflege digitaler Plattformen im Bereich Flächen- und Wassermanagement. U.a. zu den Themen Grundwasserstände, Wasserstände in Rückhaltebecken, Flusswasserstände, Ausgleichsflächen		mittelfristig (3-4 Jahre)	
2. Erarbeitung von Starkregen-Gefahrenkarten für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen		mittelfristig (3-4 Jahre)	
3. Erstellung einer Studie zum Trinkwasserverbrauch und Einsparpotenzialen in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen		kurzfristig (1-2 Jahre)	
4. Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zum nachhaltigen Umgang mit Regen- und Brauchwasser		mittelfristig (3-4 Jahre)	
5. Aufbau und Pflege eines Leerstands- und Brachflächenkatasters		mittelfristig (3-4 Jahre)	
6. Erstellung einer regionalen Wohnungs- und Haustaushbörse		kurzfristig (1-2 Jahre)	

2. Leitprojekt	REGIONALES INNOVATIONS- UND TRANSFORMATIONS MANAGEMENT	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innovations- und Technologiepotenziale der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen sichtbar machen (nach innen und außen) ▪ Zusammenführung und Austausch im Bereich Wissen und Technologie fördern ▪ Stärkung des Wissenstransfers (zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen) ▪ Sicherung des Fachkräftepotenzials (quantitativ und qualitativ) und Sensibilisierung von Unternehmen und Verwaltungen für neue Arbeitskonzepte ▪ Regionsweite Etablierung von innovativen Lern- und Arbeitsorten 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netzwerkanalyse und Netzwerkaufbau in den Bereichen Wissen, Innovation und Technologie sowie innovativer Lern- und Arbeitsorte ▪ Kommunikationswege verbessern - Wissen, Informationen und Transformation auch in den ländlichen Raum „bringen“ ▪ Besondere Orte mit besonderen Innovations-, Technologie- und Wissensfeldern entwickeln 	
Förderbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale Technologietransfernetzwerke ▪ Innovative Lern- und Arbeitsorte ▪ Dienste und Anwendungen für digitale Kompetenzen und Prozesse 	
Beteiligte Städte und Landkreise	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Braunschweig <input checked="" type="checkbox"/> LK Gifhorn <input checked="" type="checkbox"/> LK Goslar <input checked="" type="checkbox"/> LK Helmstedt 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> LK Peine <input checked="" type="checkbox"/> Salzgitter <input checked="" type="checkbox"/> LK Wolfenbüttel <input type="checkbox"/> Wolfsburg
Beteiligte, kooperierende Projektpartner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allianz für die Region GmbH ▪ IG Metall Salzgitter-Peine ▪ DGB-Region SüdOstNiedersachsen ▪ WiReGo (Wirtschaftsförderung) ▪ WIS SZ (Wirtschaftsförderung) ▪ Braunschweig Zukunft (Wirtschaftsförderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale EnergieAgentur ▪ TU Clausthal ▪ TU Braunschweig - Entrepreneurship Hub ▪ Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ▪ Projektagentur Wolfenbüttel - Amt für Wirtschaftsförderung & Tourismus ▪ Regionalbüro SüdOstNiedersachsen CoWork-Land
Kostenanteil Leitprojekt	Für dieses Leitprojekt werden ca. 30 % des Gesamtbudgets der Zukunftsregion Süd-Ostniedersachsen aufgewendet	
Erste Ideen im Leitprojekt		Umsetzungshorizont
1. Aufbau eines webbasierten regionalen Wissensportals (Innovations- und Ideenplattform für die Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Unternehmen sowie Gründern:innen)		kurzfristig (1-2 Jahre)
2. Installation von regionsweiten Netzwerkmanagern und Innovationsscouts		mittelfristig (3-4 Jahre)
3. Jahreskonferenz Wissens- und Technologietransfer		kurzfristig (1-2 Jahre)
3. Erstellung und Umsetzung eines regionalen Konzepts für Co-Working-Spaces und kreative Lern- und Arbeitsorte		mittelfristig (3-4 Jahre)
4. Imagekampagne bzw. -initiative für mehr „grüne Fachkräfte“		kurzfristig (1-2 Jahre)

Vernetzung als zentrale Herausforderung und Aufgabe

Im Rahmen der Diskussion zu den Leitprojekten wurde von den regionalen Partnern:innen (einschließlich der WiSo-Partner:innen) auf den positiven Besatz an Hochschulen, Forschungseinrichtung, Institutionen sowie auf die vielfältigen Initiativen hingewiesen. Als Manko bzw. als Herausforderung wurde auf die unzureichende Vernetzung der Einrichtungen und Initiativen hingewiesen. Aus einer stärkeren Vernetzung und einem optimierten Wissenstransfer werden umfangreiche Hebelwirkungen und Synergieeffekte erwartet. Dem Aufbau von digitalen Austausch-, Informations- und Wissensplattformen, z. B. im Rahmen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, wird von den Akteuren:innen daher eine hohe Bedeutung beigemessen.

Dabei es wichtig, zunächst zu prüfen, welche Netzwerke bereits bestehen. Unter Umständen gibt es Netzwerke, denen es an Bekanntheit fehlt. Zu vermeiden ist der Aufbau von Doppelstrukturen. Evtl. können bestehende Netzwerke auch fortentwickelt werden.

Akzeptanz und Beschleunigung durch Beteiligung von Bürgern:innen

Zahlreiche Projektideen zielen auf eine intensive Beteiligung und Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern ab. Dadurch soll u. a. die Akzeptanz und Zustimmung zu Projekten gefördert werden. Weiterhin besteht die Erwartung, dass durch Hinweise und Vorschläge aus der Bevölkerung Vorhaben modifiziert und damit Konflikte minimiert oder beseitigt werden können. Dadurch ist nicht zuletzt auch eine Beschleunigung der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zu erwarten.

4 INSTITUTIONELLES KONZEPT

Das institutionelle Konzept der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen umfasst den Aufbau und die Organisation des benötigten Regionalmanagements. Es beschreibt ferner, wie Projekte ausgewählt bzw. priorisiert werden (Scoring-Modell). Es enthält einen Zeitplan, erste Aussagen zur Finanzierung und beschreibt den Umsetzungsprozess des Zukunftskonzepts.

Organisation Regionalmanagement

Das Regionalmanagement übernimmt das operative Geschäft. Dazu gehört die allgemeine Geschäftsbesorgung, die Beratung von Antragstellern, die Prüfung von Projektvorschlägen, die Gremienarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit. Nach eingehender Beratung der Projektpartner soll das **Regionalmanagement** beim Regionalverband Großraum Braunschweig verankert werden. Diese Entscheidung begründet sich in der hohen Fachkompetenz in den Themenfeldern des Zukunftskonzepts, sodass Synergieeffekte im Umsetzungsprozess des Zukunftskonzepts zu erwarten sind. Die Arbeitsebene kann außerdem auf bestehende Formate (Arbeitskreise) aufgebaut werden. Diese werden dann entsprechend der Notwendigkeiten der drei Leitprojekte angepasst und u. a. um die entsprechenden WiSo-Partner:innen ergänzt.

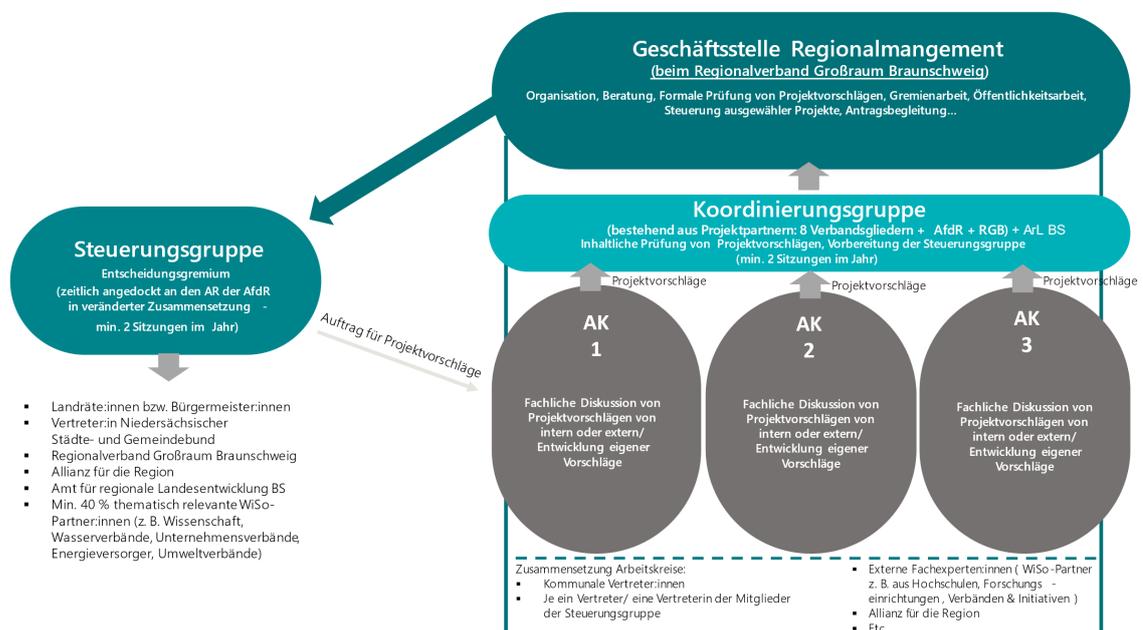
Neben dem Regionalmanagement wird eine **Steuerungsgruppe** eingerichtet. Die Steuerungsgruppe ist Teil der strategischen Ebene und soll zweimal im Jahr tagen. Sie entscheidet über die vorausgewählten Projekte, die nach positivem Bescheid bei der NBank beantragt werden können. Die Steuerungsgruppe soll ebenfalls an bestehende Strukturen, wie z. B. den Aufsichtsrat der AfdR oder die Verbandsratssitzung, angeschlossen werden. Damit können die relevanten Entscheidungsträger:innen der Städte und Landkreise, der regionalen Institutionen sowie des Amts für regionale Landesentwicklung (ArL) und relevante WiSo-Partner:innen über Projekte für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen beraten und beschließen. Der Anteil der thematisch relevanten WiSo-Partner:innen in der Steuerungsgruppe soll ergänzt werden, sodass ihr Anteil mindestens 40 % beträgt.

Um mögliche Synergien mit anderen regionalen Projekten und Initiativen zu erzielen, wird eine Besetzung der Steuerungsgruppe angestrebt, die sich aus Mitgliedern bereits bestehender Governance-Strukturen und Organisationen sowie thematisch relevanten Entscheidern zusammensetzt. Im Verlauf des Gesamtprojekts wird diese Struktur weiterentwickelt.

Die Arbeitsebene besteht aus mehreren **Arbeitskreisen**. Auch hier kann an die bestehende Struktur der Arbeitskreise des Regionalverbands, in der kommunale Vertreter:innen der acht Verbandsglieder mehrfach im Jahr zusammenkommen, angeknüpft werden. Die bestehenden Arbeitskreise werden angepasst und u. a. um die thematisch-fachliche Beratung zu Themen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen erweitert. Auch hierzu werden zusätzlich thematisch relevante WiSo-Partner:innen (z. B. aus Wissenschaft, Wasserverbände, Unternehmensverbände, Energieversorger, Umweltverbände, etc.) eingeladen.

In den Arbeitskreisen werden Projektvorschläge der Steuerungsgruppe, des Regionalmanagements oder von Externen diskutiert und eigene Projektideen entwickelt. Die Arbeitskreise tagen mindestens quartalsweise. Für die inhaltliche Prüfung von Projektvorschlägen und die Vorbereitung der Sitzung der Steuerungsgruppe wird eine **Koordinierungsgruppe** installiert. Sie wird durch die Projektpartner (8 Verbandsglieder, AfdR, RGB und ArL BS) besetzt. Die Koordinierungsgruppe gibt Empfehlungen an das Regionalmanagement zu den Projektvorschlägen ab (vgl. Abb. 2). Sie trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

ABBILDUNG 2: ORGANISATIONSKONZEPT FÜR DAS REGIONALMANAGEMENT



QUELLEN: STADT BRAUNSCHWEIG (2022); GEORG CONSULTING (2022).

Aufgaben des Regionalmanagements

Das Regionalmanagement wird verschiedene Aufgaben erfüllen. Dazu gehört in erster Linie die allgemeine Geschäftsbesorgung bzw. Erledigung der täglichen administrativen Aufgaben. Eine zentrale inhaltliche Aufgabe stellt das Projektmanagement dar. Das

Projektmanagement umfasst die Initiierung sowie die Begleitung von Projekten. Das Regionalmanagement kann fallweise auch selbst Projektträger sein. Zum Projektmanagement gehört das Projektcontrolling sowie das Umsetzungsmonitoring des Zukunftskonzepts SüdOstNiedersachsen insgesamt (vgl. Abb. 3). Im Hinblick auf das Monitoring zum Zukunftskonzept der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen soll regelmäßig eine Zukunftskonferenz durchgeführt werden. Die Zukunftskonferenz kann auch zur Mitwirkung im weiteren Prozess animieren und die beteiligten Akteure:innen ebenso erreichen, wie Bürger:innen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen.

Eine weitere Aufgabe stellt das Fördermittelmanagement dar. Dieses umfasst die Akquisition von Fördermitteln und die aktive Begleitung & Unterstützung im Beantragungs- und Bewilligungsprozess, insbesondere im Hinblick auf die NBank. Auch die Suche nach alternativen und/oder ergänzenden Fördermöglichkeiten (EU, Bund, Land) zählt zum Aufgabenspektrum. Das laufende Berichtswesen und die Abrechnung der Fördermittel schließen die administrativen Aufgaben im Bereich Fördermittelmanagement ab.

Das Regionalmanagement wird ferner Öffentlichkeitsarbeit für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen erbringen. Es berät die einzelnen Projekte zur Konzeption und Durchführung angemessener Beteiligungsformate für Einwohner:innen. Informationen und Beteiligungsformate sollen zur Mitwirkung von Bürger:innen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen animieren. Ebenso ist es Aufgabe, die regionalen Kooperationsstrukturen zu vertiefen.

Im Aufgabenfeld Gremienarbeit gehört die Steuerung der strategischen- sowie der Arbeitsebene zu den zentralen Aufgaben. Dazu zählt die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung von Sitzungen der Steuerungsgruppe, der Arbeitskreise sowie der Koordinierungsgruppe. Im Aufgabenfeld "Überregionaler Austausch und Fortbildung" geht es insbesondere um den Austausch mit den anderen Zukunftsregionen in Niedersachsen. Die Mitarbeiter:innen des Regionalmanagements werden ferner an den Veranstaltungen des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung (MB), der ArLs sowie der NBank teilnehmen. Als übergreifende Aufgabe über alle Bereiche hinweg, ist die Netzwerkbildung und -pflege zu betrachten (vgl. Abb 3).

ABBILDUNG 3: AUFGABEN DES REGIONALMANAGEMENTS



QUELLEN: STADT BRAUNSCHWEIG (2022); GEORG CONSULTING (2022).

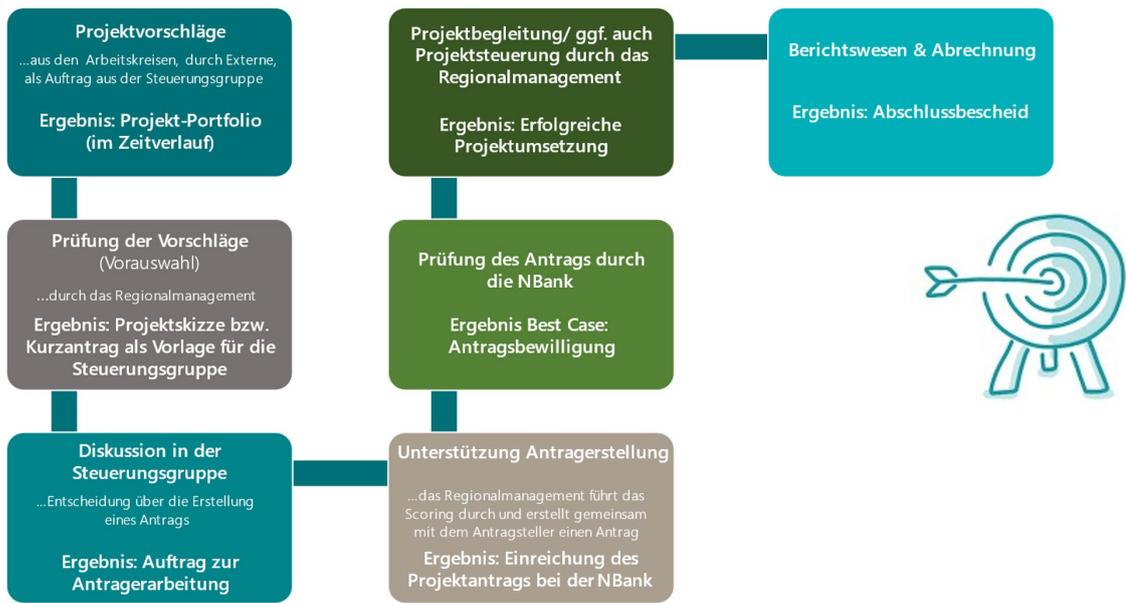
Prozess zur Projektfindung und -bewilligung

Eine komplexe Aufgabe stellt die Projektauswahl dar. Hierzu wurde ein Prozessverfahren und ein Scoring-Modell (vgl. Kapitel 6) entwickelt. Umsetzungsprojekte der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen werden von innen in den Arbeitskreisen entwickelt. Zum anderen werden von außen kommende Ideen diskutiert und geprüft. Die Koordinierungsgruppe nimmt eine Erstprüfung der Projekte vor. Bei einem positiven Ergebnis wird eine Projektskizze bzw. ein Kurzantrag als Vorlage für die Steuerungsgruppe erstellt (vgl. Abb. 4).

Die Steuerungsgruppe entscheidet dann, ob für die Projektidee ein konkreter Förderantrag erstellt werden soll. Dabei sind auch alternative und ergänzende Fördermöglichkeiten zu prüfen (Multifonds-Ansatz). Bei einer entsprechend positiven Entscheidung unterstützt das Regionalmanagement den Antragsteller und führt das Scoring durch. Im Ergebnis soll die Einreichung eines Antrags bei der NBank stehen. Die NBank wird den Antrag prüfen und über die Förderfähigkeit entscheiden. Sollte die NBank ein Projekt ablehnen, steht es der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen frei, andere Fördermöglichkeiten für das Projekt einzusetzen (siehe oben).

Das Regionalmanagement wird die Umsetzung des bewilligten Projektes begleiten bzw. steuern, sodass am Ende eine erfolgreiche Projektumsetzung zu erwarten ist. Das Regionalmanagement kümmert sich im Laufe des Projekts um das Berichtswesen. Am Ende des Prozesses steht ein entsprechender Abschlussbescheid der NBank (vgl. Abb. 4).

ABBILDUNG 4: PROJEKTFINDUNG UND -BEWILLIGUNG



QUELLEN: STADT BRAUNSCHWEIG (2022); GEORG CONSULTING (2022).

5 FINANZIERUNG UND FINANZIELLE BETEILIGUNG

Kosten für das Regionalmanagement

Die Akteure:innen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen haben sich darauf verständigt, dass die acht kommunalen Projektpartner:innen sich mit gleich hohen Beträgen am Regionalmanagement beteiligen. Das sind beginnend ab 2023 bei acht Partnern 11.250,00 Euro pro Jahr. Für das laufende Jahr 2022 wird eine anteilige Summe für drei Monate in Höhe von 2.812,50 Euro eingerechnet. Aufgaben und Finanzierung des Regionalmanagements werden in einem Kooperationsvertrag zwischen Regionalverband und den Städten und Landkreisen festgehalten. Eine Übertragung der Aufgabe des Regionalmanagements an den RGB ist rechtskonform möglich. Der RGB und die AfdR werden bei dem Finanzierungsmodell nicht berücksichtigt, da die Eigenanteile beider Partner aus Gesellschafteranteilen sowie der Verbandsumlage und somit mindestens z. T. aus kommunalen Beiträgen finanziert würden. Aus der Finanzierung des Regionalmanagements sind für die beschriebenen Aufgaben angemessene Personalressourcen zu finanzieren. Dazu gehört u.a. eine Leitung des Regionalmanagements.

Nachhaltigkeit der Finanzierung der Strukturen

Die Nachhaltigkeit der Finanzierung hängt eng mit der Festigkeit der regionalen Kooperationsstrukturen zusammen. Wie eingangs beschrieben, verfügt die Region SüdOstNiedersachsen über langjährige und erprobte Kooperationsstrukturen. Am 3. Mai 2022 haben die Oberbürgermeister:innen der drei kreisfreien Städte sowie die Landräte:innen der fünf Landkreise die Zusammenarbeit im Hinblick auf die drei ausgewählten Leitprojekte beschlossen:

- Gemeinsame regionale Energiestrategie
- Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement
- Regionales Innovations- und Transformationsmanagement

Bereits im Rahmen der Erstellung des Konzepts gab es eine intensive Einbindung der regionalen Akteure:innen sowie auch der WiSo-Partner. Die Beteiligung inklusive einer Bürgerbeteiligung ist auch im Rahmen der Umsetzung der Leitprojekte explizit vorgesehen. Das Regionalmanagement und die Umsetzung des Konzeptes werden dazu beitragen, dass sich die Kooperationsstrukturen vertiefen und verstetigen. Hierzu trägt u. a. auch die Implementierung und Pflege neuer Netzwerke in den Leitprojekten bei.

Kostenanteile für die drei Leithemen

Das inhaltliche und finanzielle Engagement in der Zukunftsregion Südost-Niedersachsen könnte sich nach Abstimmung mit den Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Landkreise zu etwa gleichen Teilen auf die drei Leitprojekte aufteilen. Eine konkrete Aufteilung des Finanzrahmens erfolgt im Rahmen der finalen Erarbeitung und Festlegung der Projektauswahl.

6 PRÜFASPEKTE ZUR BEURTEILUNG VON PROJEKTEN

Wie im Kapitel 4 dargestellt, ist die Begleitung und Vorbereitung förderfähiger Projekte in Abstimmung mit den Kommunen eine zentrale Aufgabe des Regionalmanagements. Für den Auswahlprozess wurden Prüfaspekte entwickelt, die sich auf die folgenden Bewertungsebenen beziehen:

- Fachliche Prüfung zur Zielerreichung
- Prüfung des „Wir-Bezugs“ der Projekte
- Prüfung zum Beitrag der EU-Querschnittsziele

Wichtig ist es, neben der fachlichen Prüfung auch den sogenannten „Wir-Bezug“ der Projekte zu bewerten. Damit ist die regionale Austrahlungskraft und Verankerung des Projektes gemeint. Der Prüfaspekt „Wir-Bezug“ wurde auch deshalb gewählt, weil mit dem Zukunftskonzept eine Vertiefung und Verstetigung der Kooperationen und Netzwerke angestrebt wird. Der Prüfaspekt wird unter dem Bereich A „Fachliche Kriterienblöcke“ mit bewertet.

Für die Bewertung stehen insgesamt 100 Punkte zur Verfügung, davon 30 Punkte für die Querschnittsziele und die verbleibenden 70 Punkte für die übrigen Bewertungskriterien. In der nachfolgenden Tabelle sind den Bewertungen entsprechende Punkte zugewiesen. Die Bewertung ist so konzipiert, dass ein negatives Ergebnis in den fachlichen Kriterienblöcken automatisch zum Ausschluss des Projektes führt.

Sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt, sollte ein Projekt in der Summe mindestens 55 Punkte erreichen, um im weiten Verfahren zu bleiben. Die finale Entscheidung über die weitere Bearbeitung von Projekten trifft der Steuerungsgruppe.

TABELLE 1: BEWERTUNGSBEREICHE

	Bewertungsbereiche	Erforderliche Mindestpunktzahl	Maximal erreichbare Punktzahl
A	Prüfaspekte „fachliche Kriterienblöcke und Prüfaspekte „Wir-Bezug“	40	70
B	Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen	15	30
	Gesamtbewertung	55	100

QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

In der nachfolgenden Tabelle sind Bewertungskategorien und Punkte zu den fachlichen Kriterien aufgelistet.

TABELLE 2: FACHLICHE KRITERIENBLÖCKE

A1 Prüfaspekte fachliche Kriterienblöcke			
		Punktevergabe:	Punkte
1	Übereinstimmung mit den Vorgaben und Inhalten des Zukunftskonzept	Keine Übereinstimmung	0 = Ausschluss
		Geringe Übereinstimmung	5
		Übereinstimmung im Wesentlichen vorhanden	7,5
		Hohe Übereinstimmung	10
2	Erreichung der Ziele des Leitprojekts	Keine Zielerreichung	0 = Ausschluss
		Geringe Zielerreichung	5
		Zielerreichung generell gegeben	7,5
		Hohe Zielerreichung	10
3	Fachliche Qualität des Vorhabens	Kein schlüssiges Konzept	0 = Ausschluss
		Vage Projektskizze	5
		Rudimentäres Konzept	7,5
		Schlüssiges Konzept	10
4	Operationalisierbarkeit des Projekts und Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel	Keine Operationalisierbarkeit	0 = Ausschluss
		Geringe Operationalisierbarkeit	5
		Operationalisierung grundsätzlich gegeben	7,5
		Hohe Operationalisierbarkeit	10

QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bewertungskriterien und Punkte zu dem „Wir-Bezug“ aufgelistet. Bei diesen Bewertungskriterien führen null Punkte, anders als bei den fachlichen Kriterien, nicht automatisch zum Ausschluss. Sie verringern jedoch die Gesamtzahl der maximal 70 erreichbaren Punkte im Bereich A (vgl. Tab. 3).

TABELLE 3: PRÜFASPEKTE „WIR-BEZUG“

A2 Prüfaspekte „Wir-Bezug“			
		Punktevergabe:	Punkte
5	Nutzen des Projekts für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen (Hebelwirkungen; Multiplikator-Effekt; Ausstrahlung auf die gesamte Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen)	Kein Nutzen	0
		Geringer Nutzen	5
		Genereller Nutzen	7,5
		Hoher Nutzen	10
6	Impulsgeber-Funktion bzw. Modellcharakter des Projektes	Keine Impulsgeber-Funktion	0
		Geringe Impulsgeber-Funktion	5
		Impulsgeber-Funktion vorhanden	7,5
		Hohe Impulsgeber-Funktion & Modellcharakter	10
7	Einbindung von WiSo-Partner:innen in den Projekten	Keine Beteiligung von WiSo-Partner:innen	0
		Geringe Beteiligung von WiSo-Partner:innen	5
		Beteiligung von WiSo-Partner:innen	7,5
		Hohe Beteiligung von WiSo-Partner:innen	10

QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bewertungskriterien und Punkte zu den Querschnittszielen aufgelistet. Die Querschnittsziele werden im Kapitel 11 kurz erläutert. Angesichts der ausgewählten Leitprojekte mit einem hohen Themenbezug zu Energieumbau, Klimaanpassung und Klimaschutz wird das Querschnittsziel „nachhaltige Entwicklung“ priorisiert (vgl. Tab. 4).

TABELLE 4: PRÜFASPEKTE QUERSCHNITTSZIELE

B Prüfaspekte Querschnittszielen				
		Punktevergabe		
Prioritäres Ziel	Nachhaltige Entwicklung (ökologische Dimension)	Nicht erreicht:	0	maximal 15
		Teilweise erreicht:	7,5	
		Vollständig erreicht:	15	
	Gute Arbeit (z.B. Entlohnung der Projektmitarbeitenden bzw. der Auftragnehmenden erfolgt nach Tarifvertrag)	Nicht erreicht:	0	maximal 5
		Teilweise erreicht:	2,5	
		Vollständig erreicht:	5	
	Gleichstellung von Frauen und Männern wird gefördert	Nicht erreicht:	0	maximal 5
		Teilweise erreicht:	2,5	
		Vollständig erreicht:	5	
	Chancengleichheit, Nicht-diskriminierung und Barrierefreiheit wird aktiv unterstützt	Nicht erreicht:	0	maximal 5
		Teilweise erreicht:	2,5	
		Vollständig erreicht:	5	

QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

7 HERAUSFORDERUNGEN UND RISIKEN DER UMSETZUNG

Nur Regionen, die sich aktiv an veränderte Rahmenbedingungen, den Herausforderungen des wissensbasierten Strukturwandels sowie einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung stellen, werden ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum nachweisen, ihren CO₂-Ausstoß deutlich verringern und ihre Lebenswelt und Naturräume sichern und erhalten. Vor allem diese aktiven und vorausschauenden Regionen können sich langfristig erfolgreich behaupten.

Das Zukunftskonzept für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen umfasst strategische Leitlinien zur Weiterentwicklung der Region in den ausgewählten Handlungsfeldern. Es führt Aktivitäten und Maßnahmen unterschiedlicher Partner und Partnerinnen zusammen und zeigt Handlungs- und Förderbedarfe in verschiedenen Leitprojekten auf. Bei der Umsetzung des Konzepts können sich aus unterschiedlichen Gründen Herausforderungen oder gar Risiken ergeben.

Zu den Herausforderungen zählt die schnelle Abkehr von fossilen Energieträgern. Die Konfrontation mit Russland zeigt einmal mehr, wie groß der Handlungsbedarf ist – nicht nur für die energieintensive Industrie, sondern auch für die privaten Haushalte. In historischer kurzer Zeit stehen wir vor der Aufgabe, die Energie- und Wärmeversorgung umzubauen.

Eine weitere hohe Herausforderung stellt der anhaltende wissensbasierte Strukturwandel dar. Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist u. a. abhängig vom Automobilbau und der Stahlindustrie. Beide Branchen sind durch starke Umbrüche geprägt, die sich über Verflechtungen auf die gesamte regionale Wirtschaftsstruktur auswirken. Der notwendige branchenbezogene Transformationsprozess sowie der anhaltenden wissensbasierte Strukturwandel könnten dazu führen, dass andere Themenschwerpunkte an Bedeutung gewinnen.

Ebenso stellen die intraregionalen Disparitäten und Stadt-Land-Unterschiede eine Herausforderung für die Umsetzung des Zukunftskonzepts dar. Bei der Projektauswahl muss darauf geachtet werden, dass die Projekte diese Disparitäten und Stadt-Land-Unterschiede nicht verstärken.

Die zunehmenden Wetterextreme aufgrund des Klimawandels wirken auch in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen. Starkregenereignisse, ausbleibende Niederschläge oder Hitzephasen wirken von Jahr zu Jahr unterschiedlich stark. Diese Ereignisse beeinflussen stark das gesellschaftliche und politische Handeln und können die personellen und finanziellen Ressourcen der Städte und Landkreise beeinflussen.

Risiken stellen z. B. unvorhersehbare Krisen und Umbrüche dar, wie z. B. nach dem 11. September 2001 infolge der Terroranschläge in New York, der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009, die starken Fluchtbewegungen des Jahres 2015 aus dem Nahen Osten/Afghanistan und aktuell infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Auch die Corona-Pandemie hat zu zahlreichen gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen geführt. Solche Ereignisse sind zwar globaler Natur, sie wirken sich aber erfahrungsgemäß auch auf Regionen aus und können hier ebenfalls zur Verschiebung von Prioritäten im Hinblick auf die sozioökonomische Entwicklung führen (z. B. Stärkung und Priorisierung arbeitsmarktrelevanter Themen).

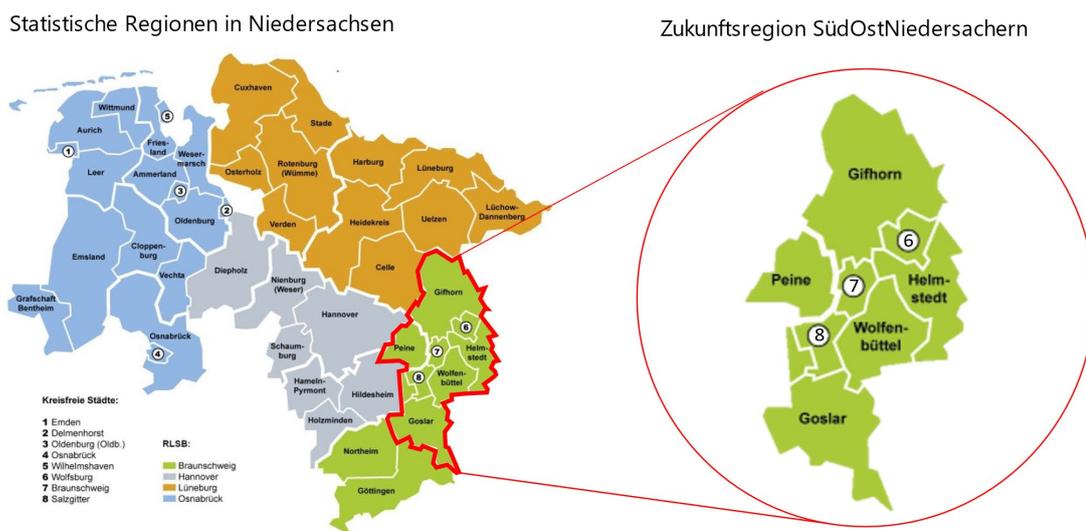
Zwar gibt es in SüdOstNiedersachsen langjährige Kooperationsstrukturen und die Ansiedlung des Regionalmanagements beim RGB ist im Hinblick auf die Fachthemen des Zukunftskonzeptes sowie im Hinblick auf die Bindung der regionalen Partner zielführend. Dennoch besteht insbesondere bei sich intraregional stark abweichenden Entwicklungsverläufen die Gefahr, dass sich populistische Strömungen in einzelnen Städten und Landkreisen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen verstärken und sich die bewährten Kooperationsstrukturen lockern oder im schlimmsten Fall sogar auflösen. Daher hat das Regionalmanagement die Aufgabe, die regionale Kooperation zu vertiefen und zu verstetigen. Mit den Fördergeldern, die mit dem Zukunftskonzept verbunden sind, soll deshalb ein erkennbarer Mehrwert für die regionalen Partner und Teilregionen verbunden sein.

Ein starker regionaler Zusammenhalt zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen sowie eine damit einhergehende gut ausgeprägte regionale Kooperationskultur werden als wichtige Grundlage für eine zielgerichtete und erfolgreiche Umsetzung des Zukunftskonzeptes betrachtet. Als eine mögliche Unabwägbarkeit könnte sich auch das Aufbringen der Eigenmittel erweisen. Klar ist, es gibt kein regionales Konzept ohne Verantwortung, Mitwirkung und Beteiligung.

8 HERAUSFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE WACHSTUMS- POTENZIALE UND ENTWICKLUNGSBEDARFE

Im Rahmen der durchgeführten Stärken- und Schwächen-Analyse konnten endogene und exogene Herausforderungen identifiziert werden, die für die zukünftige Soziökonomie der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen relevant sind. Die endogenen Herausforderungen leiten sich aus den regionalen Trends ab. Die exogenen Herausforderungen resultieren aus den übergeordneten Rahmenbedingungen und Zielvorgaben wie z. B. das Erreichen der Klimaziele. Nachfolgend werden die Stärken und Schwächen nach Themen geordnet kurz beschrieben. Fallweise wird ein regionaler Vergleich mit den sogenannten statistischen Regionen in Niedersachsen sowie dem Landes- und Bundestrend getroffen. Die statistischen Regionen Niedersachsens sind in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abb. 5). Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist ein Teil der Statistischen Region Braunschweig.

ABBILDUNG 5: STATISTISCHE REGIONEN IN NIEDERSACHSEN UND DIE ZUKUNFTSREGION SÜDOSTNIEDERSACHSEN

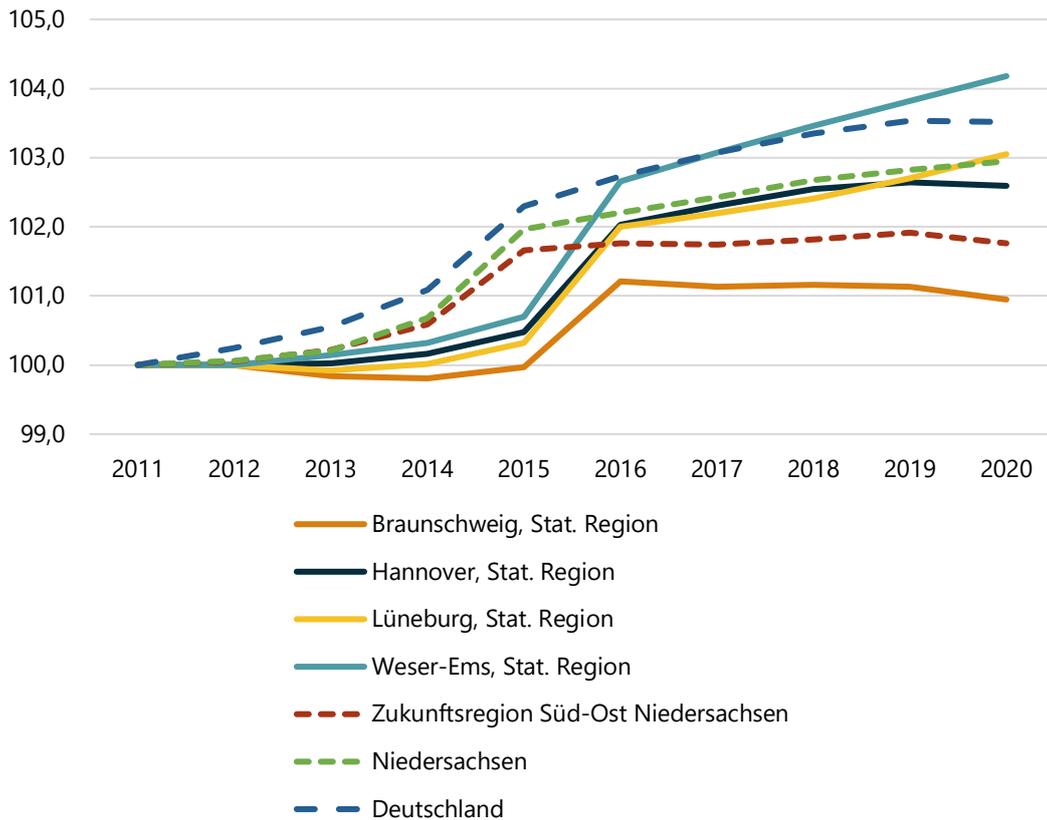


QUELLEN: NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (2022); GEORG CONSULTING (2022).

Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung stellt auch für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen eine große Herausforderung dar. Die Einwohnerentwicklung der Region verlief im Gesamtzeitraum von 2011 bis 2020 zwar unter positiven Vorzeichen (+1,8 %), ab dem Jahr 2015 stagniert die Zahl der Einwohner:innen in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen allerdings bzw. ist sogar leicht rückläufig (vgl. Abb. 6).

ABBILDUNG 6: EINWOHNERENTWICKLUNG IM REGIONALEN VERGLEICH (INDEXIERT 2011 = 100)



QUELLE: DESTATIS (2022); GEORG CONSULTING (20229).

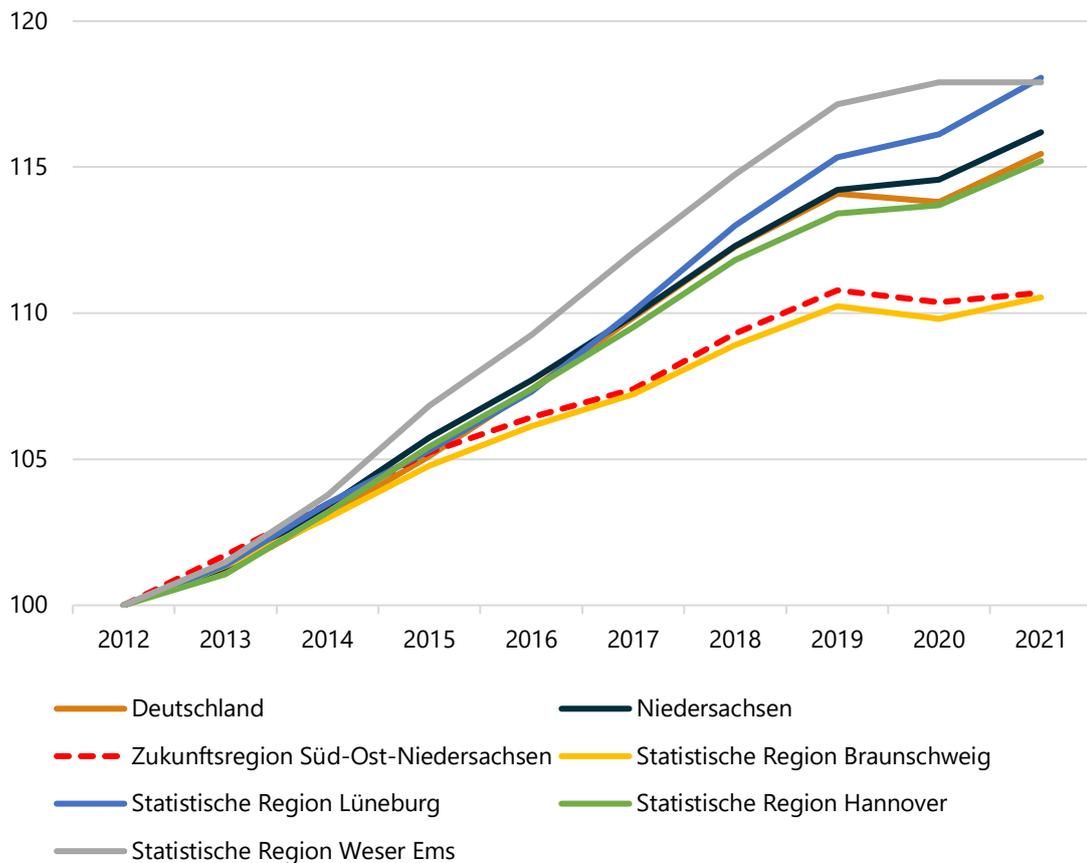
Mit Ausnahme der statistischen Region Braunschweig fiel die Einwohnerentwicklung in den übrigen Regionen positiver aus. In Niedersachsen betrug der Zuwachs 2,9 % und in Deutschland 3,5 %.

Die Zahl der Ausländer:innen lag im Jahr 2020 in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen bei 10,4 % und damit deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt (12,7 %). Der Anteil der Älteren über 65 Jahre lag bei 22,8 % und damit nur geringfügig über dem Landesdurchschnitt (22,3 %) und dem Bundesdurchschnitt (22,0 %). Aufgrund der demografischen Alterung wird sich die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Zukunft deutlich verringern. Ohne eine qualifizierte Zuwanderung aus dem Inland und Ausland wird sich die die bereits vorhandene Fachkräfteproblematik deutlich verschärfen, was sich dämpfend auf die Wachstumspotenziale auswirken dürfte.

Beschäftigungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur

Die Zahl der Beschäftigten in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist im Zeitraum von 2012 bis 2021 deutlich angestiegen (+10,7 %). Insgesamt gibt es in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen knapp 400.000 Beschäftigte. In allen anderen Regionen Niedersachsen fiel das Beschäftigtenwachstum deutlich positiver aus (vgl. Abb. 7) – ebenso in Niedersachsen (+16,2 %) und in Deutschland (+15,5 %).

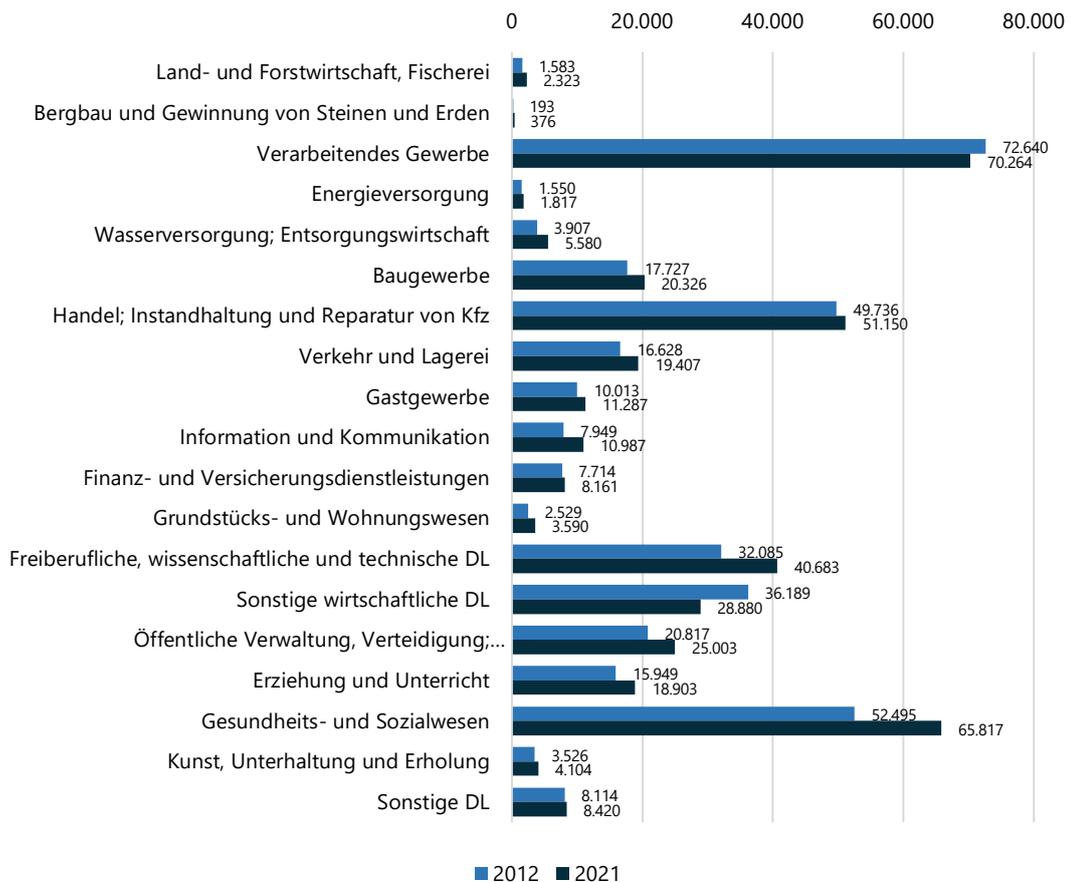
ABBILDUNG 7: BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG IM REGIONALEN VERGLEICH (INDEXIERT 2012 = 100)



QUELLEN: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2022); GEORG CONSULTING (2022).

Mit rund 70.300 Beschäftigten ist das Verarbeitende Gewerbe der Wirtschaftszweig mit den meisten Beschäftigten in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen (vgl. Abb. 8). Im Zeitraum von 2012 bis 2021 ist die Zahl der Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig um 3,3 % zurückgegangen. Das Verarbeitende Gewerbe in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist stark durch den Automobilbau und seinen Verflechtungen geprägt. Dadurch besteht eine hohe Abhängigkeit von einer einzelnen Branche. Sollte diese Branche in eine Krise geraten, hätte dieses starke wirtschaftliche Verwerfungen in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zufolge. Auffällig ist die hohe Zahl an Beschäftigten (rund 41.000 Beschäftigte) in den sogenannten freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen. Der Zuwachs lag hier bei +26,8 %. Ein Beschäftigtenplus weist auch der Wirtschaftszweig Information und Kommunikation auf. Sowohl die positive Entwicklung bei den freiberuflichen Tätigkeiten sowie den I&K-Dienstleistung hängen mit dem Automobilbau zusammen.

ABBILDUNG 8: WIRTSCHAFTSSTRUKTUR SÜDOSTNIEDERSACHSEN (ZAHL DER BESCHÄFTIGTEN)



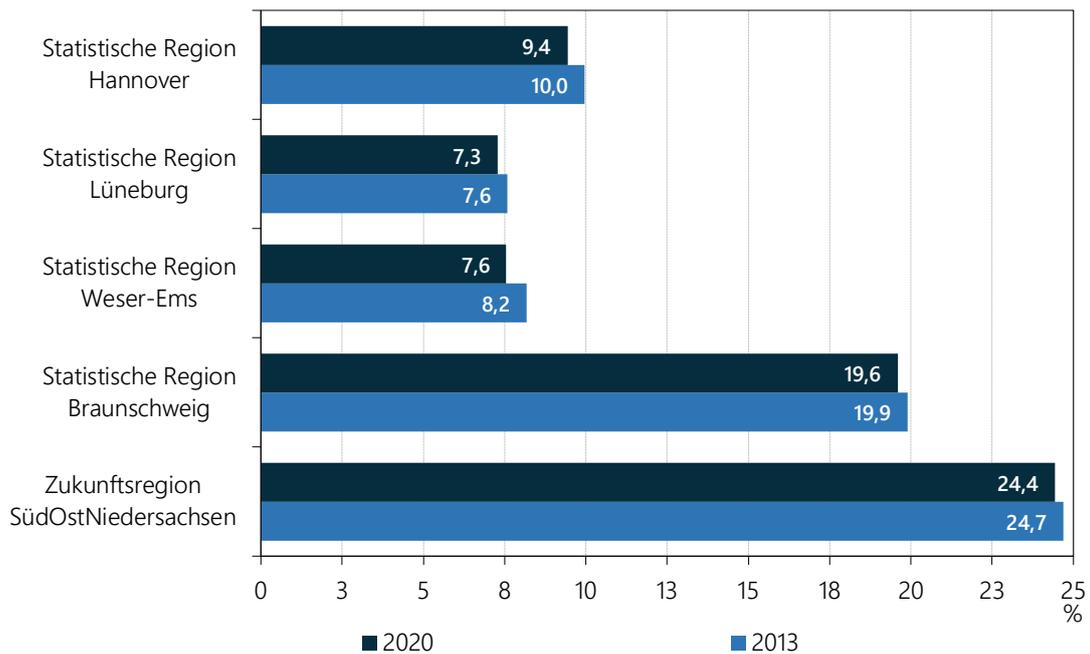
QUELLEN: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2022); GEORG CONSULTING (2022).

Der größte Zuwachs an Beschäftigten verzeichnete das Gesundheits- und Sozialwesen. Der Zuwachs steht hier u. a. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung bzw. Alterung.

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen hat im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen einen überdurchschnittlichen Anteil an Akademiker:innen an den Beschäftigten. So verfügt jeder fünfte Beschäftigte über einen akademischen Abschluss, was wiederum zum größten Teil mit dem Automobilbau und der Forschungsdichte zusammenhängt. In der statistischen Region Lüneburg hat nur jeder zehnte und in der Region Weser-Ems nur jeder neunte Beschäftigte einen akademischen Abschluss.

Die hohe Akademikerquote in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen korrespondiert mit einem hohen Beschäftigtenanteil in den sogenannten wissensintensiven Branchen. Damit verfügt die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen über ein überdurchschnittliches wissensintensives Potenzial, was sich positiv auf das Gründungsgeschehen sowie auf Innovationsprozesse auswirken dürfte. In der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen sind 24,7 % der Beschäftigten in den wissensintensiven Industrien beschäftigt (vgl. Abb. 9). Auch in diesen Zahlen zeigt sich der starke Automobilbau.

ABBILDUNG 9: BESCHÄFTIGTE IN DEN WISSENSINTENSIVEN INDUSTRIEN



QUELLEN: BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2022); GEORG CONSULTING (2022).

Auch aufgrund des deutlich wachsenden Gesundheitswesens ist der Beschäftigtenanteil in den sogenannten wissensintensiven Dienstleistungen angestiegen. Jeder fünfte Beschäftigte in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist in den wissensintensiven Dienstleistungen beschäftigt. Damit liegt der entsprechende Anteil über dem Landesdurchschnitt (18,6 %), aber unter dem Bundesdurchschnitt (21,3 %).

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen weist überdurchschnittliche Gehälter auf, was z. T. mit der hohen Akademikerquote zusammenhängt. Die Wertschöpfung je Erwerbstätigen (Produktivität) lag im Jahr 2019 bei 95.129 Euro. Der Wert liegt damit um 28.300 Euro über dem entsprechenden Wert der Region Hannover. Für die hohe Produktivität ist wiederum der Automobilbau verantwortlich. In den strukturschwachen Teilen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsens (im nördlichen, südlichen und östlichen Teil der Zukunftsregion) gibt es deutliche Produktivitätsschwächen, die sich restriktiv auf die ökonomische Perspektiven auswirken.

Regionales Gründungsgeschehen

Insgesamt ist das Gründungsgeschehen in Deutschland und auch in Niedersachsen, trotz Schwankungen im Zeitverlauf, rückläufig. Dies liegt am Abbau der Arbeitslosigkeit, die dazu führt, dass die sogenannten „Notgründungen aus der Arbeitslosigkeit“ heraus tendenziell abnehmen. Studien zeigen, dass das regionale Gründungsgeschehen abhängig ist vom regionalen „Start-up-Ökosystem. Dieses ist in den einzelnen Städten und

Landkreisen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen sehr unterschiedlich ausgeprägt, wobei es in fast allen Städten und Landkreisen Gründer- und Technologiezentren gibt bzw. sich solche in der Realisierung befinden.

Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen verfügt über mehrere Hochschulen, Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Gründungen finden vor allem in den Regionen statt, in denen der Anteil an Fachkräften und insbesondere Akademiker:innen an den Beschäftigten hoch ist, wo es Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen (Ausgründungen), eine hohe Anzahl an technologieorientierten Unternehmen (Ausgründungen) sowie Gründungszentren gibt und der Anteil jüngerer Menschen hoch ist (wenngleich auch zunehmend mehr Ältere gründungsaktiv sind).

Die Zahl der Betriebsgründungen ist in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen im Zeitraum von 2011 bis 2020 um rund 14 Prozent zurückgegangen. Die statistische Region Braunschweig zu der die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zählt, hatte im Jahr 2020 mit 1.755 Betriebsgründungen die niedrigste Zahl an Betriebsgründungen aller statistischen Regionen in Niedersachsen aufzuweisen. Zum Vergleich: In der statistischen Region Weser-Ems gab es im Jahr 2020 fast 4.000 Gründungen und in der statistischen Region Hannover rund 3.000 Gründungen. Die vergleichsweise niedrige Zahl an Gründungen in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen könnte sich hemmend auf den regionalen Wirtschaftsstandort auswirken, denn Gründungen tragen in hohem Maß zum Strukturwandel bei.

Energie und Klima

Energieumbau und Klimaschutz sind übergeordnete Herausforderungen, die alle Regionen betreffen. Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen (noch) keine ausgewiesene Windkraftregion (vgl. Abb. 10). Der Stromertrag durch Windkraft liegt, im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen, eher im unteren Bereich. Die Küstenregionen und die Weser-Ems-Region sind hier Vorreiter. Die Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen liegt, im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen, ebenfalls eher im unteren Bereich. Auch hier ist die Weser-Ems-region Vorreiter (vgl. Abb. 11). Die Stromeinspeisung durch Biomasse liegt, im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen, ebenfalls eher im unteren Bereich. Hier sind das westliche und mittlere Niedersachsen der Vorreiter. Vor dem skizzierten Hintergrund hat die region SüdOstNiedersachsen einen deutlichen Handlungsbedarf beim Ausbau der regenerativen Energien.

In Zeiten überschüssiger Stromproduktion aus erneuerbaren Energien können diese zur Herstellung grünen Wasserstoffs genutzt werden, der insbesondere für energiein-

tensive Industrien (in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen insbesondere die Stahlindustrie) von hohem Interesse ist. Der Einstieg in eine regionale Wasserstoffwirtschaft wäre ein wichtiger Beitrag zur bundesweit angestrebten Dekarbonisierung der Wirtschaft.

ABBILDUNG 10: STROMERTRAG AUS WINDENERGIEANLAGEN

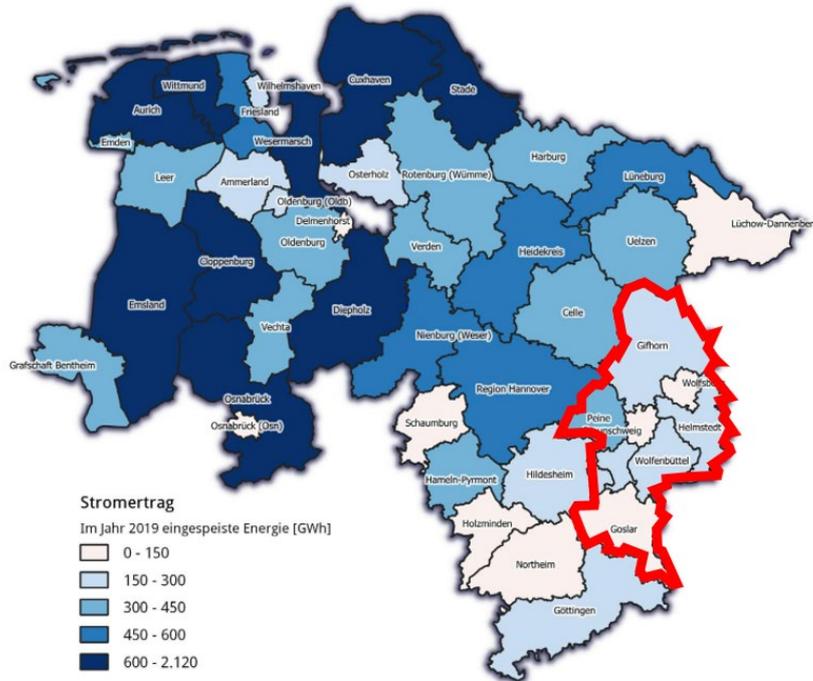
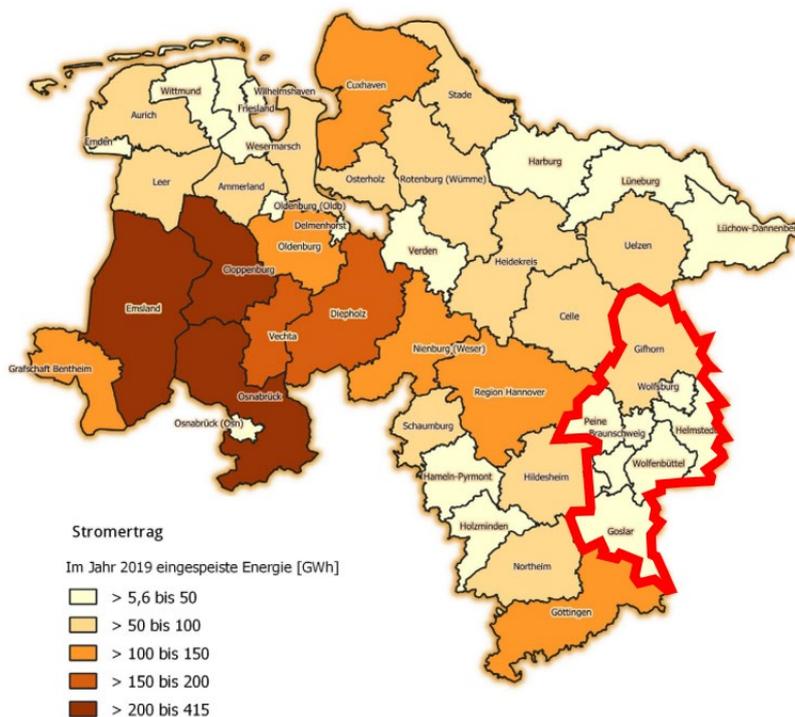


ABBILDUNG 11: STROMERTRAG AUS PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN



QUELLEN: ENERGIEWENDEBERICHT NIEDERSACHSEN 2020; GEORG CONSULTING (2022).

Ein aktuell großes Thema ist die sogenannte Dekarbonisierung der Wirtschaft. Diese soll u. a. mit dem verstärkten Einsatz von Wasserstoff z. B. in der Stahlproduktion und im Schwerlastverkehr und dem schienenengebundenen Verkehr erfolgen. Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen verfügt mit dem Wasserstoff-Campus Salzgitter (Kooperation u. a. mit ArL Braunschweig, Allianz für die Region, Fraunhofer IST, Salzgitter AG, Alstom, Bosch, MAN Energie Solutions, Stadt Salzgitter) bereits über einen Nukleus, der sich mit der Versorgung mit grünem Wasserstoff, der Fabriktransformation sowie der Speicherung von Wasserstoff befasst. Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen wurde ferner im Jahr 2022 als eine der HyExpert-Wasserstoffregionen in Deutschland ausgezeichnet. Im Rahmen der HyExpert-Förderung soll ein ganzheitliches Konzept zur Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff erarbeitet werden. Vom Einstieg und dem weiteren Ausbau der Wasserstoffwirtschaft sind Wertschöpfungseffekte und Wachstumspotenziale für die Region zu erwarten, vorausgesetzt der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen wird deutlich gesteigert.

Bei der Klimaanpassung handelt es sich um Maßnahmen zur Anpassung an die sich durch den Klimawandel verändernden klimatischen Bedingungen. Dazu zählen Maßnahmen zur Begrünung und Verschattung, Bewässerung und Entwässerung, aber auch zum Aufbau von Monitoring- und Warnsystemen.

Beim Klimaschutz handelt es sich um Maßnahmen zur Eindämmung der menschengemachten globalen Erwärmung durch die Verringerung des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen wie Kohlendioxid oder Methan. Dazu zählen technische Maßnahmen wie die Erhöhung von Energieeffizienz oder der Ersatz von fossilen Energieträgern (Kohle, Gas) durch erneuerbare Energien (z. B. Sonne, Wind) und gesellschaftliche Maßnahmen (z. B. Veränderungen im Ernährungs- und Mobilitätsverhalten).

Eine Klimaanalyse für den Großraum Braunschweig liegt vor. Laut dieser Analyse wird mit einer deutlichen langfristigen Erhöhung der Jahresmitteltemperaturen in der Zukunftsregion gerechnet. Für die Jahressumme des Niederschlags wird mit einem leichten Anstieg gerechnet bei gleichzeitig häufiger auftretendem Starkregen. Außerdem wird gerade in den Sommermonaten eine zunehmende Trockenheit erwartet.

Für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen existiert ein Masterplan 100 % Klimaschutz, der aktualisiert werden soll. Im Rahmen des Masterplans aus dem Jahr 2018 wurden die Energiesparpotenziale geschätzt. Demnach ergeben sich, relativ betrachtet, die größten Einsparpotenziale bei den Treibstoffen sowie den Wärmebedarfen in den Bereichen Gewerbe, Handel & Dienstleistungen sowie der Industrie (vgl. Tab. 5). Durch die E-Mobilität wird der Strombedarf tendenziell ansteigen. Die industriellen Großbe-

triebe Volkswagen AG, Salzgitter Flachstahl GmbH und Peiner Träger GmbH verbrauchen in der Zukunftsregion gemeinsam etwa genauso viel Energie wie Haushalte, Verkehr und das weitere Gewerbe zusammen.

TABELLE 5: ENERGIESPARPOTENZIALE SÜDOSTNIEDERSACHSEN, STAND 2018

Nachfrage (GWh/a Endenergie netto)	2015	2035	Veränderung 2015 bis 2035
Wärme Haushalte	7.360	5.994	-18,5 %
Strom Haushalte	1.657	1.473	-11,1 %
Wärme Gewerbe, Handel & Dienstleistungen	1.684	976	-42,0 %
Strom Gewerbe, Handel & Dienstleistungen	556	456	-18,0 %
Wärme Industrie	4.326	2.558	-40,9 %
Strom Industrie	2.147	1.905	-11,3 %
Treibstoffe	9.288	4.205	-54,7 %
E-Mobilität	135	1.268	+939,2 %
Summe	27.154	18.835	-30,6 %
Nachfrage Wärme	13.371	9.528	-28,7 %
Nachfrage Strom	4.495	5.102	+13,5 %
Nachfrage Treibstoffe	9.288	4.205	-54,7 %
Summe	27.154	18.835	-30,6 %

QUELLEN: MASTERPLAN 100 % KLIMASCHUTZ DES REGIONALVERBANDS BRAUNSCHWEIG (2018); GEORG CONSULTING (2022).

Fazit: Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen steht vor großen Herausforderungen

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen vor zahlreichen Herausforderungen steht. Mit Hilfe dieses Zukunftskonzeptes bzw. seinen Projekten kann auf diese Herausforderungen adäquat reagiert werden. Die Entwicklung neuer Lösungswege und -modelle werden dazu beitragen, dass die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zukunftsfest wird und sich die regionale Wertschöpfung erhöht.

9 ABLEITUNG HANDLUNGSBEDARFE, LEITTHEMEN UND ZIELE

Die Stärken- und-Schwächen-Analyse für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zeigt die endogenen Herausforderungen auf. Dabei wurden wichtige Parameter und Entwicklungslinien der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen (z. T. in Vergleich zu anderen Regionen sowie zum Landes- und Bundestrend) analysiert und bewertet – wie z. B.:

- Makrolage & verkehrliche Erreichbarkeit
- Flächennutzung
- Einwohnerentwicklung & demografische Struktur
- Arbeitsmarkt & Qualifikationsniveaus
- Beschäftigungsentwicklung & Wirtschaftsstruktur
- Gründungsgeschehen
- Bruttowertschöpfung & Produktivität

Neben den endogenen Potenzialen und Trends muss sich die Zukunftsregion Süd-OstNiedersachsen auch den übergeordneten Herausforderungen (exogene Herausforderungen) stellen. Die exogenen Herausforderungen ergeben sich aus den veränderten übergeordneten Rahmenbedingungen, die wiederum teilweise auf veränderte politische Weichenstellungen zurückzuführen sind.

Zu den übergeordneten Trends zählen:

- Umbau der Energieerzeugung und -verwendung
- Umsetzung der Klimaschutzziele
- Maßnahmen zur Klimaanpassung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz
- Veränderungen in der Arbeitswelt
- Zunehmende Digitalisierung
- Neue und intelligente Mobilitätsangebote

Die Trends wurden beschrieben und zusammen mit den regionalen Akteuren:innen wurde eine Implikation für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen vorgenommen. Die endogenen und exogenen Herausforderungen wurden in der Zusammenschau nach den folgenden Themenbereichen gegliedert:

- Energieumbau
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Wirtschaft & Arbeitsmarkt
- Gründungen

Nachfolgend werden die Stärken und Schwächen sowie die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe in den jeweiligen Themenfeldern kurz erläutert.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Zu den Stärken der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen gehört, dass es, trotz der intraregionalen Disparitäten, in der Zukunftsregion eine funktionale Arbeitsteilung zwischen den Oberzentren und umgebenden Landkreisen insbesondere in der Verteilung von Wohnen und Arbeiten gibt. In der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zeigt sich eine positive Beschäftigtenentwicklung verbunden mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit. Es gibt einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Fachkräften und Akademiker:innen an den Beschäftigten. Die Zukunftsregion ist wirtschaftsstarke mit hoher Bedeutung des Verarbeitenden Gewerbes (Fahrzeugbau & Stahlindustrie). Dank des Automobilbaus und der Hochschulen gibt es hohe Investitionen in Forschung und einen hohen Anteil wissensintensiver Beschäftigung. Die Produktivität ist hoch und mit Ausnahme von der Stadt Salzgitter und den Landkreisen Goslar und Peine gibt es ein überdurchschnittliches Einkommensniveau.

Zu den Schwächen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen tragen die folgenden Aspekte bei. Zwar gab es ein Beschäftigtenwachstum, welches aber im Vergleich mit anderen Regionen in Niedersachsen unterdurchschnittlich ausfällt. Der Akademikeranteil an den Beschäftigten ist intraregional unterschiedlich stark ausgeprägt. Ohne Zuwanderung gibt es ein deutlich zurückgehendes Erwerbsfähigenpotenzial. Es gibt eine starke Abhängigkeit der Wirtschaftsstruktur vom Fahrzeugbau und der Stahlindustrie. Teile der Zukunftsregion SüdostNiedersachsen sind stark vom Strukturwandel betroffen bzw. strukturschwach (im nördlichen, südlichen und östlichem Teil der Zukunftsregion SüdostNiedersachsen). Ferner zeigt sich bei zahlreichen Indikatoren ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle.

Handlungsbedarfe Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Aus den Stärken und Schwächen lassen sich die folgenden Handlungsbedarfe für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ableiten:

- Gestaltung und Bewältigung des Strukturwandels (allgemein wissensbezogen), speziell in der ehemaligen Kohleregion und den strukturschwachen Teilräumen der Zukunftsregion (Ansiedlung neuer Unternehmen, Schaffung von neuen Arbeitsplätzen)
- Innovationen und Gründungen als Treiber des Strukturwandels begreifen und unterstützen (Chancen der Digitalisierung nutzen)

- Wissenstransfer und Wissensmanagement als zentrale Bausteine zur Gestaltung des Strukturwandels (Chancen der Digitalisierung) nutzen
- Sicherung und Gewinnung von Fachkräften als Grundlage der weiteren ökonomischen Entwicklung (Unternehmensnachfolge als große Herausforderung)
- Umgestaltung der Ausbildungs- und Fortbildungsformate im Hinblick auf die neue Mobilität & neue Dienstleistungen

Gründungsgeschehen

In der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zeigt sich im Zeitverlauf ein ansteigender Saldo bei Gewerbean- und Abmeldungen. Die überdurchschnittliche hohe Akademikerquote und der hohe Beschäftigtenanteil in den wissensintensiven Bereichen stellen ein Potenzial für Gründungen dar. Es gibt einen starken Anstieg der freiberuflichen Tätigkeiten in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen. Die gut aufgestellte regionale Hochschul- und Forschungslandschaft stellt ebenfalls ein Potenzial für Gründungen dar.

Handlungsbedarfe Gründungsgeschehen

Zu den Schwächen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen zählt das im regionalen Vergleich geringe Gründungsgeschehen. Daraus lässt sich schließen, dass die regionalen Start-up-Ökosysteme einen Optimierungsbedarf haben. Aus den Stärken und Schwächen lassen sich die folgenden Handlungsbedarfe für die Region ableiten:

- Gründungen als Treiber des Strukturwandels begreifen und aktiv unterstützen
- Optimierung der regionalen Start-up-Ökosysteme
- Schaffung von „kreativen Co-Working-Spaces“ insbesondere auch im ländlichen Raum
- Schaffung niedrighschwelliger Angebote für Gründer:innen, Freiberufler und junge Unternehmen (z. B. durch die kreative Umnutzung leerstehender Objekte)

Energieumbau

Im Bereich Energie standen nur wenige Parameter auf regionaler Ebene zur Verfügung. Zu den Stärken im Bereich Energieumbau zählt der Rückgang des Primärenergieverbrauchs in Niedersachsen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in Niedersachsen. Dabei hat das Verarbeitende Gewerbe den höchsten Rückgang des Endenergieverbrauchs zu verzeichnen. Es gibt eine deutliche Zunahme der erneuerbaren Energieträger an der Bruttostromerzeugung in Niedersachsen. Die Region SüdOstNiedersachsen hat einen erkennbaren Nachholbedarf beim Ausbau der regenerativen Energien.

Der Wasserstoff Campus Salzgitter ist ein Nukleus für eine regionale Wasserstoff-Ökonomie („Dekarbonisierung der Wirtschaft“). Südostniedersachsen ist ferner eine der

bundesweiten HyExpert-Regionen, die sich um den Aufbau einer regionalen Wasserstoffwirtschaft bemühen, was voraussetzt, den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energiequellen deutlich zu erhöhen.

Das regionale Raumordnungsprogramm berücksichtigt den Energieumbau und widmet sich u. a. der Weiterentwicklung der Windenergie. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen Kohlekraftwerke bereits stillgelegt wurden (Buschhaus und Mehrum) und das Braunschweiger Heizkraftwerk Mitte zeitnah auf Altholzbetrieb umgestellt wird.

Zu den Schwächen im Bereich Energieumbau gehört die Tatsache, dass der Rückgang des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen, relativ betrachtet, deutlich schwächer als im Bundesdurchschnitt ausfällt. Die privaten Haushalte in Niedersachsen weisen nur einen minimalen Rückgang des Energieverbrauchs auf. Im Bereich Gewerbe, Handel & Dienstleistungen zeigt sich im Zeitverlauf sogar ein starker Anstieg des Endenergieverbrauchs.

Trotz intraregionaler Unterschiede fällt der Beitrag der Windkraft, der Photovoltaik-Anlagen und der Biomasse zur Stromeinspeisung in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen noch vergleichsweise gering aus.

Handlungsbedarfe Energieumbau

Aus den Stärken und Schwächen lassen sich die folgenden Handlungsbedarfe ableiten:

- Weiterer Ausbau der regenerativen Energien – nur dann kann der Einstieg in die Produktion von grünem Wasserstoff gelingen
- Dezentralisierung der Energieversorgung
- Ausbau der E-Ladeinfrastruktur (im ländlichen Raum verfügen zahlreiche Einfamilienhäuser über eigene Lademöglichkeiten); Ausbau des Schnellladenetzes
- Verstärkter Handlungsdruck durch den Ukraine-Konflikt (Ausstieg aus Kohle, Gas & Erdöl für die Energie- und Wärmeversorgung)
- Dekarbonisierung der Wirtschaft (insbesondere Großindustrie und Schwerlastverkehr sowie Schienenfahrzeuge)
- Energieautarke Wohngebiete und Gewerbegebiete (bestehende und neue Gebiete/Quartiere) – neue Leitbilder der Siedlungsentwicklung
- Photovoltaik-Anlagen und landwirtschaftlicher Pflanzenanbau (unterhalb der Anlagen) zusammen denken

Klimaanpassung und Klimaschutz

Mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz des RGB wurde der Klimaschutz fest in der Regionalentwicklung verankert. Der Masterplan hat jedoch keine verbindliche Wirkung für die Kommunen. Bei den Verbandsgliedern sind zum Teil eigene Klimaschutzprogramme in Erarbeitung und das Klimaschutzmanagement ist in den Verwaltungen teilweise etabliert.

Es gibt ein noch hohes Energie-Einsparpotenzial in den verschiedenen Verbrauchssektoren, welches aktiv ausgeschöpft werden kann. Das Zukunftsthema Kreislaufwirtschaft ist in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen bereits als Zukunftsfeld etabliert (TU Clausthal forscht zu diesem Thema).

Als Schwäche kann die fehlende Verbindlichkeit des Masterplans betrachtet werden. Auch die Realisierung des Einsparpotenzials weist noch einen großen Handlungsbedarf auf. Der Klimawandel wird in der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen wahrscheinlich zu einer Wasserverknappung führen. Hier muss mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden.

Handlungsbedarfe Klimaanpassung und Klimaschutz

Aus den Stärken und Schwächen lassen sich die folgenden Handlungsbedarfe für die Region ableiten:

- Weiterer Ausbau der regenerativen Energien
- Ausschöpfung der Energiesparpotenziale
- Neue Gestaltungsansprüche an Wohnquartiere und Gewerbegebiete über eine verbindliche Bauleitplanung (Flächenmanagement)
- Anpassung der regionalen Landwirtschaft aktiv unterstützen (z. B. neue Pflanzen, die Dürre und Starkregen vertragen)
- Angesichts längerer Dürrephasen vor allem im Frühjahr ist ein an den Klimawandel angepasstes Wassermanagement notwendig
- Urbane Bereiche mit innovativen Maßnahmen und neuem kreativen Städtebau kühlen
- Aktives Flächenmanagement als Beitrag zum Klimaschutz begreifen (z. B. geringere Versiegelung, in Flächenkreisläufen denken und handeln)
- Einstieg in die regionale Kreislaufwirtschaft als Beitrag zum Klimaschutz & Ressourceneffizienz (z. B. seltene Erden sowie auch Wiedereingliederung von brachgefallenen Flächen in den Flächenkreislauf)
- Einstieg in die Kreislaufwirtschaft und Identifikation sekundärer Rohstoffe
- Die Kreislaufwirtschaft als Wachstumsbranche begreifen

- Digitalisierung als große Chance zur Effizienzsteigerung bei Energie und Materialien

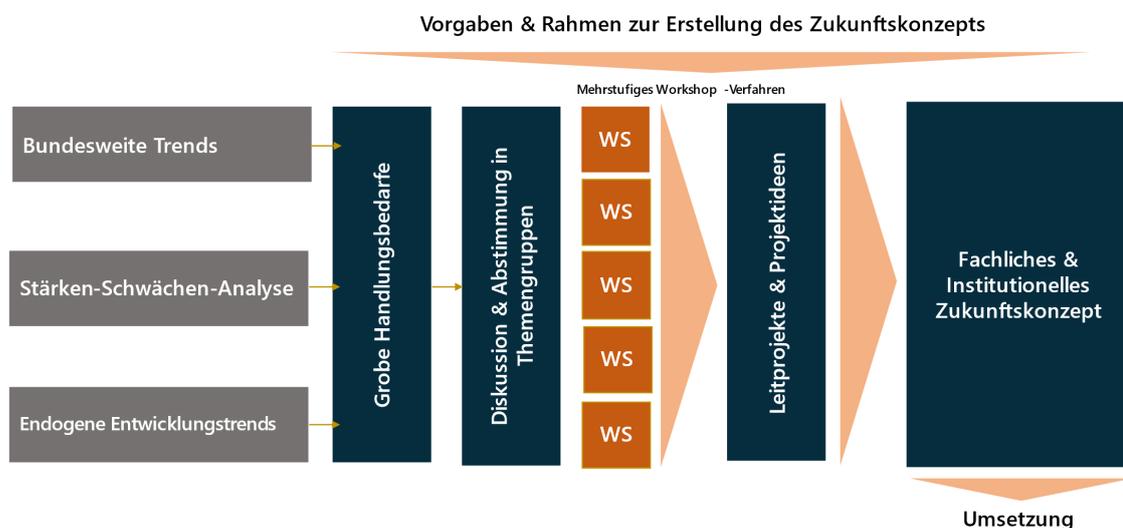
Von den Handlungsbedarfen zu den Leitprojekten und Zielen

Die thematischen Handlungsbedarfe wurden in einem mehrstufigen Workshop-Verfahren mit den regionalen Akteuren:innen intensiv diskutiert und abgestimmt. In einem ersten Workshop-Verfahren wurden aus den Handlungsbedarfen gemeinsam mit den Akteuren:innen die Leitprojekte für das Zukunftskonzept entwickelt. Zunächst gab es fünf Leithemen, die später auf drei Leitprojekte verdichtet wurden.

Für die jeweiligen Leitprojekte wurden dann in einem mehrstufigen Workshop-Verfahren (über 10 Workshops und Abstimmungen) die Ziele und Aufgaben sowie erste Projektideen diskutiert und abgestimmt (vgl. Abb. 12).

Hinweis Zielvorstellungen: Die Zielvorstellungen der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen beziehen sich auf die genannten Handlungsfelder auf Seite 7. Die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen möchte ihre regionale Innovationsfähigkeit verbessern. Dazu gehört es, bisher nicht ausgeschöpfte Innovationspotenziale zu heben sowie die Rahmenbedingungen für zukünftige Innovationen zu verbessern. Dies soll, wie erwähnt, insbesondere über eine Intensivierung der Netzwerkarbeit gelingen. Ein weiteres Ziel der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist es, sich als CO₂-arme Region fortzuentwickeln. Das heißt, es sollen Maßnahmen und Projekte entwickelt und umgesetzt werden, die zu einer Minderung des CO₂-Ausstosses beitragen (z. B: Dekarbonisierung der Wirtschaft, Ausschöpfung von Energiesparpotenzialen, Einstieg in die Kreislaufwirtschaft). Ziele und Aufgaben werden im Übrigen in den Leitprojekt-Steckbriefen benannt (Seite 9 ff.).

ABBILDUNG 12: VORGEHEN ZUR ERARBEITUNG DER ZUKUNFTSKONZEPTS



QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

10 BEITRAG DES ZUKUNFTSKONZEPTS ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DER REGIONALEN HANDLUNGSSTRATEGIE SOWIE DER REGIONALEN INNOVATIONSSTRATEGIE NIEDERSACHSENS

Das Zukunftskonzept für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen reiht sich mit seinen Leitprojekten und Zielen in wichtige übergeordnete Strategien und Konzepte ein (vgl. Tab. 6). Das Zukunftskonzept baut ebenso wie die Regionale Handlungsstrategie Braunschweig des Amtes für regionale Landesentwicklung und die Regionale Innovationsstrategie Niedersachsen auf einer umfassenden Stärken- und Schwächen-Analyse auf und leitet daraus Handlungsbedarfe und Entwicklungsziele ab.

TABELLE 6: EINORDNUNG DER LEITPROJEKTE IN ÜBERGEORDNETE STRATEGIEN UND HANDLUNGSKONZEPTE

Leitprojekte Zukunftskonzept SüdOstNiedersachsen	Handlungsfelder Regionale Handlungsstrategie	Leitbilder Regionale Innovationstrategie Niedersachsen (RIS)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame regionale Energiestrategie ▪ Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement ▪ Regionales Innovations- und Transformationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daseinsvorsorge und Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse ▪ Natur, Umwelt und Klimaschutz ▪ Energie- und Ressourcenmanagement ▪ Mobilität und Verkehr ▪ Forschung und Wissenstransfer ▪ Wirtschaft und Tourismus ▪ Landwirtschaft und Agrarstruktur ▪ Arbeit und Fachkräftesicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivierung von Innovationskapazitäten der KMU und Handwerksunternehmen ▪ Offene, integrative und risikofreundliche Gründungskultur schaffen ▪ Ländliche Innovationssysteme fördern und unterstützen ▪ Intelligente Cluster- und Netzwerkförderung ausbauen ▪ Spitzenforschung und Wissens- und Technologietransfer unterstützen ▪ Erschließung und Pflege internationaler und grenzüberschreitender Wissensnetzwerke ▪ Ökologisch verantwortlichen Strukturwandel vorantreiben ▪ Ausbau des Fachkräfteangebots ▪ Diversität und Chancengleichheit für Kreativität und Innovationen aktiv nutzen

QUELLEN: NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (2014); AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG BRAUNSCHWEIG (2020); GEORG CONSULTING (2022).

Das Leitprojekt einer gemeinsamen Regionalen Energiestrategie korrespondiert z. B. mit den Zielen im Bereich „Energie- und Ressourcenmanagement“ der Regionalen Handlungsstrategie (Schaffung einer innovativen und nachhaltigen Energieversorgung, Stärkung der Energieeffizienz, Ausbau der Wasserstofftechnologie, Ressourceneffizienz durch regionale Stoffkreisläufe).

Auch gibt es Überschneidungen und Konkretisierungen der Regionalen Handlungsstrategie durch das Zukunftskonzept im Bereich Forschungs- und Wissenstransfer (z. B. Ausbau des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die Unternehmen) sowie im Bereich Fachkräfte (Gestaltung guter Arbeitsbedingungen, Fachkräftegewinnung und Weiterbildung).

Die Regionale Innovationsstrategie (RIS 3) ist übergeordneter Struktur und bezieht sich auf Niedersachsen insgesamt. RIS 3 folgt dem Strategieansatz einer sogenannten intelligenten Spezialisierung. Damit ist gemeint, dass vorhandene Stärken gestärkt und ausgebaut (Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen und Wettbewerbsvorteilen) und Schwächen abgemildert werden. Im Abgleich mit dem Zukunftskonzept kann eine thematische Übereinstimmung vor allem hinsichtlich der Förderung von ländlichen Innovationssystemen und hinsichtlich der Bemühungen, einen ökologisch verantwortlichen Strukturwandel voranzutreiben, festgestellt werden.

Die beispielhaft aufgezeigte Übereinstimmung hinsichtlich Inhalten, Strategien und Zielen zeigt, dass das Zukunftskonzept für die Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ausgewählte Themen der übergeordneten Handlungsstränge aufnimmt und durch Leitprojekte konkretisiert bzw. operationalisiert.

Für die Bearbeitung konkreter Projekte wird es von Bedeutung sein, diese auch auf städtischer bzw. Landkreisebene mit vorhandenen Leitbildern, Konzepten u. ä. abzustimmen. Projektideen im Rahmen der Zukunftsregion können neu sein und sich dennoch in ein Leitbild/Konzept einfügen, ggf. wird bei einem Abgleich jedoch auch festgestellt, dass es Anknüpfungspunkte gibt, die aufgegriffen werden können. Eine passende Einbindung ist für die Gesamtentwicklung der regionalen Partner wichtig und kann auch dazu beitragen, dass Synergien geschaffen und Doppelstrukturen vermieden werden. Insbesondere aufgrund der großen Anzahl regionaler Partner ist ein intensiver Austausch und eine gute Abstimmung sowohl mit vorhandenen Konzepten wie auch Prozessen und Netzwerken daher gleichermaßen wichtig wie herausfordernd.

11 FAZIT, AUSBLICK UND BERÜCKSICHTIGUNG VON QUERSCHNITTSZIELEN

Das vorliegende Zukunftskonzept wurde trotz der knappen Bearbeitungszeit unter aktiver Einbindung der regionalen Partner:innen wie auch der WISO- Partner:innen erarbeitet. Es wurden entlang der beiden Handlungsstränge regionale Innovationsfähigkeit und CO2-arme Gesellschaft & Kreislaufwirtschaft drei Leitprojekte entwickelt:

- Gemeinsame Regionale Energiestrategie
- Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement
- Regionales Innovations- und Transformationsmanagement

Es hat sich gezeigt, dass sich bei allen drei Leitthemen nahezu alle Stadt- und Landkreise beteiligen. Das ist auch als Erfolg des Partizipationsprozesses bei der Erarbeitung des Zukunftskonzepts zu werten.

Vom Interesse der regionalen Partner zeugt auch, dass in den drei Leitthemen eine Vielzahl an konkreten Projektideen (vgl. Tab. 7) benannt wurden. Das Zukunftskonzept lebt von umsetzungsfähigen Ideen für gewinnbringende Projekte. Die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftskonzepts entwickelten Projektideen können vom Regionalmanagements, neben neuen Projekten im Zeitverlauf, aufgenommen, konkretisiert und umgesetzt werden. Die konkreten Projektideen finden sich in den Projekt-Steckbriefen und werden nachfolgend zusammengefasst.

TABELLE 7: KONKRETE PROJEKTVORSCHLÄGE IN DEN LEITPROJEKTEN DES ZUKUNFTSKONZEPTS

Gemeinsame Regionale Energiestrategie	Regionales Konzept Flächen- und Wassermanagement	Regionales Innovations- und Transformationsmanagement
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Fortentwicklung der regionalen Energieagentur ▪ Erarbeitung und Umsetzung eines nachhaltigen regionalen Energiekonzepts ▪ Modellprojekte Blockheizkraftwerke im Siedlungsbestand ▪ Ausschreibung regionaler Förderpreise wie z. B. Zero Emission und Kreislaufwirtschaft ▪ Regionales Verkehrsleitsystem – Bündelung der digitalen Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Pflege digitaler Plattformen im Bereich Flächen- und Wassermanagement ▪ Erstellung einer regionalen Starkregen-Gefahrenkarte ▪ Erstellung einer Studie zum regionalen Trinkwasserverbrauch und den Einsparpotenzialen ▪ Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zum nachhaltigen Umgang mit Regen- und Brauchwasser ▪ Aufbau und Pflege eines Leerstands- und Brachflächenkatalogs ▪ Entwicklung einer regionalen Wohnungs- und Haustauschbörse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau eines web-basierten regionalen Wissensportals zur besseren Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Unternehmen sowie Gründern:innen ▪ Installation von regionsweiten Netzwerkmanagern und Innovationsscouts ▪ Konzeption und Durchführung einer Jahreskonferenz zum regionalen Wissens- und Technologietransfer ▪ Erstellung und Umsetzung eines regionalen Konzepts für Co-Working-Spaces und kreative Lern- und Arbeitsorte ▪ Imagekampagne bzw. -initiative für mehr „grüne Fachkräfte“ u. a. im Handwerk und in KMU

QUELLE: GEORG CONSULTING (2022).

Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Alle im Konzept beschriebenen Projektpartner haben sich entschieden, gemeinsam an der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen mitzuwirken. Dies wurde durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit inklusive Bürgerbeteiligung kundgetan. Jeder Projektpartner hat am 30.05.2022 eine Pressemitteilung veröffentlicht. In dieser wurde u. a. auf den Internet-Auftritt eines jeden Partners zur Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen und auf die gemeinsame Bürgerbeteiligung hingewiesen. Bürgerinnen und Bürger der Region wurden aufgefordert, sich an der Ausgestaltung der Zukunftsregion zu beteiligen und Anmerkungen, Hinweise oder Projektideen zu den Leitprojekten einzureichen.

Beschlussvorschläge über die Teilnahme am Förderprogramm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ wurden oder werden in die Gremienläufe aller Verbandsglieder, der AfdR und des RGB eingebracht.

Eine weitere Möglichkeit zur aktiven Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen nach Anerkennung der Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen ist die Durchführung eines jährlichen **Bürgerforums**, bei dem sich die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Regionalmanagements informieren können und selbst Projektideen für den regionalen Entwicklungsprozess einbringen können.

Berücksichtigung von Querschnittszielen

Die EU-Querschnittsziele werden auf allen relevanten Ebenen berücksichtigt. Die Ebenen sind:

- Ebene Regionalmanagement
- Ebene Umsetzungsprojekte
- Ebene Projektträger:innen

Die relevanten EU-Querschnittsziele sind:

- Gute Arbeit
- Gleichstellung
- Chancengleichheit, Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit
- Nachhaltige Entwicklung

Das niedersächsische Querschnittsziel „Gute Arbeit“ orientiert sich am Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Dazu gehören insbesondere auskömmliche und faire Löhne, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsleben einschließlich der Entgeltgleichheit sowie angemessene und faire Arbeitsbedingungen. Dieser Grundsatz wird beim Aufbau des Regionalmanagements ebenso berücksichtigt wie

bei der Projektumsetzung. Maßnahmen hierzu sind z. B., dass der gesetzliche Mindestlohn beachtet wird und der Missbrauch von Werkverträgen für die Begrenzung befristeter Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen wird. Die Einhaltung entsprechender Vorgaben und Richtlinien ist in den jeweiligen Projektanträgen zu berücksichtigen und wird im Rahmen eines laufenden Monitorings zu beobachten.

Niedersachsen verfolgt das Ziel der „Gleichstellung von Frauen und Männern“ mit einer Doppelstrategie. Durch die grundsätzliche Berücksichtigung als Querschnittsziel in der Förderung und gleichzeitig durch spezifische Förderung von Frauen zum Abbau von Benachteiligungen. Der strategische Ansatz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist relevant für die personelle Besetzung des Regionalmanagements. Über die Projektauswahl- bzw. das Scoring-Verfahren wird den Anforderungen dieses Querschnittsziels Rechnung getragen.

Niedersachsen strebt einen ausgeglichenen Anteil von Frauen und Männern an den teilnahmebezogenen Programmausgaben an. In den Förderrichtlinien werden deshalb im Rahmen des Möglichen und vor dem Hintergrund des jeweiligen primären Förderzwecks Vertretbaren realistische, aber zugleich ambitionierte Ziele definiert, die dem Anspruch der ausgeglichenen Teilhabe zur Erfüllung verhelfen sollen.

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ bezieht sich auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung, insbesondere auch auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund. Es wird darauf abgestellt, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern. Auch diese Aspekte spielen beim Aufbau des Regionalmanagements sowie im Bewertungsverfahren zur Projektauswahl eine Rolle.

Das Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ ist auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung und damit auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Aufgrund der beiden zentralen Handlungsstränge (vgl. Kapitel 3) und insbesondere der Leitprojekte wird deutlich, dass dieses Querschnittsziel eine Projektrelevanz hat.

Klar ist, dass die erläuterten Querschnittsziele in unterschiedlicher Ausgestaltung und Intensität in den verschiedenen Leitthemen und Projektideen zum Tragen kommen.

LITERATURVERZEICHNIS

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig; Regionale Handlungsstrategie

Bundesagentur für Arbeit (Sonderauswertungen)

Destatis Datenbank

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz; Energie-
wendebericht Niedersachsen 2020

Niedersächsisches Kultusministerium – Karte zu den statistischen Regionen in Nieder-
sachsen

Niedersächsische Staatskanzlei; Regionale Innovationsstrategie Niedersachsen

Regionalverband Großraum Braunschweig; Masterplan 100 % Klimaschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union

ZUKUNFTSREGIONEN
IN NIEDERSACHSEN



Anlage 3

Teilnahme am Förderprogramm „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ - Selbst- und Verpflichtungserklärung

Die folgenden Angaben werden für die Anerkennung des Bewerberkonsortiums als Zukunftsregion:

zusammen mit der Einreichung des Zukunftskonzeptes am 30.06.2022 zwingend von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ benötigt.

Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Zukunftsregion

- Ich bestätige hiermit, dass die beteiligten Landkreise/kreisfreien Städte eine Vereinbarung zur Bildung einer Zukunftsregion getroffen haben. Es liegen die Beschlüsse der betroffenen Kreistage und Stadträte vor. Die Beschlüsse umfassen die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen der Zukunftsregion, die gemeinsame Umsetzung des Zukunftskonzeptes und die Umsetzung der Steuerungsstruktur.

- Ich bestätige hiermit, dass

die Kreistage: _____

die Stadträte: _____

den Landkreis/kreisfreie Stadt: _____

bevollmächtigt haben, die Funktion als Lead-Partner für die Zukunftsregion wahrzunehmen und rechtlich verbindliche Willenserklärungen abzugeben.

- Ich bestätige hiermit, dass die Kofinanzierung des Regionalmanagements durch die Kommunen der Zukunftsregion gesichert ist.

Rolle des Lead-Partners

- Als Lead-Partner bin ich Ansprechpartner für das Land in Bezug auf die Umsetzung des Zukunftskonzeptes und der Governancestruktur während der gesamten Förderperiode.
- Ich verpflichte mich, die Einbindung aller Partnerkommunen und der relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer regionaler Akteurinnen und Akteure sicherzustellen.
- Als Lead-Partner der Zukunftsregion verpflichte ich mich, als Zuwendungsempfänger für die Fördermittel zur Umsetzung des Regionalmanagements aufzutreten und die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Fördermittel zu tragen.
- Sofern ich als LEAD-Partner ein bestehendes Regionalmanagement in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form einbinde, verpflichte ich mich, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger des Regionalmanagements abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten bei Weiterleitung der Mittel entsprechend den Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen der Förderrichtlinie „Zukunftsregionen“ sicherzustellen.

Mitwirkungspflichten

- Ich verpflichte mich, der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung Änderungen bzw. den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- Ich bin unterrichtet, dass das Zukunftskonzept der Zukunftsregion:

auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung bzw. Europa für Niedersachsen veröffentlicht wird. Für die Veröffentlichung der Projekte gelten die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

- Ich erkläre mich bereit, an der Öffentlichkeitsarbeit des Instrumentes und an der Entwicklung des Netzwerks „Zukunftsregionen in Niedersachsen“ ab 2022 mitzuwirken.
- Ich bestätige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Zusammenhang mit der Beantragung der Pauschalzahlung gemachten Angaben sowie aller bei der Beantragung vorgelegten beziehungsweise übergebenen Unterlagen.
- Ich bin mir bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu einer Einstellung und Rückzahlung der Fördermittel führen können. Ich nehme zur Kenntnis, dass Falschangaben außerdem möglicherweise zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs gemäß § 263 StGB führen können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/039
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.03.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	29.03.2022	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	25.05.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	50.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Im Mai 2020 unterzeichneten Vertreterinnen und Vertreter von Landesregierung, Umweltverbänden und Landwirtschaft den Vertrag zum „Niedersächsischen Weg“. Der Niedersächsische Weg ist eine in dieser Form bundesweit einmalige Vereinbarung zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Politik. Die verabschiedeten Eckpunktepapiere verpflichten die Akteure, konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Natur-, Arten- und Gewässerschutz umzusetzen.

Aus dem Niedersächsischen Weg resultierten bereits einige Gesetzesänderungen (v.a. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz NAGBNatSchG, Niedersächsisches Wassergesetz NWG). Schwerpunkte liegen jedoch in freiwilligen Konzepten und Programmen, die über Fördermaßnahmen, Vertragsnaturschutz und eine verstärkte Beratung der Landwirtinnen und Landwirte umgesetzt werden sollen. Der niedersächsische Weg kann also nur erfolgreich sein, wenn es zu einer intensiveren Kommunikation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz kommt.

Seit einigen Monaten finden deshalb zwischen dem Landvolk Peine und dem FD Umwelt Gespräche statt. Teilweise waren auch der Kreis-Naturschutzbeauftragte Hansmann, Mitglieder des Kreisvorstandes des NABU und der Vorsitzende der Kreisjägerschaft einbezogen. Zu Beginn ging es dabei im Wesentlichen um die Chancen einer Zusammenarbeit im Bereich der Ökologischen Stationen. Wie vom Kreistag beschlossen

wird diesbezüglich mittlerweile eine Zusammenarbeit mit der Ökologischen NABU Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Sitz in Königslutter angestrebt.

Die Ökologischen Stationen haben ihren Schwerpunkt in der Natura 2000 Schutzgebietskulisse der EU, die einen vergleichsweise geringen Flächenanteil umfasst. In den Gesprächen wurde aber ein mindestens ebenso großer Handlungsbedarf für Maßnahmen in nicht so streng geschützten Gebieten (Landschaftsschutzgebiete) und vor allem in der nicht geschützten „Normallandschaft“ im Landkreis Peine thematisiert. Im Niedersächsischen Weg wird das Thema Biodiversität in dieser „Normallandschaft“ als ein weiterer Schwerpunkt angesehen. In diesem Zusammenhang spielte immer wieder das Instrument des Landschaftspflegeverbandes (LPV) in den Gesprächen eine Rolle.

Am Beispiel des Landschaftspflegeverbandes Wolfenbüttel, der bereits seit 1997 existiert, befassten sich die weiteren Gespräche mit den Möglichkeiten, auch im Landkreis Peine mit diesem Instrument die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft voranzubringen.

Organisation:

Landschaftspflegeverbände werden meist in der Form eingetragener Vereine organisiert. Dabei werden die Vorstände regelmäßig drittelparitätisch aus Land- und Forstwirtschaft, Umweltverbänden und Kommune besetzt.

Eine zu bildende Geschäftsstelle des LPV erarbeitet Konzepte, kalkuliert Kosten, beantragt Fördergelder und erledigt die Abrechnungen. Sie ist neben der Erfolgskontrolle der Maßnahmen auch zuständig für die Abstimmung und Koordination aller Beteiligten untereinander. Arbeiten praktischer Art können ausgeführt werden von Garten- und Landschaftsbau- oder auch landwirtschaftlichen Betrieben. Auch der Einsatz jahreszeitlich nicht voll ausgelasteter kommunaler Beschäftigter ist eine Option.

Landschaftspflegeverbände sind in Deutschland bereits in vielen Gebieten seit langen Jahren etabliert. Auch ein Dachverband existiert bereits seit 1993 (Deutscher Verband für Landschaftspflege, DVL, www.dvl.org). Es gibt allerdings starke regionale Unterschiede. So sind z.B. Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt nahezu flächendeckend mit Landschaftspflegeverbänden ausgestattet. In Niedersachsen ist die Existenz derartiger Strukturen bislang eher die Ausnahme. Mit Stand März 2021 gibt es lediglich sechs Landschaftspflegeverbände in Niedersachsen.

Ziele / Wirkungen:

Folgende Aufgaben und Zielsetzungen des Landschaftspflegeverbandes im Landkreis werden angestrebt:

- ein flächendeckendes Netz von natürlichen bzw. naturnahen Lebens-, Wander-, Rückzugs- und Fortpflanzungsräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln (Biotopverbund); dies dient dem Klima-, Umwelt – und Naturschutz.
- durch Schaffen einer auf Dauer angelegten Institution im Landkreis wird die Entwicklung und Sicherung des Naturhaushaltes im Sinne der Nachhaltigkeit gewährleistet
- die Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft im Einklang mit Naturschutzmaßnahmen zu verbessern, z.B. durch die zuverlässige Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

- Informations- und Bildungsangebote für die interessierte Öffentlichkeit zu schaffen, auch im Hinblick auf die Gewinnung von Unterstützenden. Denkbar wären Führungen, Schulungen (z. B. zum Gehölzschnitt) und Jahreszeiten bezogene Veranstaltungen.

Erste Arbeitsschwerpunkte im Landkreis Peine könnten sein:

- Erfassung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen, Erstellung eines Katasters und eines Pflegekonzeptes.
- Erfassung und Pflege von Kopfweiden, Erstellung eines Katasters und systematische Nutzung des bestehenden Förderprogramms des Landkreises.
- Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster, Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe und organisatorische Unterstützung bei der Nutzung der entsprechenden Landesprogramme.

Ressourceneinsatz:

Die Tätigkeit im Vorstand eines Landschaftspflegeverbandes erfolgt ehrenamtlich oder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Hauptamtliche Stellenanteile sind allerdings für den Betrieb der Geschäftsstelle notwendig (Geschäftsführung, Verwaltung). Beim LPV Wolfenbüttel erfolgt die Organisation der Geschäftsstelle über das Landvolk mit dortigen Mitarbeitern.

Für die Sicherung der Geschäftsstelle und eine gewisse Grundausstattung mit Hardware und Projektmitteln ist eine institutionelle Förderung durch den Landkreis Peine nötig. Je nach konkreter Organisationsstruktur sind ca. 40.000,- € bis 50.000,- € pro Jahr anzusetzen.

Die einzelnen konkreten Projekte werden über Förderprogramme, Ersatzgeld oder Öko-Sponsoring finanziert.

Schlussfolgerung:

Nach einer ersten Information der politischen Gremien führt die Verwaltung weitere Gespräche mit den Beteiligten. Es sollen in enger Abstimmung Möglichkeiten erarbeitet werden, ob und wie konkret ein Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine sinnvoll organisiert werden kann, wie sich Geschäftsführung und Vorstand zusammensetzen und welche Aufgaben zu erfüllen sind.

Sofern einvernehmlich zielführende Ergebnisse erzielt werden können, werden den politischen Gremien Vorschläge in Form einer Beschlussvorlage unterbreitet.

Weitere Informationen:

<https://www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/niedersaechsischer-weg-fragen-und-antworten-188598.html>

<https://www.dvl.org/landschaftspflegeverbaende>

<https://www.lkwf.de/Aktuelles/Presse/20-Jahre-Landschaftspflegeverband-Der-richtige-Schnitt-f%C3%BCr-den-Artenschutz.php?ModID=255&FID=175.17686.1&redir=1>

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2022/039-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	50.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Peine - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreises Peine in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Landkreis Peine als Gründungsmitglied wird unter Zugrundelegung des beigefügten Satzungsentwurfes zugestimmt.

Es wird dem zugestimmt, dass der Landkreis den Landrat bzw. die Landrätin oder eine von diesem bzw. dieser benannten Person aus der Kreisverwaltung der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes zur Bildung des Vorstandes vorschlägt.

Der Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 50.000,- € an den Landschaftspflegeverband wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Mit der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes sollen Projekte und Maßnahmen zum Umwelt und Naturschutz umgesetzt werden, die dauerhaft und damit nachhaltig zur Verbesserung der Situation der Biodiversität im Landkreis Peine beitragen werden. Diese Projekte sowie eigene Bildungsmaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes werden gleichzeitig das Bewusstsein in der Bevölkerung für Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz stärken.

Die Informationsvorlage 2022/039 zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes für den Landkreis Peine wurde in der Sitzung des AUV am 29.03.2022 und im Kreisausschuss am 25.05.2022 behandelt.

Wie dargestellt, soll der Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft vortreiben. Markenzeichen des Landschaftspflegeverbandes soll die gleichberechtigte und freiwillige Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Landkreises sein.

Seit März 2022 wurden weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Naturschutzverbänden, mit Vertretern des Landvolkverbandes sowie dem Kreisnaturschutzbeauftragten geführt. Diese hatten die Möglichkeit, ihre Ideen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Von der Mehrheit der Gesprächsteilnehmenden wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes begrüßt bzw. ausdrücklich befürwortet.

Mit Blick auf die Erfahrungen anderer Verbände erscheint es sinnvoll, dem Landschaftspflegeverband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu geben. In Anlehnung an die Satzung des Landschaftspflegeverbandes Wolfenbüttel und die Mustersatzung des Dachverbandes der Landschaftspflegeverbände (Deutscher Verband für Landschaftspflege – DLV) wurde dazu bereits ein Satzungsentwurf (siehe Anlage) für den Landschaftspflegeverband Peine erarbeitet.

Vorgesehen ist es, die Vorsitzenden drittelparitätisch aus Land- und Forstwirtschaft, Umweltverbänden und Kommune zu besetzen. Darüber hinaus sollen dem Vorstand zwei Mitglieder des Kreistages als Beisitzende angehören.

Eine zu bildende Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer des LPV erarbeitet Konzepte, kalkuliert Kosten, beantragt Fördergelder und erledigt die Abrechnungen. Sie ist neben der Erfolgskontrolle der Maßnahmen auch zuständig für die Abstimmung und Koordination aller Beteiligten untereinander. Arbeiten praktischer Art können von Garten- und Landschaftsbau- oder auch landwirtschaftlichen Betrieben ausgeführt werden. Auch der Einsatz jahreszeitlich nicht voll ausgelasteter kommunaler Beschäftigter ist eine Option, die in anderen Kommunen umgesetzt wird. Der tatsächliche Umfang, in dem die Geschäftsstelle tätig wird, richtet sich nach dem Bedarf und wird vom Vorstand festgelegt.

Um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen, ist es beabsichtigt, im nächsten Schritt alle kreisangehörigen Gemeinden in den Landschaftspflegeverband einzubeziehen. Es ist angedacht, dass der Landschaftspflegeverband auf alle Grundstückseigentümer, also auch auf die Gemeinden, beratend zugeht. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn alle kreisangehörigen Gemeinden auch Mitglied des Landschaftspflegeverbandes würden und als Mitglieder Impulse geben.

Ziele / Wirkungen:

Der Mehrwert des Landschaftspflegeverbandes soll darin liegen, dass Naturschutzmaßnahmen und -projekte durchgeführt und unterstützt werden, die bisher nicht oder nicht in dem Umfang umgesetzt werden konnten. Umwelt- und Naturschutzverbände können Unterstützung durch den Landschaftspflegeverband erhalten. Dies soll die Arbeit der Umwelt- und Naturschutzverbände und insbesondere die Zusammenarbeit mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern nachhaltig stärken.

Die Aufgaben des Landschaftspflegeverbandes werden zunächst im Satzungszweck niedergeschrieben:

- a) die Schaffung ökologisch wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern sowie Naturschutzbehörde und –organisationen,
- b) die Schaffung eines Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und durch eine vernetzende Flächensicherung,

- c) die Durchführung von Schutzprojekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- d) die Information und Bildung der Akteure und der Öffentlichkeit über Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz.

Dieser Satzungszweck bildet den Rahmen der Tätigkeit des Landschaftspflegeverbandes. Arbeitsschwerpunkte müssen durch Mitgliederversammlung und Vorstand festgelegt werden und sollen sich im Laufe der Zeit fortentwickeln. Hierzu werden Fachausschüsse gebildet, die den Vorstand beraten und unterstützen.

Ressourceneinsatz:

Die Tätigkeit im Vorstand des Landschaftspflegeverbandes erfolgt ehrenamtlich oder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Für den Betrieb der Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Verwaltung) sind hauptamtliche Stellenanteile notwendig. Beim LPV Wolfenbüttel erfolgt die Organisation der Geschäftsstelle über das Landvolk mit dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die Sicherung der Geschäftsstelle und eine gewisse Grundausstattung mit Hardware und Projektmitteln ist eine institutionelle Förderung durch den Landkreis Peine nötig. Die Höhe der jährlichen Förderung richtet sich einerseits danach, welche Leistungen der Landschaftspflegeverband von einer geschäftsführenden Stelle abrufen, andererseits danach, welcher Betrag bereits für Arbeitsmittel bzw. Projekte eingesetzt werden soll. Je nach konkreter Organisationsstruktur sind ca. 40.000,- € - 50.000,- € pro Jahr anzusetzen. Diese Summe ist im Produkt 55401000 Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich einzustellen. Es wäre Aufgabe des Vorstandes, die genaue Organisationsstruktur der Geschäftsführung festzulegen.

Nach dem Satzungsentwurf ist vorgesehen, dass zwei Mitglieder des Kreistages dem Vorstand des Landschaftspflegeverbandes als Beisitzer oder Beisitzerin angehören. Die beiden Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sowie die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter werden vom Kreistag aus den Reihen der Kreistagsmitglieder benannt. Die Dauer dieser Aufgabe ist an die Wahlperiode geknüpft und erlischt automatisch mit Ende der Wahlperiode.

Die einzelnen konkreten Projekte des LPV werden über Förderprogramme, Ersatzgeld oder Öko-Sponsoring finanziert.

Schlussfolgerung:

Nach einer ersten Information des Umweltausschusses (März 2022) und des Kreis Ausschusses (Mai 2022) wurden weitere Gespräche zwischen Landvolkverband, Vertretern der Naturschutzorganisationen, dem Kreisnaturschutzbeauftragten und der Kreisverwaltung geführt. Nun ist der Weg beschrieben, einen Landschaftspflegeverband im Landkreis Peine zu gründen. Mit Zustimmung des Kreistages zur Gründung des Landschaftspflegeverbandes in der Rechtsform eines Vereins mit dem Landkreis Peine als Gründungsmitglied, werden aktiver Naturschutz und Umweltbildung weiter gefördert und die Zusammenarbeit mit Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern und den Naturschutzverbänden nachhaltig gestärkt.

Anlagen

Entwurf Satzung LVP Peine eV 2022

- ENTWURF -

Satzung
des Landschaftspflegeverbandes Peine e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Landschaftspflegeverband Peine“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Peine.
Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen worden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Peine e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig geführt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswert und notwendig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Schaffung ökologisch wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern sowie der Naturschutzbehörde und Naturschutzorganisationen,
 - b) die Schaffung eines Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und durch eine vernetzende Flächensicherung,
 - c) die Durchführung von Schutzprojekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - d) die Information und Bildung der Akteure und der Öffentlichkeit über Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden, unter Beachtung ökologischer Aspekte und Wirtschaftlichkeit, vorrangig die Mitglieder des Verbandes, ortsansässige Landwirte/innen oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
 - (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und sonstigen Institutionen, wie z.B. einer Ökologische Station, erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Regelung des § 16 Abs. 2.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Dem Verein kann als ordentliches oder förderndes Mitglied beigetreten werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und die Entwicklung von Naturschutzmaßnahmen besonders verdient gemacht haben.
- (4) Fördermitglieder können ebenfalls natürliche und juristische Personen sein. Als Fördermitglieder beteiligen sie sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Zahlung des Jahresbeitrags versäumt. Der Ausschluss darf erst nach einmaliger Mahnung beschlossen werden.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

- (7) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Näheres wird in § 12 und der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge entsprechend zu entrichten. Die Beiträge des Mitglieds Landkreis Peine können durch Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Förder- und Ehrenmitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Änderung der Beitragsordnung sind § 12 Abs. 2 bzw. § 15 zu beachten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme der §§ 15 und 16) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende und Stellvertreter/innen werden in Einzelabstimmung gewählt.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden zu Wählenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die- oder derjenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, sofern die oder der Vorsitzende zur Wahl steht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Personen aus dem Kreis der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(2) Die Vorsitzenden sowie deren Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Je ein Vorstandsmitglied und je ein Vertreter werden vom Landkreis Peine, vom Landvolkverband und aus dem Bereich der organisierten Naturschutzvereinigungen vorgeschlagen. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen.

(4) Die beiden Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sowie die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter werden vom Kreistag aus den Reihen der Kreistagsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode benannt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung von Personalangelegenheiten
- Bestellung der Geschäftsführung
- Beschluss über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Wirtschaftsplanes

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung können Ausschüsse als ständige oder zeitweise Ausschüsse vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Öffentlichkeitsarbeit eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (3) Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende werden vom Vorstand berufen oder aberufen.
- (4) Der Vorstand kann auch außerhalb des Vereins stehende Fachleute für die Ausschussarbeit heranziehen.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (Anlage 2) geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden, Projektförderungen und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und Weiteres werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der für das Geschäftsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Beitragsordnung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Verein hat jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Erstellung des Planes kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen der oder des Vorsitzenden, der/des Stellvertreter/in oder der Geschäftsführung geleistet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschrift ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am __.__.2022 in Peine angenommen. Sie tritt am __.__.2022 in Kraft.

Peine, den __.__.2022

Der/Die Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2022/018
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.02.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	16.06.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	-	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine auf Erhalt des Schulzweiges Förderschule Lernen an der Pestalozzischule Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU/ FDP-Gruppe im Kreistag Peine vom 24.01.2022, dass sich der Kreistag des Landkreises Peine für den Erhalt des Förderschulzweigs Lernen der Pestalozzischule Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus einsetzt, wird nicht entsprochen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

§ 183 c Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) räumt den kommunalen Schulträgern von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen (FöS L), die am 31. Juli 2018 bestanden, die Möglichkeit ein, diese auf Antrag bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/28 fortzuführen. Eine Aufnahme in den 5. Schuljahrgang wäre damit letztmalig zum Schuljahr 2022/23 möglich.

Begründet ist diese Regelung u.a. im 1. Bericht des UN-Fachausschusses vom 17.04.2015 über das Staatenprüfungsverfahren Deutschlands zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, in welchem Deutschland u.a. gebeten wurde, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um ein inklusives Bildungssystem durchzusetzen sowie die FöS abzuschaffen, um Inklusion zu ermöglichen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.03.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Fortführung der FöS L im Landkreis Peine (Pestalozzischule und

Janusz-Korczak-Schule) über den 31.07.2018 hinaus zu beantragen (vgl. Vorlage 202/2018).

Eine entsprechende Genehmigung wurde seitens der damaligen Landesschulbehörde (jetzt Regionales Landesamt für Schule und Bildung) für die Fortführung der Pestalozzischule mit Bescheid vom 16.05.2018 erteilt; die Janusz-Korczak Schule wurde aufgelöst.

Mit Antrag vom 24.01.2022 beantragt die CDU/ FDP-Gruppe im Kreistag Peine, der Kreistag des Landkreises Peine möge sich für den Erhalt des Förderschulzweiges Lernen der Pestalozzischule Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus einsetzen. Die Begründung kann dem beigefügten Antrag entnommen werden.

Betrachtet man die Schülerzahlenentwicklung an der Pestalozzischule der letzten 10 Jahre anhand der Schüler:innenstatistik stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	5	6	7	8	9	10	Gesamt
2011/2012	14	22	21	22	12	15	106
2012/2013	10	12	18	20	19	11	90
2013/2014	9	0	19	18	18	13	77
2014/2015	10	0 ¹	0 ²	22	18	12	62
2015/2016	7	5	6	4	15	14	51
2016/2017	7	7	3	6	4	12	39
2017/2018	0 ³	9	6	6	4	0 ⁴	25
2018/2019	11	0	7	5	7	0 ⁵	30
2019/2020	9	11	0	25 ⁶	9	13	67
2020/2021	10	10	13	0	26	8	67
2021/2022	14	7	11	13	0	24	69

Auch nach der Auflösung der Janusz-Korczak-Schule zum Schuljahr 2019/20 belaufen sich die Schülerzahlen für den 5. Jahrgang an der Pestalozzischule gemäß der Schüler:innenstatistik auf rund 10 SuS.

Die in der Schüler:innenstatistik für das Schuljahr 2021/22 angegebene Zahl von 14 resultiert auf gewissen Schwankungen zum Zeitpunkt des Stichtages der Statistik am 16.09.2021. Da sich die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres 2021/22 jedoch auf 9 SuS belief und zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage am 30.01.2022 ebenfalls bei 9 SuS lag, bestätigt sich die Zahl der letzten Jahre von rund 10 SuS.

Eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für die Fortführung der FöS L besteht gemäß § 183 c Abs. 5 S. 2 NSchG darin, dass diese durch die Entwicklung der Schülerzahlen gerechtfertigt werden kann. Nach den hierauf bezogenen Vorgaben der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) soll für jeden neuen Jahrgang 5 über die Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 eine Schülerzahl von 13 realistisch prognostizierbar sein.

Die Abgabe einer zuverlässigen Prognose für die Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der FöS gestaltet sich allerdings schwierig, da die Schülerzahlen abhängig von den Feststellungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind.

¹ Zusammenführung des Jahrgangs 5/ 6 sowie 7/ 8

² Zusammenführung des Jahrgangs 7/ 8

³ Keine Aufnahme von SuS im 5.Jahrgang in Anbetracht des geplanten Auslaufens der FöS L zum 31.08.2018

⁴ Übergang in eine andere Schulform

⁵ Übergang in eine andere Schulform

⁶ Übergang der SuS von der Janusz-Korczak Schule an die Pestalozzischule aufgrund der Auflösung der Janusz-Korczak Schule zum Schuljahr 2019/ 20

Im Rahmen des damaligen Antragsverfahrens im Jahr 2018 auf Fortführung der Pestalozzischule wurde für die kommenden 5. Jahrgänge der Schuljahre 2018/19 bis 2022/23 eine Schülerzahlenprognose von 15 angegeben, welche Grundlage für die Erteilung der Genehmigung war.

Legt man jedoch die oben genannten Zahlen zugrunde, konnten diese prognostizierten Schülerzahlen in den letzten Jahren nicht erreicht werden.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich für die Zukunft kein Bedarf abzeichnet, der die Fortführung der Pestalozzischule rechtfertigt.

Abgesehen davon räumt das NSchG dem Schulträger hinsichtlich seiner Entscheidung bezüglich der Weiterführung der FöS L über das Schuljahr 2027/2028 hinaus auch kein Ermessen ein und ist in seiner oben bereits erläuterten Regelung des § 183 c Abs. 5 NSchG eindeutig.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Sprachheilkbereich für die Jahrgänge 1 bis 4 nicht vom Anwendungsbereich des § 183 c Abs. 5 NSchG und somit nicht von der Auflösung betroffen ist, sondern ausschließlich der Sekundarbereich I ab Klasse 5.

Ziele / Wirkungen:

Durch das Auslaufen der Pestalozzischule Peine (FöS L) wird sich in der Schullandschaft des Landkreises Peine eine Veränderung ergeben. Mit dem Ende des Schuljahres 2027/2028 wird SuS mit Förderbedarf im Bereich Lernen ausschließlich die Möglichkeit der inklusiven Beschulung zur Verfügung stehen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

§ 183 c Abs. 5 NSchG sieht das Auslaufen der FöS L spätestens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 vor. Ein Ermessensspielraum des kommunalen Schulträgers besteht hinsichtlich dieser Entscheidung nicht. Begründen lässt sich diese Regelung in der UN-Behinderten-Konvention, welche ein inklusives Bildungssystem vorsieht. Betrachtet man die Schülerzahlen an der Pestalozzischule der vergangenen Jahre, lässt sich der Bedarf am Fortbestand der FöS L zudem auch nicht erkennen.

Anlagen

Antrag der CDU/ FDP-Gruppe im Kreistag Peine vom 24.01.2022 auf Erhalt des Schulzweiges Förderschule Lernen an der Pestalozzischule Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus



CDU

Kreistagsfraktion



Freie Demokraten

FDP

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD: 19

Eingang 24. JAN. 2022

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR

Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib

WV:

Hz:
24.01.2022

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Antrag auf Erhalt des Schulzweiges Förderschule Lernen an der Pestalozzischule Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Peine setzt sich dafür ein, den Schulzweig Förderschule Lernen der „Pestalozzischule“ Peine über das Schuljahr 2027/2028 hinaus zu erhalten. Somit sollen auch nach dem Schuljahr 2022/2023 noch Schüler aufgenommen werden können. Ihnen wird damit ein qualifizierter Abschluss ermöglicht.

Den Eltern soll so eine Wahlfreiheit beim Förderbedarf Lernen weiterhin ermöglicht werden, da die Pestalozzischule Peine schon heute die im Landkreis Peine einzige Alternative im Förderbereich Lernen zu den Regelschulen darstellt.

Begründung:

Wir halten die Pestalozzischule Peine in ihrer Eigenschaft als einzige Förderschule Lernen im Landkreis Peine für unbedingt notwendig, um ein Kind mit diesem Förderbedarf im Landkreis optimal fördern zu können. Für viele Schüler mit Förderbedarf Lernen bietet die Pestalozzischule Peine die beste Lernumgebung im Landkreis, in der eine deutlich differenziertere Förderung erfolgen kann, als dies auf inklusiven Regelschulen der Fall wäre. Für andere Schüler mit Förderbedarf wäre die Beschulung auf einer Regelschule nach Einschätzung aus der Praxis sogar kaum vorstellbar. So gibt es Kinder mit Mehrfachbedarf und sehr individuellen Schwierigkeiten, die in der Inklusion, unter anderem wegen mangelnder Ressourcen, nicht ausreichend gut gefördert werden können. Die Förderschule „L“ bietet den Kindern kleine Lerngruppen, die ihnen einen festen Rahmen geben. Die Klassenverbände an einer Regelschule sind für eben diese Kinder zu

groß und könnten zu einer Überforderung führen. Auch ist die Betreuung im Verhältnis Lehrer/ Schüler entsprechend für sie förderlicher, als in einer Regelschule.

Förderschulen, wie auch alle anderen Schulen, haben sich im Landkreis etabliert und stellen ein ganzheitliches pädagogisches Konzept dar. Besonders die Förderschulen haben allerdings einen Schwerpunkt für die der Förderung von Kindern mit dem Schwerpunkt „Lernen“, den es gezielt in einem pädagogisch sinnvollen Umfeld einzusetzen gilt. Bei uns im Landkreis Peine ist das an der Pestalozzischule der Fall. Durch die gezielte Förderung der dort beschulten Kinder sollen diese in einem ihnen entgegenkommenden Umfeld zu einem Abschluss geführt werden mit dem Ziel, der Arbeitswelt im Anschluss zur Verfügung zu stehen.

Die Leidtragenden der geplanten Förderschulschließungen sind neben den Schülern auch die Förderschullehrkräfte, die unter anderem durch den oftmals gleichzeitigen Einsatz an mehreren Regelschulen die Betreuung und Förderung ihrer Schüler zum Teil zeitlich nicht mehr vollumfänglich leisten könnten. Erschwerend kommen die nicht mehr in vollem Umfang erfolgende Stundenzuweisung sowie die Anforderung, immer mehr Schüler mit den verschiedensten Förderschwerpunkten (Lernen, Sprache, emotionale, soziale und geistige Entwicklung) betreuen zu müssen, zum Teil über die Grenzen des eigenen Ausbildungsstandes hinaus, hinzu. Eine optimale, dem Förderschulkind angemessene Förderung und Forderung im schulischen Bereich und im Bereich der vorbereitenden und begleitenden Berufsbildung kann nicht mehr gewährleistet werden. Auch eine Elternarbeit (s. Förderplangespräche etc.) wird durch den Umstand, dass die Lehrkraft nicht an einem Standort fest verankert ist, erschwert.

Es gibt Kinder, die im geschützten Raum einer Förderschule gefördert werden müssen, frei von psychischem, sozialem und emotionalem Druck. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammengang immer, dass es eine Durchlässigkeit zwischen Förderschule und Sekundarschule gibt und Schülern ein Wechsel, bei Veränderung des Status Quo, immer offengehalten wird, denn Ziel jeder Förderung ist es, die Lebenssituation zu begleiten und den Bedürfnissen der Schüler anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



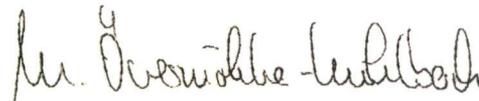
Michael Kramer
Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Christoph Plett MdL
Stv. Vorsitzender der CDU/FDP-Gruppe



Julius Nießen
KTA CDU



Marion Övermöhle-Mühlbach
KTA CDU



Thomas Schellhorn
KTA FDP



Jan Wouter Van Leeuwen
KTA FDP



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2022/054
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.04.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	21.04.2022	Ö
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	21.04.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	20.000.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Untersuchung zum Neubau des Schulzentrums Ilsede

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.07.2021 zum Neubau eines (Teil-) Schulzentrums wird abgelehnt. Der Schulstandort wird weiter betrieben und schulischen Anforderungen im üblichen Rahmen bedarfsgerecht angepasst.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Ab dem Jahr 1965 wurde in Ilsede ein Schulzentrum entwickelt. Neben dem jetzigen Haupt- und Grundschulgebäude von 1908 wurden die ersten Trakte einer baulichen Schulstruktur errichtet, die in den darauffolgenden Jahrzehnten mit weiteren Gebäudeteilen zum derzeitigen Standort mit ca. 23.000 m² aufgewachsen ist.

Die Gebäude weisen auf Grund der unterschiedlichen Errichtungsjahre eine heterogene Substanzstruktur auf, die in den letzten Jahren immer wieder abschnittsweise baulich bewirtschaftet und saniert wurde. Dieses erfolgte in den gleichen Standards in denen auch andere landkreiseigene Schulstandorte unterhalten wurden.

Im Vergleich mit anderen Landkreisschulstandorten ist festzustellen, dass das Schulzentrum in Ilsede nicht qualitativ abfällt.

Nichtsdestotrotz wurden seit 2021 Forderungen aus Teilbereichen der Kreispolitik und aus dem schulischen Umfeld gestellt, die derzeitige Bausubstanz durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Verwaltung hat daher die Bedarfe, Notwendigkeiten und Konsequenzen für die Szenarien „Neubau des Schulstandortes“ und „Betrieb, Bewirtschaftung und bedarfsgerechte Anpassung der bestehenden Gebäudesubstanz“ zusammengestellt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung bilden die Konsequenzen für die jeweilige Variante ab, ohne einen unmittelbaren Eins zu Eins-Vergleich zu ermöglichen. Die Vorgehensweise der Untersuchung sowie die untersuchten Inhalte und Schwerpunkte werden in einer ausführlichen Präsentation im Sonderausschuss ABL und ABKS dargelegt. Diese wird dem Protokoll als Anlage angefügt.

Zusammenfassung der Variantenergebnisse:

1) „Betrieb, Bewirtschaftung und bedarfsgerechte Anpassung der bestehenden Gebäudesubstanz“

Für dieses Szenario wurden alle bekannten und üblichen Aspekte für den in die Zukunft orientierten Betrieb zusammengestellt und bewertet. Themenbereiche wie Sicherheit, energetische Qualität, zeitgemäße Ausstattung, Behindertengerechtigkeit und Sanierungsbedarfe, die sich an gebäudebewirtschaftungsgerechten Zeitfenstern orientieren, haben in diese Untersuchung Eingang gefunden. Ein Finanzbedarf wurde für die nächsten 15 Jahre mit ca. 20 Millionen Euro ermittelt.

2) „Neubau des Schulstandortes“

Für die Beurteilung eines Neubauprojektes wurden unterschiedliche Bewertungsquellen herangezogen. Aktuelle und belastbare Flächenbedarfe sowie Bau- und Ausstattungskosten (Stand 2022 !) waren elementare Basis für eine Kostenkalkulation zu einem so frühen Zeitpunkt. Auf diesen Grundlagen wurden die reinen Errichtungs- und Ausstattungskosten ermittelt. Zusätzlich zu erwartende Aufwendung wie Grundstück, Erschließung, Infrastruktur, Neubau einer Mensa, Rückzahlung gewährter Fördermittel aus dem Digitalpakt usw. können derzeit noch nicht seriös bewertet werden und sind daher nicht in die Kostenermittlung eingeflossen. Der Finanzbedarf für den Neubau (ohne Kostensteigerung und o. g. Zusatzkosten) wurden mit ca. 74 Millionen Euro ermittelt.

Bei beiden Varianten wurde die Fläche zwischen Gymnasium bis zur Hauptschule betrachtet. Eventuell mögliche Abwandlungen durch z. B. eine neue Grundschule für die Gemeinde oder andere Szenarien haben keinen Eingang in die Untersuchung gefunden, da diese derzeit nicht belastbar sind. Grundsätzlich lassen sich die Untersuchungsergebnisse relativ einfach auf weitere Optionen anpassen.

Ziele / Wirkungen:

Mit abgestimmten baulichen Anpassungen und ergänzenden Ausstattungen wird am Schulzentrum Ilsede eine mit anderen Schulstandorten vergleichbare Lernumfeldqualität sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Zur Erläuterung des Ressourceneinsatzes wird versucht, darzustellen, wie die Varianten sich durchschnittlich auf den Haushalt der nächsten 15 Jahre ab dem Jahr 2026 auswirken würden.

Von dem unter Variante 1 genannten Finanzbedarf der nächsten 15 Jahre von ca. 20 Mio. € ist nach hiesiger Einschätzung ca. die Hälfte recht eindeutig für Maßnahmen investiver Natur und müsste demnach über den Restnutzungszeitraum der jeweiligen Gebäude abgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung von einer mittleren Restnutzungsdauer von 40 Jahren ergibt sich zusammen mit der ohnehin schon durchzuführenden Abschreibung des Gebäudebestandes hierdurch eine jährliche Belastung des Ergebnishaushalts von rd. 407.000 €. Zudem bedeutet die Umsetzung der Maßnahmen, welche aus dem Ergebnishaushalt zu finanzieren sind, umgerechnet auf 15 Jahre eine jährliche Ergebnisbelastung von ca. 667.000 €. Hinzu kommt unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus eine jährliche Zinsbelastung von ca. 50.000 €, da davon auszugehen ist, dass die investiven Maßnahmen über Kredit finanziert werden müssen.

Durchschnittlich kann man bei Umsetzung der Variante 1 also in den nächsten 15 Jahren von einer Ergebnisbelastung von ca. 1,1 Mio. € jährlich ausgehen.

Bei der Umsetzung der Variante 2 im Jahr 2026 ist bei der Ermittlung der jährlichen Belastung unter Berücksichtigung einer Kostensteigerungsrate von einem Investitionsbedarf von ca. 90 Mio. € auszugehen. Aktuell würde dieses eine Belastung der Ergebnisrechnung aus Abschreibung und Zinsen von ca. 1,45 Mio. € für die nächsten 15 Jahre bedeuten. Die jährlichen Mehraufwendungen im Vergleich zur Variante 1 von ca. 350.000 € bedeuten für die nächsten 15 Jahre eine Mehrbelastung von ca. 5,2 Mio. €.

Wie bereits in der Inhaltsbeschreibung erwähnt, sind etwaige Kosten bspw. für ein neues Grundstück und dessen Zuwegung, Kosten für den Bebauungsplan sowie Honorare in dieser Planung nicht berücksichtigt. Ebenso nicht berücksichtigt sind die dann wahrscheinlichen einmaligen Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung für bspw. die Abschreibung der alten Gebäude (ca. 7 Mio. €) sowie die Rückzahlung von bereits erhaltenen Fördermitteln für Investitionen im Altbestand (ca. 2,8 Mio. €). Ggfs. drohen zudem Rückforderungen von bereits erhaltenen Zuschüssen aus dem Digitalpakt.

Schlussfolgerung:

Mit dem Erhalt der Gebäudesubstanz am Schulzentrum Ilsede, unter Einhaltung der üblichen Landkreisstandards, bleibt der Schulstandort Ilsede mit den dort angesiedelten Schulformen gesichert. Die finanziellen Handlungsfreiräume für die Bewirtschaftung aller kreiseigenen Schulen bleibt erhalten.

Anlagen

Antrag CDU-Kreistagsfraktion vom 14.07.2021



CDU-Kreistagsfraktion

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Franz Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

h

Referat Landrat

Der Fraktionsvorsitzende

LR EKR I II III

FD: 19, 27

Eingang 15. JULI 2021

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ: *h*

14. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die CDU-Kreistagsfraktion Peine bittet um Behandlung folgenden Antrags in den Gremien des Kreistages:

Antrag:

Das Schulzentrum in Ilsede mit Realschule und Gymnasium wird neu gebaut. Grund- und Hauptschule werden ebenfalls neu gebaut oder umfassend saniert und ausgebaut. Die Kreisverwaltung legt dafür noch in diesem Jahr ein planerisches, bautechnisches und finanzielles Konzept zur Beschlussfassung vor. Mit der Gemeinde Ilsede sind die erforderlichen Abstimmungen zu treffen.

Begründung:

Das Schulzentrum in Ilsede wurde vor rund 60 Jahren errichtet. Der Landkreis Peine hat damals mit solch einem Schulzentrum „auf dem Land“ Mut und Weitsicht bewiesen, denn dies war zu der Zeit außergewöhnlich. Seitdem sind dort viele Generationen von Schülern unterrichtet worden und haben ihre schulische Ausbildung „fürs Leben“ erhalten. Das Schulzentrum ist mittlerweile eine Institution und für das Leben sowie die Infrastruktur der Gemeinde Ilsede von großer Bedeutung.

Mit freundlichem Gruß

Michael Kramer

(Michael Kramer)

-Fraktionsvorsitzender-

Erläuterungen:

Nach über 60 Jahren Betrieb entspricht das Schulgebäude nicht mehr den Erfordernissen moderner Pädagogik. In den vergangenen Jahrzehnten ist zu wenig in die Sanierung der Schule investiert worden.

Das Rohrleitungssystem für die (Trink-) Wasserversorgung ist abgängig und muss vollständig erneuert werden.

Ebenso das Stromleitungsnetz, welches für den modernen Bedarf und die heute notwendige Last und Nutzung nicht ausgelegt ist.

Schule ist und wird immer intensiver online sowie digital (Home-Schooling). Dies ist im bestehenden Baukörper schwer realisierbar.

Die Unterrichtsräume müssen mit einem umfassenden Sonnenschutz ausgestattet werden.

Die heute geltenden Vorschriften des Brand- und Unfallschutzes sind zu erfüllen. Es müssen umfangreiche Anpassungen und Investitionen vorgenommen werden, die vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) nach einer kürzlich vorgenommenen Begehung, in einem umfassenden gutachterlichen Mängelkatalog aufgelistet wurden.

Durch zahlreiche Stufen, Absätzen und Treppen ist der Schulbau nicht behindertengerecht und macht inklusive Beschulung schwierig.

Das Gebäude entspricht nicht den heute geforderten energetischen Anforderungen.

Insgesamt ist die Bausubstanz „in die Jahre gekommen“.

Im Rahmen von Vergleichsrechnungen ist zu erwarten, dass ein Neubau kostengünstiger zu verwirklichen ist als eine umfassende Sanierung. Außerdem schafft ein Neubau deutlich bessere und modernere schulische Rahmenbedingungen für die weiterführenden Schulen und ist energetisch geboten.

Wo könnte der neue Standort sein?

Idealerweise entsteht der Neubau in Groß Ilse im Gebiet zwischen Oberger Weg und der Astrid Lindgren Schule / dem Sportzentrum.

Rund um das jetzige Schulzentrum entstanden im Laufe der Zeit Baugebiete bis zum Ilse der Wald und in nördlicher Richtung. Da das Verkehrsaufkommen durch Anwohner, Lehrkräfte und Schüler deutlich gestiegen ist, stellt die Verkehrs- und Parkplatzsituation rund um das Schulzentrum ein großes Problem dar.

Im Gebiet südlich der Astrid-Lindgren-Schule und des Sportzentrums kann die Zuwegung über den Oberger Weg erfolgen und damit das Zentrum Groß Ilse entlastet werden. Eine sichere Anfahrt für die Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad und zu Fuß ist gewährleistet, genügend Parkflächen können geschaffen werden. Der Verkehr wird entzerrt und entlastet.

Der Standort bleibt zentral und die Anbindung an das Sportzentrum mit Sporthalle und Sportplatz sind gegeben.

Wie kann der bisherige Standort genutzt werden?

Der Standort des Schulzentrums befindet sich in zentraler und attraktiver Lage im Ort. Sozialer und ökologischer Wohnungsbau könnte hier geschaffen werden und seniorengerechte Wohnungen lassen sich integrieren. Durch Vermarktung dieser Landkreisfläche können Mittel für den Neubau des Schulzentrums generiert werden.

Das Mensengebäude eignet sich, um dort jenseits der schulischen Nutzung z.B. einen Ort der (Senioren-) Begegnung und für kulturelle Veranstaltungen zu schaffen.

Was wird aus der Grund- und Hauptschule in Groß Ilsede?

Das an das Schulzentrum angrenzende Gebäude der Grund- und Hauptschule in Groß Ilsede gehört ebenfalls dem Landkreis Peine. Auch hier besteht ein erheblicher Sanierungs- und Investitionsbedarf und eine behindertengerechte Beschulung ist ebenfalls schwierig.

Ein Neubau der Schule könnte auf der gegenüberliegenden Seite der Schulstraße auf dem Gelände der ehemaligen Janusz-Korczak-Schule (Sonderschule) errichtet werden. Das Gebäude der Sonderschule steht leer, ist aber nicht mehr nutzbar und muss abgerissen werden.

Alternativ wird das Gebäude der Grund- und Hauptschule umfassend saniert und ausgebaut. Frei werdende Flächen des Schulzentrums stehen dann für Neu- und Erweiterungsbauten zur Verfügung.

Fazit:

Der Landkreis Peine steht in der Tradition, ein attraktives und modernes Angebot an schulischen Einrichtungen vorzuhalten. Schulische Bildung ist wichtig und entscheidend für die jüngere Generation und für soziale Entwicklungsgerechtigkeit. Schule wird digital und muss sich neu ausrichten.

Um das zu erreichen und aufgrund des erheblichen Sanierungsbedarfs am bestehenden Ilseder Schulzentrum ist ein Neubau der richtige Weg. Das Schulzentrum wird moderner und behält seinen wichtigen Stellenwert auch für die Gemeinde Ilsede. Mit einer intelligenten Nachnutzung der bisherigen Fläche entsteht eine attraktive Infrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger.



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/047
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.03.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.04.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Geld- und Sachspenden der Robert-Bosch-Stiftung für die IGS Lengede

Beschlussvorschlag:

Der Annahme einer Geldspende in Höhe von 2.500 € und einer Sachspende in Form der Übernahme von Honorarkosten, Reisekosten und Übernachtungskosten für die Prozessbegleitung wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Schule wird durch Expertinnen und Experten, die die Robert-Bosch-Stiftung stellt, im Prozess der individuellen Schulentwicklung begleitet.

Die IGS Lengede hat 2021 einen Schulpreis zum Thema "Digitale Lösungen umsetzen" gewonnen. Ausgelobt wurde dieser Preis durch die Robert-Bosch-Stiftung und der Heidehof Stiftung in Zusammenarbeit mit ARD und ZEIT Verlagsgruppe. Dieser Schulpreis wird seit 2006 ausgelobt. In der Folge werden diese Schulen anschließend durch die Robert-Bosch-Stiftung ausgewählt mit einer Förderung im Bereich "Individuelle Schulentwicklungsplanung". Dazu gehört die Stellung von zwei Prozessbegleitern, die im Tandem die Schule in ihrem individuellen Schulentwicklungsprozess für die kommenden zwei Jahre begleiten. Es können durch das Tandem 7 - 9 Termine in Präsenz oder digital in dieser Zeit erfolgen. Die Inhalte der Termine werden individuell mit der Schule für jeden Termin abgestimmt. Jeder Termin wird durch die Robert-Bosch-Stiftung mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 € netto pro Person vergütet. Bei Präsenzterminen werden durch die Stiftung auch alle anfallenden Reise- und Übernachtungskosten der beiden Prozessbegleiter getragen. Diese

Kosten sind nicht bezifferbar. Es steht bisher nicht fest, inwieweit Präsenztermine stattfinden sollen/können/werden. Ansonsten trägt die Stiftung bei 7 Terminen Kosten in Höhe von 7.497 €, bei 9 Terminen 9.639 €. Bei dieser Spende handelt es sich um eine Sachspende, die daher von der Höhe her nicht genau bezifferbar ist, jedoch deutlich über 7.500 € liegen wird.

Die Geldzuwendung in Höhe von 2.500 € wird der Schule anschließend zur Verfügung gestellt, um die individuellen Schulentwicklungsziele zu erreichen, die mit den Prozessbegleitern erarbeitet wurden.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Spenden soll die Schulentwicklungsplanung unterstützt werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spenden betreffen das Produkt 21801 – Schulverwaltung Gesamtschulen – (siehe Seiten 330 und 336 des Haushaltsplanes 2022) und hier insbesondere die auf Seite 330 unter der Rubrik Leistungsumfang als Betrieb IGS Lengede aufgeführte Schule.

Nach Abschluss der Prozessbegleitung wird das erarbeitete Ergebnis umzusetzen sein. Sodann ist mit Aufwendungen zu rechnen, die nicht vollständig aus der Geldspende gedeckt werden können. Die zusätzlichen Kosten werden sodann aus dem Budget des FD 19 gedeckt werden müssen.

Die Spende wird grundsätzlich erst durch die rechtsverbindliche Annahme der Spende wirksam. Eine Verwendung der Spende darf erst mit der Genehmigung der Annahme erfolgen.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere nicht für den ersten Teil, der noch keine direkten Folgekosten verursacht.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/048
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.03.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.04.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sachspenden des Vereins der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme einer Sachspende in Höhe von bis zu 10.000 € und
- b) einer weiteren Sachspende in Höhe von 120 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a)

Die Schule hat bisher bereits für den Unterricht Keyboards eingesetzt, die inzwischen aufgrund des Alters nicht mehr voll funktionsfähig sind. Der Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp e.V. möchte hier mit finanziellen Mitteln die Ausstattung erneuern. Weiter ist eine technische Anpassung im Raum notwendig (Verlegung von Stromzuleitungen), um den Raum langfristig effektiver nutzen zu können sowie die Anschaffung von neuen Schülertischen für die Keyboards. Die vorhandenen sind nicht optimal für den Einsatz im Musikunterricht.

Die Spende dient der Beschaffung von Keyboards für den Musikunterricht, zum einen für die methodisch und fachpraktisch intensive eigenständige Erprobungsmöglichkeiten im Musikunterricht und als Angebot für den Ganztagsbereich -Keyboard-AG-.

Die Höhe der Sachspende steht noch nicht genau fest. Aktuell wird von einem Spendenwert in Höhe von 7.617 € ausgegangen. Um jedoch für den Fall einer Preissteigerung eine weitere Vorlage zu umgehen, wird der Spendenwert auf einen Betrag von bis zu 10.000 € festgelegt. Sollte der Wert wider Erwarten über diesem Betrag liegen, erfolgt eine weitere Vorlage an den Kreistag.

Zu b)

Der Verein der Freunde des Gymnasiums am Silberkamp hat Anfang März 2022 zudem eine Sachspende in Form der Beschaffung von kleinen Prämien im Umfang von insgesamt 120 € geleistet. Der Verein will damit Schülerinnen und Schülern eine Anerkennung für ihr Engagement und Prämierung der Leistungen der 12 erfolgreich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Europawettbewerb zukommen lassen.

Ziele / Wirkungen:

Zu a)

Mit den Spenden soll die Beschaffung von Keyboards unterstützt werden.

Zu b)

Mit den Prämien sollen Schülerinnen und Schüler prämiert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spenden betreffen das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 322 bis 329 des Haushaltsplanes 2022) und hier insbesondere die auf Seite 322 unter der Rubrik Leistungsumfang als Betrieb Gymnasium am Silberkamp Peine aufgeführte Schule.

Zu a)

Für den Einsatz der neuen Keyboards wird jedoch eine technische Anpassung im Raum notwendig sein. Diese Kosten sind vom Landkreis Peine als Schulträger zu übernehmen. Die genaue Höhe steht jedoch noch nicht fest. Die erforderlichen Mittel stehen jedoch im Haushalt des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport zur Verfügung.

Zu b)

Mit der Annahme der Spende sind keine weiteren Aufwendungen verbunden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2022/068
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.04.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.05.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Geldspende der Erich Mundstock Stiftung für das Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Annahme einer Geldspende in Höhe von 3.000 € für das Jugendamt wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Erich Mundstock Stiftung möchte mit 3.000 € die Kampagne „Heute schon Ihrem Kind vorgelesen?“ unterstützen.

Seitens des FD 34 – Jugendamt – wurde am 06.04.2022 mitgeteilt, dass die Spende bereits am 17.12.2021 eingegangen ist.

Die Gelder sollen in die Gestaltung eines ÖPNV-Linienbusses der Peiner Verkehrsgesellschaft mit dem Kampagnenmotiv fließen.

Ziele / Wirkungen:

Es soll mit Plakaten, Buswerbung, Veranstaltungen und Workshops darauf aufmerksam gemacht werden, wie wichtig das Vorlesen für Kinder ist und die Eltern dafür sensibilisieren.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 36310000 – Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – (Seiten 1084 bis 1092 des Haushaltsplanes 2022).

Die Spende wird erst durch die rechtsverbindliche Annahme der Spende durch den Kreistag wirksam, so dass für die bilanzielle Ausweisung das Haushaltsjahr 2022 zuständig ist, obwohl die Spende bereits in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gelangt ist. Eine Verwendung der Spende darf erst mit der Genehmigung der Annahme erfolgen.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
